

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Gemeinde Wachtberg
2023/2024*

Gesamtbericht

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------------------|---|-----------|
| Gesamtbericht | | 1 |
| 0. Vorbericht | | 5 |
| 0.1 | Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Wachtberg | 5 |
| 0.1.1 | Managementübersicht | 5 |
| 0.2 | Strukturelle Situation der Gemeinde Wachtberg | 8 |
| 0.2.1 | Strukturen | 8 |
| 0.2.2 | Strukturelle Rahmenbedingungen | 8 |
| 0.3 | Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen | 11 |
| 0.4 | Überörtliche Prüfung | 11 |
| 0.4.1 | Grundlagen | 11 |
| 0.4.2 | Prüfungsbericht | 12 |
| 0.5 | Prüfungsmethodik | 13 |
| 0.5.1 | Kennzahlenvergleich | 13 |
| 0.5.2 | Konsolidierungsmöglichkeiten | 14 |
| 0.5.3 | gpa-Kennzahlenset | 14 |
| 0.6 | Prüfungsablauf | 14 |
| 0.7 | Anlage 1: Ergänzende Tabellen | 16 |
| 0.8 | Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit | 22 |
| 0.8.1 | IKZ - Zwischenergebnisse | 23 |
| 0.8.2 | Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Wachtberg | 29 |
| 0.9 | Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung | 30 |
| 0.9.1 | Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme | 30 |
| 0.9.2 | Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Wachtberg | 34 |
| 1. Finanzen | | 35 |
| 1.1 | Managementübersicht | 35 |
| 1.2 | Inhalte, Ziele und Methodik | 36 |
| 1.3 | Haushaltssituation | 37 |
| 1.3.1 | Haushaltsstatus | 39 |
| 1.3.2 | Ist-Ergebnisse | 41 |
| 1.3.3 | Plan-Ergebnisse | 44 |
| 1.3.4 | Eigenkapital | 50 |
| 1.3.5 | Schulden und Vermögen | 51 |
| 1.4 | Haushaltssteuerung | 58 |
| 1.4.1 | Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung | 58 |
| 1.4.2 | Informationen zur Haushaltssituation | 61 |

| | | |
|-----------|---|------------|
| 1.4.3 | Ermächtigungsübertragungen | 63 |
| 1.4.4 | Fördermittelmanagement | 67 |
| 1.4.5 | Kredit- und Anlagemanagement | 69 |
| 1.5 | Anlage: Ergänzende Tabellen | 73 |
| 2. | Vergabewesen | 81 |
| 2.1 | Managementübersicht | 81 |
| 2.2 | Inhalte, Ziele und Methodik | 82 |
| 2.3 | Organisation des Vergabewesens | 83 |
| 2.3.1 | Organisatorische Regelungen | 83 |
| 2.3.2 | Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung | 90 |
| 2.4 | Allgemeine Korruptionsprävention | 92 |
| 2.5 | Sponsoring | 97 |
| 2.6 | Nachtragswesen | 99 |
| 2.6.1 | Abweichungen vom Auftragswert | 99 |
| 2.6.2 | Organisation des Nachtragswesens | 102 |
| 2.7 | Maßnahmenbetrachtung | 104 |
| 2.8 | Anlage: Ergänzende Tabellen | 106 |
| 3. | Informationstechnik an Schulen | 109 |
| 3.1 | Managementübersicht | 109 |
| 3.2 | Inhalte, Ziele und Methodik | 110 |
| 3.3 | IT an Schulen | 110 |
| 3.3.1 | IT-Steuerung | 110 |
| 3.3.2 | Stand der Digitalisierung | 113 |
| 3.3.3 | IT-Sicherheit | 118 |
| 3.4 | Anlage: Ergänzende Tabellen | 121 |
| 4. | Ordnungsbehördliche Bestattungen | 122 |
| 4.1 | Managementübersicht | 122 |
| 4.2 | Inhalt, Ziele und Methodik | 122 |
| 4.3 | Örtliche Strukturen | 123 |
| 4.4 | Rechtmäßigkeit | 124 |
| 4.4.1 | Bestattungsrechtliche Fristen | 125 |
| 4.4.2 | Ermittlung von Bestattungspflichtigen | 126 |
| 4.4.3 | Art der Bestattung | 128 |
| 4.4.4 | Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme | 128 |
| 4.4.5 | Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten | 129 |
| 4.5 | Verfahrensstandards | 130 |
| 4.6 | Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung | 131 |
| 4.6.1 | Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung | 131 |
| 4.6.2 | Aufwendungen | 132 |
| 4.6.3 | Kostenerstattungen durch Dritte | 134 |

| | | |
|-----------|--|------------|
| 4.7 | Anlage: Ergänzende Tabellen | 136 |
| 5. | Friedhofswesen | 137 |
| 5.1 | Managementübersicht | 137 |
| 5.2 | Inhalte, Ziele und Methodik | 137 |
| 5.3 | Örtliche Strukturen | 138 |
| 5.4 | Friedhofsmanagement | 139 |
| 5.4.1 | Organisation | 139 |
| 5.4.2 | Steuerung | 140 |
| 5.4.3 | Digitalisierung | 141 |
| 5.4.4 | Öffentlichkeitsarbeit | 141 |
| 5.5 | Gebühren | 142 |
| 5.5.1 | Kostendeckung | 142 |
| 5.5.2 | Grabnutzung | 144 |
| 5.5.3 | Trauerhallen | 145 |
| 5.6 | Friedhofsflächen | 147 |
| 5.6.1 | Einflussfaktoren | 147 |
| 5.6.2 | Aufteilung der Friedhofsflächen | 149 |
| 5.6.3 | Entwicklung der Bestattungsfläche | 151 |
| 5.7 | Grün- und Wegeflächen | 152 |
| 5.7.1 | Struktur der Grün- und Wegeflächen | 152 |
| 5.7.2 | Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen | 153 |
| 5.8 | Anlage: Ergänzende Tabellen | 155 |
| 6. | gpa-Kennzahlenset | 157 |
| 6.1 | Inhalte, Ziele und Methodik | 157 |
| 6.2 | Aufbau des gpa-Kennzahlensets | 158 |
| 6.3 | gpa-Kennzahlenset | 159 |
| | Kontakt | 163 |

0. Vorbericht

0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Wachtberg

0.1.1 Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Wachtberg stellt die gpaNRW nachfolgend die Haushaltssituation sowie die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Handlungsfelder dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage 1 aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte im Nachlauf der Corona-Pandemie und zum Zeitpunkt des Ukraine-Krieges. Die Ereignisse haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche und auch auf die Kommunen. Sie belasten die kommunalen Haushalte und beeinflussen gegebenenfalls auch die in dieser überörtlichen Prüfung betrachteten Handlungsfelder. Soweit möglich, haben wir die Auswirkungen in den Teilberichten thematisiert.

Die Gemeinde Wachtberg hat einen hohen Handlungsbedarf, ihre **Haushaltssituation** zu verbessern. Die Gemeinde hat in den Jahren von 2017 bis 2021 Jahresdefizite zu verzeichnen und musste sukzessive ihre Allgemeine Rücklage verringern. Das deutlich negative strukturelle Ergebnis 2021 verdeutlicht die Notwendigkeit den gemeindlichen Haushalt zu entlasten und Konsolidierungsmaßnahmen zu entwickeln. Im Doppelhaushalt 2023/2024 plant die Gemeinde bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums bis 2027 ebenfalls ausschließlich mit Jahresfehlbeträgen. Die Belastungen aus der Corona-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine isoliert die Gemeinde, hieraus ergeben sich Belastungen für die Zukunft. Konjunkturbedingt unterliegt die **Haushaltsplanung** der Gemeinde Wachtberg allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken. Zusätzliche Risiken bestehen mittelfristig bei der Planung der Personalaufwendungen und den Gewerbesteuererträgen aufgrund einer Auflösung einer Drohverlust-Rückstellung.

Das **Eigenkapital** hat sich aufgrund der negativen Jahresergebnisse seit 2017 deutlich um 5,4 Mio. Euro weiter verringert. Realisiert sich die Haushaltsplanung, so sinkt das Eigenkapital bis 2027 um weitere 12,6 Mio. Euro auf dann rund 44 Mio. Euro.

Die **Gesamtverbindlichkeiten Konzern** der Gemeinde Wachtberg sind überdurchschnittlich und stiegen im Betrachtungszeitraum bis 2021 um 30,6 Mio. Euro auf 96,2 Mio. Euro an. Diese deutliche Steigerung ist vor allem auf zusätzliche Kreditverbindlichkeiten sowohl auf Ebene des Kernhaushalts als auch auf Ebene des Konzerns, der alle Mehrheitsbeteiligungen berücksichtigt, zurückzuführen. Mittel- bis langfristig werden jedoch Investitionen am Rathaus der Gemeinde erforderlich werden, die den Haushalt zusätzlich belasten. Ungeplante Investitionen oder Instandhaltungen können zusätzliche Kreditaufnahmen notwendig machen. Bei den Liquiditätskrediten gehört die Gemeinde Wachtberg zu dem Viertel der Kommunen mit den höchsten Verbindlichkeiten. In der Planung werden überwiegend nicht ausreichend Mittel aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet. Hierfür müssen vermehrt **Liquiditätskredite** aufgenommen

werden. Die Gemeinde plant in den nächsten Jahren mit hohen Investitionen von 74,1 Mio. Euro. Diese werden nicht vollständig durch Fördermittel oder Beiträge gedeckt und führen bis 2027 zu zusätzlichen **Investitionskrediten** von 44,6 Mio. Euro. Zusätzliche Investitionskredite erhöhen die Tilgungen und führen bei der derzeitigen Planung zu neuen Liquiditätskrediten.

Der Gemeinde Wachtberg gelingt es überwiegend nicht Aufwandssteigerungen durch eigene **Konsolidierungsmaßnahmen** auszugleichen. Die Aufwandssteigerungen ergeben sich vor allem aus gestiegenen Transferaufwendungen. Die Gemeinde ist vielmehr von nicht steuerbaren Ertragspositionen, vor allem der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil aus Einkommenssteuer, abhängig. Die steigenden Belastungen aus den sozialen Pflichtaufgaben schränken den kommunalen Handlungsspielraum zukünftig weiter ein.

Die Frist zur Feststellung der Jahresabschlüsse wird nicht eingehalten. Dadurch befindet sich die Gemeinde zu Jahresbeginn regelmäßig in der vorläufigen Haushaltsführung. Der Gemeinde Wachtberg liegen somit nur teilweise die aktuellen **Informationen zur Steuerung ihres Haushalts** vor. Die Gemeinde führt zwar ein Finanzcontrolling durch, hat ein Berichtswesen implementiert und informiert den Haupt- und Finanzausschuss quartalsweise in einem Budgetbericht über drohende Abweichungen zu den Planansätzen auf Ebene der Produktbereiche. Der Bericht ist allerdings nur bedingt als Steuerungsinstrument nutzbar, da die Prognosewerte nicht in allen Produktbereichen überprüft und angepasst werden.

Die Gemeinde überträgt sowohl konsumtive als auch investive **Ermächtigungen** in das Folgejahr. Investive Ermächtigungen überträgt sie mehr als alle anderen Vergleichskommunen. Bei der **Akquise und Bewirtschaftung von Fördermitteln** fehlt es an strategischen Vorgaben und schriftlich festgelegten Abläufen. Im **Kredit- und Anlagemanagement** fehlt es der Gemeinde an einem verbindlichen Handlungsrahmen.

Die Gemeinde Wachtberg war in ihrer **Organisation des Vergabewesens** bisher nicht gut aufgestellt. Die Schwachstellen im Vergabewesen hat die Gemeinde bereits selbst erkannt und die Situation durch die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle (ZVS) seit dem 01. September 2022 verbessert. Die Gemeinde hat die aufgezeigten Optimierungsmöglichkeiten angenommen und die Realisierung unmittelbar nach der Prüfung umgesetzt oder zugesagt, sofern die finanziellen und personellen Gegebenheiten dies zulassen.

Zum Thema **Korruptionsprävention** hat die Gemeinde Wachtberg noch Optimierungsbedarf. Die korruptionsgefährdeten Bereiche und Arbeitsplätze sowie entsprechende Präventivmaßnahmen sind bisher nicht festgelegt. Hier bietet sich das Instrument der Risiko- und Gefährdungsanalyse an. Eine Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption wurde nach der Prüfung in Kraft gesetzt und greift wesentliche Gesetzesvorgaben auf. Die Gemeinde verfügt über keine örtliche **Rechnungsprüfung**. Aus Sicht der gpaNRW sollten Regelungen für eine unabhängige vergaberechtliche Begleitung der Vergabeverfahren und Auftragsänderungen bzw. Nachträge aufgestellt werden. Dies dient auch dem bestmöglichen Korruptionsschutz. **Sponsoring** nimmt die Gemeinde Wachtberg bisher nicht in Anspruch. Daher waren bisher keine schriftlichen Regelungen und kein Muster-Sponsoringvertrag vorhanden. Beides ist jedoch Bestandteil der neu aufgestellten Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption.

Die Gemeinde Wachtberg hat nur sehr wenige Vergabemaßnahmen für die Jahre 2021 bis 2023 gemeldet. Es fehlen einige Vergaben, deren Daten nach dem Weggang der zuständigen Person nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand für die Prüfung hätten aufbereitet werden

können. Die Kennzahl über die 16 benannten Vergaben aller drei Jahre ist mit durchschnittlich fast 25 Prozent sehr hoch. Sie dient als Anhaltspunkt, Optimierungen aufzuzeigen. Die Gemeinde sollte die Gründe für Abweichungen vom Auftragswert zukünftig ermitteln und möglichst reduzieren. Dazu gehört ebenfalls eine geregelte **Organisation des Nachtragswesens** mit Auswertung der Gründe für erforderliche Nachträge und Auftragsänderungen.

Die **Maßnahmenbetrachtung** zeigt bei zwei stichprobenartig ausgewählten Vergaben aus den Jahren 2021 bzw. 2022 erhebliche Defizite. Teilweise waren die vorgelegten Unterlagen unvollständig oder es wurde gegen das Vergaberecht verstoßen. Beispielsweise wurde ein Direktauftrag in einer nicht zulässigen Auftragshöhe vergeben. Mit Einrichtung der ZVS und der neuen Vergabedienstanzweisung sollte zukünftig Abhilfe geschaffen sein.

Die Gemeinde Wachtberg hat als Schulträger von vier Grundschulen und einer weiterführenden Schule deren **informationstechnische Anforderungen** aufgenommen und zu Teilen bereits realisiert. Grundlage hierfür sind die technisch-pädagogischen Einsatzkonzepte der Schulen.

Eine schulübergreifende **Medienentwicklungsplanung** besteht in Wachtberg nicht. Die Gemeinde hat einen Überblick über alle eingesetzten Ressourcen und Geräte. Für die Zukunft sind dokumentierte verbindliche Zuständigkeiten und Prozessschritte in den Abläufen der Gemeinde wünschenswert, ebenso wie eine schulübergreifende Medienentwicklungsplanung.

Die Gemeinde Wachtberg baut aktuell die IT-Infrastruktur, insbesondere an den Grundschulen, auf. In der Folge wird die bereits angeschaffte Technik an End- und Präsentationsgeräten umfangreich nutzbar sein. Der Prozess wird die nächsten Monate andauern. Den Ausstattungsmerkmalen und dem Ausstattungsumfang, welche die Schulen in ihren technisch-pädagogischen Einsatzkonzepten beschrieben haben, nähert sich die Gemeinde kontinuierlich an.

Es besteht deutlicher Handlungsbedarf hinsichtlich der **IT-Sicherheitsstrukturen** der Schulen. Der aktuelle Auf- und Ausbau der IT-Infrastruktur bietet die dringende Notwendigkeit, auch hierauf besonderes Augenmerk zu legen.

Die Gemeinde Wachtberg weist im Hinblick auf die Entstehung **ordnungsbehördlicher Bestattungsfälle** kaum Besonderheiten auf. So bestehen keine überregional bedeutenden Einrichtungen, die zu einer erhöhten Fallzahl führen könnten. Entsprechend weist die Gemeinde in den vier von der gpaNRW betrachteten Jahren insgesamt nur neun eingeleitete und sechs durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattungen auf. Die bestattungsrechtlichen Fristen konnte sie hierbei immer einhalten.

Kostenersatzansprüche gegenüber Verpflichteten setzt die Gemeinde konsequent durch. Im interkommunalen Vergleich kann sie einen höheren Betrag je Fall zurückholen, als drei Viertel der Vergleichskommunen. Allerdings verzichtet die Gemeinde bisher darauf, für ihre Tätigkeit auch eine angemessene Verwaltungsgebühr zu erheben. Diese Kosten trägt bisher die Allgemeinheit.

Die Gemeinde Wachtberg unterhält sechs kommunale Friedhöfe, die im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge zentral verwaltet werden. Die **Friedhofsverwaltung** setzt dazu eine spezialisierte Fachsoftware ein, jedoch sind noch nicht alle möglichen Schnittstellen realisiert.

Die Überprüfung und Anpassung der **Friedhofsgebühren** in Hinblick auf die Kostendeckung und den bereits überschrittenen Kalkulationszeitraum wird als sehr wichtig erachtet. Hier besteht

Optimierungsbedarf. Außerdem sollte die Gemeinde Wachtberg die Notwendigkeit der Vorhaltung aller Trauerhallen überdenken.

Trotz personeller Engpässe im Bauhof wird durch die Herabstufung der Pflegestandards und den Einsatz externer Dienstleister die Pflege der Grün- und Wegeflächen gewährleistet. Die Einführung umweltfreundlicher Maßnahmen und die Anpassung an die steigende Nachfrage nach Urnenplätzen sowie die Einführung neuer Bestattungsformen (Baumbestattungen) unterstreichen die bedarfsorientierte Arbeit der Friedhofsverwaltung.

0.2 Strukturelle Situation der Gemeinde Wachtberg

0.2.1 Strukturen

Die Haushaltswirtschaft in den Kommunen hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese kann die Kommune zum Teil unmittelbar steuern. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Kommune einwirkende, Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse kommunalpolitischer Beschlüsse sind, zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild einer Kommune. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich - in den Teilberichten ein.

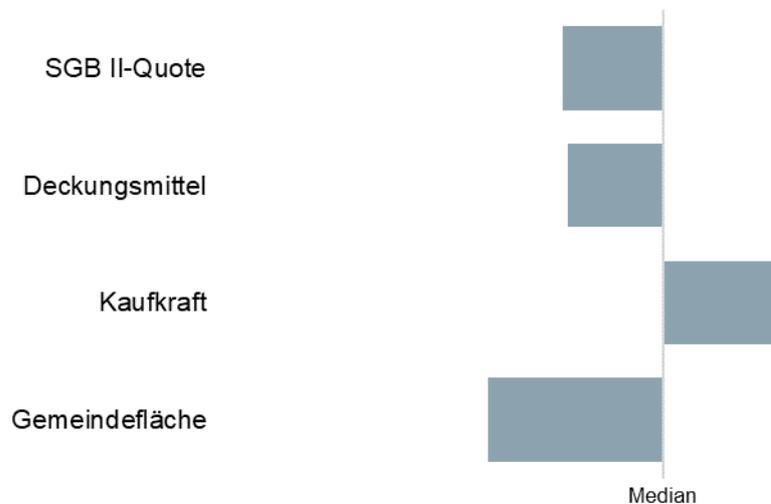
0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen

Die folgenden Balkendiagramme zeigen die strukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinde Wachtberg. Diese prägen die Ausgangslage der Kommune. Die Strukturmerkmale ermitteln wir aus allgemein zugänglichen Datenquellen¹ und stellen sie in den inter- und intrakommunalen Vergleich.

Interkommunaler Vergleich

Strukturmerkmale Gemeinde Wachtberg 2023

¹ IT.NRW, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK), Bundesagentur für Arbeit



Ein Ausschlag des Balkens nach rechts zeigt einen Wert über dem Median, der Ausschlag nach links unter dem Median.

Im Gegensatz zur vorherigen überörtlichen Prüfung aus dem Jahr 2016 wird der hier dargestellte interkommunale Vergleich nicht mehr mit allen inzwischen 207 kleinen kreisangehörigen Kommunen durchgeführt, sondern nur noch mit 46 Kommunen. Hierbei handelt es sich um die (großen) kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Bevölkerungszahl zwischen 18.000 und 25.000 Einwohnern. Damit können die kommunalspezifischen Besonderheiten bei den einzelnen Größenklassen innerhalb der kleinen kreisangehörigen Kommunen besser berücksichtigt werden.

Im interkommunalen Vergleich verfügt die Gemeinde Wachtberg über eine kleine Gemeindefläche. Die SGB II-Quote sowie die Deckungsmittel sind als Strukturmerkmale vergleichsweise niedrig, während die Kaufkraft deutlich über dem Median liegt.

Gegenüber der vorherigen Prüfung aus dem Jahr 2016 ist die SGB II-Quote von 4,3 Prozent auf 3,8 Prozent gesunken. Damit liegt dieser Wert unter dem Median der Vergleichskommunen, was auf ein tendenziell begünstigendes Strukturmerkmal hinweist.

Die Kaufkraft ist von 28.475 auf 32.480 Euro gestiegen, womit sie den Maximalwert im interkommunalen Vergleich darstellt. Der Wert dieses Strukturmerkmals deutet auf einen hohen Anteil von Haushalten mit hohem Gesamtnettoeinkommen hin.

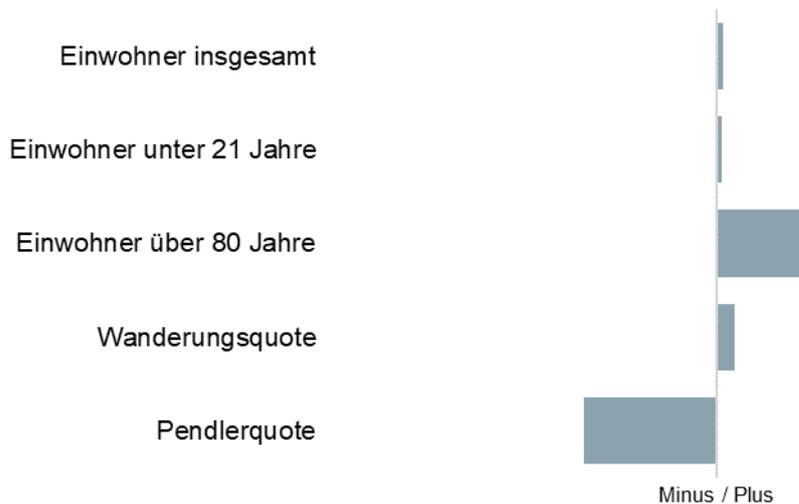
Die Deckungsmittel haben sich seit 2016 deutlich verändert und sind von 929 auf 1.213 Euro je Einwohner gestiegen. Dennoch stellt die Gemeinde Wachtberg damit einen niedrigen Wert im interkommunalen Vergleich. Dies ist ein Indiz für einen tendenziell eingeschränkten finanziellen Handlungsspielraum der Kommune.

Intrakommunaler Vergleich

Im intrakommunalen Vergleich stellt die Y-Achse im Diagramm einen neutralen Wert der Kennzahl dar. D.h. es gibt keine Veränderungen gegenüber der letzten überörtlichen Prüfung bzw.

die Quoten sind ausgeglichen. Die Kennzahlenwerte auf der linken Seite des Diagramms zeigen einen Rückgang bzw. negative Salden und Kennzahlenwerte auf der rechten Seite Zunahmen bzw. Überschüsse an.

Strukturmerkmale Gemeinde Wachtberg 2023



Die Kennzahlen zur Einwohnerentwicklung und die Wanderungsquote stellen die Entwicklung in den letzten fünf Jahren dar. Die Wanderungsquote zeigt dabei an, ob eine Kommune Einwohner aus dem Saldo von Zu- und Fortzügen hinzugewinnen kann oder ob mit einer rückläufigen Entwicklung zu rechnen ist.

Zum 31. Dezember 2022 verfügt die Gemeinde Wachtberg über einen Stand von 20.581 Einwohnern. Gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2016 von 20.380 Einwohnern lässt sich mithin ein marginaler Einwohnerzuwachs feststellen. Diese Entwicklung wird durch die Wanderungsquote gestützt, die den Median geringfügig überschreitet und einen Überhang der Zuzüge ausweist.

Bei der Altersstruktur der Gemeinde lässt sich eine deutliche Verschiebung hin zu einer älter werdenden Bevölkerung feststellen. Während die Bevölkerung der unter 21-Jährigen nahezu gleichbleibend ist, nimmt die Zahl der über 80-jährigen Einwohner erheblich zu.

Die Pendlerquote bezogen auf die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten führt zu einem Wert von unter 100, wenn mehr Aus- als Einpendler vorhanden sind. In diesem Fall verlassen die Kommune täglich mehr Personen zum Arbeiten als hineinkommen, da ihr Arbeitsplatz außerhalb der Kommune liegt. Der Vergleichswert von 65,5 zeigt, dass dies bei der Gemeinde Wachtberg deutlich der Fall ist. Erklärbar ist dies durch die unmittelbare Nähe zur Großstadt Bonn, die über ein breites Arbeitsplatzangebot verfügt. Die Pendlerquote sowie die Kaufkraft der Kommune deuten letztlich darauf hin, dass das hohe Haushaltseinkommen der Einwohner überwiegend aus Tätigkeiten außerhalb der Gemeinde Wachtberg resultiert.

0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Wachtberg wurden in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 02. Juni 2020 beraten. Anschließend wurden die Beratungsergebnisse dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2020 vorgestellt.

Der Rat der Gemeinde Wachtberg hat in seiner öffentlichen Sitzung gemäß § 105 Absatz 6 und Absatz 7 GO NRW einstimmig die im Prüfbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters beschlossen.

Zur Konsolidierung des Haushaltes wurden einige Empfehlungen der gpaNRW geprüft und sind auch in die Beratungen der Haushaltsplanung eingeflossen. Die von der Verwaltung vorgeschlagen Anpassungen der Steuerhebesätze, wurden aber mehrheitlich abgelehnt. Durch eine Anpassung der Hebesätze hätte eine Verringerung des Eigenkapitals verhindert werden können.

Die gebührenrechtlichen Möglichkeiten zur Konsolidierung des Haushaltes wurden ebenfalls überprüft und sind in den Doppelhaushalts 2021/2022 eingeflossen.

Eine Umstellung der Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungszeitwert würde zu einer erheblichen Belastung des Abgabepflichtigen der Gemeinde Wachtberg führen, sie wurde deshalb ebenfalls nicht beschlossen.

0.4 Überörtliche Prüfung

0.4.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage vieler Kommunen und die gesetzliche Vorgabe, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen². Schwerpunkt unserer Prüfung sind Vergleiche auf Basis von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen sowie auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikerinnen und Praktikern ab.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis - insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen

² § 75 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

- zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

0.4.2 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlen-set:

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen der Kommune, zum Prüfungsablauf und zur Prüfungsmethodik, sowie eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen. Als Schwerpunktthemen haben wir Kapitel zur Interkommunalen Zusammenarbeit sowie zur Örtlichen Rechnungsprüfung in die Anlagen zum Vorbericht aufgenommen.
- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.
- Das gpa-Kennzahlen-set enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen und eine Erläuterung, wie das Kennzahlen-set aufgebaut ist.

Die in dem Bericht genannten **Rechtsgrundlagen** haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galt.

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW **Personalaufwendungen** auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten³. Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin.

0.4.2.1 Struktur der Berichte

Der Aufbau unserer Teilberichte folgt einer festen Struktur:

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.

Empfehlung: Letztlich weisen wir dann die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

³ KGSt-Bericht Nr.13/2019 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2019/2020), Nr. 07/2020 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2020/2021) und Nr. 07/2021 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2021/2022)

Feststellungen, die eine Stellungnahme der Kommune während des Prüfungsverfahrens erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) kennzeichnen wir im Prüfungsbericht mit einem Zusatz.

0.4.2.2 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Die Kommune nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sowie die Stellungnahmen der Kommunen werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

0.5 Prüfungsmethodik

0.5.1 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Kommunen und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Produkte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte von maximal 46 kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 18.000 und 25.000 Einwohnern (= große kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen. Hierdurch kann die gpaNRW die kommunalspezifischen Besonderheiten bei den einzelnen Größenklassen innerhalb der kleinen kreisangehörigen Kommunen besser berücksichtigen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Nicht immer kann eine Kommune alle Grundzahlen erheben. Ebenso sind aus unterschiedlichsten Gründen einzelne Kennzahlen nicht mit den Kennzahlen anderer Kommunen vergleichbar. In beiden Fällen kennzeichnet die gpaNRW in Grafiken und Tabellen den Wert der Kommune mit „k.A.“. Sollte die Kennzahl der Kommune nicht mit den Kennzahlen der Vergleichskommunen vergleichbar sein, erläutert die gpaNRW textlich den Grund hierfür. Die Angabe „k.A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Kommunen transparent und zeigt Ansätze für Veränderungen auf.

Der in den Kommunen festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Die gpaNRW zeigt in einzelnen Handlungsfeldern auf, wie dieser reduziert werden kann. Orientierung bieten Richtwerte oder der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

0.5.3 gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die die gpaNRW in vorangegangenen Prüfungen betrachtet hat. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der kleinen kreisangehörigen Kommunen erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können die Kommunen diese für ihre interne Steuerung nutzen.

0.6 Prüfungsablauf

Die Prüfung in der Gemeinde Wachtberg wurde von April 2023 bis April 2024 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Gemeinde Wachtberg hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Grundlage haben wir die Daten analysiert.

Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir in der Gemeinde Wachtberg überwiegend das Jahr 2022. Basis in der Finanzprüfung sind die festgestellten Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 sowie die Haushaltsplanung 2023 einschließlich der bis 2027 reichenden mittelfristigen Planung. Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten der Gemeinde Wachtberg berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

| | |
|----------------------------------|--------------------|
| Leitung der Prüfung | Guido Rosenow |
| Finanzen | Florian Barbatello |
| Vergabewesen | Sandra Krämer |
| Informationstechnik an Schulen | Anne Huppert |
| Ordnungsbehördliche Bestattungen | Thomas Scharf |
| Friedhofswesen | Elena Zalevskyi |

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert.

Herne, den 30. April 2024

gez.

Thomas Nauber

Abteilungsleiter

gez.

Guido Rosenow

Projektleiter

0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2024 – Handlungsfelder

| Feststellung | | Empfehlung | |
|-----------------|---|------------|--|
| Finanzen | | | |
| F1 | Der Gemeinde Wachtberg gelingt es überwiegend nicht ihre Aufwandssteigerungen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen auszugleichen. Die Verbesserungen bei den tatsächlichen Jahresergebnissen 2018 und 2021 gehen stattdessen auf die konjunkturanfälligen und nicht steuerbaren Erträge aus Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil aus Einkommensteuer zurück. Von einer weiteren positiven Entwicklung dieser Steuererträge kann nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Der kommunale Handlungsspielraum sinkt und wird vermehrt durch steigende Aufwendungen bei den sozialen Pflichtaufgaben bestimmt. | E1 | Die Gemeinde Wachtberg sollte ihre ständige Aufgabenkritik intensivieren und eine dauernde Haushaltskonsolidierung betreiben. |
| F2 | Der Gemeinde Wachtberg liegen nur teilweise aktuelle Informationen für die Haushaltsplanung, -ausführung und -steuerung vor. Fristen zur Anzeige der Haushaltsatzung und der Feststellung der Jahresabschlüsse hält die Gemeinde nicht ein. | E2.1 | Damit den Entscheidungsträgern möglichst aktuelle Haushaltsinformationen vorliegen, sollte die Gemeinde Wachtberg die gesetzlichen Fristen zur Anzeige der Haushaltsatzung und Feststellung der Jahresabschlüsse einhalten. |
| | | E2.2 | Die Gemeinde Wachtberg sollte die dem Budgetbericht zu Grunde liegenden Prognosewerte regelmäßig überprüfen. Sie sollte diese sofern notwendig im Verlauf des Haushaltsjahres in allen Produktbereichen konsequent anpassen und bei erkennbaren Abweichungen zu den Planansätzen in ihren Bericht mitaufnehmen. Der Rat sollte anhand eines solchen Budgetberichts regelmäßig informiert werden. |
| F3 | Die Gemeinde Wachtberg überträgt im Bereich der investiven Auszahlungen vergleichsweise viele Ermächtigungen in das Folgejahr. Sie nimmt diese Auszahlungsermächtigungen allerdings nur zu durchschnittlich 25 Prozent in Anspruch. Die Haushaltspläne der Gemeinde bieten somit kein realistisches Bild des Investitionsvolumens. | E3 | Die Gemeinde Wachtberg sollte ihre Veranschlagungspraxis kritisch überprüfen. Ziel sollte es sein, nur Maßnahmen in den Haushalt aufzunehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist. Die Gemeinde sollte ihre Ermächtigungsübertragungen nach Abschluss der Maßnahmen wieder möglichst gering halten, um den Haushalt transparent zu gestalten. |

| Feststellung | | Empfehlung | |
|---------------------|--|------------|--|
| F4 | Die Gemeinde Wachtberg akquiriert ihre Fördermittel dezentral. Sie hat bisher keine strategischen Zielvorgaben zur Akquise von Fördermitteln schriftlich festgelegt. Es fehlt noch an verbindlichen Prozessen zur Fördermittelrecherche. | E4 | Die Gemeinde Wachtberg sollte ihre strategischen Zielvorgaben zur Akquise von Fördermitteln verschriftlichen, um mehr Verbindlichkeit zu schaffen. Notwendige Verfahrensabläufe und Standards sollte sie in einer Dienstanweisung oder Richtlinie einbeziehen. |
| F5 | Die Fördermittelbewirtschaftung erfolgt bei der Gemeinde Wachtberg dezentral. Ein förderbezogenes Controlling und hierauf aufbauendes Berichtswesen besteht derzeit nur eingeschränkt. Es besteht Optimierungsbedarf bei der Bewirtschaftung der Fördermittel. | E5 | Die Gemeinde Wachtberg sollte sich mittels einer zentralen Datei zur Verwaltung von Fördermitteln einen Gesamtüberblick verschaffen. Diese sollte auch Angaben zu Auflagen und Fristen enthalten. Hierauf aufbauend sollte die Gemeinde ein förderbezogenes Controlling mit Berichtswesen einrichten. Entscheidungsträger sollten neben den Planabweichungen regelmäßig über abgeschlossene, laufende und zukünftig geplante Fördermaßnahmen informiert werden. |
| F6 | Die Gemeinde Wachtberg holt vor Aufnahme eines Kredites verschiedene Angebote ein und dokumentiert die Entscheidungsbefugnisse. Sie hat bisher jedoch keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement festgelegt. | E6 | Die Gemeinde Wachtberg sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen auch schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregeln beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie festhalten. |
| F7 | Die Gemeinde Wachtberg hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement fixiert. | E7 | Die Gemeinde Wachtberg sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Sie kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen. |
| Vergabewesen | | | |
| F1 | Die Gemeinde Wachtberg verfügt seit September 2022 über eine zentrale Vergabestelle. Die Vergabedienstanweisung ist vergleichsweise aktuell. Sie weist jedoch noch einiges Optimierungspotenzial auf. | E1.1 | Die neue Vergabestelle muss personell ausreichend ausgestattet sein. Für die umfangreichen, regulären Arbeiten in einer Vergabestelle muss insbesondere für die Schriftführung bei Submissionen, für Vertretungsfälle sowie die Einhaltung des Vieraugenprinzips Personal vorhanden sein. |
| | | E1.2 | Die gpaNRW befürwortet den Einsatz eines Vergabemanagementsystems in Wachtberg, denn es unterstützt die Gemeinde beim weiteren Digitalausbau im Zusammenhang mit der Optimierung des Vergabewesens. Die Gemeinde sollte eine Informationsveranstaltung eines in Frage kommenden Softwareanbieters oder andere Kommunen besuchen, die das Instrument bereits nutzen, ein Angebot für die notwendige Anzahl an Lizenzen einholen und zeitnah eine Entscheidung herbeiführen. |

| Feststellung | | Empfehlung | |
|--------------|---|------------|---|
| | | E1.3 | Die Gemeinde Wachtberg sollte der neuen ZVS weitere Aufgaben zuteilen, um die Auftragsvergabe von Lieferungen und Leistungen von der Auftragsabwicklung zu trennen und die Fachbereiche zu entlasten. Diese Aufgaben sollten in der überarbeiteten Vergabedienstanweisung aufgeführt werden. |
| | | E1.4 | Die Gemeinde Wachtberg sollte ihre Vergabedienstanweisung wie geplant überarbeiten. Die Regelungen hinsichtlich der Aufgaben der ZVS und der Abgrenzung zur Bedarfsstelle sollten angepasst und ergänzt werden. Nach Festsetzung der neuen Schwellenwerte durch die EU ist Anfang des Jahres 2024 ein geeigneter Zeitpunkt. |
| F2 | Die Gemeinde Wachtberg hat keine eigene örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet. Alternativmöglichkeiten zur Überwachung der Vergabeverfahren gemäß § 101 Abs. 1 Satz 3 GO NRW nutzt die Gemeinde bisher nicht. Es erfolgt keine kontinuierliche und unabhängige fachliche Begleitung oder Überwachung der Verfahren. | E2 | Die Gemeinde Wachtberg sollte zur vergaberechtlichen Begleitung und bestmöglichen Korruptionsprävention die Voraussetzungen für eine regelmäßige und unabhängige Vergabepfung schaffen. Die Inanspruchnahme einer der Wahlmöglichkeiten gemäß § 101 Abs. 1 Satz 3 GO NRW kann dafür eine Möglichkeit sein. |
| F3 | Die Gemeinde Wachtberg hat noch nicht alle Vorgaben aus dem KorruptionsbG umgesetzt. Damit verstößt die Gemeinde gegen die derzeitige Rechtslage. Die Gemeinde hat schriftlich zugesichert, dass die bereits erarbeitete Dienstanweisung zur Korruptionsprävention in Kraft gesetzt wird und die gesetzlichen Bestimmungen zukünftig eingehalten werden. | E3.1 | Die Gemeinde Wachtberg muss alle Vorgaben des neuen KorruptionsbG zur Vorbeugung von Korruption beachten, um nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen. |
| | | E3.2 | Die Gemeinde Wachtberg muss zeitnah die korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche und Arbeitsplätze sowie Maßnahmen zur Prävention festlegen, um § 10 KorruptionsbG umzusetzen. Dabei sollte die Gemeinde die Bediensteten möglichst aktiv einbeziehen. Es bietet sich das Instrument einer Risiko- und Gefährdungsanalyse an. |
| F4 | Die Vergabeliste der gpaNRW wurde unvollständig ausgefüllt. Die Gemeinde Wachtberg hat nicht ausreichend Vergabemaßnahmen angegeben, um die prozentuale Abweichung der Abrechnungssummen von den Auftragswerten in den interkommunalen Vergleich stellen zu können. Bei den mitgeteilten Maßnahmen werden teilweise sehr hohe Abweichungen vom Auftragswert ausgewiesen. Die Gründe liegen in vielen Über- und Unterschreitungen der Auftragswerte. | E4.1 | Die Gemeinde Wachtberg muss sicherstellen, dass die Ablagen und Dokumentationen auch nach dem Weggang von zuständigen Personen abrufbar sind. Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beibringen zu können muss vermieden werden. |
| | | E4.2 | Hohe Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert sollte die Gemeinde Wachtberg nach Abschluss der Maßnahmen analysieren und die daraus gezogenen Erkenntnisse zur Optimierung zukünftiger Bauprojekte nutzen. |

| Feststellung | | Empfehlung | |
|---------------------------------------|---|------------|--|
| F5 | Die Gemeinde Wachtberg verfügt in ihrer Vergabedienstanweisung bisher über wenige schriftliche Regelungen für die vergaberechtliche Behandlung von Nachträgen und Auftragsänderungen. Eine systematische und zentrale Auswertung hinsichtlich Höhe und Ursachen für Nachträge und der Abweichungen vom Auftragswert findet bisher nicht statt. | E5.1 | Die Bedarfsstellen sollten nicht allein darüber entscheiden, ob die Auftragsänderung oder der Nachtrag einer vergaberechtlichen Behandlung bedarf und ob eventuell neu ausgeschrieben werden muss. Entsprechende Regelungen sollten in der neuen Vergabedienstanweisung im Zusammenhang mit der Einrichtung der ZVS und überarbeiteten Aufgabenzuordnung aufgestellt werden. |
| | | E5.2 | Die Gemeinde Wachtberg sollte die erforderlichen Auftragsänderungen und Nachträge systematisch auswerten und ein Nachtragsmanagement aufbauen. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW die Auswertung hinsichtlich Ursache, Höhe und Häufigkeit sowie der beteiligten Unternehmen. |
| F6 | Die Gemeinde Wachtberg hat mit der Durchführung der Baumaßnahme Parkplatz Feuerwache Villip mehrfach gegen das Vergaberecht verstoßen. Ein Direktauftrag in Höhe von über 44.000 Euro netto ist weder nach den Kommunalen Vergabegrundsätzen NRW noch nach der Vergabedienstanweisung der Gemeinde Wachtberg zulässig. Des Weiteren fehlen Unterlagen, die der § 20 VOB/A „Dokumentation, Informationspflicht“ vorschreibt. | | |
| F7 | Die Gemeinde Wachtberg konnte nicht alle erforderlichen Unterlagen für die Maßnahmenbetrachtung vorlegen und begeht damit einen Rechtsverstoß. Es fehlten ein vollständiger Vergabevermerk und die ex-post-Information gemäß § 20 VOB/A. Die neue ZVS und die in Kürze überarbeitete Vergabedienstanweisung tragen zukünftig zur Verbesserung der Durchführung von Vergabemaßnahmen bei. | | |
| Informationstechnik an Schulen | | | |
| F1 | Die Gemeinde Wachtberg nutzt die technische pädagogischen Einsatzkonzepte der Schulen, um deren IT auszubauen. Optimierungsmöglichkeiten bestehen dennoch, es fehlt mit dem Medienentwicklungsplan ein verbindlicher Rahmen. | E1.1 | Die Gemeinde Wachtberg als Schulträger sollte die Vorhaben zur Medienentwicklung an den Schulen in einem schulübergreifenden Medienentwicklungsplan zusammenfassen. Als strategisch ausgerichtetes Planungstool sollte der Medienentwicklungsplan umfassende Informationen enthalten, wie beispielsweise die finanziellen Auswirkungen der Vorhaben und Planungen sowie die Meilensteine der Prozesse. |
| | | E1.2 | Die Prozesse zur Ausstattung mit IT an Schulen sollten dokumentiert und verbindlich vorgegeben werden. Gerade angesichts personeller Ungewissheiten und Fachkräftemangel sollten Prozesse entsprechend beschrieben sein. Die Prozessbeschreibungen können ebenfalls in einen Medienentwicklungsplan aufgenommen werden. |

| Feststellung | | Empfehlung | |
|---|--|------------|---|
| F2 | Die IT-Sicherheit bedarf in Wachtberg der weitergehenden Beachtung. Es bestehen deutliche Möglichkeiten, die IT-Sicherheit an den Schulen zu erhöhen bzw. diese bzgl. der Grundschulen bei der Planung und Aufbau der Infrastruktur miteinander zu beziehen. | E2 | Die Gemeinde Wachtberg sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitet technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen bzw. bei der Einrichtung der Infrastruktur der Grundschulen mitberücksichtigen. |
| Ordnungsbehördliche Bestattungen | | | |
| F1 | Die Gemeinde Wachtberg setzt gegenüber Verpflichteten Kostenerstattungsansprüche für eine durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung konsequent durch. Eine Verwaltungsgebühr für den kommunalen Aufwand erhebt sie bisher allerdings nicht. | E1 | Die Gemeinde Wachtberg sollte bei der Durchsetzung von Kostenersatzansprüchen auch eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben. |
| Friedhofswesen | | | |
| F1 | Die Verantwortlichkeiten und Aufgabenerledigung für das Friedhofswesen sind in der Gemeinde Wachtberg klar geregelt. Optimierungsbedarf besteht im regelmäßigen und strukturierten Austausch. | E1 | Die beteiligten Abteilungen sollten sich regelmäßig über die Entwicklungen im Friedhofsbereich abstimmen. |
| F2 | Strategische Ziele zum Friedhofswesen sind in Gemeinde Wachtberg bisher noch nicht festgelegt. | E2 | Die Gemeinde sollte eine klare strategische Ausrichtung für das Friedhofswesen formulieren. Weiterhin sollte die Gemeinde Wachtberg ein Kennzahlensystem entwickeln und regelmäßig auswerten. Um die operative Steuerung zu unterstützen und Transparenz für alle Beteiligten zu schaffen, sollte ein regelmäßiges Berichtswesen eingerichtet werden. |
| F3 | Die Gemeinde Wachtberg informiert auf der eigenen Internetseite bisher nur in geringem Umfang über ihr Angebot im Friedhofswesen. | E3 | Die Gemeinde Wachtberg sollte ihre Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Friedhofswesens intensivieren, indem Sie umfassend auf ihrer Internetseite informiert. |
| F4 | Die Gemeinde Wachtberg hat den gesetzlichen Kalkulationszeitraum von drei Jahren überschritten. | E4 | Die Gemeinde Wachtberg sollte ihre Gebührenkalkulationen regelmäßig und mindestens alle drei Jahre durchführen, um den rechtlichen Anforderungen des § 6 Abs. 4 KAG NRW gerecht zu werden. |
| F5 | Die Gebührenkalkulation für die Grabnutzung in der Gemeinde Wachtberg basiert auf veralteten Daten aus dem Jahr 2018. | E5 | Die Gemeinde Wachtberg sollte die Gebührenkalkulation für die Grabnutzung aktualisieren und alle Nutzungsberechtigten angemessen am Gebührenaufkommen beteiligen. Hierfür könnte die Gemeinde eine Äquivalenzziffernkalkulation zugrunde legen. |
| F6 | Die Gemeinde Wachtberg hält vier Trauerhallen vor, die auf Grund der umliegenden Konkurrenz und notwendigen Sanierungen, wenig genutzt werden. | E6 | Die Gemeinde Wachtberg sollte eine Überprüfung der Zukunftsperspektiven ihrer Trauerhallen in Betracht ziehen. Grundsätzlich sollte sie für ihre Trauerhallen eine vollständige Kostendeckung anstreben. |

| Feststellung | | Empfehlung | |
|--------------|--|------------|---|
| F7 | In der Gemeinde Wachtberg verhindern personelle Engpässe im Bauhof eine wirtschaftliche Gestaltung und Kostenoptimierung bei der Pflege der Grün- und Wegeflächen. | E7 | Die Gemeinde Wachtberg sollte überprüfen ob bestimmte Pflegeaufgaben wirtschaftlicher in Eigen- oder Fremdleistung erbracht werden können. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die Grün- und Wegeflächen mit dem Ziel der pflegeleichteren und damit kostengünstigeren Unterhaltung umgestaltet werden können. |

0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit

Im strategisch bedeutsamen Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ erhebt die gpaNRW landesweit die interkommunalen Aktivitäten im gesamten Segment der kleinen kreisangehörigen Kommunen. IKZ bietet sich z. B. für eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Synergieeffekten und Größenvorteilen an. Vor allem aber der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel werden dazu führen, dass die Aufgabenerfüllung zumindest teilweise nur mithilfe von IKZ gesichert werden kann. Unsere Zielsetzung ist es daher, das Bewusstsein und das Interesse für vorhandene und denkbare Möglichkeiten der IKZ zu stärken. Zudem wollen wir zusätzliche Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der örtlichen IKZ-Aktivitäten geben.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass es sinnvoll ist, dass bereits bei ersten Überlegungen zu einer interkommunalen Zusammenarbeit auch die steuer- und vergaberechtlichen Aspekte⁴ in den Blick genommen werden. Eine möglichst umfassende und rechtsverbindliche Klärung in einem frühen Stadium der Überlegungen ist hier empfehlenswert. Ob die beabsichtigte Art der späteren Kooperationsvereinbarung z.B. ausschreibungsfrei erfolgen kann und welche vergaberechtlichen Besonderheiten⁵ dabei zu beachten sind, sollte ebenso frühzeitig geklärt sein wie die Frage der steuerrechtlichen Behandlung einer Zusammenarbeit. Letztere ist insbesondere in Zusammenhang mit der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der zukünftigen Kooperation von Bedeutung.

Da die Kooperationsprojekte in den Kommunen sowohl thematisch als auch von der Rechtsform her sehr heterogen ausfallen, hat die gpaNRW bei ihrer Online-Befragung zunächst aus Gründen der klaren Abgrenzbarkeit die formelle interkommunale Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sowie nach privatem Recht abgefragt. Die weiteren Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) bleiben bei der Erhebung daher zunächst unberücksichtigt. Die Erfahrungen aus vorhergehenden Prüfungssegmenten zeigen aber, dass die Kooperationen außerhalb formaler Regelungen ein breites Themenspektrum umfassen.

Über einen Online-Fragebogen sowie ein standardisiertes, ergänzendes Interview sammeln wir die örtlichen Erfahrungen und Praxisbeispiele. Die gpaNRW wertet die Informationen aus und bereitet sie auf. Wir werden zum Ende der Prüfungsrunde bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen landesweit darstellen, wo die Aufgabenschwerpunkte liegen und wo wir noch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sehen.

Unabhängig hiervon geben wir bereits zum aktuellen Zeitpunkt der Prüfung der Gemeinde Wachtberg nachfolgend einen ersten, vorläufigen Überblick über die bisher gewonnenen Erkenntnisse und leiten daraus ggf. weitere Handlungsmöglichkeiten und/ oder -perspektiven ab.

⁴ Interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen - Stand und Perspektiven (mhkdbd.nrw), S. 34f. Erscheinungsjahr 2022

⁵ Vgl. aktuelle Rechtsprechung zu § 108 Abs.6 GWB (z.B.: EuGH, Urteil vom 04.06.2020 – Rs. C-429/19; EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-796/18)

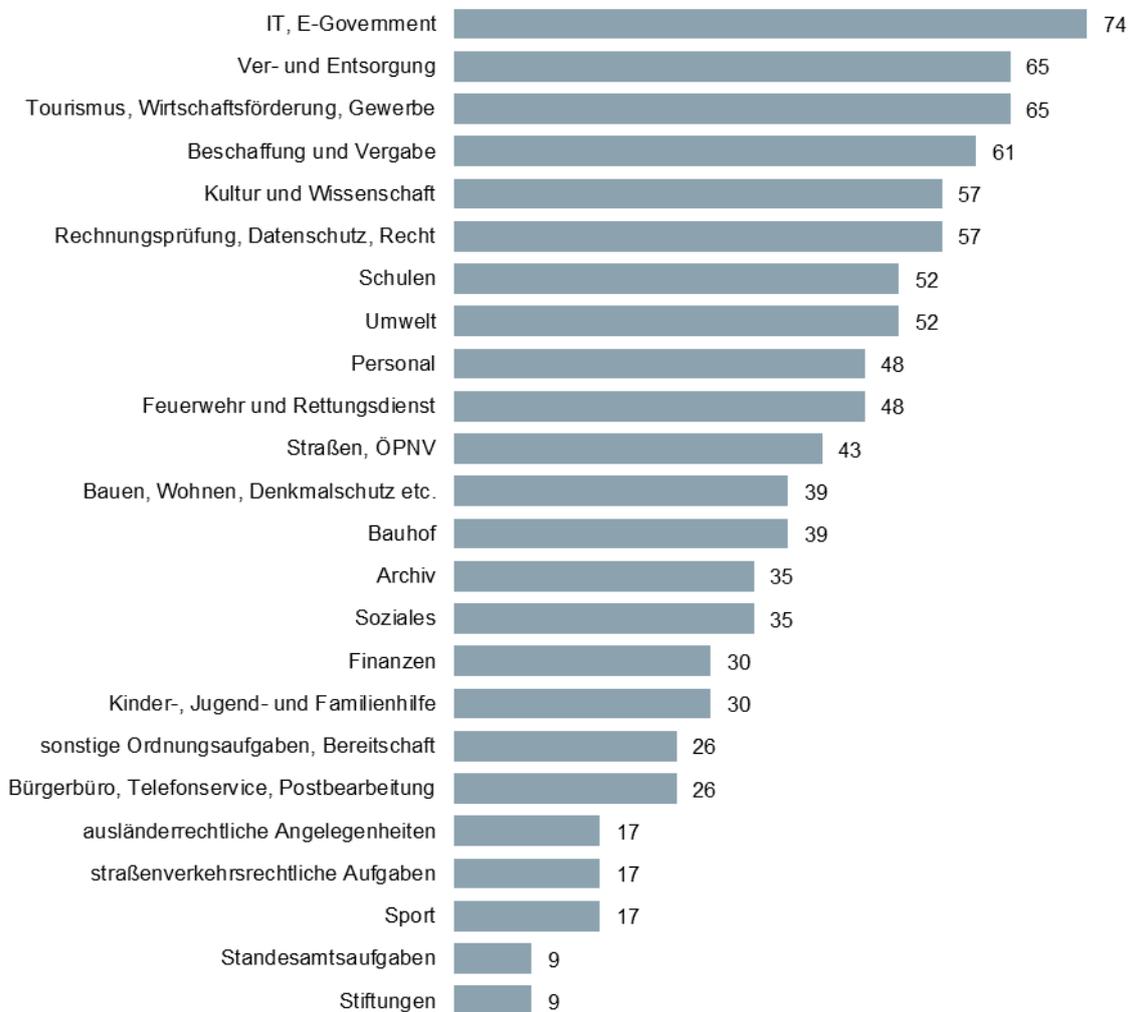
0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse

Bisher haben wir 23 Kommunen geprüft und stellen nachfolgend die Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme dar. In unseren Auswertungen sind die Rückmeldungen der Kommunen als Prozentanteile dargestellt. Zu beachten ist, dass mögliche Mehrfachnennungen in einigen der nachfolgenden Grafiken zu einem höheren Wert als 100 Prozent führen.

0.8.1.1 Aktuelle Aufgabenfelder bereits umgesetzter IKZ-Projekte

Der nachfolgenden Auswertung liegen als Basis die Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen zu den Aufgabenfeldern, in denen bereits IKZ-Projekte umgesetzt worden sind, zugrunde.

Aktuelle Aufgabenfelder IKZ in Prozent



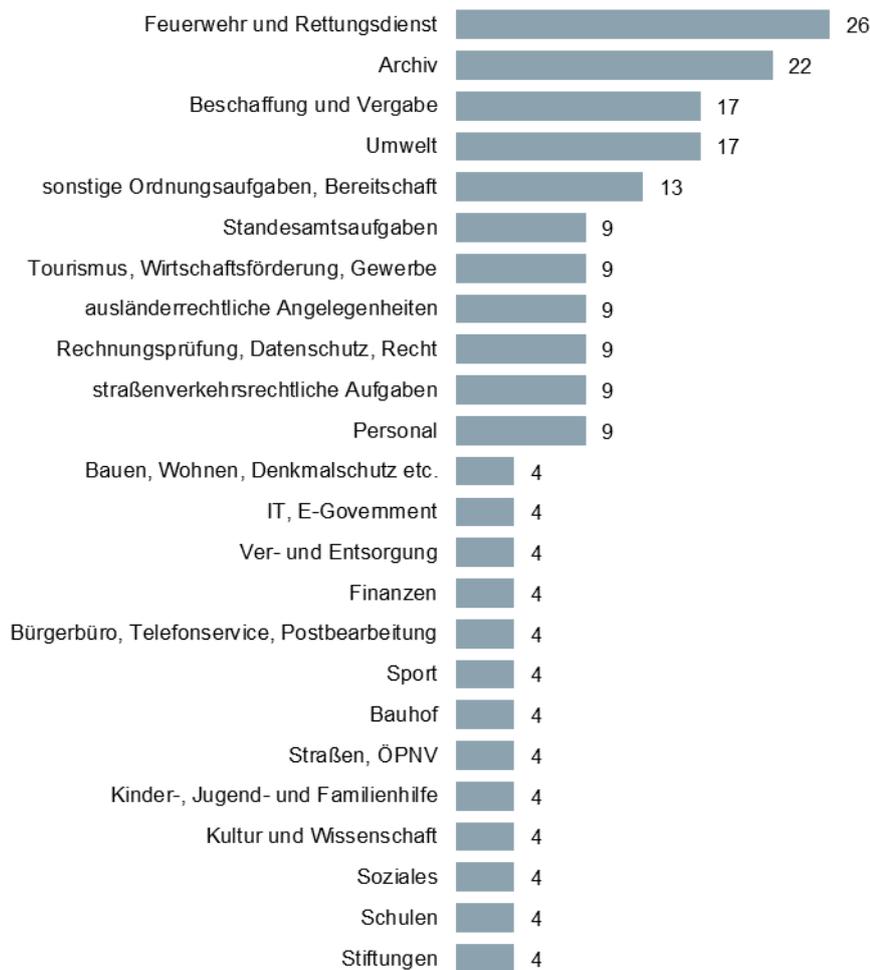
Die befragten Kommunen setzen IKZ-Projekte sowohl zu internen Querschnitts-, als auch zu Fachaufgaben um. Dabei dominieren interkommunale Kooperationen in den Aufgabengebieten

IT und E-Government, Ver- und Entsorgung und Tourismus, Wirtschaftsförderung und Gewerbe.

0.8.1.2 Aufgabenfelder künftig geplanter IKZ-Projekte

Die nachfolgende Auswertung zeigt die Aufgabenfelder, in denen für die Zukunft IKZ-Projekte geplant sind.

Geplante Aufgabenfelder IKZ in Prozent



Anders als bei den umgesetzten IKZ-Projekten sieht es thematisch bei den zukünftig geplanten Projekten aus. Hier bildet sich nach dem aktuellen Erhebungsergebnis Feuerwehr und Rettungsdienst deutlich als Schwerpunktthema heraus. Danach folgt der Aufgabenblock Archiv. Mit einigem Abstand folgen die Aufgabenblöcke Beschaffung und Vergabe sowie Umwelt.

0.8.1.3 Kooperationspartner

Die nachfolgende Grafik bildet die unterschiedlichen Konstellationen interkommunaler Partnerschaften ab. Die Ergebnisse bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen.

Kooperationspartner IKZ in Prozent



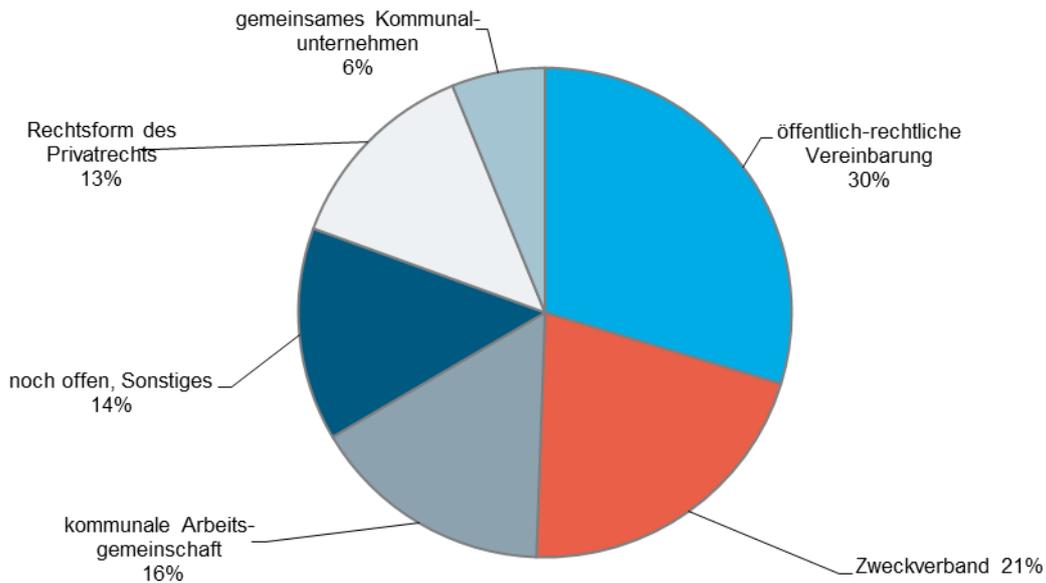
Ähnliche Strukturen und ein gleiches Aufgabenportfolio können die Gründe dafür sein, dass Kommunen gleicher oder ähnlicher Größenordnung die häufigsten Kooperationspartner bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darstellen. Viele Kooperationen werden auch mit den Kreisen geschlossen. Dabei stehen nach den bisherigen Rückmeldungen aus den Kommunen Themen wie IT, E-Government, Ver- und Entsorgung und Wirtschaftsförderung und Touristik ganz oben auf der „Hitliste“.

0.8.1.4 Rechtsformen

Die Kommunen arbeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Rechtsformen zusammen. Die nachfolgende Auswertung bzw. die prozentuale Verteilung basiert auf den Rückmeldungen zur Anzahl der bislang umgesetzten IKZ-Projekte bzw. der hierfür jeweils gewählten Rechtsformen⁶.

⁶ Wir beschränken uns bei dieser Erhebung auf die unterschiedlichen Formen der formellen Zusammenarbeit (öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Kommunale Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen, privatrechtliche Verträge). Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) sind nicht abgefragt worden.

Rechtsformen IKZ in Prozent

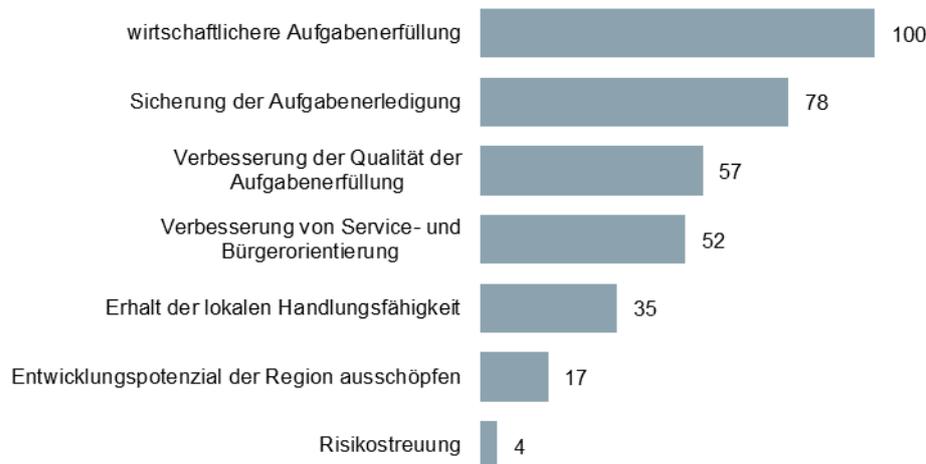


Fast ein Drittel der bisher befragten Kommunen sehen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung als geeignete Rechtsform für ihre Kooperationsprojekte an. Diese hat sich ganz offensichtlich in der Praxis etabliert und bewährt. Ein weiterer Grund für die Dominanz der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung könnte auch in einer größeren und flexibleren Gestaltungsmöglichkeit liegen, zumal kein neuer Aufgabenträger wie zum Beispiel im Falle einer Zweckverbandslösung geschaffen werden muss. Zusätzliche finanzielle Aufwendungen bedingt durch neue Gremienstrukturen und schnellere Entscheidungswege sind weitere Vorteile der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gegenüber anderen Rechtskonstruktionen.

0.8.1.5 Ziele zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten

Abgebildet sind nachfolgend die unterschiedlichen, genannten Zielsetzungen zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Ziele IKZ in Prozent



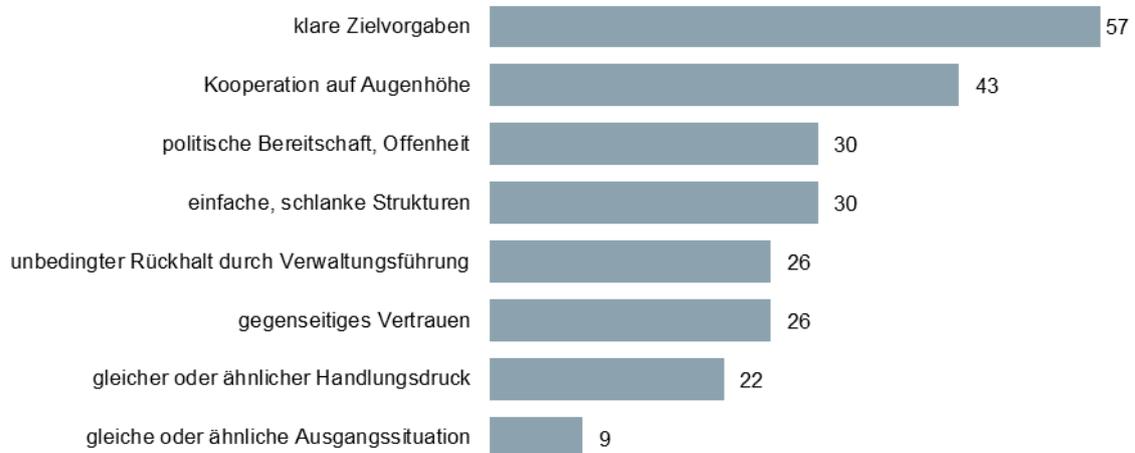
Die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung sowie die Sicherung einer solchen sind die klaren Schwerpunkte in der Zielformulierung. Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit bzw. des wirtschaftlichen Handelns ergibt sich bereits aus diversen kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben. Zudem ist eine messbare Einsparung bei der Aufgabenerledigung durch Kooperationen nachzuweisen, um z.B. eine Projektförderung des Landes zu erhalten. Insofern ist die höchste Priorität des Kriteriums Wirtschaftlichkeit wenig überraschend. Ob dies auch in Zukunft so bleibt, muss sich u. a. mit Blick auf den demografischen Wandel und den damit zusammenhängenden Fachkräftemangel allerdings noch zeigen. Denn schon heute suchen viele Kommunen händierend und oftmals auch vergeblich nach qualifiziertem Personal, um die Aufgabenerledigung dauerhaft zu sichern. IKZ wird dann - ungeachtet wirtschaftlicher Überlegungen - möglicherweise in einigen Kommunen die noch einzig realisierbare Form der Aufgabenerledigung darstellen.

0.8.1.6 Erfolgsfaktoren

Nach einem vereinbarten Zeitraum sollte die Kommune evaluieren, ob und inwiefern sie die erwarteten Ziele auch erreicht hat. Dies gilt insbesondere, wenn die Kommune mit der IKZ wirtschaftliche Effekte erwartet. Die Frage, ob eine IKZ für die Beteiligten erfolgreich war, hängt - wie die bisherigen Rückmeldungen zeigen - von mehreren Erfolgsfaktoren ab.

Die gpaNRW hat nachfolgend speziell ausgewertet, welche Erfolgskriterien die Kommunen jeweils für sich priorisiert und konkret den Rängen 1 bis 3 zugeordnet haben.

Erfolgsfaktoren IKZ in Prozent

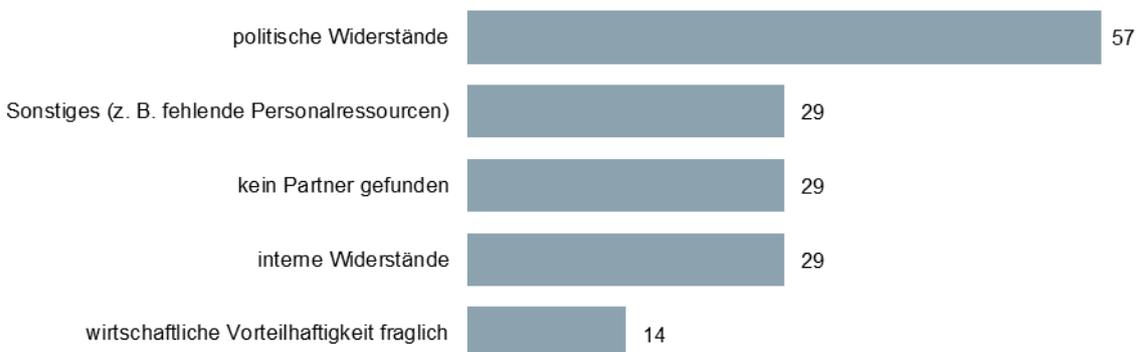


Nach dem derzeitigen Stand der Erhebung sind die wichtigsten drei Erfolgsfaktoren klare Zielvorgaben, die Kooperation auf Augenhöhe sowie die politische Bereitschaft und Offenheit. Alle drei Faktoren sind ganz offensichtlich noch wesentlich wichtiger als z.B. gleicher oder ähnlicher Handlungsdruck.

0.8.1.7 Hindernisse

Die Kommunen, die IKZ-Projekte zwar geprüft, aber nicht umgesetzt haben, haben wir nach den Hindernissen gefragt, die in der Regel für das Scheitern von IKZ-Projekten verantwortlich sind.

Hindernisse IKZ in Prozent



Die Priorität bei den Hindernissen für interkommunale Zusammenarbeit lag bei politischen Widerständen. Bemerkenswert ist, dass die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit eine untergeordnete Rolle bei den Hindernissen zu spielen scheint.

0.8.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Wachtberg

Die Gemeinde Wachtberg arbeitet nach eigener Auskunft in zahlreichen Aufgabenfeldern mit anderen Partnern zusammen. Bei den Aufgabenfeldern handelt es sich beispielhaft um:

- Interkommunaler IT-Sicherheitsbeauftragter
- Gemeinsames Rechenzentrum (regio iT)
- Winterdienst, Feuerwehr
- Beschulung der Förderkinder
- Volkshochschulzweckverband
- Kooperation zur kommunalen Senioren- und Pflegeberatung
- Abwasserzweckverband, Abfallwirtschaft (RSAG)
- Regionaler Arbeitskreis Entwicklung, Planung und Verkehr Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler
- Beratungsangebot der Energieagentur Rhein-Sieg
- Rhein-Voreifel-Tourismus e.V. Naturpark Rheinland e.V.
- Starkregenrisikomanagements (Rhein-Sieg-Kreis)
- Linksrheinische Ausbildungsgemeinschaft des Rhein-Sieg-Kreises (LARSK)

Neben den bestehenden IKZ-Projekten sind aktuell keine weiteren Kooperationen vorgesehen.

Als wichtigste Erfolgsfaktoren nennt die Gemeinde: klare Zielvorgaben, schlanke Strukturen, Rückhalt durch die Verwaltungsführung und politische Offenheit. Mit dieser Einschätzung werden einige wichtige Erfolgsfaktoren genannt (siehe Ziffer 0.8.1.6).

Das wesentliche Ziel der interkommunalen Zusammenarbeit für die Gemeinde Wachtberg ist die Entwicklungspotenziale der Region auszuschöpfen. Auch hierbei handelt es sich um eins der meistgenannten Ziele der bisher geprüften Kommunen (siehe Ziffer 0.8.1.5).

Als problematisch sehen die meisten Kommunen den hohen Zeitaufwand für Erarbeitung einer interkommunalen Zusammenarbeit. Gerade in den aktuellen Zeiten sind die Mitarbeitenden sehr stark belastet. IKZ-Projekte müssen als zusätzlichen Aufgaben erledigt werden. Sofern ein IKZ-Projekt zustande kommt, müssen sich die Beteiligten über die entsprechenden Zeiteile der Sachbearbeitenden - in Präsenz oder digitaler Form – einig sein. Gegenseitiges Vertrauen ist an dieser Stelle immer unabdingbar.

Die Gemeinde Wachtberg sieht trotzdem in der Zukunft weitere Chancen der interkommunalen Zusammenarbeit. Die Standardisierung von Verwaltungsabläufen und Fachverfahren, der Abbau des Fachkräftemangels aber auch finanzielle Anreize eröffnen entsprechende Möglichkeiten. Auch würden einfachere finanzielle Förderungen und Anreize des Landes ohne schwierige Förderbedingungen bzw. -voraussetzungen die Umsetzungen erleichtern.

0.9 Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung

Im Handlungsfeld Örtliche Rechnungsprüfung (ÖRP) verfolgt die gpaNRW das Ziel, eine flächendeckende Transparenz bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darüber herzustellen, wie die gesetzlichen Pflichtaufgaben und ggf. weitere freiwillige Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Über einen Online-Fragebogen erheben wir die tatsächliche Situation bzw. das individuelle Vorgehen in der jeweiligen Kommune in diesem Handlungsfeld.

In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte der kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 18.000 und 25.000 Einwohnern (= große kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen.

0.9.1 Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme

Bisher haben wir in 26 Kommunen untersucht, wie und in welchem Umfang die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Zunächst stellen wir nachfolgend die Zwischenergebnisse der interkommunalen Bestandsaufnahme dar. Anschließend beschreiben wir die Situation in der Gemeinde Wachtberg.

0.9.1.1 Interkommunaler Vergleich der Aufgabenwahrnehmung Örtliche Rechnungsprüfung

Beim interkommunalen Vergleich der Aufgabenwahrnehmung der Örtlichen Rechnungsprüfung haben wir zu den folgenden Fragen eine Bestandsaufnahme durchgeführt:

- Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?
- Was wird geprüft?
- Wie wird geprüft?

Bei der Frage „**Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

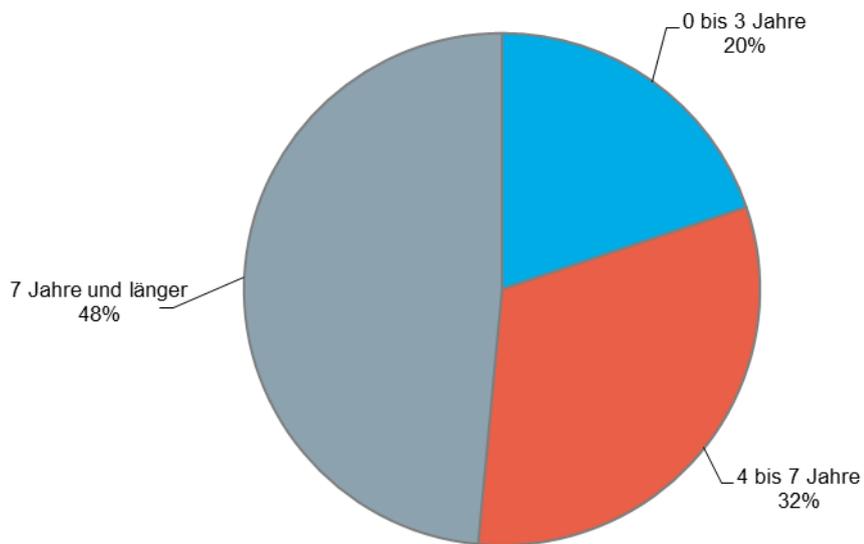
Aufgabenwahrnehmung Örtliche Rechnungsprüfung in Prozent 2021



- In 21 von 26 Kommunen (81 Prozent) haben **Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen (WP)** die Aufgaben der Rechnungsprüfung übernommen.
- In 20 von 26 Kommunen (77 Prozent) führt der **eigene Rechnungsprüfungsausschuss** die Aufgaben der Rechnungsprüfung durch.
- Nur in zwei Fällen (8 Prozent) werden die Aufgaben der örtlichen Prüfung von geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer wahrgenommen.

Eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) mit dem Kreis oder anderen Gemeinden nutzen - nach derzeitigem Umfrageergebnis – lediglich eine Kommunen als Option.

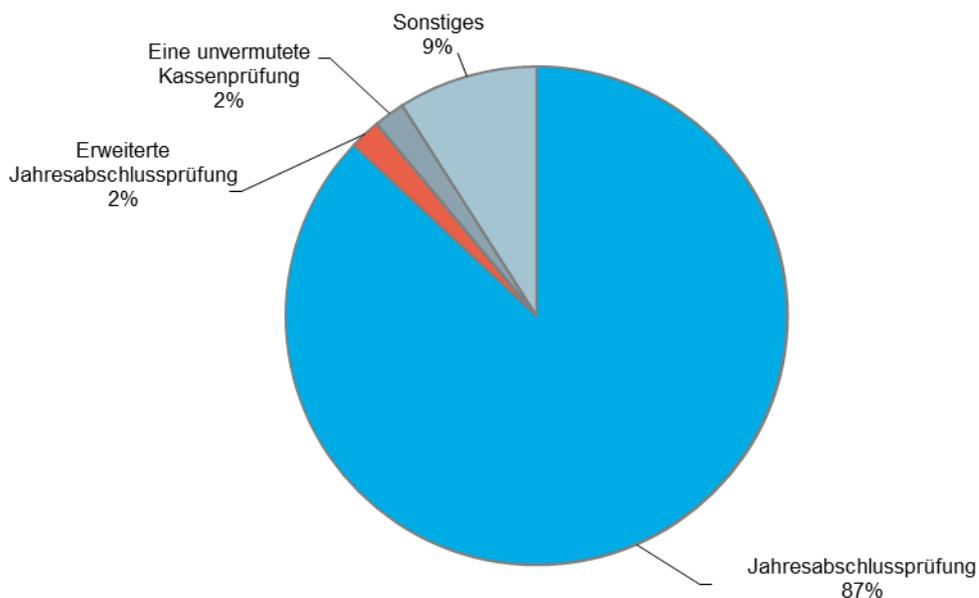
Beauftragungszeitraum WP in Prozent 2021



Bei den Kommunen, bei denen ein WP beauftragt ist, erfolgt die Zusammenarbeit in rd. 48 Prozent der Fälle bereits seit sieben und mehr Jahren. Diese Kontinuität ist aus Sicht der Kommune nachvollziehbar. Der Public Corporate Governance Kodex empfiehlt bei Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, einen Wechsel nach fünf Jahren.

Bei der Frage „**Was wird geprüft?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

Prüfungsauftrag an WP in Prozent 2021



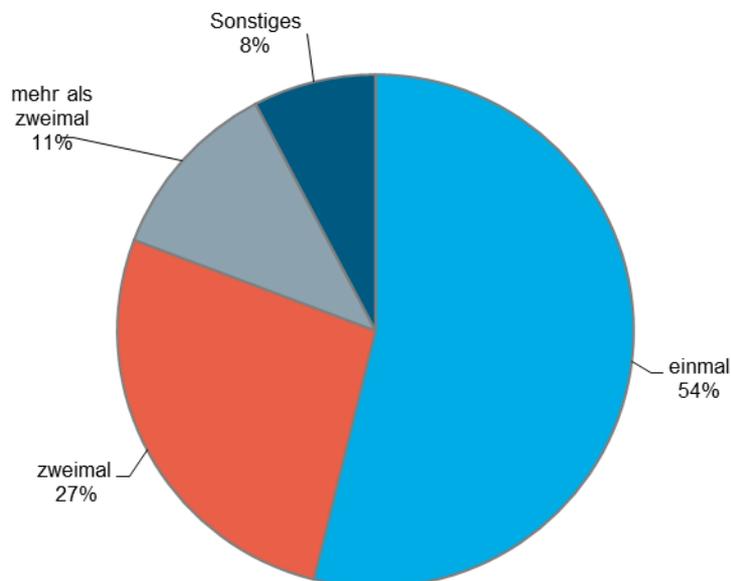
Im Regelfall prüft der WP nur den Jahresabschluss der Kommune. Eine erweiterte Jahresabschlussprüfung ist anders als bei den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gesetzlich nicht verbindlich vorgeschrieben und wird daher nicht beauftragt.

Bei der erweiterten Jahresabschlussprüfung wird auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft geprüft. Nach dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Prüfungsstandard 731, TZ 18,⁷ gliedert sich die Prüfung der Haushaltswirtschaft in die Prüfung der Rechtmäßigkeit vorgenommener Transaktionen, die Prüfung der Zweckmäßigkeit vor dem Hintergrund der gestellten Aufgaben und die Prüfung der organisatorischen Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung dienen sollen. Auch das Institut der Rechnungsprüfer (IDR) empfiehlt bereits seit 2009 in seiner Prüfungsleitlinie IDR 720⁸ eine Erweiterung der Jahresabschlussprüfung um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die Prüfung erfolgt anhand eines Fragenkataloges, der auch u. a. von der gpaNRW bei örtlichen Prüfungen von Jahresabschlüssen eingesetzt wird.

Als Zwischenergebnis aus der Befragung wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt deutlich, dass viele optionale (Prüfungs-)Aufgaben, die bei größeren Kommunen zum Standard gehören, nicht wahrgenommen werden, weder durch den Rechnungsprüfungsausschuss noch durch Dritte. Hierzu zählen insbesondere Programmprüfungen und Vergabeproofungen einschließlich technischer Prüfungen.

Bei der Frage „**Wie wird geprüft?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen bzw. Prüfungselemente und -prozesse angetroffen:

Sitzungshäufigkeit Rechnungsprüfungsausschuss in Prozent 2021



⁷ Vgl. IDW (Hrsg.) IDW Prüfungsstandards, (IDW PS) Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS) IDW Standards (IDW S)

⁸ Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. ([idrd.de](https://www.idrd.de)) <https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien>

- In der Regel tagt der Rechnungsprüfungsausschuss ein- bis zweimal pro Jahr.
- In keinem einzigen Fall wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss ein Jahresprüfplan vorgelegt.
- Es existiert keine risikoorientierte mehrjährige Prüfungsplanung.

Im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle haben sich - zumindest seit der Gründung des IDR im Jahr 2006 - bundesweite Prüfungsleitlinien⁹ herausgebildet. Diese dienen dazu, die Qualität der öffentlichen Finanzkontrolle, insbesondere auch auf kommunaler Ebene, zu verbessern. Dabei gehören ein „Jahresprüfplan“ und eine „mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung“ und auch sogenannte „Produktprüfungen“ zum Standard einer zeitgemäßen öffentlichen Finanzkontrolle. Unter „Produktprüfungen“ versteht man Prüfungen eines bestimmten Aufgabenbereiches einer Kommune dahingehend, ob die Leistungserbringung rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgt.

Unsere Bestandsaufnahme hat auf Basis der bisherigen Erhebungen ergeben, dass das Instrument der IKZ kaum genutzt wird. Es können hierdurch insbesondere bei Vergaben prüfungsfreie Räume entstehen.

0.9.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Wachtberg

In der Gemeinde Wachtberg werden die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wahrgenommen. Die erstmalige Beauftragung dieser Gesellschaft erfolgte mit der Prüfung des Jahresabschlusses im Jahr 2018.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft ausschließlich den Jahresabschluss der Gemeinde Wachtberg. Weitere Prüfungen, wie sie in § 104 Absatz 1 GO NRW genannt sind, wurden nicht beauftragt.

Durch die Verwaltung wurde die Zahlungsabwicklung geprüft, durch den Rechnungsprüfungsausschuss wurden keine Prüfhandlungen durchgeführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss in der Gemeinde Wachtberg tagte im Jahr 2022 insgesamt nur einmal. Dabei beschäftigte er sich mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Jahresprüfplan wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss nicht vorgelegt, ebenso keine mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung.

Diese Vorgehensweise in der Gemeinde Wachtberg entspricht grundsätzlich der geltenden Rechtslage nach der GO NRW. Die gpaNRW wirbt in diesem Zusammenhang dafür, zusätzliche Prüfungselemente und -prozesse z. B. im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit zu implementieren. Hierdurch entsteht ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle. Dies betrifft insbesondere die Prüfung von Vergaben und die Prüfung von Programmen vor ihrer Anwendung.

⁹ Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. (idrd.de) <https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien>

1. Finanzen

1.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Wachtberg im Prüfgebiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen hat die gpaNRW tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Haushaltssituation

| | gering | Handlungsbedarf | hoch |
|--------------------|--------|-----------------|------|
| Haushaltssituation | | | ▲ |

Die **Gemeinde Wachtberg** hat einen hohen Handlungsbedarf, ihre **Haushaltssituation** zu verbessern. Die Gemeinde hat in den Jahren von 2017 bis 2021 Jahresdefizite zu verzeichnen und musste sukzessive ihre Allgemeine Rücklage verringern. Das deutlich negative strukturelle Ergebnis 2021 verdeutlicht die Notwendigkeit den gemeindlichen Haushalt zu entlasten und Konsolidierungsmaßnahmen zu entwickeln. Im Doppelhaushalt 2023/2024 plant die Gemeinde bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums bis 2027 ebenfalls ausschließlich mit Jahresfehlbeträgen. Hierbei berücksichtigt sie jährlich einen globalen Minderaufwand. Die Belastungen aus der Corona-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine isoliert die Gemeinde, hieraus ergeben sich Belastungen für die Zukunft. Konjunkturbedingt unterliegt die **Haushaltsplanung** der Gemeinde Wachtberg allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken. Zusätzliche Risiken bestehen mittelfristig bei der Planung der Personalaufwendungen und den Gewerbesteuererträgen aufgrund einer eingeplanten Auflösung einer Drohverlust-Rückstellung.

Das **Eigenkapital** hat sich aufgrund der negativen Jahresergebnisse seit 2017 deutlich um 5,4 Mio. Euro weiter verringert. Realisiert sich die Haushaltsplanung, so sinkt das Eigenkapital bis 2027 um weitere 12,6 Mio. Euro auf dann rund 44 Mio. Euro.

Die **Gesamtverbindlichkeiten Konzern** der Gemeinde Wachtberg sind überdurchschnittlich und stiegen im Betrachtungszeitraum bis 2021 um 30,6 Mio. Euro auf 96,2 Mio. Euro an. Diese deutliche Steigerung ist vor allem auf zusätzliche Kreditverbindlichkeiten sowohl auf Ebene des Kernhaushalts als auch auf Ebene des Konzerns, der alle Mehrheitsbeteiligungen berücksichtigt, zurückzuführen. Im Kernhaushalt bilanziert die Gemeinde einwohnerbezogen mehr Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten als 50 Prozent der anderen Vergleichskommunen. Die Gemeinde konnte den durch Abschreibungen und Abgängen bedingten Werteverzehr ihres Anlagevermögens durch Investitionen mehr als ausgleichen. Mittel- bis langfristig werden jedoch aufgrund der bereits festgestellten Mängel Investitionen am Rathaus der Gemeinde erforderlich werden, die den Haushalt zusätzlich belasten. Ungeplante Investitionen oder Instandhaltungen können zusätzliche Kreditaufnahmen notwendig machen. Bei den Liquiditätskrediten gehört die Gemeinde Wachtberg zu dem Viertel der Kommunen mit den höchsten Verbindlichkeiten. In der Planung werden überwiegend nicht ausreichend Mittel aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet. Hierfür müssen vermehrt **Liquiditätskredite** aufgenommen werden. Die Gemeinde plant in den nächsten Jahren mit hohen Investitionen von 74,1 Mio. Euro. Diese werden nicht

vollständig durch Fördermittel oder Beiträge gedeckt und führen bis 2027 zu zusätzlichen **Investitionskrediten** von 44,6 Mio. Euro. Zusätzliche Investitionskredite erhöhen die laufenden Tilgungen und führen bei der derzeitigen Planung zu neuen Liquiditätskrediten.

Haushaltssteuerung

Der Gemeinde Wachtberg gelingt es überwiegend nicht Aufwandssteigerungen durch eigene **Konsolidierungsmaßnahmen** auszugleichen. Die Aufwandssteigerungen ergeben sich vor allem aus gestiegenen Transferaufwendungen. Die Gemeinde ist vielmehr von nicht steuerbaren Ertragspositionen, vor allem der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil aus Einkommenssteuer, abhängig. Die steigenden Belastungen aus den sozialen Pflichtaufgaben schränken den kommunalen Handlungsspielraum zukünftig weiter ein.

Die Frist zur Feststellung der Jahresabschlüsse wird nicht eingehalten. Die Anzeige der Haushaltssatzung erfolgte in den letzten Jahren ebenfalls verspätet. Dadurch befindet sich die Gemeinde zu Jahresbeginn regelmäßig in der vorläufigen Haushaltsführung. Der Gemeinde Wachtberg liegen somit nur teilweise die aktuellen **Informationen zur Steuerung ihres Haushalts** vor. Die Gemeinde führt zwar ein Finanzcontrolling durch, hat ein Berichtswesen implementiert und informiert den Haupt- und Finanzausschuss quartalsweise in einem Budgetbericht über drohende Abweichungen zu den Planansätzen auf Ebene der Produktbereiche. Der Bericht ist allerdings nur bedingt als Steuerungsinstrument nutzbar, da die Prognosewerte nicht in allen Produktbereichen überprüft und angepasst werden.

Die Gemeinde Wachtberg überträgt sowohl konsumtive als auch investive **Ermächtigungen** in das Folgejahr. Investive Ermächtigungen überträgt sie mehr als alle anderen Vergleichskommunen. Die geplanten Auszahlungen für Investitionen setzt die Gemeinde aber durchschnittlich nur zu 25 Prozent um. Sie sollte in zukünftigen Haushaltsjahren den Umfang der veranschlagten Investitionen auf ihre Umsetzbarkeit überprüfen und die Ermächtigungsübertragungen wieder möglichst gering halten.

Bei der **Akquise und Bewirtschaftung von Fördermitteln** fehlt es an strategischen Vorgaben und schriftlich festgelegten Abläufen. Die Gemeinde sollte mittels einer zentralen Erfassung von Fördermaßnahmen ein Fördercontrolling aufbauen und ein Berichtswesen installieren.

Im **Kredit- und Anlagemanagement** fehlt es an einem verbindlichen Handlungsrahmen.

1.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen beantwortet die gpaNRW folgende Fragen:

- Haushaltssituation: Inwieweit besteht ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation zu verbessern?
- Haushaltswirtschaftliche Steuerung:
- Wie wirkt sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung aus?
- Liegen der Kommune die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vor? Hat die Kommune ein adressatenorientiertes Finanzcontrolling?

- Wie geht die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen um?
- Wie hat die Kommune als Zuwendungsnehmerin ihr Fördermittelmanagement organisiert?
- Beschäftigt sich die Kommune mit den relevanten Aspekten und Fragen, die ihr Kredit- und Anlageportfolio erfordert?

Dabei untersucht die gpaNRW, inwieweit die Haushaltswirtschaft nachhaltig ausgerichtet ist. Eine nachhaltige Haushaltswirtschaft

- vermeidet den Verzehr von Eigenkapital,
- erhält das für die Aufgabenerfüllung benötigte Vermögen durch eine gezielte Unterhaltungs- und Investitionsstrategie,
- begegnet einem grundlegenden Konsolidierungsbedarf mit geeigneten Maßnahmen und
- setzt sich mit den haushaltswirtschaftlichen Risiken systematisch auseinander.

Methodisch analysiert die gpaNRW die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtab- schlüsse. Zusätzlich bezieht sie die Berichte der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Gesamtab- schlüsse sowie verwaltungsinterne Dokumente ein.

Die Prüfung stützt sich auf Kennzahlen zur Bewertung der Haushaltswirtschaft, auch im Ver- gleich zu anderen Kommunen. In der Analyse und Bewertung berücksichtigt die gpaNRW die individuelle Situation der Kommune.

In der Anlage dieses Teilberichtes liefern zusätzliche Tabellen ergänzende Informationen. Diese zeigen neben der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen das NKF-Kennzah- lenset NRW, die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-)Posten sowie ergän- zende Berechnungen.

1.3 Haushaltssituation

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum der Kommune zur Gestaltung ihres Leistungsangebots. Sie zeigt, ob und in welcher Intensität ein Handlungsbedarf für die Kom- mune zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltskonsolidierung besteht.

Die gpaNRW bewertet die Haushaltssituation nach den folgenden rechtlichen und strukturellen Gesichtspunkten:

- Haushaltsstatus,
- Ist- und Plan-Daten zur Ergebnisrechnung,
- Eigenkapitalausstattung sowie
- Schulden- und Vermögenssituation.

Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, beziehen wir in den interkommunalen Vergleich die Schulden-, Finanz- und Ertragslage der verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Mehrheitsbeteiligungen ein. In den jeweiligen Kapiteln zur Haushaltssituation vergleicht die gpaNRW daher die Kennzahlen aus den Gesamtabschlüssen, sofern diese vorliegen.

Auf die Haushaltssituation der Kommunen wirken sich immer wieder externe Ereignisse aus, die für sie weder absehbar noch planbar sind. Dies gilt aktuell z. B. für den Ukraine-Krieg und noch immer für die Corona-Pandemie. Die gpaNRW geht, soweit möglich, in den betreffenden Kapiteln auf die Auswirkungen dieser Effekte auf den Haushalt der Gemeinde Wachtberg ein.

Die gpaNRW hat die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse Wachtberg 2017 bis 2024

| Haushaltsjahr | Haushaltsplan (HPI) | Jahresabschluss (JA) | Gesamtabschluss (GA) | In dieser Prüfung berücksichtigt |
|---------------|---------------------|----------------------|----------------------|----------------------------------|
| 2017 | bekannt gemacht | festgestellt | bestätigt | HPI / JA / GA |
| 2018 | bekannt gemacht | festgestellt | bestätigt | HPI / JA / GA |
| 2019 | bekannt gemacht | festgestellt | nicht erforderlich | HPI / JA / - |
| 2020 | bekannt gemacht | festgestellt | nicht erforderlich | HPI / JA / - |
| 2021 | bekannt gemacht | festgestellt | nicht erforderlich | HPI / JA / - |
| 2022 | bekannt gemacht | geprüft | nicht erforderlich | HPI |
| 2023 | bekannt gemacht | noch offen | noch offen | HPI |
| 2024 | bekannt gemacht | noch offen | noch offen | HPI |

Das Vergleichsjahr der letzten überörtlichen Prüfung war 2016. Diese Prüfung beginnt daher mit dem Jahr 2017. Die im Haushaltsplan 2023/2024 enthaltene mittelfristige Planung bis einschließlich 2027 hat die gpaNRW bei dieser Prüfung ebenfalls berücksichtigt.

Die Gemeinde Wachtberg hat zum Zeitpunkt der Prüfung die Jahresabschlüsse bis 2021 festgestellt. Dieser Jahresabschluss wird für die interkommunalen Vergleiche in diesem Bericht verwendet. Zum Ende der Prüfung liegt der Entwurf des Jahresabschlusses 2022 vor. Soweit sich relevante Aussagen für den Prüfungsbericht ergeben, verweist die gpaNRW auf die vorläufigen Daten des Entwurfes des Jahresabschlusses. Gesamtabschlüsse der Gemeinde liegen bis einschließlich 2018 vor. Nach den Berechnungen für die Jahre 2019 bis 2021 werden die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 116a GO NRW erfüllt. Die Gemeinde verzichtet daher auf die Aufstellung von Gesamtabschlüssen.

1.3.1 Haushaltsstatus

- Die Jahresergebnisse der Gemeinde Wachtberg sind in allen Jahren des Betrachtungszeitraums negativ. In den Jahren 2017 bis 2021 wurde die Allgemeine Rücklage verringert und es wird auch in der mittelfristigen Planung durchgehend mit einer weiteren Reduzierung gerechnet. Die Gemeinde unterliegt somit aufsichtsrechtlichen Genehmigungspflichten.

Der Haushaltsstatus sollte nicht die Handlungsfähigkeit einer Kommune einschränken. Dies wäre der Fall, wenn eine Kommune aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterworfen ist. Hierzu zählt die Genehmigung eines Haushaltssanierungsplanes oder Haushaltssicherungskonzeptes sowie einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage. Damit aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich werden oder beendet werden können, bedarf es rechtlich ausgeglichener Haushalte nach § 75 Abs. 2 GO NRW.

Haushaltsstatus Wachtberg 2017 bis 2024

| Haushaltsstatus | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|--|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Genehmigungspflichtige Verringerung der allgemeinen Rücklage | x | x | x | x | x | x | x | x |

Bis 2021 IST-Daten, ab 2022 PLAN-Daten

Jahresergebnisse und Rücklagen Wachtberg 2017 bis 2021 (IST)

| Kennzahlen | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Jahresergebnis in Tausend Euro | -1.276 | -455 | -1.815 | -2.891 | -894 |
| Ausgleichsrücklage in Tausend Euro | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Allgemeine Rücklage in Tausend Euro | 62.189 | 61.742 | 60.449 | 57.556 | 56.808 |
| Veränderung der allgemeinen Rücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro | -1.276 | -455 | -1.815 | -2.891 | -894 |
| Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent | 2,01 | 0,73 | 2,94 | 4,78 | 1,55 |
| Fehlbetragsquote in Prozent | 2,01 | 0,73 | 2,94 | 4,78 | 1,55 |

Die gpaNRW nimmt die Verwendung der Jahresergebnisse vorweg und verrechnet diese unmittelbar mit der Ausgleichsrücklage bzw. bei vorhergehenden Fehlbeträgen mit der Allgemeinen Rücklage.

Die **Gemeinde Wachtberg** erzielt durchgehend negative Jahresergebnisse. Aufgrund dieser Jahresdefizite wurde die Allgemeine Rücklage sukzessive verringert.

Die Höhe der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zeigen, wie widerstandsfähig eine Kommune gegenüber negativen Jahresergebnissen ist. Eine gute Ausstattung ist die Basis für eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft.

Jahresergebnisse und Rücklagen Wachtberg in Tausend Euro 2022 bis 2027 (PLAN)

| Kennzahlen | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Jahresergebnis in Tausend Euro | -677 | -2.461 | -3.106 | -2.277 | -1.710 | -2.381 |
| Ausgleichsrücklage in Tausend Euro | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Allgemeine Rücklage in Tausend Euro | 56.131 | 53.670 | 50.564 | 48.288 | 46.578 | 44.197 |
| Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Tausend Euro | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Veränderung der allgemeinen Rücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro | -677 | -2.461 | -3.106 | -2.277 | -1.710 | -2.381 |
| Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent | 1,19 | 4,38 | 5,79 | 4,50 | 3,54 | 5,11 |
| Fehlbetragsquote in Prozent | 1,19 | 4,38 | 5,79 | 4,50 | 3,54 | 5,11 |

Im Haushaltsplan 2022 und dem Doppelhaushalt 2023/2024 plant die Gemeinde Wachtberg für die Jahre 2022 bis 2027 insgesamt Defizite von 12,6 Mio. Euro. Dies führt zu einer weiteren Verringerung der Allgemeinen Rücklage. Die Gemeinde weist durch ihre negativen Jahresergebnisse im Jahr 2024 eine Fehlbetragsquote von 5,79 Prozent und in den Jahren 2023 und 2025 Fehlbetragsquoten knapp unter fünf Prozent aus. Sofern in zwei aufeinanderfolgenden Jahren eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage von mehr als fünf Prozent erfolgt, besteht nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW die Verpflichtung ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Hier bewegen sich die geplanten negativen Jahresergebnisse nahe dieser Schwelle einer solchen Verpflichtung. Sollte das Jahresergebnis 2025 nur rund 250.000 Euro schlechter ausfallen als geplant, müsste die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen.

Die Gemeinde Wachtberg plant in den Jahren 2022 bis 2027 jeweils einen globalen Minderaufwand nach § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW ein. Der globale Minderaufwand muss in den Jahresabschlüssen tatsächlich erreicht werden, um die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu vermeiden.

Da inzwischen zu erwarten ist, dass das NKF-CUIG¹⁰ nicht mehr geändert wird, wird die Gemeinde Wachtberg die für 2025 bis 2027 geplanten außerordentlichen Erträge von insgesamt 2,3 Mio. Euro ab 2025 nicht mehr in den Haushaltsplan aufnehmen können. Den im Doppelhaushalt 2023/2024 berücksichtigten außerordentlichen Ertrag für 2024 kann die Gemeinde zudem im Jahresabschluss nicht mehr berücksichtigen. Sofern die übrigen Plandaten unverändert blieben, würden die geplanten Defizite in 2024 rund 1,5 Mio. Euro und 2025 und 2026 jeweils rund 1,1 Mio. Euro höher ausfallen. Auch in diesem Falle wäre die Gemeinde Wachtberg zur Aufstellung eines HSK verpflichtet. Aufgrund der nach den vorliegenden Daten voraussichtlich besser ausfallenden Jahresergebnisse 2022 und 2023, hat die Gemeinde Wachtberg zwischen-

¹⁰ Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) vom 29. September 2020

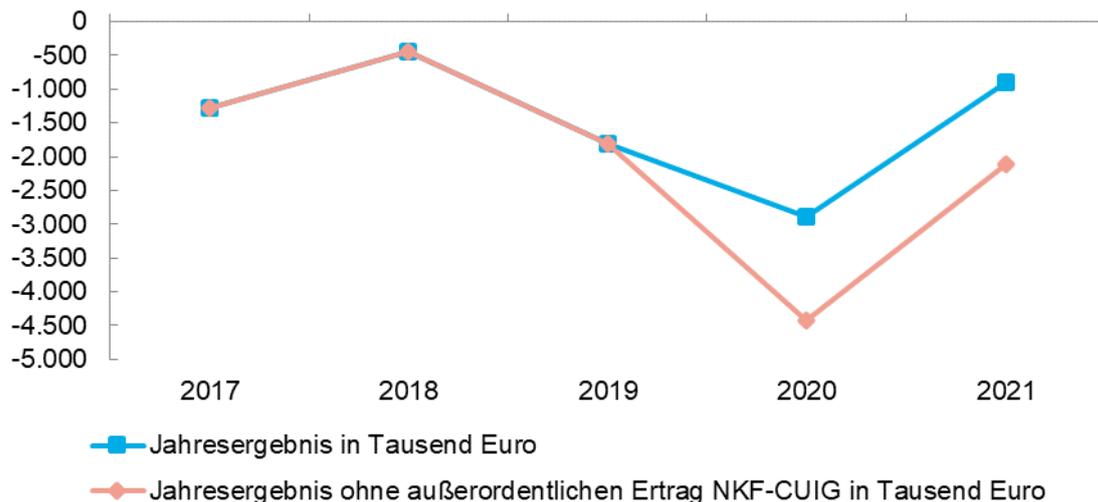
zeitlich die positive Entwicklung der Gewerbesteuer bei gleichzeitiger Erhöhung der Gewerbesteuerumlage in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung fortgeschrieben. Hierdurch könnten die durch das Auslaufen des NKF-CUIG höher ausfallenden Defizite in den Jahren 2024 bis 2026 zu einem Großteil aufgefangen werden.

1.3.2 Ist-Ergebnisse

- Der negative Trend der Vorjahre wird durch das Jahresergebnis 2021 zunächst unterbrochen. Das Jahresergebnis ist aber nach wie vor defizitär. Das negative strukturelle Ergebnis verdeutlicht die Notwendigkeit, den Haushalt zu entlasten und Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Haushalt muss gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Das Jahresergebnis sollte positiv sein.

Jahresergebnisse Wachtberg in Tausend Euro 2017 bis 2021



Die gpaNRW verwendet einheitlich die aktuelle Bezeichnung des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte in Nordrhein-Westfalen (NKF-CUIG).

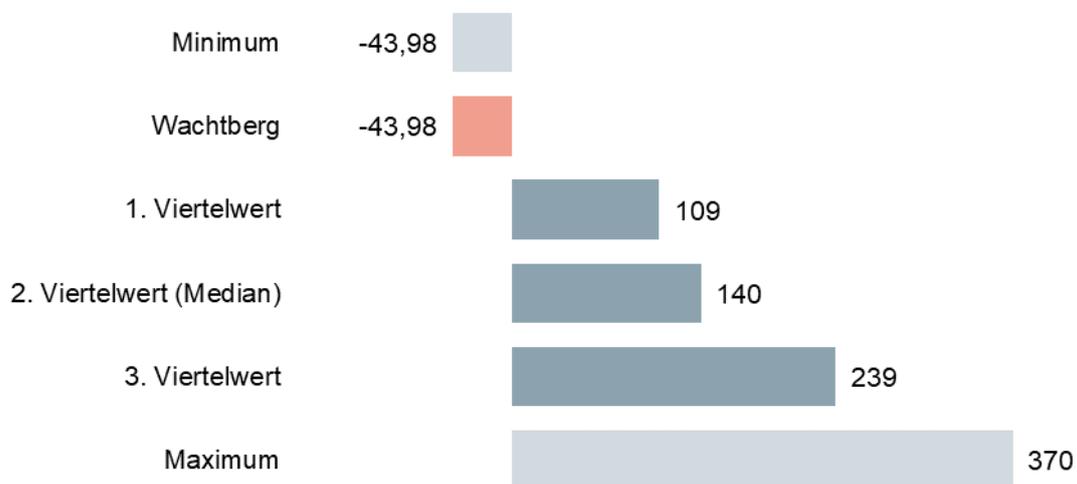
Nach dem NKF-CUIG hat die **Gemeinde Wachtberg** die infolge der pandemie- und kriegsbedingt anfallenden Haushaltsbelastungen als außerordentlichen Ertrag ausgewiesen. Hierdurch verbessert sich das Jahresergebnis. Das Jahresergebnis ohne den außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG zeigt die tatsächliche Belastung der Kommune auf.

Die Aufwendungen der Gemeinde Wachtberg übersteigen in jedem Jahr des Betrachtungszeitraums die Erträge. Bis 2021 betragen die summierten Defizite rund 7,3 Mio. Euro. Der negative Trend der Jahresergebnisse bis einschließlich 2020 resultiert aus stärker steigenden ordentlichen Aufwendungen im Vergleich zu den Ertragssteigerungen. Das Jahr 2018 ist dabei aufgrund deutlich höherer Gewerbesteuererträgen aus Nachveranlagungen für Vorjahre eine Ausnahme. Im Eckjahresvergleich 2017/2020 steigen die ordentlichen Aufwendungen um fast 3,2

Mio. Euro an. Die Steigerung der Erträge liegt im selben Vergleich bei nur knapp 400.000 Euro. Die wichtigsten Ertragsgrößen des gemeindlichen Haushalts steigen vergleichsweise gering an. Das Jahr 2020 war besonders durch die COVID-19-Pandemie geprägt, was sich insbesondere bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zeigt. Dieser steigt 2020 im Vergleich zu 2017 von 13,3 Mio. Euro lediglich um 400.000 Euro auf 13,7 Mio. Euro an. Im Vergleich zu 2019 ist der Gemeindeanteil aus Einkommensteuer sogar um rund 600.000 Euro gesunken. Die Gemeinde Wachtberg isoliert die coronabedingten Schäden. Ohne die außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CUIG wäre das Jahresdefizit 2020 rund 1,5 Mio. Euro höher. Die deutlichen Steigerungen im Bereich der Aufwendungen resultieren vor allem aus der Jugendamtsumlage und der Allgemeinen Kreisumlage. Zusammengefasst steigen allein diese beiden Umlagepositionen von 13,2 Mio. Euro auf fast 15 Mio. Euro in 2020. Weitere Aufwandssteigerungen ergeben sich durch gestiegene Personal- und Unterhaltungsaufwendungen.

Im Jahr 2021 wurde der negative Trend der Vorjahre vorerst unterbrochen. Die Gemeinde profitiert hier besonders von den Erträgen der Gewerbesteuer und des Gemeindeanteils aus Einkommensteuer sowie einer Senkung der Kreisumlage. Der Gemeindeanteil aus Einkommenssteuer steigt von 2020 auf 2021 um eine Mio. Euro auf 14,7 Mio. Euro an und ist damit so hoch wie in keinem anderen Jahr des Betrachtungszeitraums. Auch die Gewerbesteuererträge sind, mit Ausnahme der Nachveranlagungen im Jahr 2018, mit fast fünf Mio. Euro höher als in allen anderen Jahren. Der Rhein-Sieg-Kreis hat für das Jahr 2021 den Umlagesatz für die Kreisumlage von 32,80 auf 29,77 Prozent gesenkt. Dies führt bei der Gemeinde Wachtberg zu einem Absinken der Kreisumlage um fast 800.000 Euro.

Jahresergebnis je Einwohner in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 21 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde Wachtberg erzielt in allen Jahren von 2017 bis 2021 ein schlechteres Jahresergebnis je Einwohner als 75 Prozent der Vergleichskommunen in Nordrhein-Westfalen. In den Jahren 2020 und 2021 hat sogar keine der anderen Vergleichskommunen einwohnerbezogen ein schlechteres Jahresergebnis.

Die Jahresergebnisse geben nur bedingt einen Hinweis auf die strukturelle Haushaltssituation. Sie werden oft durch die schwankenden Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Zudem können Sondereffekte die strukturelle Haushaltssituation überlagern.

Aus diesem Grund hat die gpaNRW in einer Modellrechnung folgendes betrachtet: Wie wäre das Jahresergebnis 2021 wenn Schwankungen nivelliert und Sondereffekte bereinigt wären? Anstelle der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs hat die gpaNRW Durchschnittswerte der Jahre 2017 bis 2021 eingerechnet. Hierbei haben wir auch die Gewerbesteuerausgleichszahlung des Jahres 2020 sowie die Solidarumlage im Jahr 2017 in die Durchschnittswertberechnung einbezogen. Sondereffekte, die das Jahresergebnis 2021 wesentlich beeinflusst haben, haben wir nicht identifiziert. Die außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CUIG zum Ausgleich der pandemie- und kriegsbedingten Haushaltsbelastungen haben wir als Sondereffekte bereinigt. Die pandemiebedingten Belastungen, die wir nicht in die Standardbereinigung einbeziehen, haben wir ebenfalls bereinigt. Das Ergebnis dieser Modellrechnung bezeichnet die gpaNRW als **strukturelles Ergebnis**. Das strukturelle Ergebnis verdeutlicht, ob und inwieweit eine Kommune konsolidieren muss, um nachhaltig über einen längeren Zeitraum ausgeglichene Haushalte zu erzielen.

Die Berechnungsgrundlagen stehen in der Tabelle drei dieses Teilberichtes.

Modellrechnung „Strukturelles Ergebnis in Tausend Euro 2021“

| Wachtberg | |
|--|----------------|
| Jahresergebnis | -894 |
| Bereinigungen (Gewerbsteuer, Kreisumlage und Finanzausgleich) | -14.631 |
| Außerordentlicher Ertrag NKF-CIG (Sondereffekt) | -1.212 |
| Corona bedingte Haushaltsbelastungen außerhalb der Mittelwertberechnung (Sondereffekt) | +408 |
| = bereinigtes Jahresergebnis | -16.329 |
| Hinzurechnungen (Mittelwerte Gewerbesteuer, Kreisumlage und Finanzausgleich) | 13.070 |
| = strukturelles Ergebnis | -3.259 |

Mit knapp 3,3 Mio. Euro im Minus fällt das strukturelle Ergebnis rund 2,4 Mio. Euro schlechter aus als das tatsächliche Jahresergebnis 2021. Die Differenz zwischen tatsächlichem Jahresergebnis und strukturellem Ergebnis lässt sich zu einem Großteil auf die Durchschnittsberechnung bei den Gewerbesteuererträgen und dem Gemeindeanteil aus Einkommensteuer zurückführen. Während der Ertrag am Gemeindeanteil aus Einkommensteuer 2021 einen Wert von 14,7 Mio. Euro erreicht hat, liegt der in der Modellrechnung verwendete Durchschnittswert der Jahre 2017 bis 2021 rund 700.000 Euro niedriger bei 14 Mio. Euro. Bei der Gewerbesteuer liegt der Durchschnittswert 300.000 Euro unter dem erreichten Ist-Wert. Die Bereinigung der pandemiebedingten außerordentlichen Erträge (Bilanzierungshilfe), welche sich auf die Standardbereinigung beziehen, verschlechtern das strukturelle Ergebnis ebenfalls.

Im Jahr 2016 lag das strukturelle Ergebnis bei knapp vier Mio. Euro im Minus. Die strukturelle Situation hat sich demnach verbessert. Zurückzuführen ist dies vor allem auf die positive konjunkturelle Entwicklung. Angesichts des dennoch weiterhin bestehenden hohen strukturellen Defizits besteht nach wie vor die Notwendigkeit den gemeindlichen Haushalt zu entlasten und Konsolidierungsmaßnahmen zu entwickeln.

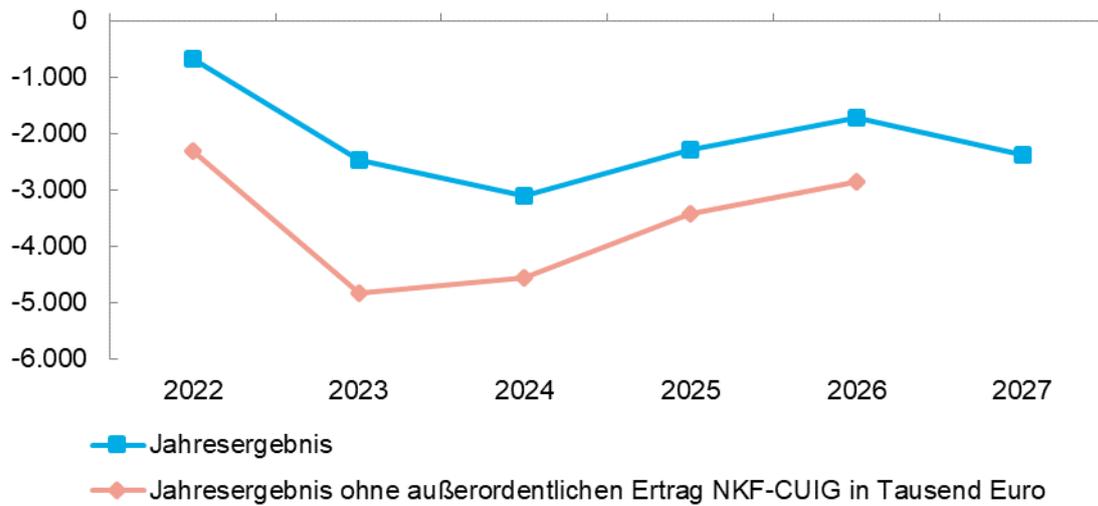
Die weitere Entwicklung der Jahresergebnisse stellen wir im nachfolgenden Kapitel „Plan-Ergebnisse“ dar.

1.3.3 Plan-Ergebnisse

- Die Gemeinde Wachtberg plant in den Jahren 2022 bis 2027 ausschließlich negative Jahresergebnisse. Die Haushaltsplanung unterliegt konjunkturbedingt allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken. Zusätzliche Planungsrisiken sieht die gpaNRW bei den Personalaufwendungen und bei einer Rückstellungsauflösung bei den Gewerbesteuern.

Eine Kommune ist gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Nur dann kann sie eigene Handlungsspielräume wiedererlangen oder nachhaltig wahren. Ist ein Haushalt defizitär, muss eine Kommune geeignete Maßnahmen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs finden und umsetzen.

Jahresergebnisse nach Abzug globaler Minderaufwand Wachtberg in Tausend Euro 2022 bis 2027



Die **Gemeinde Wachtberg** plant nach dem aktuellen Doppelhaushalt 2023/2024 für 2027 ein Jahresdefizit von fast 2,4 Mio. Euro. Das für die Jahre 2022 bis 2027 geplante kumulierte Defizit beläuft sich insgesamt auf 12,6 Mio. Euro. Die Defizite sollen 2024 mit 3,1 Mio. Euro ihren Höhepunkt erreichen und in der mittelfristigen Planung zunächst schrumpfen. Da die Landesregierung angekündigt hat, dass das NKF-CUIG nicht mehr geändert wird, können ab 2025 keine außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CUIG mehr bei der Haushaltsplanung berücksichtigt werden. Ebenfalls kann die Gemeinde den im Doppelhaushalt 2023/2024 berücksichtigten außerordentlichen Ertrag für das Jahr 2024 nicht mehr im Jahresabschluss berücksichtigen. Ohne die für 2024 bis 2026 aktuell geplanten außerordentlichen Erträge fiel das geplante kumulierte Defizit um 3,7 Mio. Euro höher aus. Nach den zwischenzeitlich vorliegenden vorläufigen Ist-Daten für 2022 und 2023, werden die Jahresergebnisse deutlich besser ausfallen als ursprünglich geplant. Die vorläufige Jahresrechnung 2022 weist sogar einen Jahresüberschuss von rund 2,1 Mio. Euro aus. Ursächlich hierfür ist vor allem die positive Entwicklung der Gewerbesteuer. Nach der Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnisplanung unter Berücksichtigung dieser Entwicklung könnten die wegfallenden Isolierungsbeträge nach dem NKF-CUIG zu einem Großteil aufgefangen werden.

Eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltsplanung ist transparent. Eine Kommune muss ihre Haushaltsansätze realistisch und hinsichtlich Risiken und Chancen ausgewogen planen. Um haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen erkennen zu können, vergleicht die gpaNRW zunächst das letzte Ist-Ergebnis mit dem Ergebnis des letzten Planjahres der mittelfristigen Finanzplanung. Zudem haben wir das um Sondereffekte und Schwankungen bereinigte letzte Ist-Ergebnis in den Vergleich einbezogen. Anschließend haben wir die Entwicklungen analysiert.

Vergleich Ist-Ergebnis 2021 und Plan-Ergebnis 2027 - wesentliche Veränderungen

| Kennzahlen | 2021 (Durchschnitt 2017 bis 2021)* in Tau- send Euro | 2027 in Tausend Euro | Differenz in Tausend Euro | Jährliche Änderung in Prozent |
|---|--|----------------------------|---------------------------------|-------------------------------------|
| Erträge | | | | |
| Grundsteuer B | 3.859 | 6.939 | 3.079 | 10,3 |
| Gewerbsteuer* | 4.996 (4.666) | 8.051 | 3.055 (3.386) | 8,3 (9,5) |
| Gemeindeanteil an der Einkommensteuer* | 14.722 (13.982) | 19.395 | 4.673 (5.413) | 4,7 (5,6) |
| Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 1.798 | 2.462 | 664 | 5,4 |
| Privatrechtliche Leistungsentgelte | 172 | 414 | 242 | 15,8 |
| übrige Erträge | 14.640 | 13.659 | -981 | -1,1 |
| Aufwendungen | | | | |
| Personalaufwendungen | 10.361 | 12.358 | 1.997 | 3,0 |
| Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 6.935 | 9.231 | 2.296 | 4,9 |
| Transferaufwendungen - standardbereinigt | 10.253 | 12.475 | 2.222 | 3,3 |
| Allgemeine Kreisumlage* | 7.184 (7.340) | 10.065 | 2.881 (2.725) | 5,8 (5,4) |
| übrige Aufwendungen | 6.349 | 9.696 | 3.347 | 7,3 |

* Für schwankungsanfällige Positionen hat die gpaNRW im Klammerzusatz den Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021 ergänzt.

Die gpaNRW unterscheidet allgemeine und zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen. Allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen sind auf generelle Unsicherheiten bei Planwerten zurückzuführen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken entstehen durch fehlerhafte, nicht nachvollziehbare oder offensichtlich sehr optimistische Planungsdaten. Das ist der Fall, wenn sich die Planwerte nicht oder nur unzureichend auf Erfahrungswerte bzw. Ist-Daten, Umsetzungskonzepte sowie sonstige zurzeit objektiv absehbare Entwicklungen stützen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken widersprechen einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltswirtschaft.

In ihren Analysen konzentriert sich die gpaNRW vorrangig auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken bzw. Chancen. Diese bezieht die gpaNRW in die Bewertung der Plan-Ergebnisse ein.

Bei schwankenden Erträgen und Aufwendungen wie z. B. der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs ist der letzte Ist-Wert u. U. keine repräsentative Berechnungsbasis. Die gpaNRW vergleicht bei diesen Positionen daher den Wert zum Ende des Planungszeitraums mit dem Mittelwert der letzten fünf Jahre. Eine hohe Differenz könnte Anhaltspunkt für ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko sein.

Erträge

Die Gemeinde Wachtberg plant deutliche Steigerungen bei der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Zwischen dem Ist-Ergebnis 2021 und dem Plan-Ergebnis 2027 ergibt sich in Summe eine Steigerung von 10,8 Mio. Euro. Prozentual steigen die einzelnen Positionen um vier bis zehn Prozent.

- Die jährlichen Ertragssteigerungen im Bereich der **Grundsteuer B** sind auf die im Betrachtungszeitraum eingeplanten Steuererhöhungen in den Jahren 2022 und 2026 zurückzuführen. Für die Erhöhung im Jahr 2022 um 215 Punkte auf 695 v.H. sind Mehrerträge von jährlich 1,7 Mio. Euro eingeplant. Zur Vermeidung eines Haushaltssicherungskonzeptes plant die Gemeinde mittelfristig für 2026 eine weitere Erhöhung um 150 Punkte auf 845 v.H. Hieraus resultieren Mehrerträge von 1,2 Mio. Euro jährlich. Ein haushaltswirtschaftliches Risiko ist hierbei nicht zu erkennen. Weitere Auswirkungen zur Entwicklung der Hebesätze finden sich im Kapitel 1.4.1.1.
- Die **Gewerbsteuererträge** sind grundsätzlich abhängig von der konjunkturellen Entwicklung und dadurch schwer zu planen. Die Gewerbesteuer ist nach dem Gemeindeanteil aus Einkommensteuer die wichtigste Ertragsposition im gemeindlichen Haushalt. Sie macht 13 Prozent der ordentlichen Erträge aus. Dieser Anteil soll bis 2027 auf 16 Prozent steigen. Mit 4,9 Mio. Euro konnte die Gemeinde in 2021 höhere Erträge erzielen als in den meisten Vorjahren. Die Gemeinde Wachtberg plant für das Jahr 2022 mit Gewerbesteuererträgen von 5,7 Mio. Euro. Grundlage für die Planung war das voraussichtliche Rechnungsergebnis 2021. Hierauf wurde die Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer um 80 Punkte von 440 v.H. auf 520 v.H. angewendet. Die Ermittlung des Haushaltsansatzes 2023 erfolgte auf Grundlage des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses 2022 und der Vorauszahlungsbescheide und sieht einen Anstieg der Erträge auf 6,6 Mio. Euro vor. Das vorläufige Ergebnis 2022 liegt mit 6,7 Mio. Euro bereits über dem Ansatz für 2023 und mit einer Mio. Euro Mehrertrag deutlich über der damaligen Schätzung für das Jahr 2022. Nach den bisherigen Daten wird auch für das Jahr 2023 mit Mehrerträgen gegenüber dem Ansatz zu rechnen sein. Mittelfristig wendet die Gemeinde die Orientierungsdaten¹¹ des Landes NRW auf den Ansatz 2023 an. Die tatsächlich realisierbaren Erträge hängen letztendlich von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ab, weshalb die Planung der Gewerbesteuer grundsätzlich einem allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiko unterliegt. Im Jahr 2025 plant die Gemeinde Wachtberg die ertragswirksame Auflösung einer Drohverlust-Rückstellung für eine Gewerbesteuerrückforderung. Aus Sicht der gpaNRW ergibt sich hieraus ein Risiko, da das auf die Rückforderung bezogene Klageverfahren aufgrund eines Einspruchs des Klägers noch nicht final abgeschlossen ist. Teilweise konnte die Rückstellung nach einer ersten gerichtlichen Entscheidung im Jahresabschluss 2021 aufgelöst werden. Die Gemeinde geht davon aus, dass auch nach dem Einspruch das Klageverfahren bis zum Jahr 2025 zu Gunsten der Gemeinde entschieden wird und plant dementsprechend mit Erträgen aus der Auflösung der Rückstel-

¹¹ Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.11.2022

lung in Höhe von 460.000 Euro. Sofern nach Abschluss des Klageverfahrens die Rückstellung teilweise oder vollständig in Anspruch genommen werden muss, besteht für 2025 das Risiko einer HSK-Pflicht.¹²

- Der **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** ist die wichtigste Ertragsposition der Gemeinde Wachtberg und macht mit 14,7 Mio. Euro in 2021 knapp 40 Prozent aller ordentlichen Erträge aus. Die Basis bei der Planung des Gemeindeanteils aus Einkommensteuer 2023 bildet die November-Steuerschätzung 2021. Die weitere mittelfristige Veranschlagung erfolgt aufgrund der Orientierungsdaten 2023 bis 2026 des Landes NRW. Ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko ist an dieser Stelle nicht zu erkennen.
- Die **öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Leistungsentgelte** sollen bis 2027 deutlich steigen. Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten ist die jährliche Steigerung von 5,4 Prozent vor allem auf die coronabedingten Ertragsausfälle bei den OGS-Beiträgen im Vergleichsjahr 2021 zurückzuführen. Während diese vor der COVID-19-Pandemie im Jahr 2019 noch rund 600.000 Euro ausgemacht haben, lagen sie in 2021 nur noch bei knapp 400.000 Euro. Bis 2027 sollen die Erträge aus OGS-Beiträgen aufgrund der Ausweitung von OGS-Plätzen und einer Dynamisierung der Beiträge von drei Prozent auf fast 900.000 Euro steigen. Diesen Mehrerträgen stehen im Bereich der Sach- und Dienstleistungsaufwendungen jedoch auch höhere Erstattungen an die Kooperationspartner für den Betrieb der OGS entgegen. Die jährliche prozentuale Steigerung im Bereich der privatrechtlichen Leistungsentgelte resultiert daraus, dass die Gemeinde ab 2022 die Verpflegung der Kindertageseinrichtungen eigenständig abwickelt und hier die entsprechenden Entgelte verbucht.

Bei den stichprobenartig geprüften übrigen Erträgen ergeben sich ebenfalls keine Hinweise auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken.

Aufwendungen

- Für die **Personalaufwendungen** plant die Gemeinde Wachtberg von 2021 bis 2027 mit einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von drei Prozent. Die Personalaufwendungen machen etwa ein Viertel der gesamten ordentlichen Aufwendungen aus und sind damit nach den Transferaufwendungen die größte Aufwandsposition im gemeindlichen Haushalt. Die Gemeinde hat mit Aufstellung des Doppelhaushalts 2023/2024 den geplanten Personalaufwand aufgrund der Rechnungsergebnisse der vergangenen Jahre um zehn Prozent reduziert. Sie geht davon aus, dass durch verspätete Nachbesetzungen bzw. Neueinstellungen und durch das Auslaufen von Lohnfortzahlungen bei Beschäftigten, entsprechende Minderaufwendungen entstehen werden. Die in 2023 ausgehandelte Tarifeinigung wurde bei der Planung der Personalaufwendungen bereits berücksichtigt. Mittelfristig plant die Gemeinde Wachtberg jedoch mit jährlichen Steigerungen der Vergütungen und Bezüge von rund einem Prozent. Sie bezieht sich hierbei auf die früher vom Land ausgegebenen Orientierungsdaten für Personalaufwendungen, die seit der Covid-19-Pandemie nicht mehr für Aufwandspositionen ermittelt werden. Dabei waren auch

¹² vgl. Kapitel 1.3.1 „Haushaltsstatus“

seinerzeit die Orientierungsdaten bei den Personalaufwendungen nur als Zielwert zu verstehen. Erfahrungsgemäß fallen die Tarif- und Besoldungssteigerungen, wie auch in 2023 zu sehen war, höher aus. Insofern besteht an dieser Stelle ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko.

- Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** sind besonders von der Inflation betroffen. Preissteigerungen im Bereich Energie, vor allem Strom und Gas, beeinflussen die geplanten Aufwandssteigerungen im hohen Maße. Diese sollen sich zusammen von 450.000 Euro in 2021 auf 1,2 Mio. Euro in 2027 fast verdreifachen. Die Gemeinde isoliert die seinerzeit erwarteten Kostensteigerungen über außerordentliche Erträge nach dem NKF-CUIG. Wie bereits beschrieben wird die Gemeinde Wachtberg ab 2025 keine außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CUIG mehr bei der Haushaltsplanung und den außerordentlichen Ertrag für das Jahr 2024 nicht mehr im Jahresabschluss berücksichtigen können. Allerdings ist aufgrund der mittlerweile eingetretenen Entwicklung auf dem Energiemarkt ebenfalls zu erwarten, dass sich die Rechnungsergebnisse in Bezug auf die geplanten Ansätze zumindest teilweise verbessern könnten. Die wertmäßig größte Aufwandssteigerung plant die Gemeinde bei den sonstigen Sach- und Dienstleistungen. Diese sollen bis 2027 von 1,5 Mio. Euro auf 2,2 Mio. Euro steigen. Die Steigerung resultiert vor allem aus Erstattungen an die Träger für den Betrieb der Offenen Ganztagschulen. Ihnen stehen entsprechende Mehrerträge aus OGS-Beiträgen bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten entgegen. Ein allgemeines haushaltswirtschaftliches Risiko besteht bei den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen in der Entwicklung der Inflation. Ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko ist nicht erkennbar.
- Mit rund 44 Prozent haben die **Transferaufwendungen** den größten Einfluss auf die ordentlichen Aufwendungen. Davon entfallen wiederum 40 Prozent auf die **allgemeine Kreisumlage**. Die Steigerung der Kreisumlage plant die Gemeinde anhand der Umlagesätze des Doppelhaushaltes 2023/2024 des Rhein-Sieg-Kreises. Mittelfristig wurden die Umlagegrundlagen anhand der Berechnung der eigenen Steuerkraft ermittelt. Hierbei wird mit deutlich höheren Umlagegrundlagen gerechnet. Die Umlagegrundlagen unterliegen grundsätzlich allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken. Die Allgemeine Kreisumlage soll planerisch von 2021 bis 2027 von 7,2 Mio. Euro auf zehn Mio. Euro steigen. Die Jugendamtsumlage macht etwa 42 Prozent der Transferaufwendungen aus. Neben den Kreisumlagen bestimmen soziale Pflichtaufgaben aus den Produktbereichen 05 – soziale Leistungen und 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe die Transferaufwendungen. Diese steigen in den nächsten Jahren ebenfalls weiter an. Zu den Auswirkungen der steigenden Sozialleistungen macht die gpaNRW im Kapitel „Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung“ weitere Angaben.

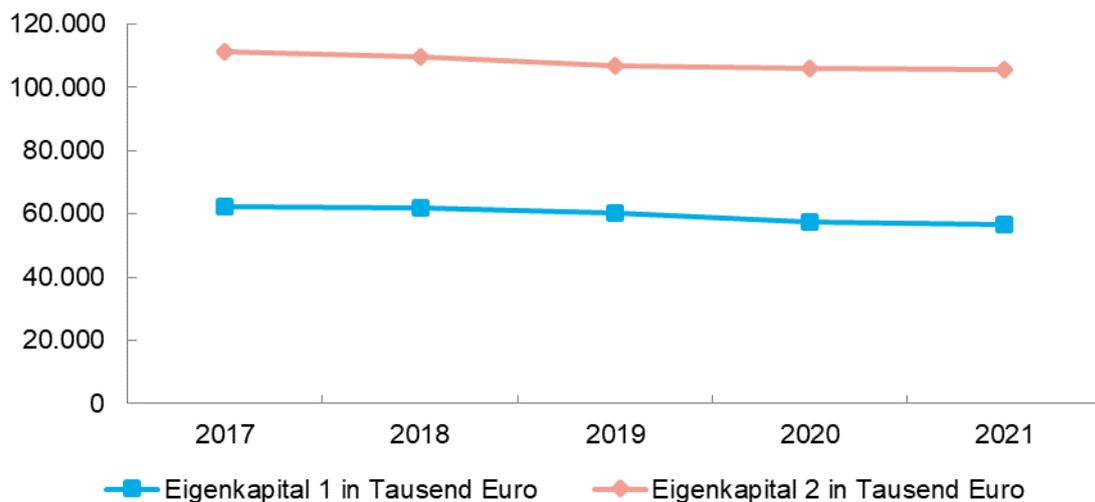
Bei den stichpunktartig geprüften übrigen Aufwendungen ergeben sich keine Hinweise auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken.

1.3.4 Eigenkapital

- Die Eigenkapitalausstattung der Gemeinde Wachtberg ist leicht unterdurchschnittlich und hat sich im Betrachtungszeitraum deutlich verringert.

Eine Kommune sollte positives Eigenkapital haben und darf gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW nicht überschuldet sein. Je mehr Eigenkapital sie hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung entfernt.

Eigenkapital Wachtberg in Tausend Euro 2017 bis 2021



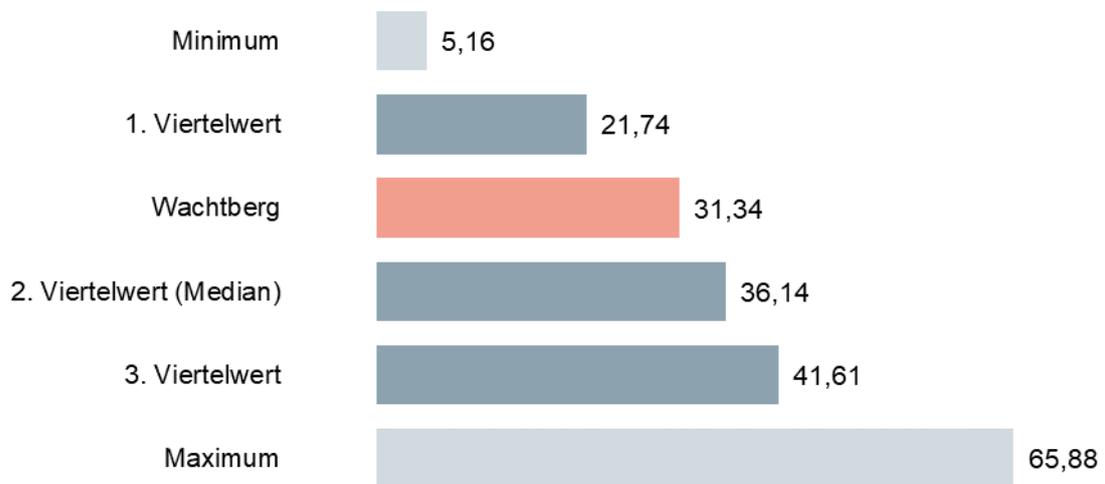
Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals stehen in der Tabelle vier dieses Teilberichtes.

Die Jahresergebnisse der **Gemeinde Wachtberg** haben sich im Betrachtungszeitraum eigenkapitalmindernd ausgewirkt. Das Eigenkapital ist um 5,4 Mio. Euro auf 56,8 Mio. Euro gesunken. Gegenüber der Eröffnungsbilanz 2007 hat sich das Eigenkapital um fast 30 Mio. Euro kontinuierlich verringert. Für die Jahre 2022 bis 2027 plant die Gemeinde negative Jahresergebnisse. Sie geht davon aus, dass sich das Eigenkapital um rund 12,6 Mio. Euro weiter reduzieren wird.

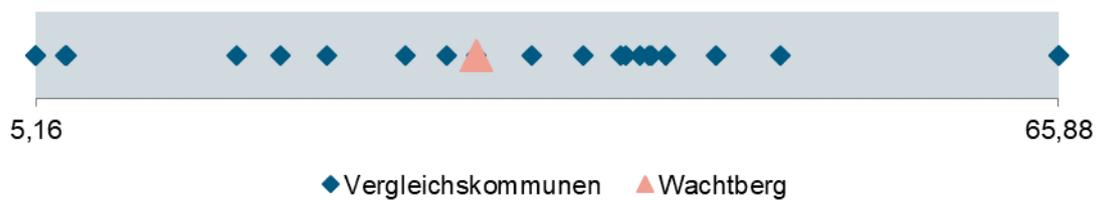
Die geplante Entwicklung des Eigenkapitals erfordert eine frühzeitige Auseinandersetzung mit möglichen Konsolidierungsmaßnahmen. Eine Umsetzung und der Umfang potenzieller Maßnahmen hängt davon ab, ob und in welcher Intensität der geplante Eigenkapitalverzehr eintritt. Die Haushaltsplanung unterliegt den in Kapitel 1.3.3 „Plan-Ergebnisse“ beschriebenen Risiken.

Beim Eigenkapital 2 werden zusätzlich die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge berücksichtigt. Die Verringerung beim Eigenkapital 2 fällt im Eckjahresvergleich 2017 nach 2021 mit 5,9 Mio. Euro etwas höher aus als beim Eigenkapital 1.

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 20 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde Wachtberg weist in den Jahren 2020 und 2021 im interkommunalen Vergleich eine leicht unterdurchschnittliche Eigenkapitalausstattung vor. Bis einschließlich 2019 positionierte sie sich noch oberhalb des Medianwertes.

Zieht man die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge in die Betrachtung mit ein, erhält man die Eigenkapitalquote 2. Diese positioniert sich im interkommunalen Vergleich ähnlich wie die Eigenkapitalquote 1 leicht unter dem Durchschnitt.

1.3.5 Schulden und Vermögen

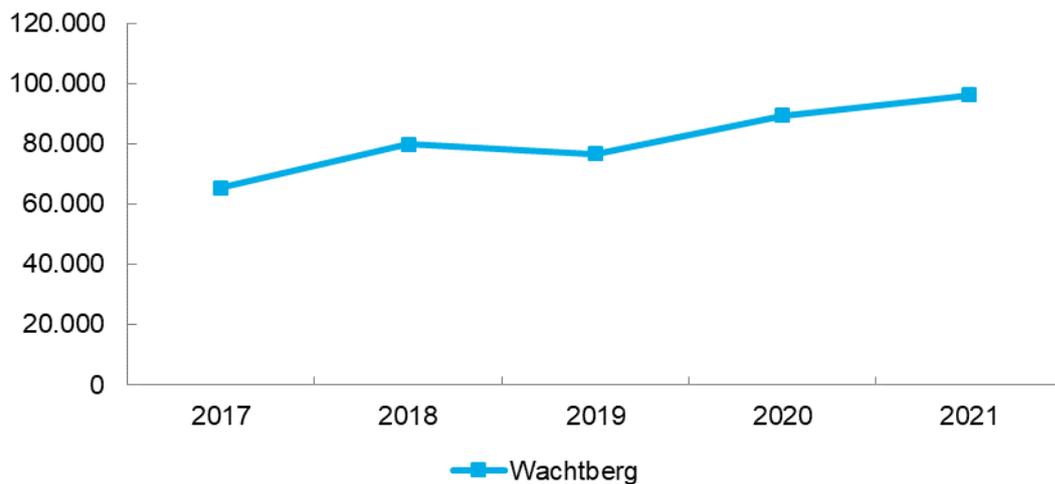
In die Bewertung der Haushaltssituation bezieht die gpaNRW die Schuldenlage der Kommune ein. Einen besonderen Fokus richten wir dabei auf die Verbindlichkeiten. Hierbei berücksichtigen wir, um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, die Verbindlichkeiten aus dem Gesamtabschluss. Falls kein Gesamtabchluss aufzustellen ist, beziehen wir die Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen ein. Des Weiteren stellen wir dar, inwieweit beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen der Kommune Reinvestitionsbedarfe bestehen und welche Auswirkungen die hieraus resultierenden Finanzierungsbedarfe auf die Entwicklung der Verbindlichkeiten haben könnten.

- Die vergleichsweise hohen Gesamtverbindlichkeiten Konzern begrenzen zunehmend die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde Wachtberg. Sie investiert regelmäßig in ihr Anlagevermögen. Dennoch werden zu den bereits eingeplanten Reinvestitionsmaßnahmen, notwendige Instandhaltungen am Rathaus den Haushalt zusätzlich belasten. Realisiert sich die Haushaltsplanung, werden die investiven Kreditverbindlichkeiten zunehmen und Liquiditätskredite erforderlich werden.

Schulden und hohe Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto größer sind die Handlungsspielräume der Haushaltswirtschaft einer Kommune.

1.3.5.1 Verbindlichkeiten

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Wachtberg in Tausend Euro 2017 bis 2021



Bei den Gesamtverbindlichkeiten 2017 und 2018 hat die gpaNRW die Daten aus den Gesamtabschlüssen der **Gemeinde Wachtberg** verwendet. Für die Jahre 2019 bis 2021 hat die gpaNRW die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes mit denen der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen unter Berücksichtigung wesentlicher Verflechtungen saldiert. Die so ermittelten Gesamtverbindlichkeiten vergleichen wir mit den Gesamtverbindlichkeiten anderer Kommunen. Soweit von anderen Kommunen ebenfalls nur hilfsweise errechnete Verbindlichkeiten des Konzerns vorlagen, beziehen wir diese Verbindlichkeiten in den Vergleich ein. Die Gesamtverbindlichkeiten im Zeitverlauf stehen in den Tabellen fünf und sechs in der Anlage dieses Teilberichts.

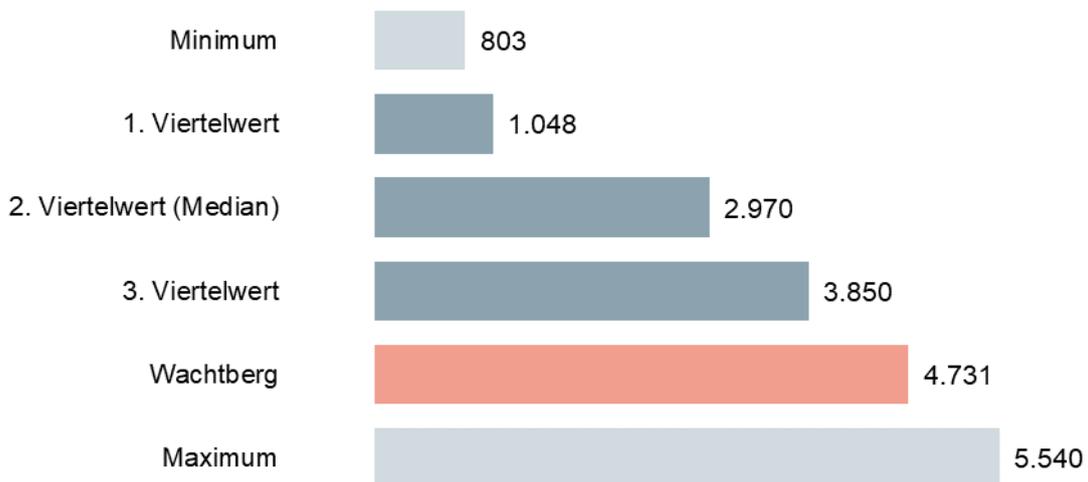
Die so errechneten Gesamtverbindlichkeiten Konzern Wachtberg sind von 2017 bis 2021 um 30,6 Mio. Euro auf insgesamt 96,2 Mio. Euro angestiegen. Dies ist sowohl auf die steigenden Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes, aber auch auf die steigenden Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen zurückzuführen. Diese haben dabei ebenfalls einen entscheidenden Einfluss auf die Gesamtverbindlichkeiten Konzern. Mit rund 40,4 Mio. Euro entfallen 2021 etwa

42 Prozent der Gesamtverbindlichkeiten Konzern auf die Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen. Berücksichtigt wurden dabei die Verbindlichkeiten der Gemeindewerke Wachtberg AöR sowie die der enewa GmbH.

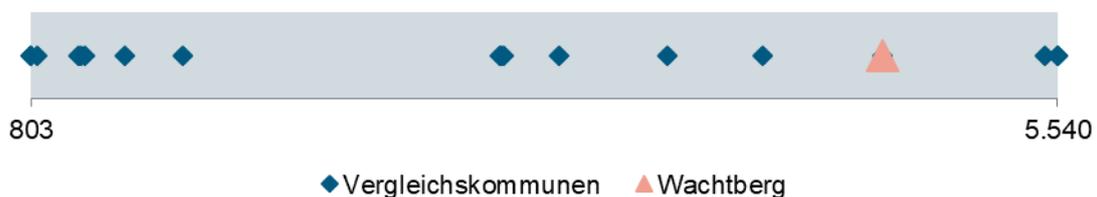
Die Steigerung der Verbindlichkeiten im Kernhaushalt der Gemeinde Wachtberg resultiert unter anderem aus der Aufnahme von Investitionskrediten zur Finanzierung ihrer Investitionen in ihr Anlagevermögen.¹³ Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten sind im Betrachtungszeitraum um 14 Mio. Euro auf 24,3 Mio. Euro angestiegen. Das entspricht einer Steigerung von nahezu 137 Prozent. Neben der Aufnahme von Investitionskrediten war die Gemeinde wiederholt gezwungen, Liquiditätskredite aufzunehmen. Der Bestand dieser beläuft sich zum 31. Dezember 2021 auf 24,1 Mio. Euro und ist damit fast genauso hoch wie der der Investitionskredite.

Im interkommunalen Vergleich des Jahres 2021 positioniert sich die Gemeinde Wachtberg mit ihren Gesamtverbindlichkeiten Konzern wie folgt:

Gesamtverbindlichkeiten Konzern je Einwohner in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 16 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde Wachtberg gehört 2021 zu dem Viertel der Vergleichskommunen mit den höchsten Gesamtverbindlichkeiten Konzern.

¹³ vgl. Kapitel 1.3.5.2 „Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen“

Wie bereits festgestellt, entfallen rund 58 Prozent der Gesamtverbindlichkeiten auf den Kernhaushalt. Wir betrachten daher auch diese Kennzahlen im interkommunalen Vergleich genauer:

Kennzahlen zu Verbindlichkeiten des Kernhaushalts in Euro 2021

| Kennzahl | Wachtberg | Minimum | 1. Viertelwert | 2. Viertelwert (Median) | 3. Viertelwert | Maximum | Anzahl Werte |
|-----------------------------------|-----------|---------|----------------|-------------------------|----------------|---------|--------------|
| Verbindlichkeiten je EW in Euro | 2.784 | 408 | 922 | 1.358 | 2.784 | 4.646 | 21 |
| Investitionskredite je EW in Euro | 1.194 | 53,68 | 303 | 674 | 1.361 | 2.576 | 21 |
| Liquiditätskredite je EW in Euro | 1.187 | 0,00 | 0,00 | 30,83 | 902 | 2.242 | 20 |

Auch auf Ebene des Kernhaushalts gehört die Gemeinde Wachtberg einwohnerbezogen zu dem Viertel der Vergleichskommunen mit den höchsten Verbindlichkeiten. Die Positionierung im interkommunalen Vergleich spiegelt die angespannte Haushaltssituation wider. Dies liegt auch an dem vergleichsweise hohen Stand an Liquiditätskrediten. Diese liegen im interkommunalen Vergleich ebenfalls im obersten Viertel. Anders als bei den Investitionskrediten steht den Liquiditätskrediten kein Wert im Anlagevermögen gegenüber. Inwieweit zukünftig weitere Liquiditätskredite erforderlich werden, erläutert die gpaNRW im Kapitel 1.3.5.3 „Salden der Finanzplanung“.

1.3.5.2 Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen

Die Höhe der Verbindlichkeiten und des Vermögens stehen üblicherweise in Beziehung zueinander. Investitionsmaßnahmen werden im Wesentlichen durch Kreditaufnahmen und Fördermittel finanziert. Kommunen, die in der Vergangenheit viel investiert haben, haben dadurch tendenziell höhere Verbindlichkeiten gegenüber den Kommunen aufgebaut, die vergleichsweise wenig investiert haben. Umgekehrt können nicht durchgeführte Investitionen ein Grund für eher geringe Verbindlichkeiten sein. In diesem Fall könnten aber künftig Finanzierungsbedarfe entstehen, die nur über neue Kredite gedeckt werden können.

Ein schlechter Zustand des Anlagevermögens deutet auf einen Sanierungsbedarf und damit auf anstehende Investitionsmaßnahmen hin. Absehbare Reinvestitionen müssen finanziert werden. Je schlechter der Zustand des Anlagevermögens ist, umso höher ist das Risiko zukünftiger Haushaltsbelastungen.

Als Indikator für den Zustand des Anlagevermögens zieht die gpaNRW die Altersstruktur heran. Die Altersstruktur schätzen wir anhand der Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad ein. Den Anlagenabnutzungsgrad errechnen wir aus Daten der Anlagenbuchhaltung. Dazu setzt die gpaNRW die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter ins Verhältnis zur Gesamtnutzungsdauer. Hieraus ergibt sich, zu welchem Anteil die Vermögensgegenstände bereits abgenutzt sind.

Sofern uns genauere Informationen über den Zustand des Vermögens zur Verfügung stehen, zieht die gpaNRW diese heran.

Das Sachanlagevermögen der **Gemeinde Wachtberg** hat sich von 2017 bis 2021 um rund 14,4 Mio. Euro erhöht. Die durchschnittliche Investitionsquote liegt für den gesamten Zeitraum sogar

bei rund 187 Prozent. Die Gemeinde tätigt damit mehr Investitionen als sie durch Abschreibungen und Vermögensabgängen an Substanz verliert. Die Hälfte des bilanzierten Wertezuwachses entfällt alleine auf Investitionen im Schulbereich (7,2 Mio. Euro). Der restliche Wertezuwachs resultiert vor allem aus Investitionen für Brücken aufgrund der Zerstörungen durch das Starkregenereignis am 04. Juni 2016 und für Feuerwehrgerätehäuser.

Die gpaNRW betrachtet im Folgenden die Positionen des Sachanlagevermögens genauer.

Anlagenabnutzungsgrad Wachtberg in Prozent 2021

| Vermögensgegenstand | GND nach Anlage 16* von bis | | GND | RND | AAG |
|--|--------------------------------|----|-------|-------|-------|
| Wohnbauten | 50 | 80 | 80,00 | 38,11 | 52,36 |
| Verwaltungsgebäude (einschl. Bauhof) | 40 | 80 | 80,00 | 28,00 | 65,00 |
| Gemeindehäuser, Bürgerhäuser, Saalbauten | 40 | 80 | 80,00 | 39,25 | 50,94 |
| Feuerwehrgerätehäuser | 40 | 80 | 60,00 | 28,13 | 53,12 |
| Schulgebäude | 40 | 80 | 80,00 | 43,93 | 45,09 |
| Schulsporthallen | 40 | 60 | 50,00 | 22,75 | 54,50 |
| Tageseinrichtungen für Kinder | 40 | 80 | 70,00 | 34,44 | 50,80 |
| Sporthallen ohne schulische Nutzung | 40 | 60 | 50,00 | 21,00 | 58,00 |
| Hallenbad | 40 | 70 | 70,00 | 41,00 | 41,43 |
| Straßen und befestigte Wirtschaftswege | 30 | 60 | 40,24 | 17,79 | 55,79 |

GND = Gesamtnutzungsdauer, RND = Restnutzungsdauer, AAG = Anlagenabnutzungsgrad;

*NKF – Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauern für kommunale Vermögensgegenstände (Anlage 16 der VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW)

Die Gemeinde Wachtberg hat für ihr Vermögen überwiegend lange Gesamtnutzungsdauern festgelegt. Durch die hohen Gesamtnutzungsdauern hat die Gemeinde niedrigere jährliche Abschreibungsaufwendungen als bei kürzeren Gesamtnutzungsdauern. Zudem werden erst später hohe Anlagenabnutzungsgrade erreicht. Durch lange Nutzungszeiträume steigt allerdings auch das Risiko von außerplanmäßigen Abschreibungen, wenn der Vermögensgegenstand nicht das Ende seiner geplanten Nutzungsdauer erreicht. Durch niedrigere Gesamtnutzungsdauern wie beim Straßenvermögen werden früher höhere Anlagenabnutzungsgrade erreicht, jedoch ist auch das Risiko vorzeitiger Abschreibungen niedriger. Für ihre Feuerwehrgerätehäuser und Sporthallen hat die Gemeinde mittlere Gesamtnutzungsdauern festlegt.

Die gpaNRW nimmt lediglich eine bilanzielle Betrachtung vor. Somit kann der tatsächliche Zustand der Vermögensgegenstände vom errechneten Anlagenabnutzungsgrad abweichen. Jedoch ist ein hoher Anlagenabnutzungsgrad ein Indiz, dass der Vermögensgegenstand ein Risiko beinhaltet. Die Anlagenabnutzungsgrade der Gebäude der Gemeinde Wachtberg liegen überwiegend unter bzw. um die 50 Prozent. Lediglich die Verwaltungsgebäude weisen einen erhöhten Anlagenabnutzungsgrad auf und haben rein rechnerisch bereits deutlich über die Hälfte ihrer Lebensdauer überschritten.

Die bei der Gemeinde Wachtberg bilanzierten **Verwaltungsgebäude** weisen mit 65 Prozent einen erhöhten Anlagenabnutzungsgrad auf. Hierunter fallen das Rathaus und der Bauhof der Gemeinde. Der entsprechende Investitionsbedarf wurde bereits erkannt. Für den Bauhof ist ein Umzug an einen neuen Standort im Gewerbepark Villip vorgesehen. Aufgrund des festgestellten erheblichen energetischen Sanierungsbedarfes des Rathauses wurde in 2022 eine Machbarkeitsstudie inklusive Wirtschaftlichkeitsberechnung in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Studie liegen vor und thematisieren vier unterschiedliche Varianten von der Weiternutzung des Bestandsgebäudes bis zum Neubau des Rathauses an einem anderen Standort. Die Gemeinde Wachtberg befindet sich derzeit in einem Abstimmungsprozess welche Variante weiterverfolgt werden soll. Dementsprechend wurden im Doppelhaushalt 2023/2024 noch keine Mittel für eine Sanierung bzw. einen Neubau eingeplant. Insofern besteht kurz- bis mittelfristig ein hoher Handlungsbedarf für zusätzliche Investitionen.

Im Bereich der **Sporthallen** und **Feuerwehrgerätehäuser** konnte die Gemeinde Wachtberg die Abnutzung seit der letzten überörtlichen Prüfung deutlich reduzieren. Investitionen in diesen Bereichen haben bereits begonnen und für die Turnhallen wurden im Doppelhaushalt weitere Maßnahmen eingeplant. Die Turnhalle Pech wurde bereits saniert. Für die Turnhallen Niederbachem und Berkum finden bereits energetische Sanierungen statt. Für die Turnhalle Villip ist ein Neubau geplant. Mittelfristig sollen auch in der Turnhalle Adendorf bautechnische und energetische Investitionsmaßnahmen stattfinden. Die Reduzierung des Anlagenabnutzungsgrad bei den Feuerwehrgerätehäusern resultiert vor allem aus den Neubauten der Feuerwehrgerätehäuser Villip und Pech.

Die **Schulgebäude** und das **Hallenbad** weisen die höchsten Restnutzungsdauern auf. Insbesondere die bereits getätigten Investitionen in das Schulzentrum haben sich positiv auf den Anlagenabnutzungsgrad ausgewirkt. Ein Sanierungspaket zur Wiederherstellung des Hallenbades ist derzeit noch in Umsetzung.

In allen Jahren von 2017 bis 2021 liegt die Investitionsquote der Gemeinde Wachtberg deutlich über 100 Prozent. In 2018 und 2020 beträgt sie sogar mehr als 200 Prozent. Eine Investitionsquote über 100 Prozent bedeutet, dass die Gemeinde Abgänge und Abschreibungen ihres Anlagevermögens ausgleicht und Anlagevermögen aufbaut.

Mit einer Investitionsquote von rund 148 Prozent im Jahr 2021 ordnet sich die Gemeinde Wachtberg im interkommunalen Vergleich oberhalb des Median ein.¹⁴

Die Gemeinde Wachtberg plant von 2022 bis 2027 mit einem Investitionsvolumen von 74,1 Mio. Euro. Hiervon entfallen allein 56,5 Mio. Euro auf Baumaßnahmen. Die Herausforderung besteht dabei nicht nur in der Bereitstellung der finanziellen Mittel, sondern auch darin die Maßnahmen im geplanten Umfang und Zeitrahmen durchführen zu können. Weitere Ausführungen hierzu macht die gpaNRW in den Kapiteln 1.3.5.3 „Salden der Finanzplanung“ sowie 1.4.3 „Ermächtigungsübertragungen“.

¹⁴ vgl. Kapitel 1.6 Anlage, Tabelle 2 „NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent“

1.3.5.3 Salden der Finanzplanung (künftiger Finanzierungsbedarf)

Die folgende Tabelle zeigt, ob eine Kommune ihre geplanten Auszahlungen vollständig aus laufenden und investiven Einzahlungen decken kann oder inwieweit künftig Finanzierungsbedarfe bestehen.

Salden der Finanzplanung Wachtberg in Tausend Euro 2022 bis 2027

| Kennzahlen | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
|--|----------------|----------------|----------------|---------------|---------------|---------------|
| Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit | 546 | -2.062 | -1.698 | -464 | 417 | 726 |
| + Saldo aus Investitionstätigkeit | -14.351 | -19.379 | -9.418 | -1.306 | -227 | 90 |
| = Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag | -13.805 | -21.441 | -11.117 | -1.770 | 190 | 816 |
| + Saldo aus Finanzierungstätigkeit | 15.883 | 24.343 | 4.364 | -3.817 | -4.919 | -5.095 |
| = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln | 2.079 | 2.902 | -6.753 | -5.587 | -4.729 | -4.279 |

Die **Gemeinde Wachtberg** plant in den Jahren von 2023 bis einschließlich 2025 mit negativen Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit. Bis 2027 ergibt sich kumuliert ein Fehlbetrag in Höhe von insgesamt rund 2,5 Mio. Euro. Die Gemeinde erwirtschaftet somit überwiegend keine ausreichenden Mittel, um sich selbst zu finanzieren. Sie muss allerdings aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auch die Tilgung ihrer Investitionskredite finanzieren. Diese beläuft sich bis 2027 auf 7,4 Mio. Euro. Es ergibt sich also bis 2027 ein rechnerischer Bedarf an Liquiditätskrediten von fast zehn Mio. Euro.

Die geplanten negativen Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit bis 2027 resultieren daraus, dass insbesondere in den Jahren 2023 und 2024 die geplanten Auszahlungen deutlich ansteigen. Während die Einzahlungen von 2022 nach 2023 um 2,2 Mio. Euro steigen sollen, soll die Steigerung bei den Auszahlungen mehr als doppelt so hoch ausfallen (4,8 Mio. Euro). Gründe für die deutliche Steigerung sind die in 2023 eingeplanten Tarifsteigerungen bei den Personalauszahlungen sowie die Steigerung der Energiekosten und höhere Auszahlungen für Unterhaltungsmaßnahmen beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen. Die steigenden Einzahlungen vor allem aus dem Gemeindeanteil aus Einkommensteuer und der Gewerbesteuer können diese höheren Auszahlungen nicht auffangen. Ab 2025 nehmen die Steigerungen bei den Auszahlungen deutlich ab. Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass die Personalauszahlungen mittelfristig höher ausfallen könnten, als bisher eingeplant.¹⁵

Die Gemeinde Wachtberg plant von 2022 bis 2027 Investitionen von rund 74,1 Mio. Euro. Das Investitionsvolumen ist damit in den genannten sechs Jahren mehr als doppelt so hoch wie sie in den sechs Jahren zuvor von 2016 bis 2021 ausgezahlt hat (36,2 Mio. Euro). Den Investitionsauszahlungen stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 29,5 Mio. Euro gegenüber. Die

¹⁵ vgl. Kapitel 1.3.3 „Plan-Ergebnisse“

Investitionen werden demnach nicht vollständig durch Fördermittel, Beiträge und der Veräußerung von Sachanlagen gedeckt. Hierdurch entsteht ein weiterer Liquiditätsbedarf, der über Investitionskredite gedeckt werden muss. Die Lücke, die bei Realisierung der Planung durch Investitionskredite zu decken wäre, beläuft sich demnach auf rund 44,6 Mio. Euro. Inwieweit das hohe Investitionsvolumen in den nächsten Jahren tatsächlich durch die Gemeinde umgesetzt werden kann, bleibt insbesondere unter Berücksichtigen der niedrigen Inanspruchnahmen der Haushaltsansätze der letzten Jahre abzuwarten.¹⁶

1.4 Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt stellt die gpaNRW fest, ob der Gemeinde Wachtberg die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vorliegen. Zudem analysiert die gpaNRW, wie sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung der Verwaltung auswirkt. Des Weiteren prüft sie, wie die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen und mit Fördermitteln umgeht und ob sie Regelungen zum Kredit- und Anlagenmanagement getroffen hat.

1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung

→ Feststellung

Der Gemeinde Wachtberg gelingt es überwiegend nicht ihre Aufwandssteigerungen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen auszugleichen. Die Verbesserungen bei den tatsächlichen Jahresergebnissen 2018 und 2021 gehen stattdessen auf die konjunkturenfalligen und nicht steuerbaren Erträge aus Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil aus Einkommenssteuer zurück. Von einer weiteren positiven Entwicklung dieser Steuererträge kann nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Der kommunale Handlungsspielraum sinkt und wird vermehrt durch steigende Aufwendungen bei den sozialen Pflichtaufgaben bestimmt.

Eine Kommune hat nach § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Insofern ist es für sie eine dauernde Aufgabe, ihre finanzielle Leistungskraft und den Umfang ihres Aufgabenbestandes in Einklang zu bringen. Eine Kommune sollte daher durch (Konsolidierungs-)Maßnahmen ihren Haushalt entlasten. So kann sie eigene Handlungsspielräume langfristig erhalten oder wiedererlangen.

Die Jahresergebnisse werden wesentlich durch schwankende Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Die Jahresergebnisse geben im Zeitverlauf damit nur bedingt einen Hinweis auf die Erfolge von eigenen Konsolidierungsmaßnahmen. Die Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung auf die Jahresergebnisse wird überlagert. Um diese wieder offenzulegen, bereinigt die gpaNRW die Jahresergebnisse um die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage, des Finanzausgleichs und der Solidarumlage sowie um Sondereffekte.

¹⁶ vgl. Kapitel 1.4.3 „Ermächtigungsübertragungen“

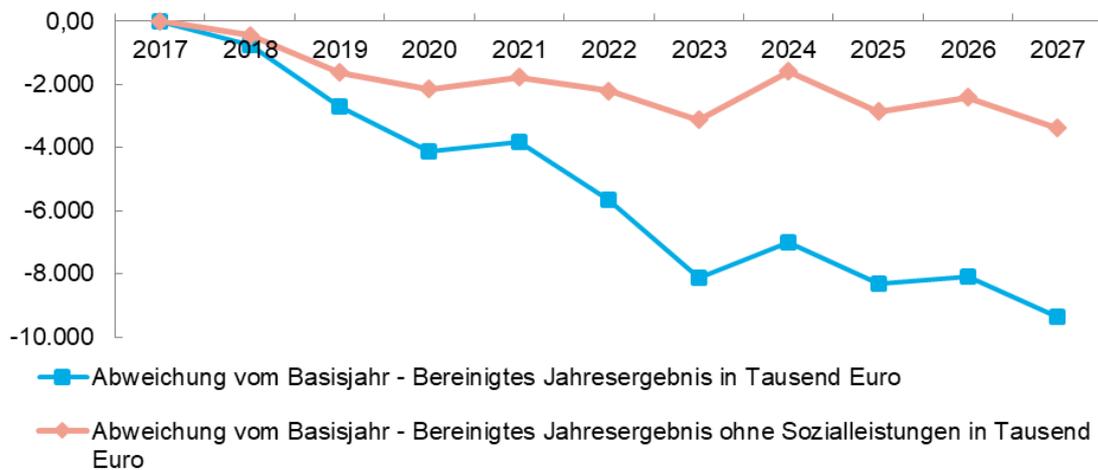
Als Sondereffekt bereinigt die gpaNRW die Erträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen und Zuführungen hierzu.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 sollen die Kommunen die pandemiebedingten Haushaltsbelastungen als außerordentlichen Ertrag buchen bzw. planen. Mit dem Haushaltsjahr 2022 wurde dies um die kriegsbedingten Haushaltsbelastungen erweitert. Die gpaNRW hat sowohl die von der Gemeinde Wachtberg ermittelten pandemie- und kriegsbedingten Belastungen, als auch die entsprechenden außerordentlichen Erträge bereinigt. Die pandemie- und kriegsbedingten Effekte sind somit nicht mehr in den bereinigten Jahresergebnissen enthalten. Die bereinigten Ergebnisse zeigen, wie sich die Haushaltssteuerung der Gemeinde langfristig und damit nachhaltig auswirkt.

Die Teilergebnisse der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und die Jugendamtsumlage haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Jahresergebnisse. Diese Positionen stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung sozialer Leistungen und können von der Kommune nur eingeschränkt beeinflusst werden. Die gpaNRW stellt deshalb das bereinigte Jahresergebnis differenziert dar.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die bereinigten Jahresergebnisse ausgehend vom Basisjahr 2017 entwickeln. Die Tabellen sieben und acht der Anlage enthalten die Berechnungen hierzu.

Bereinigte Jahresergebnisse Wachtberg in Tausend Euro 2017 bis 2027



Bis 2021 Ist-Daten, ab 2022 Plandaten

Das Basisjahr 2017 wird in der Grafik als Ausgangspunkt mit Null Euro dargestellt. Die weiteren bereinigten Jahresergebnisse sind als Differenz zum Basisjahr dargestellt.

Wir betrachten zunächst die bereinigten Jahresergebnisse mit Sozialleistungen (blauer Graph) der **Gemeinde Wachtberg**. Das bereinigte Jahresergebnis der abgeschlossenen Jahre hat sich 2021 im Vergleich zu 2017 deutlich verschlechtert. Die bereinigten Aufwendungen steigen dabei um fast 4,7 Mio. Euro an, wogegen die bereinigten Erträge lediglich um 270.000 Euro ge-

stiegen sind. In den Jahren 2018 bis 2020 sind die bereinigten Erträge sogar kontinuierlich gesunken. Die Aufwandssteigerungen ergeben sich vor allem aus gestiegenen Transferaufwendungen (+2,3 Mio. Euro). Ein großer Teil der Transferaufwendungen sind die sogenannten „Sozialleistungen“. Hier ist vor allem die Jugendamtsumlage maßgeblich für die Steigerung.

Bei Herausrechnung der Sozialleistungen ist die Abweichung 2021 zum Basisjahr rund zwei Mio. Euro positiver (roter Graph). Die herausgerechneten Positionen haben daran folgenden Anteil:

- Produktbereich 05 – Soziale Leistungen: +600.000 Euro
- Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: -100.000 Euro
- Jugendamtsumlage: +1,5 Mio. Euro

Die Jugendamtsumlage macht den größten Anteil der Transferaufwendungen aus und erfährt auch wertmäßig die größte Steigerung im Betrachtungszeitraum bis 2021. Die Schwere zwischen den beiden Graphen der bereinigten Jahresergebnisse klafft beim Übergang in den Planungszeitraum ab 2022 weiter auseinander. Die Handlungsfähigkeit der Gemeinde Wachtberg wird somit künftig stärker von den sozialen Pflichtaufgaben bestimmt. Bis 2027 plant die Gemeinde mit steigenden Aufwendungen in beiden Produktbereichen sowie der Jugendamtsumlage um insgesamt fast vier Mio. Euro im Vergleich zu 2021. Die Jugendamtsumlage soll dabei von 7,6 Mio. Euro auf 9,7 Mio. Euro steigen.

Neben den gestiegenen Transferaufwendungen haben wachsende Sach- und Dienstleistungsaufwendungen (+860.000 Euro) und Personalaufwendungen (+1,1 Mio. Euro), aufgrund von Tarif- und Besoldungssteigerungen, Beförderungen, Höhergruppierungen und Neueinstellungen ebenso einen entscheidenden Anteil an den gestiegenen bereinigten Aufwendungen. Die Personalaufwendungen je Einwohner sind in der Gemeinde Wachtberg im Jahr 2021 höher als bei 75 Prozent der anderen verglichenen Kommunen.

Beide Graphen der bereinigten Jahresergebnisse sinken ab 2022 deutlich ab. Das deutliche Absinken im Planungszeitraum ist auf die im Kapitel 1.3.3 „Plan-Ergebnisse“ beschriebenen Aufwandssteigerungen vor allem bei den Personal-, Transfer- sowie Sach- und Dienstleistungsaufwendungen zurückzuführen. Die Grundsteuer B-Anhebungen in den Jahren 2022 und 2026 können diese Aufwandssteigerungen teilweise abfedern, den anhaltenden negativen Trend jedoch nicht dauerhaft unterbrechen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wachtberg sollte ihre ständige Aufgabenkritik intensivieren und eine dauernde Haushaltskonsolidierung betreiben.

1.4.1.1 Auswirkungen der Realsteuern

Im Vorbericht stellt die gpaNRW die strukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinde Wachtberg dar. Die Grafik zu den Strukturmerkmalen zeigt, dass die allgemeinen Deckungsmittel der Kommune niedrig sind. Einen wesentlichen Anteil an den allgemeinen Deckungsmitteln haben die Steuererträge. Durch die Wahl der Hebesätze kann die Kommune die Höhe ihrer Steuererträge unmittelbar beeinflussen.

Die Gemeinde Wachtberg hat ihren Hebesatz der Grundsteuer B in den Jahren 2018 und 2022 erhöht. Die Hebesätze der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer wurden im Jahr 2022 erhöht. Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Hebesätze:

Hebesätze 2017 bis 2024 (Angabe in von Hundert)

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|---------------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Grundsteuer A | 285 | 285 | 285 | 285 | 285 | 380 | 380 | 380 |
| Grundsteuer B | 430 | 480 | 480 | 480 | 480 | 695 | 695 | 695 |
| Gewerbesteuer | 440 | 440 | 440 | 440 | 440 | 520 | 520 | 520 |

Die Gemeinde Wachtberg hat in ihrem Doppelhaushalt 2023/2024 eine weitere Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B für das Jahr 2026 von 695 v.H. auf 845 v.H. eingeplant.

Im Vergleich positioniert sich die Gemeinde Wachtberg mit ihren gewählten Hebesätzen wie folgt:

Hebesätze 2023 im Vergleich (Angabe in von Hundert)

| Hebesätze | Wachtberg | Rhein-Sieg-Kreis* | Regierungsbezirk Köln* | gleiche Größenklasse** | fiktive Hebesätze GFG |
|------------------------|-----------|-------------------|------------------------|------------------------|-----------------------|
| Hebesatz Grundsteuer A | 380 | 380 | 384 | 302 | 254 |
| Hebesatz Grundsteuer B | 695 | 700 | 610 | 563 | 493 |
| Hebesatz Gewerbesteuer | 520 | 500 | 464 | 446 | 416 |

Die Gemeinde hat ihre Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer oberhalb der jeweiligen fiktiven Hebesätze 2023 festgelegt. Der Ertragsanteil, der aus dieser Überschreitung resultiert, wird weder bei der Festsetzung der Allgemeinen Kreisumlage, der Jugendamtsumlage, noch bei einer möglichen Schlüsselzuweisung angerechnet. Sie verbleiben damit vollständig bei der Kommune.

1.4.2 Informationen zur Haushaltssituation

→ **Feststellung**

Der Gemeinde Wachtberg liegen nur teilweise aktuelle Informationen für die Haushaltsplanung, -ausführung und -steuerung vor. Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzung und der Feststellung der Jahresabschlüsse hält die Gemeinde nicht ein.

Eine Kommune sollte stets über aktuelle Informationen zur Haushaltssituation verfügen. Die gpaNRW hält es daher für wichtig, dass Kommunen die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzung nach § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW, § 96 Abs. 1 GO NRW) einhalten.

Unabhängig hiervon sollten die Führungskräfte einer Kommune für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sein. Darauf aufbauend sollten die Organisationseinheiten der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer über den jeweiligen Teilplan berichten. Zudem sollten sie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informiert sein.

Darüber hinaus sollte eine Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister sowie eine Kämmerin bzw. ein Kämmerer den Verwaltungsvorstand und die politischen Entscheidungsträger über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren. Die Entscheidungsträger müssen in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Die **Gemeinde Wachtberg** hat die Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzung in den letzten Jahren nicht einhalten können. Diese fällt auf den 01. Dezember des Vorjahres (§ 80 Abs. 5 GO NRW). Der Rat beschließt die Haushaltssatzungen erst im laufenden Haushaltsjahr. Die Anzeige bei der Kommunalaufsicht erfolgt grundsätzlich direkt nach der Beschlussfassung. Bis zur anschließenden Bekanntmachung der Haushaltssatzung befindet sich die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung und unterliegt damit den entsprechenden gesetzlichen Beschränkungen.

Die Zuleitung der Jahresabschlussentwürfe erfolgt in der Gemeinde Wachtberg im gesamten Betrachtungszeitraum nicht fristgerecht bis Ende März des Folgejahres (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW). Dementsprechend konnte auch die Frist zur Feststellung durch den Rat (§ 96 Abs. 1 GO NRW) in keinem Jahr gewahrt werden. Die Gemeinde führt die Nichteinhaltung der Fristen zuletzt auf personelle Engpässe und Umstrukturierungen zurück.

→ **Empfehlung**

Damit den Entscheidungsträgern möglichst aktuelle Haushaltsinformationen vorliegen, sollte die Gemeinde Wachtberg die gesetzlichen Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzung und Feststellung der Jahresabschlüsse einhalten.

Die Gemeinde Wachtberg hat ein Berichtswesen implementiert und informiert den Haupt- und Finanzausschuss quartalsweise in einem Budgetbericht über drohende Abweichungen der von der Gemeinde erstellten Prognosen zu den Planansätzen auf Produktbereichsebene. Aufgrund einer Vereinbarung mit den finanzpolitischen Sprechern der im Rat vertretenen Parteien, werden im Budgetbericht Abweichungen von mehr als zehn Prozent angezeigt und erläutert. Eine fachliche Einordnung der Zahlen erfolgt durch die zuständigen Fachbereiche. Die Einschätzung des Prognosewertes zum Jahresende erfolgt ebenfalls durch die zuständigen Fachbereiche und wird für den Haupt- und Finanzausschuss zentral durch die Kämmererei zusammengestellt und bei Überschreitung des genannten Schwellenwertes in den Budgetbericht mit aufgenommen.

Aus Sicht der gpaNRW besteht bei der Einschätzung der Prognose und der unterjährigen Fortschreibung des Prognosewertes noch Optimierungsbedarf. Insbesondere bei den Investitionsmaßnahmen bestanden im Betrachtungszeitraum zum jeweiligen Jahresende Abweichungen der tatsächlichen Ergebnisse zum Planansatz von deutlich über zehn Prozent, welche im unterjährigen Budgetbericht allerdings keine Berücksichtigung gefunden haben. Eine realistische Prognose der unterjährigen Entwicklung und der regelmäßige Vergleich zu den Planwerten sind entscheidend, damit Entscheidungsträger in Verwaltung und Rat rechtzeitig Maßnahmen ergreifen können, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind. Der Budgetbericht der Gemeinde

Wachtberg kann daher derzeit nur eingeschränkt als Steuerungsinstrument genutzt werden. Über den Stand der Schulden berichtet die Gemeinde dem Haupt- und Finanzausschuss in einem gesonderten Bericht.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wachtberg sollte die dem Budgetbericht zu Grunde liegenden Prognosewerte regelmäßig überprüfen. Sie sollte diese sofern notwendig im Verlauf des Haushaltsjahres in allen Produktbereichen konsequent anpassen und bei erkennbaren Abweichungen zu den Planansätzen in ihren Bericht mitaufnehmen. Der Rat sollte anhand eines solchen Budgetberichts regelmäßig informiert werden.

1.4.3 Ermächtigungsübertragungen

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Wachtberg überträgt im Bereich der investiven Auszahlungen vergleichsweise viele Ermächtigungen in das Folgejahr. Sie nimmt diese Auszahlungsermächtigungen allerdings nur zu durchschnittlich 25 Prozent in Anspruch. Die Haushaltspläne der Gemeinde bieten somit kein realistisches Bild des Investitionsvolumens.

- Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen hat die Gemeinde Wachtberg geregelt.

Eine Kommune sollte ihre Aufwendungen sowie ihre Ein- und Auszahlungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe planen. Die jeweiligen Ansätze sollten Kommunen sorgfältig schätzen, soweit sie sie nicht errechnen können. Diese allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 11 Abs. 1 KomHVO NRW geregelt. Eine Kommune kann Aufwendungen im Ergebnisplan und Auszahlungen im Finanzplan unter bestimmten Voraussetzungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Ermächtigungsübertragung). Hierdurch können sich die Haushaltsansätze erhöhen.

Nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat eine Kommune Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln.

Mit Beschluss des Rates der **Gemeinde Wachtberg** vom 19.03.2013 wurden die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen geregelt. Konsumtive Ermächtigungsübertragungen sind hier nach grundsätzlich zu vermeiden. Sollten dennoch Mittelübertragungen von Aufwendungen notwendig sein, so ist dies für höchstens ein Jahr möglich. Investive Ermächtigungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen hierfür bis zum Ende des dem zweiten Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

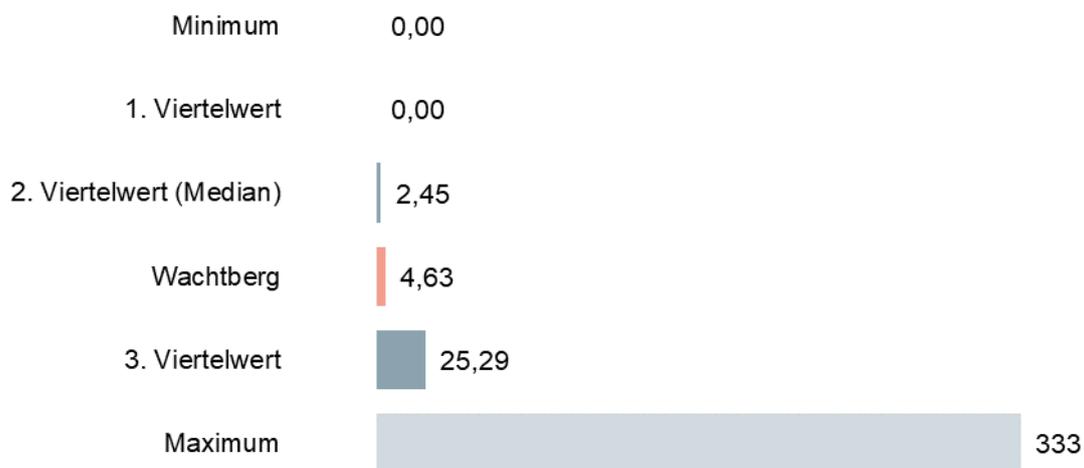
In der folgenden Tabelle stellt die gpaNRW die Höhe der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen dar:

Ordentliche Aufwendungen Wachtberg 2017 bis 2021

| Kennzahlen | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Haushaltsansatz in Tausend Euro | 37.903 | 37.920 | 39.495 | 40.693 | 42.042 |
| Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro | 69 | 69 | 181 | 132 | 94 |
| Ansatzerhöhungsgrad in Prozent | 0,18 | 0,18 | 0,46 | 0,32 | 0,22 |
| Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro | 37.972 | 37.989 | 39.676 | 40.825 | 42.136 |
| Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent | 0,18 | 0,18 | 0,46 | 0,32 | 0,22 |
| Ist-Ergebnis in Tausend Euro | 36.345 | 37.202 | 38.084 | 39.511 | 40.761 |
| Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent | 95,71 | 97,93 | 95,99 | 96,78 | 96,74 |

Die Gemeinde Wachtberg überträgt in allen Jahren des Betrachtungszeitraums Aufwendungen in das Folgejahr. Die fortgeschriebenen Ansätze waren dabei in allen Jahren ausreichend und wurden zu mehr als 90 Prozent in Anspruch genommen.

Ermächtigungsübertragungen ordentliche Aufwendungen je EW in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 17 Werte eingeflossen.

Die Gemeinde Wachtberg positioniert sich mit ihren konsumtiven Ermächtigungsübertragungen im Vergleich leicht über dem Median. In allen Jahren hätte der originäre Haushaltsansatz ausgereicht, um die Aufwendungen zu decken.

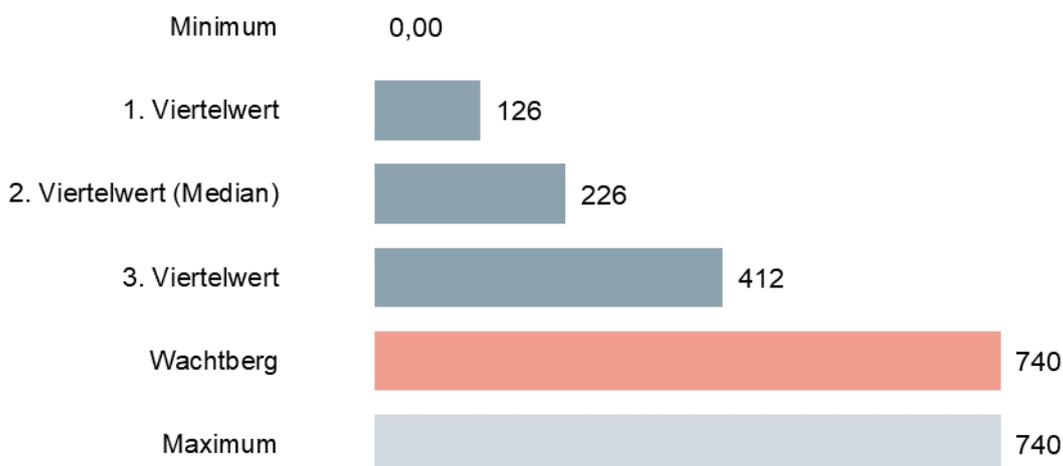
Die nachfolgende Tabelle zeigt die investiven Ermächtigungsübertragungen, die fortgeschriebenen Haushaltsansätze sowie den Grad der Inanspruchnahme dieser Ansätze:

Investive Auszahlungen Wachtberg 2017 bis 2021

| Kennzahlen | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Haushaltsansatz in Tausend Euro | 8.317 | 11.564 | 9.962 | 9.678 | 10.440 |
| Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro | 10.260 | 14.662 | 17.912 | 19.796 | 15.040 |
| Ansatzerhöhungsgrad in Prozent | 123 | 127 | 180 | 205 | 144 |
| Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro | 18.577 | 26.226 | 27.874 | 29.474 | 25.480 |
| Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent | 55,23 | 55,91 | 64,26 | 67,17 | 59,03 |
| Ist-Ergebnis in Tausend Euro | 3.238 | 7.050 | 7.770 | 9.850 | 5.046 |
| Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent | 17,43 | 26,88 | 27,87 | 33,42 | 19,80 |

Die Gemeinde Wachtberg überträgt investive Auszahlungsermächtigungen in einem vergleichsweise hohen Umfang. Die Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen nehmen bis zum Jahr 2020 kontinuierlich zu. In jedem Jahr von 2017 bis 2021 wurde der originäre Haushaltsansatz durch die Ermächtigungsübertragungen mehr als verdoppelt; im Jahr 2020 sogar verdreifacht.

Ermächtigungsübertragungen investive Auszahlungen je EW in Euro 2021

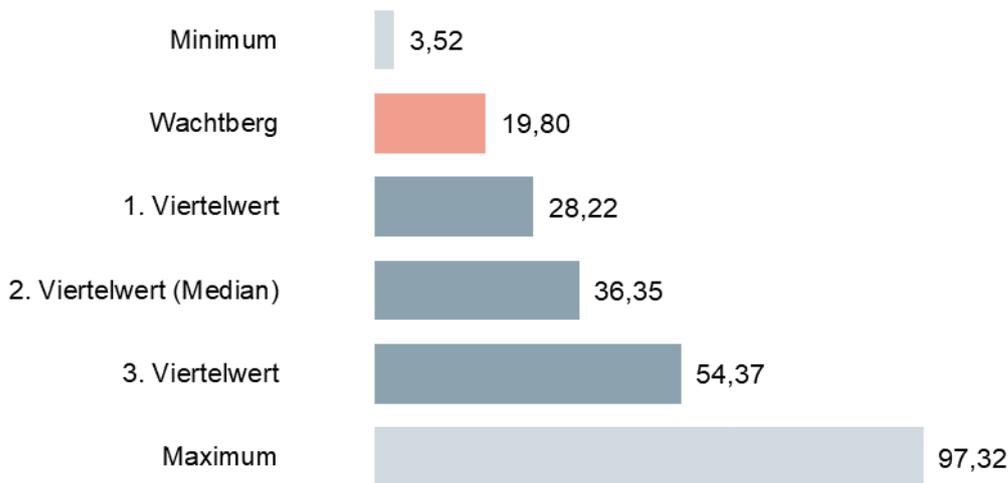


In den interkommunalen Vergleich sind 17 Werte eingeflossen.

Die Gemeinde Wachtberg überträgt 2021 mehr investive Auszahlungsermächtigungen je Einwohner als alle anderen Vergleichskommunen. Auch in den Jahren 2017 bis 2020 sind die Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen bei der Gemeinde einwohnerbezogen deutlich höher als bei allen anderen verglichenen Kommunen.

Die Übertragung von Ermächtigungen ist ein Instrument der flexiblen Haushaltsführung, welches verhindert, dass noch nicht in Anspruch genommene Auszahlungsermächtigungen verfallen. Sie können stattdessen im Folgejahr genutzt werden. Diese Flexibilität kann jedoch unter Umständen negative Auswirkungen auf die Transparenz und Steuerungsfähigkeit des Haushaltes haben. Als Indikator kann der Grad der Inanspruchnahme der fortgeschriebenen Ansätze dienen.

Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz investive Auszahlungen in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 14 Werte eingeflossen.

Der Grad der Inanspruchnahme der fortgeschriebenen Ansätze für investive Auszahlungen hat sich in Wachtberg von 2017 bis 2020 zwar erhöht. Die Gemeinde gehört aber mit Ausnahme des Jahres 2020 in allen Jahren des Betrachtungszeitraums zum Viertel der Kommunen mit der geringsten Ansatzinanspruchnahme. Der fortgeschriebene Ansatz für Investitionsauszahlungen betrug zuletzt im Jahr 2021 rund 25,5 Mio. Euro. Tatsächlich zur Auszahlung kamen davon mit fünf Mio. Euro lediglich rund 20 Prozent. Durchschnittlich nimmt die Gemeinde Wachtberg ihre fortgeschriebenen Ansätze für investive Auszahlungen zu 25 Prozent in Anspruch.

Hohe Ermächtigungsübertragungen und geringe Grade der Inanspruchnahme führen zu einer geringeren Transparenz des Haushaltsplans. Eine verlässliche Auskunft über die für ein Jahr geplanten investiven Auszahlungen und über deren Höhe anhand des Haushaltsplans ist in der Form nicht möglich. Die vorliegenden Daten deuten darauf hin, dass Ansätze im Haushaltsplan zu großen Teilen im Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden und stattdessen in Folgejahre verschoben werden. Über die zukünftigen Auszahlungen dieser Ermächtigungen geben die aktuellen Haushaltspläne keine Auskunft.

Grundsätzlich dürfen nach § 13 Abs. 2 KomHVO NRW Ermächtigungen für Baumaßnahmen im Finanzplan erst veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen. Aus denen müssen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sein. Diesen ist ein Bauzeitplan beizufügen. Die Unterlagen müssen

auch die voraussichtlichen Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wachtberg sollte ihre Veranschlagungspraxis kritisch überprüfen. Ziel sollte es sein, nur Maßnahmen in den Haushalt aufzunehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist. Die Gemeinde sollte ihre Ermächtigungsübertragungen nach Abschluss der Maßnahmen wieder möglichst gering halten, um den Haushalt transparent zu gestalten.

1.4.4 Fördermittelmanagement

Fördermittel erweitern den Handlungs- und Entscheidungsspielraum einer Kommune. Ein gezielter Einsatz von Fördermitteln leistet einen positiven Beitrag zur Haushaltssituation. Eine Kommune kann mit Fördermitteln Investitionen auch bei einer angespannten Haushaltslage realisieren und ihren Eigenanteil mindern.

Dazu muss sie erfolgreich Fördermittel akquirieren und Rückforderungen von Fördermitteln vermeiden.

1.4.4.1 Fördermittelakquise

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Wachtberg akquiriert ihre Fördermittel dezentral. Sie hat bisher keine strategischen Zielvorgaben zur Akquise von Fördermitteln schriftlich festgelegt. Es fehlt noch an verbindlichen Prozessen zur Fördermittelrecherche.

Eine Kommune sollte strategische Festlegungen haben, die eine erfolgreiche Fördermittelakquise unterstützen. Dazu sollte sie die Fördermittelrecherche standardisiert im Prozess der Planung von Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vorsehen. Sie sollte einen Überblick über mögliche Förderungen haben und verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzen. Zudem sollte sie einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen der eigenen Verwaltung haben, um diese bei Bedarf zu kombinieren.

Die Akquirierung von Fördermitteln findet bei der **Gemeinde Wachtberg** dezentral in den jeweiligen Fachbereichen statt. Die Fachbereiche nutzen verschiedene Quellen bei der Recherche möglicher Förderkulissen. Die Gemeinde hat bisher jedoch keine strategischen Vorgaben oder Ziele zur Rekrutierung von Fördermitteln schriftlich festgelegt. Zielvorgaben räumen der Fördermittelakquise eine größere Bedeutung ein und schaffen Verbindlichkeit. Nach Auskunft der Gemeinde sind die Fachbereiche angehalten bei jeder Maßnahme mögliche Fördermittel zu prüfen. Die Gemeinde könnte dieser Regelung mehr operative Verbindlichkeit verleihen und eine strategische Ausrichtung, etwa in Gestalt einer Dienstanweisung oder Richtlinie, dokumentieren. Zur Optimierung ihres Fördermittelmanagements könnte sie die nachstehenden Regelungen aufnehmen:

- Pflicht zur Fördermittelrecherche bei der Planung einer Maßnahme nebst Dokumentation.
- Vorhalten einer zentralen Datei über alle potenziell förderfähigen Maßnahmen.

- Notwendige Interaktionen mit anderen Abteilungen (z. B. Finanzen).
- Regelungen zu einem einheitlichen Verfahren bei der Antragstellung, um die Ablehnung von Anträgen zu vermeiden.
- Regelungen zu standardisierten Verfahrensschritten bei der Fördermittelbewirtschaftung, um das Rückforderungsrisiko zu reduzieren.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wachtberg sollte ihre strategischen Zielvorgaben zur Akquise von Fördermitteln verschriftlichen, um mehr Verbindlichkeit zu schaffen. Notwendige Verfahrensabläufe und Standards sollte sie in einer Dienstanweisung oder Richtlinie einbeziehen.

1.4.4.2 Fördermittelbewirtschaftung und förderbezogenes Controlling

→ **Feststellung**

Die Fördermittelbewirtschaftung erfolgt bei der Gemeinde Wachtberg dezentral. Ein förderbezogenes Controlling und hierauf aufbauendes Berichtswesen besteht derzeit nur eingeschränkt. Es besteht Optimierungsbedarf bei der Bewirtschaftung der Fördermittel.

Die Rückforderung von Fördermitteln sollte eine Kommune vermeiden, indem sie die Förderbestimmungen und Auflagen aus dem Förderbescheid umsetzt. Dazu sollte sie ein Fördercontrolling etablieren, das auch nach Projektabschluss die Einhaltung der Förderbedingungen gewährleistet und Entscheidungsträger anlassbezogen über die Förderprojekte informiert.

Die Bewirtschaftung der Fördermittel erfolgt bei der **Gemeinde Wachtberg** ebenfalls dezentral. Nach Aussage der Gemeinde sichert eine Wiedervorlage in den jeweiligen Fachbereichen das Einhalten von Auflagen, Bedingungen und Fristen des Förderbescheids. Ebenso sind die Fachbereiche für den Abruf der Fördermittel, die Dokumentation der Projektumsetzung und das Erstellen von Verwendungsnachweisen zuständig. Hierzu wurden bisher keine verbindlichen Standards oder Prozesse vorgegeben. Berichte zum Fortlauf der Förderprojekte werden bisher nicht erstellt.

Eine zentrale Übersicht, in der alle Daten der Fördermaßnahmen erfasst und der Projektverlauf nachgehalten werden kann, ist derzeit nicht vorhanden. Ein zentraler Überblick erleichtert insbesondere die Koordination und Abstimmung von Fördermaßnahmen und lässt zudem Kombinationsmöglichkeiten von Förderprogrammen schneller erkennen. Eine zentrale Datei kann auch Grundlage für ein fördermittelbezogenes Controlling sein. Sind alle relevanten Daten an einem Ort, kann dies auch die Entscheidung über zukünftige Fördermaßnahmen und andere strategische Entscheidungen erleichtern.

Folgende Daten könnten in einer zentralen Datei gesammelt werden:

- Beschreibung der Maßnahmen mit Bewilligungs- und Durchführungszeitraum sowie der Förderquote.
- Finanzdaten mit Gesamtkosten und Gesamtfördersumme (auch im Vergleich zur vorherigen Haushaltsveranschlagung).
- Fristen für Mittelabrufe, Zwischenberichte und Verwendungsnachweise.

- Auflagen und Bedingungen aus dem Förderbescheid, insbesondere auch die Zweckbindungsfristen, um Rückforderungen auszuschließen.

Auf Grundlage dieser Daten kann die Gemeinde Wachtberg ein förderbezogenes und in Abwägung mit zur Verfügung stehenden Ressourcen angemessenes Berichtswesen aufbauen. Ein Fördermittelberichtswesen hilft den Entscheidungsträgern einen Überblick über die abgeschlossenen, laufenden und zukünftigen Fördermaßnahmen zu erhalten. Außerdem zeigt es während der Projektumsetzung Planabweichungen auf, auf die geeignete Steuerungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wachtberg sollte sich mittels einer zentralen Datei zur Verwaltung von Fördermitteln einen Gesamtüberblick verschaffen. Diese sollte auch Angaben zu Auflagen und Fristen enthalten. Hierauf aufbauend sollte die Gemeinde ein förderbezogenes Controlling mit Berichtswesen einrichten. Entscheidungsträger sollten neben den Planabweichungen regelmäßig über abgeschlossene, laufende und zukünftig geplante Fördermaßnahmen informiert werden.

1.4.5 Kredit- und Anlagemanagement

1.4.5.1 Kreditmanagement

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Wachtberg holt vor Aufnahme eines Kredites verschiedene Angebote ein und dokumentiert die Entscheidungsbefugnisse. Sie hat bisher jedoch keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement festgelegt.

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte regeln, die die Steuerung ihres Kreditportfolios betreffen. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Kreditportfolio Wachtberg zum 31.12.2021

| Kennzahlen | 2021 |
|---|--------|
| Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Tausend Euro | 24.278 |
| Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Tausend Euro | 24.124 |
| Anteil der Kreditverbindlichkeiten in fremder Währung an Kreditverbindlichkeiten in Prozent | 0 |
| Anzahl Derivate | 3 |
| Anzahl der Kreditverträge | 26 |
| Anzahl Kreditgeber | 6 |

Die **Gemeinde Wachtberg** hat vergleichsweise hohe Kreditverbindlichkeiten, die wie im Kapitel 1.3.5.3 beschrieben bei Realisierung der Haushaltsplanung steigen werden. Die Gemeinde hat

bisher keine strategischen Festlegungen für ihr Kreditmanagement fixiert. Sie sollte daher einen schriftlichen Handlungsrahmen festlegen.

Angepasst an ihre konkreten Bedürfnisse und die örtlichen Verhältnisse kann die Gemeinde Wachtberg ihre Vorgaben auf Mindestinhalte beschränken:

- Der **Anwendungsbereich** der Vorgaben sollte die Aufnahme von Investitions- und Liquiditätskredite sowie deren Umschuldung und Prolongation erfassen.
- Die wesentlichen **Ziele und Grundsätze** ihres Kreditmanagements sollte die Gemeinde Wachtberg verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten zum Beispiel sein: Gewährleistung der Liquidität, Minimierung von Zinsleistungen oder die möglichst weitreichende Reduzierung von Zinsänderungsrisiken. Bei Zielkonflikten sollte die Gemeinde Prioritäten festlegen.
- Zum **Geltungsbereich** der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Gemeinde gehören.
- Die Gemeinde Wachtberg sollte Regelungen zum Einsatz bestimmter **Finanzierungsinstrumente** treffen, beispielsweise zum Einsatz derivativer Finanzgeschäfte, strukturierter Finanzierungsinstrumente oder einer Aufnahme von Krediten in fremder Währung. Schließt die Gemeinde bestimmte Instrumente, etwa Fremdwährungskredite oder derivative Finanzgeschäfte aus, sollte sie dies explizit regeln.
- **Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse** sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum **Verfahren** der Kreditaufnahme sollten verbindliche Vorgaben bestehen.
 - Für die **Angebotseinholung und -auswertung** sollte geregelt werden, dass grundsätzlich mehrere Angebote einzuholen sind. Zudem sollte die Gemeinde Wachtberg regeln, welche Informationen die Angebote mindestens enthalten müssen.
 - Die **Dokumentation** der Angebotseinholung und Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.
 - **Kontroll- und Berichtspflichten** sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist besonders von der Komplexität und dem Risikopotential des Portfolios abhängig. Geregelt werden sollte, wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet. Gegebenenfalls können zu den verfolgten Zielen passende Kennzahlen definiert werden.

Die Gemeinde Wachtberg kann daneben weitere Aspekte in ihre Regelungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Kreditmanagement gegebenenfalls sinnvoll ergänzen. Dies gilt vor allem, wenn sich die Komplexität des Portfolios erhöht. Es gibt geeignete Muster für Richtlinien zum kommunalen Kreditmanagement, die die Gemeinde in Gänze oder auszugs-

weise als Vorlage heranziehen kann.¹⁷ Zudem hat die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu Fragestellungen des Zins- und Schuldenmanagements sowie der Risikosteuerung kommunaler Schulden berichtet.¹⁸

Die Gemeinde Wachtberg hat zwar bisher keine Ziele und Grundsätze beim Umgang mit Krediten schriftlich fixiert. Sie wendet die oben beschriebenen Mindestinhalte jedoch in der Praxis zum Teil schon an und hat Entscheidungsbefugnisse und Zuständigkeiten geregelt. Sie holt vor Aufnahme eines Darlehens Angebote verschiedener Kreditgeber ein. Zudem dokumentiert sie die Aufnahme von Krediten.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wachtberg sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen auch schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregeln beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie festhalten.

1.4.5.2 Anlagemanagement

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Wachtberg hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement fixiert.

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte regeln, die die Steuerung ihres Anlageportfolios betreffen. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Geldmittel und –anlagen Wachtberg zum 31.12.2021

| Kennzahlen | 2021 |
|--|-------|
| Liquide Mittel in Tausend Euro | 3.400 |
| Wertpapiere des Umlaufvermögens in Tausend Euro | 0 |
| Wertpapiere des Anlagevermögens in Tausend Euro | 1.367 |
| davon Anteile am Versorgungsfonds der Rheinischen Versorgungskasse (RVK) in Tausend Euro | 1.367 |
| Ausleihungen | 1 |

¹⁷ Deutscher Städtetag 2015: Kommunales Zins- und Schuldenmanagement – Muster für Dienstanweisungen: abrufbar unter <https://www.staedtetag.de/themen/finanzmanagement-muster-dienstanweisungen>, Download 19.08.2022.

¹⁸ Vgl. KGSt 2019: Kennzahlenset – Zins- und Schuldenmanagement und kreditbezogenes Berichtswesen, KGSt-Bericht Nr. 12/2019; sowie KGSt 2014, Management und Risikosteuerung kommunaler Schulen, KGSt-Bericht Nr. 7/2014, www.kgst.de, Download 19.08.2022.

Die **Gemeinde Wachtberg** hat für ihr Anlagemanagement keinen verbindlichen Handlungsrahmen schriftlich festgelegt. Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich vollständig um Geldanlagen in den Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds zur Sicherung zukünftiger Pensionslasten. Bei den Ausleihungen handelt es sich um einen Genossenschaftsanteil.

Eine Kommune sollte auch dann grundlegende strategische Festlegungen formulieren, wenn sie nur selten Geld anlegt, ausschließlich sicherheitsorientiert operiert und riskante Geldanlagen meidet. In diesen Fällen können sich die Regelungen jedoch auf wenige Aspekte beschränken. Unter anderem sollte der Wille des Rates der Gemeinde Wachtberg dokumentiert sein, welche Arten von Geldanlagen zugelassen sind und gegebenenfalls welche Risiken die Verwaltung eingehen darf. Dies führt zu mehr Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für die Entscheidungsträger. Vorgaben zur strategischen Ausrichtung und zu Entscheidungsbefugnissen sowie Verfahrensregelungen verbessern die Transparenz der Anlageentscheidungen. Auch wenn die Gemeinde beabsichtigt, ihr Anlagemanagement weiterhin sicherheitsorientiert auszurichten und riskante Geldanlagen zu meiden, sollte sie hierzu verbindliche Festlegungen treffen.

Die grundlegenden Aspekte, die in einer Richtlinie zum Kreditmanagement geregelt werden sollten (vgl. Kapitel 1.4.5.1), sind auf das Anlagemanagement übertragbar.

Entsprechend sollte eine Richtlinie Angaben zur Art der Finanzgeschäfte, zum Geltungsbereich sowie zu Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnissen beinhalten. Auch die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit bestimmter Anlageinstrumente sollte schriftlich geregelt werden (z. B. Einsatz von Derivaten). Ebenso können Vorgaben zu Laufzeiten und Risikoklassen nach dem Wertpapierhandelsgesetz getroffen werden. Zudem sollte die Gemeinde ihre wesentlichen Anlageziele und die Grundsätze ihres Anlagemanagements verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten sein:

- Die generelle Inkaufnahme niedriger bzw. negativer Zinsen zur Minimierung von Anlage Risiken.
- Eine Beschränkung auf Finanzinstitute, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem zugehörig sind.
- Der Vorrang von Investitionsfinanzierung oder Cashpooling im Kommunalkonzern vor einer Geldanlage oder ggf. der bewusste Verzicht auf kurzfristige Geldanlagen, da deren Bearbeitung personalintensiv und daher unter Umständen unwirtschaftlich ist.

Die Gemeinde Wachtberg sollte auch die Prozesse zum Abschluss von Kapitalanlagen verbindlich festlegen. Analog zu den Prozessen bei Kreditaufnahmen sollten z. B. Regelungen zur Angebotseinholung und -auswertung, Dokumentation und zu Kontroll- und Berichtspflichten bestehen. Die bereits in Kapitel 1.4.5.1 „Kreditmanagement“ genannten Muster-Richtlinien und Berichte enthalten auch Vorgaben zu einem kommunalen Anlagemanagement, die die Gemeinde in Gänze oder auszugsweise als Vorlage heranziehen kann

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wachtberg sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Sie kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.

1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023 - Haushaltssteuerung

| Feststellung | | Seite | Empfehlung | | Seite |
|---------------------------|---|-------|------------|--|-------|
| Haushaltssteuerung | | | | | |
| F1 | Der Gemeinde Wachtberg gelingt es überwiegend nicht ihre Aufwandssteigerungen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen auszugleichen. Die Verbesserungen bei den tatsächlichen Jahresergebnissen 2018 und 2021 gehen stattdessen auf die konjunkturenfalligen und nicht steuerbaren Erträge aus Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil aus Einkommensteuer zurück. Von einer weiteren positiven Entwicklung dieser Steuererträge kann nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Der kommunale Handlungsspielraum sinkt und wird vermehrt durch steigende Aufwendungen bei den sozialen Pflichtaufgaben bestimmt. | 58 | E1 | Die Gemeinde Wachtberg sollte ihre ständige Aufgabenkritik intensivieren und eine dauernde Haushaltskonsolidierung betreiben. | 60 |
| F2 | Der Gemeinde Wachtberg liegen nur teilweise aktuelle Informationen für die Haushaltsplanung, -ausführung und -steuerung vor. Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzung und der Feststellung der Jahresabschlüsse hält die Gemeinde nicht ein. | 61 | E2.1 | Damit den Entscheidungsträgern möglichst aktuelle Haushaltsinformationen vorliegen, sollte die Gemeinde Wachtberg die gesetzlichen Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzung und Feststellung der Jahresabschlüsse einhalten. | 62 |
| | | | E2.2 | Die Gemeinde Wachtberg sollte die dem Budgetbericht zu Grunde liegenden Prognosewerte regelmäßig überprüfen. Sie sollte diese sofern notwendig im Verlauf des Haushaltsjahres in allen Produktbereichen konsequent anpassen und bei erkennbaren Abweichungen zu den Planansätzen in ihren Bericht mitaufnehmen. Der Rat sollte anhand eines solchen Budgetberichts regelmäßig informiert werden. | 63 |
| F3 | Die Gemeinde Wachtberg überträgt im Bereich der investiven Auszahlungen vergleichsweise viele Ermächtigungen in das Folgejahr. Sie nimmt diese Auszahlungsermächtigungen allerdings nur zu durchschnittlich 25 Prozent in Anspruch. Die Haushaltspläne der Gemeinde bieten somit kein realistisches Bild des Investitionsvolumens. | 63 | E3 | Die Gemeinde Wachtberg sollte ihre Veranschlagungspraxis kritisch überprüfen. Ziel sollte es sein, nur Maßnahmen in den Haushalt aufzunehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist. Die Gemeinde sollte ihre Ermächtigungsübertragungen nach Abschluss der Maßnahmen wieder möglichst gering halten, um den Haushalt transparent zu gestalten. | 67 |

| Feststellung | | Seite | Empfehlung | | Seite |
|--------------|--|-------|------------|---|-------|
| F4 | Die Gemeinde Wachtberg akquiriert ihre Fördermittel dezentral. Sie hat bisher keine strategischen Zielvorgaben zur Akquise von Fördermitteln schriftlich festgelegt. Es fehlt noch an verbindlichen Prozessen zur Fördermittelrecherche. | 67 | E4 | Die Gemeinde Wachtberg sollte ihre strategischen Zielvorgaben zur Akquise von Fördermitteln verschriftlichen, um mehr Verbindlichkeit zu schaffen. Notwendige Verfahrensabläufe und Standards sollte sie in einer Dienstanweisung oder Richtlinie einbeziehen. | 68 |
| F5 | Die Fördermittelbewirtschaftung erfolgt bei der Gemeinde Wachtberg dezentral. Ein förderbezogenes Controlling und hierauf aufbauendes Berichtswesen besteht derzeit nur eingeschränkt. Es besteht Optimierungsbedarf bei der Bewirtschaftung der Fördermittel. | 68 | E5 | Die Gemeinde Wachtberg sollte sich mittels einer zentralen Datei zur Verwaltung von Fördermitteln einen Gesamtüberblick verschaffen. Diese sollte auch Angaben zu Auflagen und Fristen enthalten. Hierauf aufbauend sollte die Gemeinde ein förderbezogenes Controlling mit Berichtswesen einrichten. Entscheidungsträger sollten neben den Planabweichungen regelmäßig über abgeschlossene, laufende und zukünftig geplante Fördermaßnahmen informiert werden. | 69 |
| F6 | Die Gemeinde Wachtberg holt vor Aufnahme eines Kredites verschiedene Angebote ein und dokumentiert die Entscheidungsbefugnisse. Sie hat bisher jedoch keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement festgelegt. | 69 | E6 | Die Gemeinde Wachtberg sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen auch schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregeln beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie festhalten. | 71 |
| F7 | Die Gemeinde Wachtberg hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement fixiert. | 71 | E7 | Die Gemeinde Wachtberg sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Sie kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen. | 72 |

Tabelle 2: NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent 2021

| Kennzahlen | Wachtberg 2016 | Wachtberg aktuell | Minimum | 1. Viertelwert | 2. Viertelwert (Median) | 3. Viertelwert | Maximum | Anzahl Werte |
|---|----------------|-------------------|---------|----------------|-------------------------|----------------|---------|--------------|
| Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation | | | | | | | | |
| Aufwandsdeckungsgrad | 89,1 | 91,5 | 91,5 | 101 | 105 | 110 | 115 | 21 |
| Eigenkapitalquote 1 | 40,4 | 31,3 | 5,2 | 21,7 | 36,1 | 41,6 | 65,9 | 20 |
| Eigenkapitalquote 2 | 71,6 | 58,2 | 27,5 | 51,5 | 66 | 77,7 | 88 | 20 |

| Kennzahlen | Wachtberg 2016 | Wachtberg aktuell | Minimum | 1. Viertelwert | 2. Viertelwert (Median) | 3. Viertelwert | Maximum | Anzahl Werte |
|--|----------------|-------------------|--------------------------------|----------------|-------------------------|----------------|---------|--------------|
| Fehlbetragsquote | 5,7 | 1,6 | Siehe Anmerkung im Tabellenfuß | | | | | |
| Vermögenslage | | | | | | | | |
| Infrastrukturquote | 45 | 39,4 | 17,7 | 25,6 | 30,3 | 38,1 | 56,3 | 20 |
| Abschreibungsintensität | 8,2 | 9,3 | 4,4 | 7,2 | 8,8 | 10,1 | 11,8 | 20 |
| Drittfinanzierungsquote | 59,4 | 51,4 | 32,1 | 52,9 | 59,3 | 67,5 | 78,3 | 20 |
| Investitionsquote | 100 | 148 | 20 | 70,6 | 114 | 182 | 290 | 20 |
| Finanzlage | | | | | | | | |
| Anlagendeckungsgrad 2 | 85,7 | 83 | 62,7 | 82,9 | 94,2 | 98,6 | 114 | 20 |
| Liquidität 2. Grades | 18,8 | 49,1 | 17,1 | 69 | 111 | 176 | 386 | 20 |
| Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren) | ./. | ./. | Siehe Anmerkung im Tabellenfuß | | | | | |
| Kurzfristige Verbindlichkeitsquote | 5,9 | 5,4 | 2 | 4,7 | 5,3 | 8,8 | 14,9 | 20 |
| Zinslastquote | 1,3 | 0,8 | 0,1 | 0,3 | 0,6 | 1,1 | 3,6 | 21 |
| Ertragslage | | | | | | | | |
| Netto-Steuerquote | 63,5 | 69,8 | 35,5 | 55,1 | 60,5 | 69,8 | 78,2 | 21 |
| Zuwendungsquote | 21,9 | 20 | 9,5 | 13,8 | 19,9 | 28,8 | 36,2 | 21 |
| Personalintensität | 23,8 | 25,4 | 10,2 | 13,8 | 16,7 | 19,9 | 25,4 | 21 |
| Sach- und Dienstleistungsintensität | 18,6 | 17 | 7 | 16,5 | 17,8 | 19,9 | 30,7 | 21 |
| Transferaufwandsquote | 41,9 | 43,8 | 38 | 43,8 | 47,3 | 54 | 60,4 | 21 |

Die Fehlbetragsquote berechnet die gpaNRW nur, wenn eine Kommune tatsächlich einen Fehlbetrag ausweist. Weist sie einen Überschuss aus, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Dynamischer Verschuldungsgrad: Bei Kommunen, die einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen oder die keine Effektivverschuldung haben, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Die Aussagekraft des Vergleichs beider Kennzahlen ist insofern eingeschränkt und führt zu Fehlinterpretationen. Aus diesem Grund weist die gpaNRW keinen Vergleich bei diesen beiden Kennzahlen aus.

Tabelle 3: Berechnung Durchschnittswerte (strukturelles Ergebnis) Wachtberg in Tausend Euro 2017 bis 2021

| Ergebnisse der Vorjahre | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | Durchschnittswerte |
|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|--------------------|
| Jahresergebnis | -1.276 | -455 | -1.815 | -2.891 | -894 | |
| Gewerbesteuern | 3.976 | 5.273 | 4.668 | 4.415 | 4.996 | 4.666 |
| Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer | 13.346 | 13.856 | 14.312 | 13.673 | 14.722 | 13.982 |
| Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | 499 | 709 | 786 | 863 | 924 | 756 |
| Schlüsselzuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 95 | 19 |
| Ausgleichsleistungen | 1.312 | 1.312 | 1.360 | 1.199 | 1.369 | 1.310 |
| Zuweisung nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz | 0 | 0 | 0 | 360 | 0 | 72 |
| Erstattung aus der Abrechnung der Einheitslasten | 0 | 244 | 207 | 318 | 103 | 174 |
| Summe der Erträge | 19.132 | 21.394 | 21.334 | 20.828 | 22.209 | 20.979 |
| Solidaritätsumlage Stärkungspakt | 57 | 0 | 0 | 0 | 0 | 11 |
| Allgemeine Kreisumlage | 7.221 | 6.924 | 7.394 | 7.976 | 7.184 | 7.340 |
| Steuerbeteiligungen | 611 | 783 | 664 | 333 | 394 | 557 |
| Summe der Aufwendungen | 7.890 | 7.708 | 8.058 | 8.309 | 7.578 | 7.909 |
| Saldo | 11.242 | 13.686 | 13.276 | 12.519 | 14.631 | 13.070 |

Tabelle 4: Eigenkapital Wachtberg in Tausend Euro 2017 bis 2021

| Kennzahlen | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Eigenkapital | 62.189 | 61.742 | 60.449 | 57.556 | 56.808 |
| Eigenkapital 1 | 62.189 | 61.742 | 60.449 | 57.556 | 56.808 |
| Sonderposten für Zuwendungen | 25.703 | 24.915 | 23.979 | 26.472 | 27.103 |
| Sonderposten für Beiträge | 23.462 | 22.845 | 22.228 | 22.158 | 21.562 |
| Eigenkapital 2 | 111.354 | 109.503 | 106.657 | 106.186 | 105.473 |
| Bilanzsumme | 158.129 | 164.513 | 166.114 | 175.900 | 181.250 |

Tabelle 5: Gesamtverbindlichkeiten Wachtberg in Tausend Euro 2017 bis 2018

| Kennzahlen | 2017 | 2018 |
|--|---------------|---------------|
| Anleihen | 0 | 0 |
| Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 43.689 | 51.125 |
| Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung | 14.938 | 20.055 |
| Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen | 995 | 948 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 2.405 | 3.218 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 2.355 | 1.924 |
| Erhaltene Anzahlungen | 1.171 | 2.646 |
| Gesamtverbindlichkeiten | 65.553 | 79.917 |

Tabelle 6: Gesamtverbindlichkeiten Konzern Wachtberg in Tausend Euro 2019 bis 2021

| Grunddaten Kernhaushalt | 2019 | 2020 | 2021 |
|--|---------------|---------------|---------------|
| Verbindlichkeiten Kernhaushalt | 41.943 | 51.078 | 56.607 |
| Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen | 0 | 0 | 0 |
| Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sondervermögen | 0 | 0 | 0 |
| Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | 847 | 720 | 820 |
| Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen | 0 | 0 | 0 |
| Ausleihungen an verbundene Unternehmen | 0 | 0 | 0 |
| Ausleihungen an Sondervermögen | 0 | 0 | 0 |
| Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen | 228 | 526 | 28 |
| Forderungen gegenüber Sondervermögen | 0 | 0 | 0 |
| Verbindlichkeiten Mehrheitsbeteiligungen* | 44.113 | 47.948 | 47.543 |
| Zu eliminierende Verbindlichkeiten der Beteiligungen untereinander | 8.241 | 8.257 | 7.109 |
| Verbindlichkeiten Konzern Kommune | 76.740 | 89.524 | 96.193 |

*Gemeindewerke Wachtberg AöR, enewa GmbH

Tabelle 7: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse (Wirkungen der kommunalen Haushaltssteuerung) Wachtberg in Tausend Euro 2017 bis 2027

| Kennzahlen | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
|---|---------------|-------------|---------------|---------------|-------------|-------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand | -1.276 | -455 | -1.815 | -2.891 | -894 | -677 | -2.461 | -3.106 | -2.277 | -1.710 | -2.381 |
| Gewerbesteuer | 3.976 | 5.273 | 4.668 | 4.415 | 4.996 | 5.673 | 6.600 | 6.923 | 7.861 | 7.719 | 8.051 |
| Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer | 13.346 | 13.856 | 14.312 | 13.673 | 14.722 | 14.870 | 15.837 | 16.534 | 17.592 | 18.472 | 19.395 |

| Kennzahlen | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
|---|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | 499 | 709 | 786 | 863 | 924 | 787 | 826 | 868 | 895 | 913 | 932 |
| Schlüsselzuweisungen vom Land | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 94,68 | 923 | 141 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Leistungen aus dem Stärkungspaktgesetz - Konsolidierungshilfe - | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Ausgleichs- und Erstattungsleistungen (Gewerbesteuerausgleichszahlung, Abrechnung Einheitslasten, Ausgleichsleistungen) | 1.312 | 1.556 | 1.568 | 1.877 | 1.472 | 1.428 | 1.579 | 1.530 | 1.656 | 1.699 | 1.743 |
| Summe der Erträge | 19.132 | 21.394 | 21.334 | 20.828 | 22.209 | 23.682 | 24.983 | 24.325 | 28.004 | 28.803 | 30.121 |
| Allgemeine Zuweisungen an das Land - Leistungen nach dem Stärkungspaktgesetz | 57,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Allgemeine Kreisumlage | 7.221 | 6.924 | 7.394 | 7.976 | 7.184 | 7.239 | 7.671 | 7.943 | 8.936 | 9.371 | 10.065 |
| Steuerbeteiligungen | 611 | 783 | 664 | 333 | 394 | 382 | 444 | 466 | 498 | 520 | 542 |
| Summe der Aufwendungen | 7.890 | 7.708 | 8.058 | 8.309 | 7.578 | 7.621 | 8.115 | 7.943 | 9.434 | 9.890 | 10.607 |
| Saldo der Bereinigungen | 11.242 | 13.686 | 13.276 | 12.519 | 14.631 | 16.061 | 16.868 | 16.381 | 18.570 | 18.913 | 19.514 |
| Saldo der Sondereffekte | 0,00 | -879 | 142 | 1.216 | 804 | 1.419 | 1.331 | 50,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Bereinigtes Jahresergebnis | -12.518 | -13.261 | -15.233 | -16.626 | -16.329 | -18.157 | -20.660 | -19.537 | -20.846 | -20.622 | -21.895 |
| Abweichung vom Basisjahr | 0,00 | -743 | -2.715 | -4.108 | -3.811 | -5.639 | -8.142 | -7.019 | -8.328 | -8.104 | -9.377 |

Tabelle 8: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse ohne „Sozialleistungen“ Wachtberg in Tausend Euro 2017 bis 2027

| Kennzahlen | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
|--|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Bereinigtes Jahresergebnis | -12.518 | -13.261 | -15.233 | -16.626 | -16.329 | -18.157 | -20.660 | -19.537 | -20.846 | -20.622 | -21.895 |
| Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen | -487 | -389 | -791 | -1.599 | -1.087 | -1.288 | -1.882 | -1.599 | -1.545 | -1.511 | -1.517 |

| Kennzahlen | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Teilergebnis Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe | -1.470 | -1.472 | -1.857 | -1.339 | -1.349 | -1.998 | -2.412 | -2.702 | -2.756 | -2.758 | -2.797 |
| Jugendamtsumlage | 6.005 | 6.399 | 6.409 | 6.991 | 7.553 | 8.110 | 8.685 | 9.100 | 9.124 | 9.397 | 9.650 |
| Saldo aus Sozialleistungen | -7.963 | -8.260 | -9.057 | -9.929 | -9.990 | -11.396 | -12.979 | -13.401 | -13.425 | -13.666 | -13.965 |
| Bereinigtes Jahresergebnis ohne „Sozialleistungen“ | -4.555 | -5.001 | -6.176 | -6.696 | -6.339 | -6.761 | -7.681 | -6.136 | -7.421 | -6.957 | -7.930 |
| Abweichung vom Basisjahr ohne „Sozialleistungen“ | 0,00 | -446 | -1.621 | -2.141 | -1.784 | -2.206 | -3.126 | -1.580 | -2.866 | -2.401 | -3.375 |

2. Vergabewesen

2.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Wachtberg im Prüfgebiet Vergabewesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Vergabewesen

Die Gemeinde Wachtberg war in ihrer **Organisation des Vergabewesens** bisher nicht gut aufgestellt. Die Schwachstellen im Vergabewesen hat die Gemeinde bereits selbst erkannt und die Situation durch die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle (ZVS) seit dem 01. September 2022 verbessert. Wesentliche erforderliche Maßnahmen sind eingeleitet, jedoch noch nicht vollständig umgesetzt. Die Gemeinde hat die aufgezeigten Optimierungsmöglichkeiten angenommen und die Realisierung unmittelbar nach der Prüfung umgesetzt oder zugesagt, sofern die finanziellen und personellen Gegebenheiten dies zulassen.

Zum Thema **Korruptionsprävention** hat die Gemeinde Wachtberg noch Optimierungsbedarf. Das neue Korruptionsbekämpfungsgesetz ist am 01. Juni 2022 in Kraft getreten und muss umgesetzt werden. Die korruptionsgefährdeten Bereiche und Arbeitsplätze sowie entsprechende Präventivmaßnahmen sind bisher nicht festgelegt. In Bezug auf § 10 KorruptionsbG begeht die Gemeinde somit einen Rechtsverstoß. Es bietet sich das Instrument der Risiko- und Gefährdungsanalyse an. Eine Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption wurde nach der Prüfung in Kraft gesetzt und greift wesentliche Gesetzesvorgaben auf. Die Gemeinde verfügt über keine örtliche **Rechnungsprüfung**. Aus Sicht der gpaNRW sollten Regelungen für eine unabhängige vergaberechtliche Begleitung der Vergabeverfahren und Auftragsänderungen bzw. Nachträge aufgestellt werden. Dies dient auch dem bestmöglichen Korruptionsschutz. **Sponsoring** nimmt die Gemeinde Wachtberg bisher nicht in Anspruch. Daher waren bisher keine schriftlichen Regelungen und kein Muster-Sponsoringvertrag vorhanden. Beides ist jedoch Bestandteil der neu aufgestellten Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption.

Die Gemeinde Wachtberg hat nur sehr wenige Vergabemaßnahmen für die Jahre 2021 bis 2023 gemeldet. Es fehlen einige Vergaben, deren Daten nach dem Weggang der zuständigen Person nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand für die Prüfung hätten aufbereitet werden können. Daher kann auf Basis der Vergabeliste mit fünf Bauvergaben zwar die Kennzahl „**Abweichungen vom Auftragswert**“ für das Vergleichsjahr 2022 gebildet, nicht jedoch belastbar in den interkommunalen Vergleich gestellt werden. Die Kennzahl über die 16 benannten Vergaben aller drei Jahre ist mit durchschnittlich fast 25 Prozent sehr hoch. Sie dient als Anhaltspunkt, Optimierungen aufzuzeigen. Die Gemeinde sollte die Gründe für Abweichungen vom Auftragswert zukünftig ermitteln und möglichst reduzieren. Dazu gehört ebenfalls eine geregelte **Organisation des Nachtragswesens** mit Auswertung der Gründe für erforderliche Nachträge und Auftragsänderungen.

Die **Maßnahmenbetrachtung** zeigt bei zwei stichprobenartig ausgewählten Vergaben aus den Jahren 2021 bzw. 2022 erhebliche Defizite. Teilweise waren die vorgelegten Unterlagen unvollständig oder es wurde gegen das Vergaberecht verstoßen. Beispielsweise wurde ein Direktauftrag in einer nicht zulässigen Auftragshöhe vergeben. Mit Einrichtung der ZVS und der neuen Vergabedienstanweisung sollte zukünftig Abhilfe geschaffen sein.

2.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Vergabewesen umfasst die Handlungsfelder

- Organisation des Vergabewesens,
- Allgemeine Korruptionsprävention,
- Sponsoring,
- Nachtragswesen sowie
- Maßnahmenbetrachtung von Bauleistungen.

Im Prüfgebiet Vergabewesen stehen der Schutz der Kommune vor finanziellen Schäden, die Rechtmäßigkeit der Verfahren, eine optimale Organisation und Steuerung der Abläufe sowie der Schutz der Beschäftigten im Vordergrund.

Ziel dieser Prüfung ist es, Handlungsmöglichkeiten bei der Organisation und Durchführung von Vergabeverfahren bei der Gemeinde Wachtberg aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung sowie die Vermeidung von Korruption. Aufgrund der engen inhaltlichen Verflechtungen bezieht dies auch das Sponsoring mit ein. Die Analyse unterstützen wir dabei durch standardisierte Fragenkataloge.

Im Handlungsfeld Nachtragswesen analysieren wir Abweichungen von der ursprünglichen Auftragssumme. Dabei stellen wir die Abweichungen in den interkommunalen Vergleich. Der Umfang der Nachträge ist ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Maßnahmen für eine Einzelbetrachtung.

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW die Durchführung einzelner Vergaben von Bauleistungen. Die ausgewählten Vergabeverfahren prüfen wir stichprobenweise. Dazu haben wir wesentliche Meilensteine festgelegt, die die Kommunen für eine rechtskonforme Vergabe einzuhalten haben. Wir beschränken uns dabei auf rechtliche und formelle Fragestellungen. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

Die gpaNRW betrachtet zudem, ob und inwieweit die Kommune eine rechtssichere Durchführung ihrer Vergaben durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung unterstützt.

2.3 Organisation des Vergabewesens

Das Vergabewesen ist einer der korruptionsanfälligsten Tätigkeitsbereiche in den öffentlichen Verwaltungen. Der Organisation des Vergabewesens kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Verfahrensabläufe sollte eine rechtskonforme Durchführung der Vergaben gewährleisten. Dadurch wird auch die Korruptionsprävention wirkungsvoll unterstützt.

2.3.1 Organisatorische Regelungen

→ Feststellung

Die Gemeinde Wachtberg verfügt seit September 2022 über eine zentrale Vergabestelle. Die Vergabedienstanzweisung ist vergleichsweise aktuell. Sie weist jedoch noch einiges Optimierungspotenzial auf.

Das Vergabewesen sollte so organisiert sein, dass es die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Korruptionsbekämpfung unterstützt. Dazu sollte eine Kommune eine Organisation schaffen, die die Rechtmäßigkeit von Vergaben sowie eine Bündelung von vergabe-rechtlichem Fachwissen sicherstellt.

Eine Kommune sollte Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in einer Dienstanzweisung verbindlich festlegen. Wesentliche Bedeutung haben dabei Regelungen zu den folgenden Sachverhalten:

- Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart,
- Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen,
- Zuständigkeit für die Erstellung und den Inhalt der Vergabeunterlagen,
- Bekanntmachungen,
- Anforderung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,
- Durchführung der Submission sowie
- Verfahren bei Auftragsänderungen und Nachträgen.

Darüber hinaus sollte eine Kommune eine zentrale Vergabestelle nutzen. Dies führt dazu, dass eine einheitliche, standardisierte Anwendung des Vergaberechts in allen Bereichen der Kommune sichergestellt wird. Dabei kommt es auf eine strikte Trennung von der Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen an. Dies beugt Korruption vor, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden wird.

Organisation des Vergabewesens

Im Prüfungsbericht aus dem Jahr 2007 wurde festgestellt, dass die **Gemeinde Wachtberg** weder eine Submissions- noch eine Vergabestelle vorhält. Alle Vergabeverfahren wurden in den

jeweiligen Fachbereichen durchgeführt. Die aus Gründen der Korruptionsprävention anzustrebende strikte Trennung von der Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen war damit nicht gegeben. Zum 01. September 2022 hat die Gemeinde Wachtberg eine zentrale Vergabestelle (ZVS) eingerichtet, die derzeit mit einer Person besetzt ist. Die ZVS ist im Dezernat II Finanzverwaltung als „Stabsstelle Vergabestelle“ angesiedelt und unmittelbar der Kämmerin unterstellt.

Seitdem wird das Vergabewesen in der Gemeinde Wachtberg neu aufgestellt. Die Submissionen für die Vergabeverfahren werden zentral durchgeführt und die Mitarbeitenden in den Bedarfsstellen hinsichtlich der korrekten Ausübung des Vergaberechts sensibilisiert, geschult und beraten. Die Vergabedienstanweisung wurde überarbeitet. Wiederkehrende Aufgaben werden vermehrt in die ZVS verlagert, sodass die Belegschaft in den beschaffenden Fachbereichen entlastet werden.

Die Besetzung der ZVS nimmt derzeit verstärkt an vergaberechtlichen Schulungen teil, um sich fundiertes Wissen anzueignen und auf dem Laufenden zu bleiben. Die Gemeinde Wachtberg ermöglicht ihr Schulungen zur tieferen und praktischen Anwendung des Vergaberechts sowie auch zur Korruptionsprävention, soweit die Finanzmittel das zulassen. Damit verbunden sind auch Kenntnisse über den vergaberechtlich korrekten Umgang mit Nachträgen und Auftragsänderungen sowie etwa erforderlichen Aufhebungsverfahren. Auch Aspekte der Nachhaltigkeit und Sozialverträglichkeit sollten bei der Auftragsvergabe zunehmend eine Rolle spielen.

An Projekten, für die die Gemeinde Fördermittel beantragt hat, sollte die ZVS zukünftig ebenfalls beteiligt sein. Bisher sind die einzelnen Fachbereiche für die Durchführung der Auftragsvergaben zuständig. Sie setzen fundiertes vergaberechtliches Fachwissen voraus: Die Zuwendungsbescheide binden die Mittelbewilligung im Regelfall an konkrete vergaberechtliche Vorschriften. Hält die Kommune diese nicht ein, drohen bei einer Überprüfung anteilige bis vollständige Fördermittelrückforderungen. Das kann zu empfindlichen Einbußen im Haushalt der Kommune sowie zu einem Ansehensverlust der verantwortlichen Personen führen. Die ZVS sollte Sorge tragen, dass die Vergaben entsprechend dem Zuwendungsbescheid abgewickelt werden. Die Verfahrensschritte sollten gut dokumentiert werden.

Auch das europäische Vergaberecht schreibt Verfahrensarten und -schritte vor, die i.d.R. in den ausschreibenden Stellen nicht umfassend geläufig sind, weil sie selten zur Anwendung kommen. Aktuell wird neben den fachlich eingebundenen Architektur- oder Ingenieurbüros die Kommunal Agentur NRW¹⁹ einbezogen, mit der ein Beratungsvertrag abgeschlossen wurde. Diese kann die ZVS hinsichtlich der Ausschreibung von Planungsleistungen beraten und begleiten. Auch eine Anwaltskanzlei, spezialisiert auf Vergaberecht, wurde zur Begleitung von Verfahren bereits eingebunden.

→ **Empfehlung**

Die neue Vergabestelle muss personell ausreichend ausgestattet sein. Für die umfangreichen, regulären Arbeiten in einer Vergabestelle muss insbesondere für die Schrifführung bei Submissionen, für Vertretungsfälle sowie die Einhaltung des Vieraugenprinzips Personal vorhanden sein.

¹⁹ Dienstleistungsunternehmen des Städte- und Gemeindebundes

Die neue ZVS entlastet die Belegschaft in den Beschaffungsstellen. Das vergaberechtliche Fachwissen ist gebündelt und muss nicht neben der fachlichen Kernkompetenz in den jeweiligen Fachbereichen vorgehalten werden. Durch die Vielzahl von Vergabeverfahren werden zentral umfangreiche Erfahrungen gesammelt die dazu beitragen, die Vergabeverfahren standardisiert und rechtssicher abzuwickeln. Der Abgang von Mitarbeitenden in den Fachbereichen sollte vermieden werden. Vakante Stellen können aufgrund der derzeitigen Arbeitsmarktlage nur sehr schwer mit adäquatem Personal wiederbesetzt werden. Daher ist die Einrichtung der ZVS aus Sicht der gpaNRW eine in mehrfacher Hinsicht gute Entscheidung.

Vergabemanagementsystem

Die Gemeinde Wachtberg nutzt seit Jahren eine E-Vergabeplattform für die Veröffentlichungen und die Kommunikation mit den Bietenden. Darüber hinaus richtet sie derzeit ein Dokumentenmanagementsystem (DMS)²⁰ ein. Zusätzlich ist ein Vergabemanagementsystem (VMS) zu empfehlen: Es bedeutet eine sinnvolle prozessbegleitende Unterstützung der Belegschaft in der ZVS ebenso wie in den Bedarfsstellen für die Durchführung der Vergabeverfahren. Die Vorgaben sind rechtssicher, werden von dem spezialisierten Softwareunternehmen stets aktuell bereitgestellt und bieten für die Bearbeitung einen gesteuerten Workflow. Es entfällt die hybride Aktenführung und damit das Erfordernis, zwischen den unterschiedlichen Medien hin- und herzuwechseln. Auf der Plattform können die Planungsunterlagen sowie die Dokumente zur Maßnahmendurchführung, Gutachten usw. hochgeladen und von den jeweils zugriffsberechtigten Personen in den Fachbereichen sowie von Fachbehörden, Planungsbüros usw. eingesehen oder bearbeitet werden. Es besteht auch die Möglichkeit, eine vorher erforderliche Freigabe durch Vorgesetzte oder die ZVS für weitere Schritte durch die Sachgebiete einzurichten.

Durch das VMS ist die Nachvollziehbarkeit des gesamten Verwaltungsvorgangs deutlich erleichtert, rechtssicher, effizient und entlastet die Belegschaft. Darüber hinaus ist eine vollständige Dokumentation der Baumaßnahme über das Vergabeverfahren hinaus möglich, wenn ihr auch die Besonderheiten in der Phase der Vertragsausführung wie Bauunterbrechungen, Insolvenz der Auftrag ausführende Firma usw. in Form eines Aktenvermerks zugefügt werden. Außerdem können die wichtigsten Dokumente der Maßnahmenabwicklung zur vollständigen digitalen Hauptakte ebenfalls im VMS zugeordnet werden. Hierzu gehören beispielsweise Nachtragsangebote nebst Begründung und deren Beauftragung, Rechnungen, Abnahmeprotokolle und Mängelbeseitigungsanzeigen. Diese Unterlagen liegen zumeist bereits digital als Anlage des E-Mail-Schriftverkehrs vor. In den seltenen Ausnahmefällen müssten sie ggf. eingescannt werden.

Ein VMS kann neben der vollständig elektronischen Bearbeitung darüber hinaus noch Assistenz- und Zusatzmodule wie beispielsweise eine Bietenden-, Bedarfs-, Vertrags- und Nachtragsverwaltung bieten. Auch Auswertungsmöglichkeiten für ein zentrales Controlling sind über die meisten angebotenen Softwarelösungen möglich. Hierzu zählen zum Beispiel Vergleiche zwischen Schätz- und Auftrags- oder Auftrags- und Schlussrechnungsbeträgen. Ein weiterer Vorteil einer vollständig digitalen Aktenführung ist, dass die Vorgänge auch jederzeit auf der

²⁰ Ein Dokumenten-Management-System (DMS) ermöglicht die datenbankunterstützte Bearbeitung und Archivierung von Dokumenten in elektronischer Form.

Baustelle eingesehen oder im Homeoffice bearbeitet und später platzsparend archiviert werden können.

→ **Empfehlung**

Die gpaNRW befürwortet den Einsatz eines Vergabemanagementsystems in Wachtberg, denn es unterstützt die Gemeinde beim weiteren Digitalausbau im Zusammenhang mit der Optimierung des Vergabewesens. Die Gemeinde sollte eine Informationsveranstaltung eines in Frage kommenden Softwareanbieters oder andere Kommunen besuchen, die das Instrument bereits nutzen, ein Angebot für die notwendige Anzahl an Lizenzen einholen und zeitnah eine Entscheidung herbeiführen.

Aufgaben der zentralen Vergabestelle

Gemäß der internen Vergabedienstanweisung können die Fachbereiche bis 5.000 Euro Aufträge per Direktauftrag vergeben. Grundsätzlich sollen Vergaben öffentlich ausgeschrieben werden. Für freihändige Vergaben, beschränkte und öffentliche Ausschreibungen ist die ZVS zwingend erst ab 25.000 Euro zu beteiligen. Zunehmend wird die ZVS inzwischen auch bei niedrigeren Wertgrenzen von den Fachbereichen eingebunden. Dies ist aus korruptionspräventiven und Effizienzgründen positiv zu bewerten. Zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wird die gesamte Kommunikation mit den Bietenden vor der Vergabe von der ZVS über die E-Vergabepattform abgewickelt, ggf. unter Einholung von fachlichen Auskünften aus den jeweiligen Fachbereichen.

Aufgaben wie die Durchführung der Submission, das Ausfüllen des Submissionsprotokolls und die formelle Prüfung der eingegangenen Angebote übernimmt die ZVS bereits. Auch wiederkehrende Aufgaben wie einen Vergabevermerk zu erstellen und die Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister nach § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG)²¹ einzuholen wird inzwischen von der ZVS übernommen. Dies sollte in der Vergabedienstanweisung unter Ziffer 14 erwähnt werden. Auch die Meldung der Vergaben gemäß § 8 Vergabestatistikverordnung (Verg-StatVO) übernimmt die ZVS ebenso wie weitere Aufgaben, die in der Vergabedienstanweisung im Kapitel 5 „Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen“ aufgeführt sind.

Darüber hinaus wird die ZVS im Nachgang zu unserer Prüfung und Beratung zukünftig auch die vergaberechtliche Begleitung von Nachträgen und Auftragsänderungen übernehmen. Dies befürwortet die gpaNRW ausdrücklich. Optimaler Weise sollten auch Nachträge und Auftragsänderungen in das VMS nachgepflegt werden. Das Nachtragsmanagement sollte mit den entsprechenden Auswertungsmodulen des VMS ebenfalls in der ZVS angesiedelt werden (vgl. Kapitel 2.6 Nachtragswesen).

In voller Funktion sollte die ZVS dann noch mehr Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören insbesondere weitere wiederkehrende, pflichtige Aufgaben, damit diese routiniert und damit effizient ausgeführt werden. Dazu gehört z. B. die zentral durchgeführte Veröffentlichung bei öffentlichen Ausschreibungen sowie die erforderlichen Bekanntmachungen bei beschränkten Ausschreibungen.

²¹ Ersetzt die früher pflichtige Anfrage über die Bietenden an das Vergaberegister gemäß § 8 KorruptionsbG. Die von der Gemeinde Wachtberg durchgeführte Abfrage an das Gewerbezentralregister ist nur noch bis zum 31. Mai 2025 möglich.

gen und ggf. freihändigen Vergaben über die E-Vergabepattform. Ebenso sollte die Binnenmarktrelevanz²² in der ZVS geprüft und im Fall des Eintritts den Erfordernissen gemäß bekannt gemacht werden. Die ZVS sollte auch den endgültigen Kreis der Bietenden nach erfolgter Bekanntmachung in vorheriger Abstimmung mit dem Fachbereich festlegen, um die Auftragsvergabe möglichst lange von der Auftragsdurchführung zu trennen. Das Korruptionsrisiko wird dadurch reduziert, weil die Vergabestelle neutral ist und ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietenden während des gesamten Vergabeverfahrens unterbunden wird. Auch sollten die Vergabeunterlagen zentral zusammengestellt und anschließend im elektronischen Vergabeportal (E-Vergabepattform) bereitgestellt werden.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wachtberg sollte der neuen ZVS weitere Aufgaben zuteilen, um die Auftragsvergabe von Lieferungen und Leistungen von der Auftragsabwicklung zu trennen und die Fachbereiche zu entlasten. Diese Aufgaben sollten in der überarbeiteten Vergabedienstleistungsanweisung aufgeführt werden.

Dienstleistungsanweisung für das Vergabewesen

Die Gemeinde verfügt über eine „Vergabedienstleistungsanweisung der Gemeinde Wachtberg“ vom 04. Mai 2023. Sie regelt das Verfahren und die Zuständigkeit für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen in den Fachbereichen der Gemeinde. Sie ist vergleichsweise aktuell und umfasst wesentliche Aspekte des Vergaberechts. Nach der Erprobungszeit der im Herbst 2022 neu eingerichteten ZVS soll die Vergabedienstleistungsanweisung im Frühjahr 2024 überarbeitet werden. Eine eventuell erforderliche Neuverteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten soll dann schriftlich fixiert werden.

Die in der Vergabedienstleistungsanweisung genannten Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart und die Schwellenwerte für EU-weite Vergabeverfahren sollten zukünftig möglichst in einer tabellarisch gestalteten Anlage benannt werden. Grund ist, dass die Schwellenwerte alle zwei Jahre von der EU überprüft und im Regelfall neu festgesetzt werden, zuletzt am 01. Januar 2024. So muss bei Änderungen lediglich die Anlage aktualisiert werden. Die als Service von der gpaNRW bereitgestellte Fassung einer Musterdienstleistungsanweisung ab Dezember 2023²³ kann die Gemeinde Wachtberg als Grundlage nutzen. Der Link auf die Homepage der gpaNRW wurde bereits vorab zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde Wachtberg sollte in Erwägung ziehen, die neue Vergabedienstleistungsanweisung von der Kommunalagentur NRW überprüfen zu lassen.

Einige kritische Punkte der Vergabedienstleistungsanweisung wurden im Interviewtermin besprochen:

- Unter Ziffer 2 „Rechtliche Grundlagen“ und im Kapitel zur Auftragswertschätzung sollte vorsorglich auf den erst kürzlich erfolgten Wegfall des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV²⁴ hingewiesen werden. Dies bedeutet, dass seit dem 24. August 2023 grundsätzlich alle ausge-

²² Die Binnenmarktrelevanz wird durch die Rechtsprechung des EuGH und die Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission aus dem EU-Primärrecht abgeleitet.

²³ <https://gpanrw.de/service/vergabe-korruptionspravention/muster-vergabedienstleistungsanweisung>

²⁴ Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung, VgV)

schriebenen Planungsleistungen bei öffentlichen Vergabeverfahren addiert werden müssen. Dies hat zur Folge, dass der Schwellenwert für eine europaweite Ausschreibung von Planungsleistungen möglicherweise früher als bisher überschritten wird.

- Bei der Angabe von Wertgrenzen unter Ziffer 3 „Vergabearten und Wertgrenzen“ für die Wahl der Vergabeart bei Bauvergaben muss unterschieden werden, ob ein Einzelgewerk ausgeschrieben wird oder ob es sich um eines von mehreren Gewerken im Rahmen eines größeren Bauprojektes handelt. Dann ist das aufaddierte Gesamtvolumen des Bauprojekts für die Wahl der Vergabeart maßgeblich.

Die Gemeinde Wachtberg hat geringere Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart festgesetzt, als es die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW²⁵ zulassen. Auch Direktaufträge dürfen nach der Vergabedienstanweisung der Gemeinde Wachtberg nur bis 5.000 Euro netto ohne förmliches Vergabeverfahren durch die Fachbereiche erteilt werden. Kommunen können zur Korruptionsprävention oder aus anderen Gründen individuell niedrigere Wertgrenzen festschreiben, sofern die Wirtschaftlichkeit in der Durchführung noch gegeben ist. Die vorgegebenen Wertgrenzen zu überschreiten ist hingegen nicht erlaubt.

Für Direktaufträge sollte die Gemeinde weitreichendere Regelungen aufstellen, als das bisher in Ziffer 3.2.1 „Direktauftrag“ der Fall ist. Neben dem in der Vergabedienstanweisung vorgeschriebenen Preisvergleich durch telefonische Preisrecherche mit entsprechender Notiz oder dem Ausdruck der Internetrecherche sollte nach Auffassung der gpaNRW der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachgewiesen werden, indem bei Direktaufträgen z. B. ab 500 Euro drei Vergleichsangebote formlos eingeholt und zwischen den angefragten Unternehmen gewechselt werden soll (vgl. Muster-Dienstanweisung der gpaNRW). Die Wertgrenzen und die Anzahl der Firmen kann die Gemeinde, ggf. gestaffelt, selbst festlegen. Die Dokumentation des Beschaffungsvorgangs sollte anhand eines Formulars (Vergabevermerk) konkretisiert werden. Dadurch schafft die Gemeinde Transparenz und Handlungssicherheit.

- Unter den Ziffern 3.2.2 und 7 „Dokumentation des Vergabeverfahrens“ ist festgelegt, dass ein „für die Gemeinde Wachtberg geltender aktueller Vordruck“ als Vergabevermerk zu verwenden ist. Diesen fertigt die ZVS und ist vom Fachbereich fortzuschreiben. Dieser vorgeschriebene Vergabevermerk konnte jedoch nicht beigebracht werden und war auch nicht Bestandteil der übermittelten Unterlagen für die Maßnahmenbetrachtung (vgl. Kapitel 2.7). Bei Bauvergaben muss die zeitnah aufzustellende Dokumentation gemäß § 20 VOB/A mindestens die dort aufgeführten Punkte zu den einzelnen Stufen des Verfahrens enthalten. Im Optimalfall wird ein solcher Vergabevermerk zu einer Art Laufzettel oder Checkliste für die verschiedenen nationalen und EU-Vergaben sowie einen Direktauftrag erweitert. Darin können dann die Bedarfsstellen oder die ZVS u.a. weitere Verfahrensschritte wie die Prüfung der Binnenmarktrelevanz oder die Absagen an Bietende bei nicht berücksichtigten Bewerbungen und Angeboten gemäß § 19 VOB/A durch einfaches Ankreuzen oder Einfügen eines Datums dokumentieren. Die Gemeinde hat zugesichert, dass eine solche Vergabedokumentation im Zuge der Anpassung der Vergabedienstanweisung entwickelt und zukünftig angewandt wird.

²⁵ Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze)

Im Übrigen sollte in der Vergabedienstanweisung zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise in Vergabeverfahren bis hin zur Abnahme der Bauleistung grundsätzlich die Verwendung von Formblättern aus dem Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen (VHB NRW) und für die Vergabe von Bauaufträgen die Formblätter aus dem Vergabe- und Vertragshandbuch für Baumaßnahmen des Bundes (VHB) vorgeschrieben sein. Im Abnahmeprotokoll sollte neben der ggf. erforderlichen Mängeldokumentation und der Mängelbeseitigung auch die Gewährleistungsfrist vermerkt werden. Diese wiederum sollte die Gemeinde Wachtberg an zentraler Stelle nachhalten.

- In Ziffer 3.2.3 ist geregelt, dass „bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb drei Unternehmen aus der Liste der präqualifizierten²⁶ Unternehmen beteiligt werden“ müssen. Auch unter Ziffer 9 geht es um die „Liste der geeigneten Bieter“. Der entscheidende Hinweis fehlt, dass bei Bauvergaben gemäß § 20 VOB/A Abs. 4 fortlaufend auf Internetportalen oder im Beschafferprofil über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer informiert werden muss. Das ist die so genannte ex-ante-Information. Auch wenn im Gesetzeswortlaut die ex-ante-Veröffentlichung nur für beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb explizit gefordert ist, wird allgemein die Rechtsauffassung vertreten, dass auch für freihändige Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro eine ex-ante-Veröffentlichung durchgeführt werden sollte. Die sich bewerbenden Unternehmen müssen vor einer beschränkten Ausschreibung oder freihändigen Vergabe auf Eignung geprüft werden. Sie sollten sich zur Teilnahme am Verfahren auf der E-Vergabepattform registrieren. Anschließend sollte die ZVS den endgültigen Kreis der Bietenden aus der um die neuen Firmen erweiterten Liste aus dem Fachbereich festlegen und die Angebotsunterlagen über die E-Vergabepattform freischalten. Bei diesem Vorgehen ist dem Fachbereich nicht bekannt, welche Unternehmen schlussendlich für die Angebotsabgabe aufgefordert sind.

Gänzlich fehlt in der Vergabedienstanweisung der Hinweis, dass die VOB/A nach Erteilung des Zuschlags für Bauleistungen in bestimmten Fällen eine weitere Informationspflicht vorsieht: Gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A gilt dies bei beschränkten Ausschreibungen ab einem Netto-Auftragswert von mehr als 25.000 Euro, bei freihändigen Vergaben ab einem Netto-Auftragswert von mehr als 15.000 Euro. Das ist die so genannte ex-post-Information. Die ZVS sollte für alle wiederkehrenden Aufgaben zuständig sein. Bei diesem Ablauf erhält die Vergabestelle zentral gesicherte Kenntnis über die getätigten Auftragsvergaben in der Gemeinde.

Veröffentlichungen erfolgen neben der E-Vergabepattform über die Homepage der Gemeinde Wachtberg unter der Rubrik „Aktuelles – Öffentliche Ausschreibungen“. Hier listet die Gemeinde öffentliche Ausschreibungen für Aufträge auf, sofern welche vorliegen. Die Gemeinde hat die Seite nach der Prüfung um die erforderlichen Bekanntmachungen von beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben gemäß § 20 Abs. 3 und 4 VOB/A (ex-ante- und ex-post-Informationen) ergänzt.

²⁶ Allgemein anerkannte Form zur Eignungsprüfung von Bauunternehmen hinsichtlich der Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit mit dem Zweck der Entbürokratisierung (PQ-VOB)

- Unter Ziffer 5.2.1 „Vergabeverfahren in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich“ und 12 „Öffnung der Angebote“ ist geregelt, dass die „Durchführung des Eröffnungstermins (Submission) einschließlich der ersten Plausibilitätsprüfung gemeinsam mit einer Kollegin oder einem Kollegen aus dem zuständigen Fachbereich“ erfolgen soll. „Die Niederschrift ist von den teilnehmenden Bediensteten aus der zuständigen Bedarfsstelle zu unterzeichnen“. Dies widerspricht dem Grundsatz der strikten Trennung der Auftragsvergabe von der Auftragsabwicklung und den Ausführungen in Ziffer 6 der Vergabedienstanweisung: Aus korruptionspräventiven Gründen ist es sinnvoll, für die Protokollführung eine Person eben nicht aus der jeweiligen Bedarfsstelle zu benennen. Sie sollte nicht an den Tätigkeiten der ZVS beteiligt sein. Die Gemeinde hat im Nachgang zur Prüfung zugesichert, dass zukünftig nicht weitere Kolleginnen oder Kollegen aus dem zuständigen Fachbereich, sondern aus dem Fachbereich 30 „Bürgerdienste“ neben dem Verhandlungsleiter der Submission beizutreten werden und die Vergabedienstanweisung entsprechend angepasst wird.
- Des Weiteren sollte der Vollständigkeit halber in der Vergabedienstanweisung (und möglichst in der Dokumentation) das Erfordernis der Absagen an die Bietenden bei nicht berücksichtigten Bewerbungen und Angeboten gemäß § 19 VOB/A erwähnt und dokumentiert werden.
- Bei Ziffer 18 „Auftragserteilung“ sollten Erläuterungen zu Art und Umfang der erforderlichen „vergaberechtlichen Prüfung“ von Nachträgen und Auftragsänderungen aufgenommen werden. Die vergaberechtlichen Belange sollten vor der Auftragserteilung zukünftig von der ZVS geprüft werden. Entsprechende Regelungen, z. B. für Wertgrenzen und vorzulegende Unterlagen, sollten ergänzt werden. Hierzu verweisen wir auf das Kapitel 2.6 Nachtragswesen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wachtberg sollte ihre Vergabedienstanweisung wie geplant überarbeiten. Die Regelungen hinsichtlich der Aufgaben der ZVS und der Abgrenzung zur Bedarfsstelle sollten angepasst und ergänzt werden. Nach Festsetzung der neuen Schwellenwerte durch die EU ist Anfang des Jahres 2024 ein geeigneter Zeitpunkt.

2.3.2 Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen haben im Regelfall keine örtliche Rechnungsprüfung, da sie hierzu nicht verpflichtet sind. Stattdessen können sie einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer bestellen. Weitere Alternativen können die Inanspruchnahme einer anderen kommunalen Rechnungsprüfung oder die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfung sein. Darüber hinaus eröffnet die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) diesen Kommunen auch die Möglichkeit über eine interkommunale Zusammenarbeit eine andere örtliche Rechnungsprüfung für ihre Prüfungsaufgaben zu nutzen.²⁷

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Wachtberg hat keine eigene örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet. Alternativmöglichkeiten zur Überwachung der Vergabeverfahren gemäß § 101 Abs. 1 Satz 3 GO

²⁷ Vgl. § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

NRW nutzt die Gemeinde bisher nicht. Es erfolgt keine kontinuierliche und unabhängige fachliche Begleitung oder Überwachung der Verfahren.

Wenn die Kommune eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet hat, obliegt dieser gemäß § 104 Abs.1 Nr. 5 GO NRW auch die Prüfung von Vergaben. Eine Kommune sollte die Rechnungsprüfung dabei bereits frühzeitig in das Vergabeverfahren einbinden. Zudem sollte sie die Rechnungsprüfung bei wesentlichen Auftragsänderungen und Abweichungen vom Auftragswert beteiligen.

Hat eine Kommune keine örtliche Rechnungsprüfung, entbindet sie dies nicht von der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtskonformen Abwicklung ihrer Vergabeverfahren.²⁸ Die Relevanz dieser Verpflichtung wird durch die hohe wirtschaftliche Bedeutung der vergebenen Aufträge²⁹ sowie die Dynamik und Vielschichtigkeit des Vergabewesens noch verstärkt. Durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung ihrer Vergaben kann eine Kommune die Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit ihrer Vergabeverfahren wirkungsvoll unterstützen.

Die **Gemeinde Wachtberg** hat – wie die meisten kleinen kreisangehörigen Kommunen – keine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet, die die Aufgaben gemäß § 104 Abs.1 Nr. 5 GO NRW übernimmt. Die gpaNRW erachtet die Sicherstellung einer unabhängigen prozessbegleitenden Vergabeprüfung angesichts der hohen wirtschaftlichen Bedeutung und der rechtlichen Relevanz von Vergabemaßnahmen im Baubereich jedoch für sinnvoll und wichtig.

Die Verwaltung ist haushaltsrechtlich verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW). Ein rechtmäßiges und transparentes Vergabeverfahren und Nachtragswesen sind eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Kommune die ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wirtschaftlich einsetzt. Zudem ist die unabhängige Prüfung der Vergaben auch aus Gründen der Korruptionsprävention angeraten, denn dieser Aufgabenbereich ist mit einer besonderen Gefährdung verbunden (vgl. Kapitel 2.4 Allgemeine Korruptionsprävention).

Daher hat eine kleine kreisangehörige Kommune die Wahlmöglichkeiten gemäß § 101 Abs. 1 Satz 3 GO NRW, sich für die Rechnungsprüfung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüferin oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bedienen. Sie kann auch die Form der interkommunalen Zusammenarbeit mit einer anderen Kommune oder dem Kreis mittels einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wählen. Ziel ist eine regelmäßige und unabhängige Vergabeprüfung angesichts der Komplexität des Vergaberechts und Vielschichtigkeit von Vergabemaßnahmen. Da der Aufgabenbereich des Vergabewesens zudem mit einer erhöhten Korruptionsgefährdung verbunden ist, empfiehlt die gpaNRW darüber hinaus aus Gründen der Korruptionsprävention die regelmäßige Prüfung des Vergabewesens inkl. der Nachträge und Auftragsänderungen.

²⁸ Siehe § 26 KomHVO NRW, § 75 GO NRW, Kommunale Vergabegrundsätze, GWB, VgV, UVgO, VOB/A usw.

²⁹ Das Haushaltsvolumen bei den 209 kleinen kreisangehörigen Kommunen in NRW lag in 2021 im Bereich der Sach- und Dienstleistungen bei rund einer Milliarde Euro, im Bereich der Baumaßnahmen bei knapp 700 Mio. Euro.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wachtberg sollte zur vergaberechtlichen Begleitung und bestmöglichen Korruptionsprävention die Voraussetzungen für eine regelmäßige und unabhängige Vergabeprüfung schaffen. Die Inanspruchnahme einer der Wahlmöglichkeiten gemäß § 101 Abs. 1 Satz 3 GO NRW kann dafür eine Möglichkeit sein.

2.4 Allgemeine Korruptionsprävention

Korruption beeinträchtigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit einer Kommune. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, das dem öffentlichen Dienst im Ansehen und finanziell größten Schaden zufügt. Deshalb sind Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für jede Kommune unverzichtbar.

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Wachtberg hat noch nicht alle Vorgaben aus dem KorruptionsbG umgesetzt. Damit verstößt die Gemeinde gegen die derzeitige Rechtslage. Die Gemeinde hat schriftlich zugesichert, dass die bereits erarbeitete Dienstanweisung zur Korruptionsprävention in Kraft gesetzt wird und die gesetzlichen Bestimmungen zukünftig eingehalten werden.

Ziel einer Kommune muss es sein, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.

Korruption kommt in vielen unterschiedlichen Variationen und Ausprägungen vor. Eine Kommune sollte die unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen von Korruption bereits präventiv vermeiden. Hierzu sollte sie eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen.

Dabei sind insbesondere die Regelungen des KorruptionsbG³⁰ zur Herstellung von Transparenz und zur Vorbeugung zu berücksichtigen. Eine Kommune sollte darüber hinaus Festlegungen getroffen haben zu

- *der Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen der Kommune,*
- *der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten,*
- *der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,*
- *der Festlegung von korruptionsgefährdeten Bereichen und der Bestimmung von vorbeugenden Maßnahmen sowie*
- *dem Vieraugenprinzip.*

Zudem sollte eine Kommune eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten durchführen. Diese sollte sie regelmäßig fortschreiben und die Beschäftigten ggf. auch durch Weiterbildungen für dieses Themenfeld sensibilisieren.

³⁰ Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV.NRW.S. 316), in Kraft getreten am 14. Juni 2023

Die **Gemeinde Wachtberg** setzt das neue Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (KorruptionsbG) noch nicht umfänglich um. Zum Zeitpunkt der Prüfung gab es keine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention und auch keine zum Korruptionsschutz beauftragte Person. Beides ist zur Korruptionsprävention sinnvoll, jedoch nicht verpflichtend. Nach der Prüfung wurden der Entwurf der „Dienstanweisung der Gemeinde Wachtberg zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiter/innen“ sowie die Mitteilung über die Bestellung einer Ansprechperson zur Antikorruptionsbeauftragten nachgereicht.

Das KorruptionsbG wurde in den vergangenen Jahren mehrfach grundlegend geändert und konkretisiert, zuletzt in der aktuellen Fassung vom Juli 2023. Im neuen KorruptionsbG sind konkrete Vorgaben benannt, die öffentliche Stellen wie die Gemeindeverwaltung Wachtberg umsetzen müssen. Durch den Wegfall der Regelungen zum Vergaberegister haben sich darüber hinaus nahezu alle Paragraphen verschoben. Neben der Dienstanweisung für das Vergabewesen sollte auch eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention vorhanden sein, die auf die aktuellen gesetzlichen Regelungen Bezug nimmt. Die Zusammenfassung der Bestimmungen in einer separaten Dienstanweisung erleichtert es den Beschäftigten, die umfangreichen Regelungen zur Korruptionsprävention in Gänze zu erfassen und zu beachten.

Als Service bietet die gpaNRW eine Muster-Dienstanweisung Korruptionsprävention³¹ auf ihrer Homepage an. An dieser hat sich die Gemeinde zur Aufstellung ihrer neuen Dienstanweisung orientiert. Nach In-Kraft-Treten der neuen Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption sollten die Beschäftigten den Erhalt und die Einhaltung der Vorgaben zur Korruptionsprävention durch Unterschrift bestätigen. Die Gemeinde Wachtberg hat die Dienstanweisung zum Korruptionsschutz unmittelbar nach der Prüfung in Kraft gesetzt und zugesichert, dass die daraus resultierenden Vorgaben umgesetzt werden.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wachtberg muss alle Vorgaben des neuen KorruptionsbG zur Vorbeugung von Korruption beachten, um nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen.

Vieraugenprinzip

Eine wichtige Präzisierung hinsichtlich des Vieraugenprinzips findet sich nun in § 11 KorruptionsbG: Die Entscheidung über die Beschaffung von Leistungen, deren Wert 500 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, ist von mindestens zwei Personen zu treffen und auch auf sonstigen korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten entsprechend anzuwenden.

Anfrage an das Wettbewerbsregister

Bis zur Änderung des KorruptionsbG zum 01. Juni 2022 war beim Ministerium der Finanzen des Landes NRW eine Informationsstelle für Vergabeausschlüsse eingerichtet, die das so genannte Vergaberegister führte. Dieses Vergaberegister enthielt Informationen und Hinweise auf Verfehlungen von Firmen. Nach § 8 KorruptionsbG (alte Fassung) waren die Kommunen in NRW als öffentliche Auftrag Gebende verpflichtet, vor der Vergabe von Liefer-, Dienst- und Bauleistun-

³¹ <https://gpanrw.de/service/vergabe-korruptionspraevention/muster-dienstanweisung-korruptionspraevention>

gen bei diesem Vergaberegister anzufragen, ob dort Eintragungen hinsichtlich der Unternehmen vorliegen. Mit der letzten Änderung des KorruptionsbG entfallen die Informationsstelle und das Vergaberegister und es ist abgeschaltet.

Parallel dazu ist eine Abfrage aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a der Gewerbeordnung – GewO) möglich, allerdings nur noch für eine Übergangsfrist bis zum 31. Mai 2025. Da eine Überführung von Daten aus beiden Registern in das neue Wettbewerbsregister nicht durchgeführt wurde, holt die Gemeinde Wachtberg die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach Aussage der ZVS derzeit noch auf freiwilliger Basis ein.

Stattdessen wurde zum 01. Juni 2022 eine Abfragepflicht im Hinblick auf das Wettbewerbsregister eingeführt. Nach § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz³² (WRegG) sind öffentliche Auftrag Gebende nach § 99 GWB vor der Erteilung eines Zuschlags verpflichtet, vor der Vergabe eines öffentlichen Auftrages mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer das Wettbewerbsregister zu demjenigen Unternehmen abzufragen, das den Auftrag erhalten soll.

Beide Verfahren – die Abfrage beim Gewerbezentralregister und die Abfrage nach Eintragungen im Wettbewerbsregister – sind Bestandteil der aktuell gültigen Vergabedienstansweisung der Gemeinde Wachtberg und sind bei der ZVS angesiedelt.

Anzeigepflicht im Verdachtsfall

Die „Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Gemeinde Wachtberg“ regelt Dienstangelegenheiten und Zuständigkeiten. Sie ist jedoch aus dem Jahr 2005 und damit nicht konform mit den Ausführungen im neuen KorruptionsbG. Auch diese Dienstansweisung wurde inzwischen überarbeitet und liegt zur Unterschrift durch den Bürgermeister bereit. Bei Anhaltspunkten für die Begehung von Straftaten gemäß Strafgesetzbuch muss die Leitung der öffentlichen Stelle – hier der Bürgermeister der Gemeinde Wachtberg – diese dem Landeskriminalamt anzeigen. Die Anzeigepflichten und das weitere Vorgehen sind nun in § 3 Abs. 1 KorruptionsbG geregelt.

Risiko- und Gefährdungsanalyse

Nicht nur in Bezug auf die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sollte in der öffentlichen Verwaltung die Korruptionsprävention in hohem Maße beachtet werden. Auch andere Bereiche in einer Kommune sind korruptionsgefährdet, z. B. die Bewilligung von Genehmigungen oder Zuwendungen, die Erhebung von Abgaben und Gebühren, die Verwaltung, Veräußerung oder der Erwerb von Vermögensgegenständen, die Ausübung von Kontrolltätigkeiten oder Außendienstkontakten sowie die Bearbeitung von Personalangelegenheiten.

Zurecht erwarten die Bürgerinnen und Bürger von der öffentlichen Verwaltung, dass korruptes Verhalten mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln unterbunden wird. Gemäß der Vorgabe aus § 10 KorruptionsbG sind die „Leiterinnen und Leiter der öffentlichen Stellen verpflichtet, dem Grad der jeweils gegebenen Korruptionsgefährdung entsprechende Maßnahmen zur Prä-

³² Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz - WRegG)

vention zu treffen. Dazu sind die korruptionsgefährdeten und die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche in den öffentlichen Stellen und die entsprechenden Arbeitsplätze intern festzulegen“. Bei Nichtbeachtung begeht die Gemeinde einen Rechtsverstoß.

Um gesicherte Erkenntnisse aus der Praxis in der Gemeinde Wachtberg über korruptionsgefährdete Tätigkeiten zu erlangen, hat sich das Instrument der Befragung aller Bediensteten im Rahmen einer Risiko- und Gefährdungsanalyse bewährt. Dadurch haben diese die Möglichkeit, sich aktiv durch Vorschläge oder durch Stellungnahmen zur bisherigen Korruptionsprävention in den Prozess einzubringen. Den Beschäftigten wird ermöglicht, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen und Schwachstellen selbst zu erkennen. So werden einerseits grundlegende Erkenntnisse aufgenommen, andererseits wird durch die Mitwirkung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vermieden, dass sie das Gefühl bekommen, die Risiko- und Gefährdungsanalyse erzeuge einen pauschalen Korruptionsverdacht. Damit wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden das Vorgehen der Verwaltung akzeptieren. Dies könnte in Form eines Workshops oder mit einer externen Moderation ablaufen. Die Befragung kann aber auch digital, beispielsweise über das Intranet, erfolgen. Sie sollte vorab mit dem Personalrat abgestimmt sein. Mit einer Risiko- und Gefährdungsanalyse sollten insbesondere folgende Fragestellungen beantwortet werden:

- In welchen Bereichen besteht Korruptionsgefahr?
- Sind in der eigenen Verwaltung oder ggf. aus anderen Kommunen in der jüngeren Vergangenheit Verdachtsfälle auf Korruption bekannt? Wenn ja, in welchen Bereichen?
- Existieren Einfallstore für Korruption z.B. durch Wissensmonopole, „Flaschenhals“-Stellen, nicht oder nur schwer nachprüfbar Vorgänge oder Bereiche, die über einen längeren Zeitraum nicht geprüft wurden?
- Mit welchem Aufwand kann eine Manipulation zu Ungunsten der Kommune durchgeführt werden und wer profitiert?
- Welche Sicherungsmaßnahmen sind bereits ergriffen worden (z. B. Vier- oder Mehraugenprinzip, Fortbildung, Berichtspflichten)?
- Haben sich die bereits vorhandenen Sicherungsmaßnahmen bewährt?

Die Gemeinde Wachtberg hat schriftlich zugesichert, die Maßnahmen nach § 10 KorruptionsbG kurzfristig umzusetzen und nach Benennung der Antikorruptionsbeauftragten insbesondere die gefährdeten Bereiche und Präventivmaßnahmen festzulegen. Die durchgeführten Schulungen und Ergebnisse sollten in einem Gefährdungsatlas dokumentiert und im Intranet zur Verfügung gestellt werden. Die Risiko- und Schwachstellenanalyse sollte die Gemeinde in regelmäßigen Abständen wiederholen. Wir verweisen auf den Runderlass des Ministeriums des Innern NRW vom 09. Dezember 2022 zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Anti-Korruptionserlass). Der Erlass ersetzt den vorherigen Runderlass vom 20. August 2014. Die vorgenannten Ausführungen sind nun bereits Bestandteil der neuen Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wachtberg muss zeitnah die korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche und Arbeitsplätze sowie Maßnahmen zur Prävention festlegen, um

§ 10 KorruptionsbG umzusetzen. Dabei sollte die Gemeinde die Bediensteten möglichst aktiv einbeziehen. Es bietet sich das Instrument einer Risiko- und Gefährdungsanalyse an.

Korruptionsprävention und EU-Hinweisgeber-Richtlinie

Eine aktive Sensibilisierung für Korruptionspräventionsaspekte kann die Gemeinde erreichen, wenn sie die Beschäftigten im Nachgang zur Erstellung der Risiko- und Gefährdungsanalyse über Informationsveranstaltungen oder Online-Schulungen über ausgewählte Bestimmungen und Maßnahmen der Korruptionsprävention unterrichtet. Es können auch im Intranet unterschiedliche Themenschwerpunkte veröffentlicht werden. Verantwortlich für diese Aufgabe könnte sich die mit dem Korruptionsschutz beauftragte Person³³ erklären.

Die Gemeinde Wachtberg hat ab 2024 die regelmäßige Teilnahme der Mitarbeitenden an E-Learning-Modulen über eine externe Lernplattform verpflichtend vorgesehen. Hier werden allgemeine Themen der Verwaltung und Organisation, zum Personalwesen, zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sowie eben zur Korruptionsprävention angeboten. Die Teilnahme wird online dokumentiert und ist von den Vorgesetzten nachzuhalten.

Das Anzeigen von Verdachtsfällen stellt für die Anzeigenden aus der Belegschaft meist eine große Hemmschwelle und eine große Belastung dar. Hier schließt sich ein neues Thema im Zusammenhang mit der Korruptionsvermeidung und dem Anzeigen von Verdachtsfällen unmittelbar an: die neue EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebenden³⁴, das so genannte Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) bzw. die EU-Whistleblower-Richtlinie. Durch die EU-Hinweisgeber-Richtlinie und deren nationale Umsetzung sollen die Beschäftigten die Möglichkeit bekommen, Verdachtsfälle von Verstößen gegen das geltende Recht anonym melden zu können. Hierzu sind Meldekanäle für Hinweisgebende einzurichten und Verfahren für die Bearbeitung der Meldungen sowie die Steuerung von Folgemaßnahmen zu etablieren. Für das Versäumnis der Einrichtung eines Systems für Hinweisgebende sind Bußgelder von bis zu 20.000 Euro vorgesehen.

Das Gesetz ist zum 02. Juli 2023 in Kraft getreten. Am 13. Dezember 2023 hat der Landtag das noch fehlende Ausführungsgesetz zum HinSchG beschlossen. Mit der Verkündung im Januar 2024 ist dieses durch die Kommunen anzuwenden.

- Die Gemeinde Wachtberg ist unmittelbar nach der Prüfung tätig geworden und hat einen Vertrag mit einem externen Dienstleistungsunternehmen abgeschlossen. Die Information gemäß Hinweisgeberschutzgesetz ist inzwischen auf der Internetseite der Gemeinde Wachtberg veröffentlicht.

Veröffentlichungs- und Anzeigepflichten

Die Regelungen für die Veröffentlichungspflichten der Mitglieder der Gremien und Ausschüsse der Gemeinde sowie der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger wurden mit der Neueinführung

³³ Korruptionsschutzbeauftragte sind durch regelmäßige Schulungen fachkundige Personen auf dem Gebiet der Korruptionsprävention. Bei ihnen können Beschäftigte, aber auch Bürgerinnen und Bürger Korruption und sonstige Rechtsverstöße melden. Sie unterstützen die Behördenleitung bei der Korruptionsbekämpfung und beraten in Fragen der Korruptionsprävention bzw. bei Korruptionsverdacht.

³⁴ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung nun unter § 7 KorruptionsbG getroffen (alte Fassung: § 16 KorruptionsbG). Zur Herstellung von Transparenz sind sie verpflichtet, Auskunft über bestimmte Tätigkeiten und Mitgliedschaften zu geben. Die Auskunft ist gegenüber dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Diese Angaben sind jährlich zu aktualisieren und in geeigneter Form, z. B. auf der Homepage oder im Amtsblatt, zu veröffentlichen.

- Die Angaben gemäß § 7 KorruptionsbG und die gemäß der Ehrenordnung der Gemeinde Wachtberg zu veröffentlichenden Daten werden jeweils im Oktober durch Auslage im Sitzungssaal des Rathauses bekannt gegeben. Auf die bevorstehende Veröffentlichung wird im Amtsblatt „Wir Wachtberger“ hingewiesen. Soweit die politischen Vertreter und Vertreterinnen einer Veröffentlichung der Angaben im Internet zugestimmt haben, sind sie auch auf der Internetseite der Gemeinde abrufbar.

Gemäß § 8 Abs. 1 KorruptionsbG (alte Fassung: § 17 KorruptionsbG) besteht die Pflicht des Bürgermeisters, der dienstvorgesetzten Stelle seine genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten gemäß § 49 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Dies gilt auch nach Eintritt in den Ruhestand weiterhin für fünf Jahre entsprechend. Darüber hinaus ist gemäß § 8 Abs. 2 KorruptionsbG die Aufstellung über Art und Umfang der Nebeneinnahmen nach § 53 LBG NRW der dienstvorgesetzten Stelle am Ende eines jeden Jahres zu melden, sofern diese die in der Rechtsverordnung nach § 57 zu bestimmende Höchstgrenze übersteigen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Ehrenordnung der Gemeinde Wachtberg soll der Bürgermeister der Gemeinde Wachtberg dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten gemäß § 8 KorruptionsbG erstatten. Tatsächlich hat die Gemeinde die Anzeigepflicht in den letzten Jahren vernachlässigt und begeht damit einen Rechtsverstoß. Das für diese Auskünfte zuständige Ratsbüro hat die entsprechende Vorlage unmittelbar nach der Prüfung für die nächste Ratssitzung vorbereitet und wird zukünftig auf die jährlich zu erbringende Anzeige achten.

2.5 Sponsoring

Sponsoringleistungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen jeder Kommune. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung. Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen haben. Die Kommunen sind verpflichtet, Angebote von Sponsoringleistungen neutral und unabhängig zu bewerten.

- Die Gemeinde Wachtberg nimmt nach eigener Aussage keine Sponsoringleistungen in Anspruch. Daher wurde das Thema Sponsoring bisher in keinem Regelwerk aufgegriffen. In der neuen Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption ist das Sponsoring Bestandteil der Regelungen, und es gibt auch einen Mustervertrag. Die Dienstanweisung wurde nach der Prüfung in Kraft gesetzt.

Eine Kommune sollte verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Diese sollten in einer Dienstanweisung geregelt werden. Nimmt eine Kommune Sponsoringleistungen an, sollten sie und der Sponsoringgeber Art und Umfang in einem Sponsoringvertrag schriftlich regeln. Zu regeln sind vor allem die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine

Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von Haftungsrisiken. Zudem sollte die Verwaltung dem Rat über die erhaltenen Sponsoringleistungen jährlich berichten.

Die **Gemeinde Wachtberg** nimmt bisher keine Sponsoringleistungen in Anspruch und hatte daher keine schriftlichen Regelungen für die Inanspruchnahme von Sponsoringleistungen getroffen. Es gab bisher auch keinen Mustervertrag.

Aus Sicht der gpaNRW sollten sich Kommunen grundsätzlich oder vorsorglich mit dem Thema Sponsoring auseinandersetzen für den Fall, dass Sponsoringleistungen generiert werden sollen oder angeboten werden. Denkbar sind z. B. Sponsoringleistungen für Kirmes- oder sonstige Festveranstaltungen, das Aufstellen von Sitzbänken, Trinkbrunnen oder Überdachungen an Bushaltestellen, E-Ladestationen oder die Anschaffung von Dienstwagen oder -fahrrädern sowie die Unterhaltung von Spielplätzen oder die Gestaltung von Grünflächen und Verkehrskreisel.

Sponsoring basiert immer auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung und erfordert, Sponsoring deutlich von Korruption abzugrenzen. Verbindliche Rahmenbedingungen bei Inanspruchnahme sollten in einer Dienstanweisung festgelegt werden. Die Anwendung der Dienstanweisung und darauf basierende einheitlich ausgestaltete Sponsoringverträge dokumentieren transparentes Verwaltungshandeln. Die von der gpaNRW als Service angebotene Muster-Dienstanweisung zur Korruptionsprävention beinhaltet dezidierte Regelungen zum Sponsoring und auch ein Beispiel für eine wertmäßige Zuständigkeitsstaffelung. An diesen Empfehlungen sowie an dem dort als Anlage ausgearbeiteten Muster-Sponsoringvertrag hat sich die Gemeinde Wachtberg nach Auskunft des Fachbereichs 10 für die Erstellung einer Dienstanweisung orientiert. In dem bereits erwähnten Runderlass des Landes NRW zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Kapitel 2.4 Allgemeine Korruptionsprävention) sind ebenfalls Regelungen zum Sponsoring getroffen. Diese sind bei entsprechender Anwendung eine weitere gute Grundlage für eine Dienstanweisung.

In einem Sponsoringvertrag werden die Leistungen der Gemeinde und die des Sponsoring Gebenden festgelegt. Er sollte die Dauer der Veranstaltung oder die Überlassung von Gebrauchsgegenständen zeitlich befristen. Es sollte eine Kündigungsklausel vereinbart werden. Regelungen über Nebenkosten und Haftungsrisiken sollten möglichst auf den Sponsoring Gebenden übertragen werden. Darüber hinaus dient die Haftungsfreistellung dem Schutz der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung, indem Ersatzansprüche der Sponsoring Gebenden oder etwaiger Dritter ausgeschlossen werden.

Der Inhalt des Sponsoringvertrages ist entscheidend für die steuerliche Behandlung der vereinbarten Sponsoringleistungen. Dies bedeutet, dass die konkreten vertraglichen Vereinbarungen jedes Sponsoringvertrages ohne Ausnahme vor der rechtswirksamen Unterzeichnung mit der Kämmerei abzustimmen sind. Nur wenn die Finanz- und Steuerexperten frühzeitig eingebunden sind, ist die erforderliche Prüfung der Zulässigkeit und der steuerlichen Auswirkung eines Sponsoringvertrages gewährleistet, um eventuelle Steuernachforderungen zu vermeiden.

Sponsoring sollte auch für die Öffentlichkeit erkennbar sein. Daher empfehlen wir einen jährlichen Bericht über in Anspruch genommene Sponsoringleistungen, z. B. in einer Ratssitzung oder auf der Homepage der Gemeinde. In diesem Fall sollten die Sponsoringpartner im Spon-

soringvertrag darüber informiert werden, dass zur Korruptionsprävention und zur Gewährleistung der Objektivität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und verwaltungsintern gespeichert und im jährlichen Bericht erscheinen werden.

2.6 Nachtragswesen

Die Abwicklung vergebener Aufträge ist häufig von Veränderungen des ursprünglich vereinbarten Vertragsumfangs begleitet. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen der Fall. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags, muss eine Kommune im Oberschwellenbereich sowie bei Liefer- und Dienstleistungen ein neues Vergabeverfahren durchführen.³⁵ Häufig können die Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit jedoch mit einem oder mehreren Nachträgen abgewickelt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der Preis der jeweiligen Nachtragsposition dabei nicht unmittelbar unter dem Einfluss einer Marktabfrage bzw. des freien Wettbewerbs ergibt.

Die gpaNRW untersucht im Folgenden, inwieweit Nachträge in der Gemeinde Wachtberg vorkommen und hierbei ein Nachtragswesen zur Anwendung gelangt.

2.6.1 Abweichungen vom Auftragswert

→ **Feststellung**

Die Vergabeliste der gpaNRW wurde unvollständig ausgefüllt. Die Gemeinde Wachtberg hat nicht ausreichend Vergabemaßnahmen angegeben, um die prozentuale Abweichung der Abrechnungssummen von den Auftragswerten in den interkommunalen Vergleich stellen zu können. Bei den mitgeteilten Maßnahmen werden teilweise sehr hohe Abweichungen vom Auftragswert ausgewiesen. Die Gründe liegen in vielen Über- und Unterschreitungen der Auftragswerte.

Eine Kommune sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch aus Transparenzgründen, eine geringe Abweichung der Auftrags- von den Abrechnungssummen anstreben. Abweichungen ergeben sich häufig aus Mengenänderungen. Sind diese gering, können sie formlos über Auftragsanpassungen abgewickelt werden. Zusatzleistungen oder Mengenänderungen in größerem Umfang erfordern stattdessen eine Nachtragsvereinbarung.

Für den Vergleich der Auftrags- mit den Abrechnungssummen beschränkt sich die gpaNRW auf abgeschlossene Vergabeverfahren mit einem Abrechnungsvolumen ab 25.000 Euro netto. In den Jahren vom 01. Januar 2021 bis Juni 2023 hat die Gemeinde Wachtberg insgesamt 16 in diesen Jahren schlussgerechnete Baumaßnahmen angegeben. Auf Nachfrage waren bis Oktober 2023 keine weiteren schlussgerechneten Vergabemaßnahmen hinzuzufügen.

³⁵ Vgl. § 132 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Bei den Plausibilitätsprüfungen der eingereichten Vergabeliste fielen mehrere unvollständige Eintragungen zu Spielplatzsanierungen auf. Vermutlich wären drei von sechs³⁶ aufgeführten Maßnahmen für die Vergabeliste nach den Vorgaben der gpaNRW relevant gewesen. Es konnte jedoch nicht geklärt werden, ob die eingetragenen Summen Auftrags- oder Schlussrechnungswerte darstellten und ob es Nachträge gab. Nach Auskunft der Fachbereichsleitung stellte der Aufwand für die Ermittlung der Werte nach dem Weggang der zuständigen Person aufgrund der Personalsituation einen zu großen Aufwand dar. Auch die Gemeindewerke Wachtberg AöR haben keine Angaben zu getätigten Vergaben im Prüfungszeitraum gemacht.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wachtberg muss sicherstellen, dass die Ablagen und Dokumentationen auch nach dem Weggang von zuständigen Personen abrufbar sind. Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beibringen zu können muss vermieden werden.

Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 2021 bis 2023 ¹⁾

| | in Euro | in Prozent der Auftragswerte |
|---------------------------------------|----------------|------------------------------|
| Auftragswerte | 2.465.208 | |
| Abrechnungssummen | 2.916.868 | |
| Summe der Unterschreitungen | 76.084 | 3,09 |
| Summe der Überschreitungen | 527.744 | 21,41 |
| Summe der Abweichungen absolut | 603.828 | 24,50 |

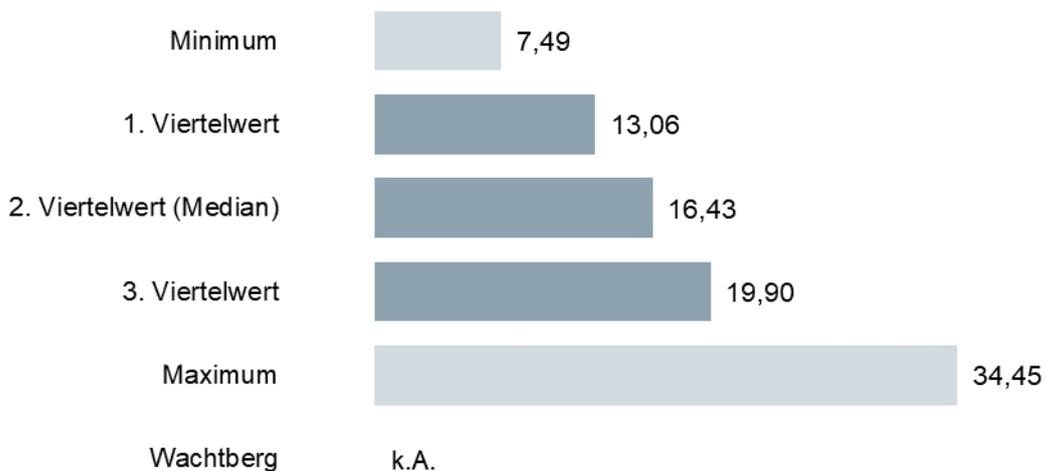
¹⁾ Im Jahr 2023 sind nur die bis Oktober 2023 schlussgerechneten Vergaben berücksichtigt.

Im Vergleichsjahr 2022 hat die **Gemeinde Wachtberg** nur fünf Maßnahmen ab 25.000 Euro netto als schlussgerechnet angegeben. Die Auftragswerte in Summe absolut für 2022 (rund 526.000 Euro) liegen beim ersten Viertelwert im interkommunalen Vergleich. Dabei kam es zu Über- und Unterschreitungen der ursprünglichen Auftragswerte in Höhe von insgesamt 131.000 Euro. Davon sind rund 95.000 Euro Überschreitungen und rund 36.000 Euro Unterschreitungen.

Über- und Unterschreitungen werden nicht saldiert, sondern beide Beträge addiert. Für die Gemeinde Wachtberg ergibt sich damit eine Kennzahl in Höhe von 24,9 Prozent ($131.000 \times 100 / 526.000$). Aufgrund der geringen Anzahl der zu berücksichtigenden Vergaben stellen wir sie nicht in den interkommunalen Vergleich:

³⁶ Spielplatzsanierungen Stumpebergweg, Kürrihovener Straße, Bondorferstraße, Gimmersdorfer Straße, Rodderbergstraße und Ahrweiler Straße

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert in Prozent 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 15 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Mit der Kennzahl der prozentualen Abweichung der Abrechnungssumme zum Auftragswert in Höhe von 24,9 Prozent ordnet sich die Gemeinde Wachtberg im Vergleichsjahr 2022 über dem dritten Viertelwert im interkommunalen Vergleich ein. Im Jahr 2021 betrug die prozentuale Abweichung der Abrechnungssummen zum Auftragswert 24,4 Prozent und lag damit ebenfalls beim dritten Viertelwert (24,9 Prozent). Insgesamt über die beiden Jahre 2021 bis 2022 gesehen ergibt sich der in der Tabelle oben dargestellte Durchschnittswert von fast 25 Prozent. Für das Jahr 2023 hat die Gemeinde Wachtberg keine schlussgerechneten Maßnahmen angegeben.

Bei näherer Betrachtung der 16 Baumaßnahmen der Jahre 2021 und 2022 fällt auf, dass die Abrechnungswerte im Vergleich zu den Auftragswerten erhebliche Schwankungen in einzelnen Projekten aufweisen: Elf Aufträge wurden mit der Schlussrechnung teilweise um das Doppelte und mehr überschritten. Fünf Aufträge wurden um bis zu 15 Prozent unterschritten. Insgesamt gab es in zwölf von den insgesamt 16 Vergaben förmliche Nachtragsaufträge in Höhe von rund 250.000 Euro. Das sind rund zehn Prozent des Gesamt-Auftragswerts. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurde der Kommune im Interview-Gespräch über das Vergabewesen die entsprechende Auswertung zur Verfügung gestellt.

Die häufigen und hohen Abweichungen der Auftragssummen in Wachtberg können ein Indiz dafür sein, dass die Gemeinde in der Grundlagenermittlung für die Ausschreibungsverfahren Ver-

besserungspotenzial hat. Die Leistungsverzeichnisse bilden die Grundlage für die spätere Vertragsausführung, in deren Verlauf es zu möglichst geringen Auftragsänderungen kommen sollte. Grundsätzlich können Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert nicht immer verhindert werden, insbesondere bei Baumaßnahmen im Bestand und im Erdreich. Allerdings kann die Verwaltung Einfluss auf Anzahl und Umfang der erforderlichen Auftragsänderungen nehmen: Wesentliche Ansatzpunkte sind eine abgeschlossene Entwurfsplanung und Grundlagenermittlung (Gutachten, Sondierungen, Kernbohrungen usw.) sowie eine möglichst exakte Leistungsbeschreibung und Mengenermittlung. Hierfür sollten ausreichend zeitliche und personelle Ressourcen bereitgestellt werden. Nachträglich oder gar während der Bauausführung sollten keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, Auftragsüberschreitungen und Nachtragsaufträge begrenzen zu können.

Änderungen im Nachhinein sind vielfach teurer, als wenn sie bereits bei der Planung berücksichtigt worden wären, denn Nachtragspreise unterliegen grundsätzlich nicht den Wettbewerbsbedingungen. Häufige oder erhebliche Abweichungen von den Auftragswerten können Auftragnehmende Firmen veranlassen, Nachforderungen zu stellen oder mit der Gemeinde über die vertraglich festgelegten Einheitspreise verhandeln zu wollen. Das Risiko gilt allerdings eher bei Unterschreitungen der ursprünglichen Auftragssumme aufgrund von „entgangenem Gewinn“. Auftragsabweichungen sollte die Gemeinde aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der transparenten Haushaltsführung in nachfolgenden Ausschreibungen unbedingt vermeiden. Dies kann Auftragsänderungen und damit verbundene Zeitverzögerungen in der Bauausführung verringern.

→ **Empfehlung**

Hohe Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert sollte die Gemeinde Wachtberg nach Abschluss der Maßnahmen analysieren und die daraus gezogenen Erkenntnisse zur Optimierung zukünftiger Bauprojekte nutzen.

Einen weiteren Beitrag zum Umgang mit und zur Reduzierung von Nachträgen kann ein systematisches Nachtragsmanagement leisten. Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem folgenden Kapitel.

2.6.2 Organisation des Nachtragswesens

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Wachtberg verfügt in ihrer Vergabedienstanweisung bisher über wenige schriftliche Regelungen für die vergaberechtliche Behandlung von Nachträgen und Auftragsänderungen. Eine systematische und zentrale Auswertung hinsichtlich Höhe und Ursachen für Nachträge und der Abweichungen vom Auftragswert findet bisher nicht statt.

Eine Kommune sollte ihr Vergabewesen so organisieren, dass Nachträge in einem standardisierten Verfahren rechtssicher bearbeitet und dokumentiert werden. Sie sollte dazu über ein zentrales Nachtragsmanagement verfügen. Dieses sollte mindestens folgende Verfahrensweisen sicherstellen:

- *Die Kommune erfasst und wertet Nachträge zentral aus, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren.*

- *Sie bearbeitet die Nachträge mittels standardisierter Vorlagen (für Beauftragung, sachliche und preisliche Prüfung, Verhandlungsprotokolle).*
- *Vor der Beauftragung führt die zentrale Vergabestelle eine vergaberechtliche Prüfung durch.*
- *Die Kommune dokumentiert die Notwendigkeit von Nachträgen.*

Ziel des zentralen Nachtragsmanagements sollte zudem sein, den Umfang der Nachträge zu begrenzen. Dazu sollte eine Kommune diese systematisch und gut strukturiert bearbeiten sowie zentral auswerten.

Die **Gemeinde Wachtberg** hat in Ziffer 18 „Auftragserteilung“ ihrer Vergabedienstanweisung einige Regelungen für den Umgang mit Nachträgen und Auftragsänderungen aufgenommen. Die Bedeutung der erforderlichen „vergaberechtlichen Prüfung“ vor der Auftragserteilung sollte in der Vergabedienstanweisung näher erläutert werden (vgl. Kapitel 2.3.1 Organisation des Vergabewesens). Bisher ist lediglich ausgeführt, dass Aufträge und Nachtragsaufträge schriftlich erteilt werden sollen, die Preise auf Grundlage des Hauptangebotes auf Angemessenheit zu prüfen sowie die sachliche, preisliche und fachtechnische Prüfung zu dokumentieren sind. Außerdem müssen Nachtragsaufträge ab festgelegten Wertgrenzen jeweils den zuständigen Fachausschüssen vorgelegt werden.

Nun ist es besonders im Bauwesen häufig der Fall, dass es aufgrund geänderter Voraussetzungen im Zuge der Maßnahmendurchführung zu Anpassungen der beauftragten Leistungen durch Nachträge oder Auftragserweiterungen kommt. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Bedarfsstellen Auftragsänderungen und Nachträge fachlich begründen können, sich mit der vergaberechtlichen Betrachtung sowie der wirtschaftlichen Bewertung in der Dokumentation zu den Auftragsänderungen und dem möglichen Erfordernis einer Neuausschreibung meist nicht auseinandersetzen.

Für nicht erforderliche Änderungen ist grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren durchzuführen. Die Vergabevorschriften definieren unterschiedliche Voraussetzungen, Nachtrags- oder Änderungsaufträge ohne ein neues Vergabeverfahren durchzuführen. Diese sind abhängig von der Leistungsart und davon, ob es sich um eine Ober- oder Unterschwellenvergabe handelt. So erlaubt § 132 Abs. 3 GWB die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne neues Vergabeverfahren, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert. Bei Bauleistungen im Oberschwellenbereich dürfen die Auftragsänderungen in Summe 15 Prozent der Auftragssumme nicht übersteigen. Für die Nachbeauftragung von Bauleistungen im Unterschwellenbereich gilt, dass Vertragsänderungen gemäß § 22 VOB/A i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B, die nicht zur Ausführung der vereinbarten Leistung erforderlich werden, eines neuen Vergabeverfahrens bedürfen. Es handelt sich in diesem Fall um einen neuen, selbstständigen Auftrag als Anschlussauftrag.

Alle Vergabeentscheidungen, auch im Nachtragswesen und besonders bei Fördermittelmaßnahmen, müssen vorschriftsgemäß und nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Dokumentation erhöht die Transparenz und die wirtschaftliche Haushaltsführung, besonders wenn der neue Auftragswert auf dem Nachtragsauftrag ausgewiesen wird. Aufgrund der Vielzahl zu beachtenden Vorschriften hat sich eine vergaberechtliche Begleitung von Änderungs- und Nach-

tragsverfahren, zumindest ab einer zu bestimmenden Wertgrenze, durch eine Instanz zur Begleitung der Vergabeverfahren bewährt (vgl. Kapitel 2.3.2 Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung).

Mit Einrichtung der ZVS im Jahr 2022 soll diese die vergaberechtliche Relevanz von Nachträgen und Auftragsänderungen prüfen und die Produktverantwortlichen entsprechend begleiten. Darüber hinaus ist die sachliche und rechnerische Prüfung erforderlich sowie die fachtechnische Notwendigkeit von Nachträgen und Auftragsänderungen durch die Fachbereiche bzw. externen Ingenieurbüros zu begründen und zu dokumentieren. Die neue Vergabedienstanweisung sollte hinsichtlich der Prüf- und Dokumentationspflichten entsprechende Regelungen aufnehmen, die dann umzusetzen sind.

→ **Empfehlung**

Die Bedarfsstellen sollten nicht allein darüber entscheiden, ob die Auftragsänderung oder der Nachtrag einer vergaberechtlichen Behandlung bedarf und ob eventuell neu ausgeschrieben werden muss. Entsprechende Regelungen sollten in der neuen Vergabedienstanweisung im Zusammenhang mit der Einrichtung der ZVS und überarbeiteten Aufgabenzuordnung aufgestellt werden.

Die Gemeinde Wachtberg nimmt bisher keine regelmäßige Auswertung hinsichtlich der Höhe der Nachträge und der beteiligten Unternehmen im Sinne eines Nachtragsmanagements vor. Ein solches, regelmäßiges Controlling bei bestimmten Auftragsvolumen oder bei vergleichbaren Aufträgen könnte jedoch weitergehende Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten bei der Bedarfsermittlung, den Leistungsbeschreibungen und möglichen Strategien von Bietenden liefern. Zwar liegen hierzu teilweise Erfahrungswerte bei den fachlich Verantwortlichen in den Fachbereichen vor, diese sind jedoch nicht für den allgemeinen internen Gebrauch aufbereitet. Eine systematische zentrale Nachbetrachtung bietet sich auch dem entsprechend vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit und der Korruptionsprävention an. Wir verweisen auf die Auswertemodule eines VMS (vgl. Kapitel 2.3.1 Organisatorische Regelungen).

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wachtberg sollte die erforderlichen Auftragsänderungen und Nachträge systematisch auswerten und ein Nachtragsmanagement aufbauen. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW die Auswertung hinsichtlich Ursache, Höhe und Häufigkeit sowie der beteiligten Unternehmen.

2.7 Maßnahmenbetrachtung

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW, ob und inwieweit die Gemeinde Wachtberg die rechtlichen und formellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren einhält. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Gemeinde Wachtberg liefern.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird dieses Kapitel nicht veröffentlicht.

2.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2024 – Vergabewesen

| Feststellung | | Seite | Empfehlung | | Seite |
|---------------------------------------|---|-------|------------|--|-------|
| Organisation des Vergabewesens | | | | | |
| F1 | Die Gemeinde Wachtberg verfügt seit September 2022 über eine zentrale Vergabestelle. Die Vergabedienstanweisung ist vergleichsweise aktuell. Sie weist jedoch noch einiges Optimierungspotenzial auf. | 83 | E1.1 | Die neue Vergabestelle muss personell ausreichend ausgestattet sein. Für die umfangreichen, regulären Arbeiten in einer Vergabestelle muss insbesondere für die Schriftführung bei Submissionen, für Vertretungsfälle sowie die Einhaltung des Vieraugenprinzips Personal vorhanden sein. | 84 |
| | | | E1.2 | Die gpaNRW befürwortet den Einsatz eines Vergabemanagementsystems in Wachtberg, denn es unterstützt die Gemeinde beim weiteren Digitalausbau im Zusammenhang mit der Optimierung des Vergabewesens. Die Gemeinde sollte eine Informationsveranstaltung eines in Frage kommenden Softwareanbieters oder andere Kommunen besuchen, die das Instrument bereits nutzen, ein Angebot für die notwendige Anzahl an Lizenzen einholen und zeitnah eine Entscheidung herbeiführen. | 86 |
| | | | E1.3 | Die Gemeinde Wachtberg sollte der neuen ZVS weitere Aufgaben zuteilen, um die Auftragsvergabe von Lieferungen und Leistungen von der Auftragsabwicklung zu trennen und die Fachbereiche zu entlasten. Diese Aufgaben sollten in der überarbeiteten Vergabedienstanweisung aufgeführt werden. | 87 |
| | | | E1.4 | Die Gemeinde Wachtberg sollte ihre Vergabedienstanweisung wie geplant überarbeiten. Die Regelungen hinsichtlich der Aufgaben der ZVS und der Abgrenzung zur Bedarfsstelle sollten angepasst und ergänzt werden. Nach Festsetzung der neuen Schwellenwerte durch die EU ist Anfang des Jahres 2024 ein geeigneter Zeitpunkt. | 90 |
| F2 | Die Gemeinde Wachtberg hat keine eigene örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet. Alternativmöglichkeiten zur Überwachung der Vergabeverfahren gemäß § 101 Abs. 1 Satz 3 GO NRW nutzt die Gemeinde bisher nicht. Es erfolgt | 90 | E2 | Die Gemeinde Wachtberg sollte zur vergaberechtlichen Begleitung und bestmöglichen Korruptionsprävention die Voraussetzungen für eine regel- | 92 |

| Feststellung | | Seite | Empfehlung | Seite |
|---|---|-------|---|-------|
| | keine kontinuierliche und unabhängige fachliche Begleitung oder Überwachung der Verfahren. | | mäßige und unabhängige Vergabepflicht schaffen. Die Inanspruchnahme einer der Wahlmöglichkeiten gemäß § 101 Abs. 1 Satz 3 GO NRW kann dafür eine Möglichkeit sein. | |
| Allgemeine Korruptionsprävention | | | | |
| F3 | Die Gemeinde Wachtberg hat noch nicht alle Vorgaben aus dem KorruptionsbG umgesetzt. Damit verstößt die Gemeinde gegen die derzeitige Rechtslage. Die Gemeinde hat schriftlich zugesichert, dass die bereits erarbeitete Dienstanweisung zur Korruptionsprävention in Kraft gesetzt wird und die gesetzlichen Bestimmungen zukünftig eingehalten werden. | 92 | E3.1 Die Gemeinde Wachtberg muss alle Vorgaben des neuen KorruptionsbG zur Vorbeugung von Korruption beachten, um nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen. | 93 |
| | | | E3.2 Die Gemeinde Wachtberg muss zeitnah die korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche und Arbeitsplätze sowie Maßnahmen zur Prävention festlegen, um § 10 KorruptionsbG umzusetzen. Dabei sollte die Gemeinde die Bediensteten möglichst aktiv einbeziehen. Es bietet sich das Instrument einer Risiko- und Gefährdungsanalyse an. | 95 |
| Nachtragswesen | | | | |
| F4 | Die Vergabeliste der gpaNRW wurde unvollständig ausgefüllt. Die Gemeinde Wachtberg hat nicht ausreichend Vergabemaßnahmen angegeben, um die prozentuale Abweichung der Abrechnungssummen von den Auftragswerten in den interkommunalen Vergleich stellen zu können. Bei den mitgeteilten Maßnahmen werden teilweise sehr hohe Abweichungen vom Auftragswert ausgewiesen. Die Gründe liegen in vielen Über- und Unterschreitungen der Auftragswerte. | 99 | E4.1 Die Gemeinde Wachtberg muss sicherstellen, dass die Ablagen und Dokumentationen auch nach dem Weggang von zuständigen Personen abrufbar sind. Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beibringen zu können muss vermieden werden. | 100 |
| | | | E4.2 Hohe Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert sollte die Gemeinde Wachtberg nach Abschluss der Maßnahmen analysieren und die daraus gezogenen Erkenntnisse zur Optimierung zukünftiger Bauprojekte nutzen. | 102 |
| F5 | Die Gemeinde Wachtberg verfügt in ihrer Vergabedienstanweisung bisher über wenige schriftliche Regelungen für die vergaberechtliche Behandlung von Nachträgen und Auftragsänderungen. Eine systematische und zentrale Auswertung hinsichtlich Höhe und Ursachen für Nachträge und der Abweichungen vom Auftragswert findet bisher nicht statt. | 102 | E5.1 Die Bedarfsstellen sollten nicht allein darüber entscheiden, ob die Auftragsänderung oder der Nachtrag einer vergaberechtlichen Behandlung bedarf und ob eventuell neu ausgeschrieben werden muss. Entsprechende Regelungen sollten in der neuen Vergabedienstanweisung im Zusammenhang mit der Einrichtung der ZVS und überarbeiteten Aufgabenzuordnung aufgestellt werden. | 104 |

| Feststellung | | Seite | Empfehlung | Seite |
|-----------------------------|---|---|---|-------|
| | | | E5.2 Die Gemeinde Wachtberg sollte die erforderlichen Auftragsänderungen und Nachträge systematisch auswerten und ein Nachtragsmanagement aufbauen. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW die Auswertung hinsichtlich Ursache, Höhe und Häufigkeit sowie der beteiligten Unternehmen. | 104 |
| Maßnahmenbetrachtung | | | | |
| F6 | Die Gemeinde Wachtberg hat mit der Durchführung der Baumaßnahme Parkplatz Feuerwache Villip mehrfach gegen das Vergaberecht verstoßen. Ein Direktauftrag in Höhe von über 44.000 Euro netto ist weder nach den Kommunalen Vergabegrundsätzen NRW noch nach der Vergabedienstanweisung der Gemeinde Wachtberg zulässig. Des Weiteren fehlen Unterlagen, die der § 20 VOB/A „Dokumentation, Informationspflicht“ vorschreibt. | Fehler! Text markiere nicht definiert. | | |
| F7 | Die Gemeinde Wachtberg konnte nicht alle erforderlichen Unterlagen für die Maßnahmenbetrachtung vorlegen und begeht damit einen Rechtsverstoß. Es fehlten ein vollständiger Vergabebericht und die ex-post-Information gemäß § 20 VOB/A. Die neue ZVS und die in Kürze überarbeitete Vergabedienstanweisung tragen zukünftig zur Verbesserung der Durchführung von Vergabemaßnahmen bei. | Fehler! Text markiere nicht definiert. | | |

3. Informationstechnik an Schulen

3.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der **Gemeinde Wachtberg** im Prüfgebiet Informationstechnik an Schulen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Von den verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie war insbesondere auch die Informationstechnik (IT) betroffen. So besitzt die Digitalisierung in den Schulen in NRW heute eine höhere Priorität als je zuvor. Die Corona-Pandemie hat den diesbezüglichen Nachholbedarf in der landesweiten Schullandschaft deutlich aufgezeigt. Das digital gestützte Lernen und Lehren zählte für viele Schulen während der Pandemie zu den größten Herausforderungen. Eine bedarfsgerechte und funktionierende technische Infrastruktur stand dabei im Fokus.

Allerdings hat die Pandemie die digitale Transformation in den Schulen nicht neu definiert, sondern lediglich beschleunigt. Vielerorts musste verstärkt in Infrastruktur und Ausstattung investiert werden, um einen zeitgemäßen Unterricht mit digitalen Werkzeugen gewährleisten zu können. Die kommunalen Schulträger werden die geschaffenen Strukturen aber auch zukünftig in weiten Teilen aufrechterhalten und ausbauen müssen. Insofern ist perspektivisch mit einer höheren IT-Durchdringung in den Schulen zu rechnen, als es vor der Pandemie der Fall war.

Informationstechnik an Schulen

Die **Gemeinde Wachtberg** hat als Schulträger von vier Grundschulen und einer weiterführenden Schule deren informationstechnische Anforderungen aufgenommen und zu Teilen bereits realisiert. Grundlage hierfür sind die technisch-pädagogischen Einsatzkonzepte der Schulen.

Eine schulübergreifende Medienentwicklungsplanung besteht in Wachtberg nicht. Die Gemeinde hat einen Überblick über alle eingesetzten Ressourcen und Geräte. Für die Zukunft sind dokumentierte verbindliche Zuständigkeiten und Prozessschritte in den Abläufen der Gemeinde wünschenswert, ebenso wie eine schulübergreifende Medienentwicklungsplanung.

Die Gemeinde Wachtberg baut aktuell die IT-Infrastruktur, insbesondere an den Grundschulen, auf. In der Folge wird die bereits angeschaffte Technik an End- und Präsentationsgeräten umfangreich nutzbar sein. Der Prozess wird die nächsten Monate andauern. Den Ausstattungsmerkmalen und dem Ausstattungsumfang, welche die Schulen in ihren technisch-pädagogischen Einsatzkonzepten beschrieben haben, nähert sich die Gemeinde kontinuierlich an.

Es besteht deutlicher Handlungsbedarf hinsichtlich der IT-Sicherheitsstrukturen der Schulen. Der aktuelle Auf- und Ausbau der IT-Infrastruktur bietet die dringende Notwendigkeit, auch hierauf besonderes Augenmerk zu legen.

3.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Fokus dieser Prüfung im Bereich der Informationstechnik (IT) steht die Digitalisierung in den kommunalen Schulen. Die gpaNRW betrachtet dabei speziell die Aspekte IT-Steuerung und IT-Sicherheit sowie den erreichten Fortschritt der IT-Ausstattung an den Schulen.

Die IT-Prüfung der gpaNRW hat die Intention,

- den Schulträger bei der sachgerechten und zielgerichteten IT-Ausstattung seiner Schulen zu unterstützen,
- Hinweise für wirtschaftliche Steuerungs- und Ausstattungsprozesse zu geben,
- IT-Sicherheitsrisiken zu minimieren und
- für unterschiedliche Aufgabenstellungen praxisnahe Lösungs- und Optimierungsansätze aufzuzeigen, die andernorts bereits erfolgreich praktiziert werden.

Die gpaNRW hat die Daten, die für eine Bewertung erforderlich sind, über Fragebögen, Interviews und strukturierte Datenabfragen erhoben. Im Verlauf der Prüfung haben wir bereits Sachstände und Zwischenerkenntnisse dokumentiert und mit der Verwaltung kommuniziert. Wesentliche Ergebnisse stellen wir dar und werten diese im interkommunalen Vergleich.

3.3 IT an Schulen

Die Kommunen sind als Schulträger für die sogenannten äußeren Schulangelegenheiten zuständig. Darunter fallen alle Bereiche, die die Verwaltung, Schulgebäude und -gelände sowie deren Ausstattung betreffen. Im Hinblick auf die IT haben sie gemäß § 79 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Die gpaNRW klärt in diesem Zusammenhang folgende Kernfragen:

- **IT-Steuerung:** Inwiefern resultieren die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger?
- **Stand der Digitalisierung:** Wie weit ist der Schulträger bei der digitalen Transformation seiner Schulen im interkommunalen Vergleich vorangeschritten?
- **IT-Sicherheit:** Hat der Schulträger hinreichende räumliche, technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren?

3.3.1 IT-Steuerung

Das zentrale Ziel der Digitalisierung in den Schulen besteht darin, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die IT-Ausstattung in qualifizierter Weise in den Unterricht bzw. in die päd-

gogische Arbeit einbezogen werden kann. Voraussetzung dafür ist wiederum, dass die Prozesse und Abhängigkeiten sowie Möglichkeiten und Grenzen wechselseitig, also auf Seiten der Schulen und des Schulträgers, bekannt sind.

Grundsätzlich folgt die technische Ausstattung den pädagogischen Anforderungen der Schulen. Der für die Ausstattung zuständige Schulträger muss bei der Bewirtschaftung der dafür erforderlichen Mittel allerdings wirtschaftlich, effizient und sparsam vorgehen. Insofern steht es ihm zu, die Notwendigkeit der seitens der Schulen angemeldeten Bedarfe zu hinterfragen und zu koordinieren -zumal ein Schulträger meist für die Ausstattung mehrerer Schulen verantwortlich ist. Eine zielgerichtete IT-Steuerung durch den Schulträger, unter systematischer Einbeziehung aller Beteiligten, kann Ausstattungsprozesse beschleunigen und sowohl den Umfang als auch die Qualität der IT-Ausstattung zum Vorteil Aller erhöhen.

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Wachtberg nutzt die technische pädagogischen Einsatzkonzepte der Schulen, um deren IT auszubauen. Optimierungsmöglichkeiten bestehen dennoch, es fehlt mit dem Medienentwicklungsplan ein verbindlicher Rahmen.

Die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung sollten aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger resultieren und alle betroffenen Interessenlagen soweit wie möglich einbeziehen. Daraus leiten wir folgende Anforderungen ab:

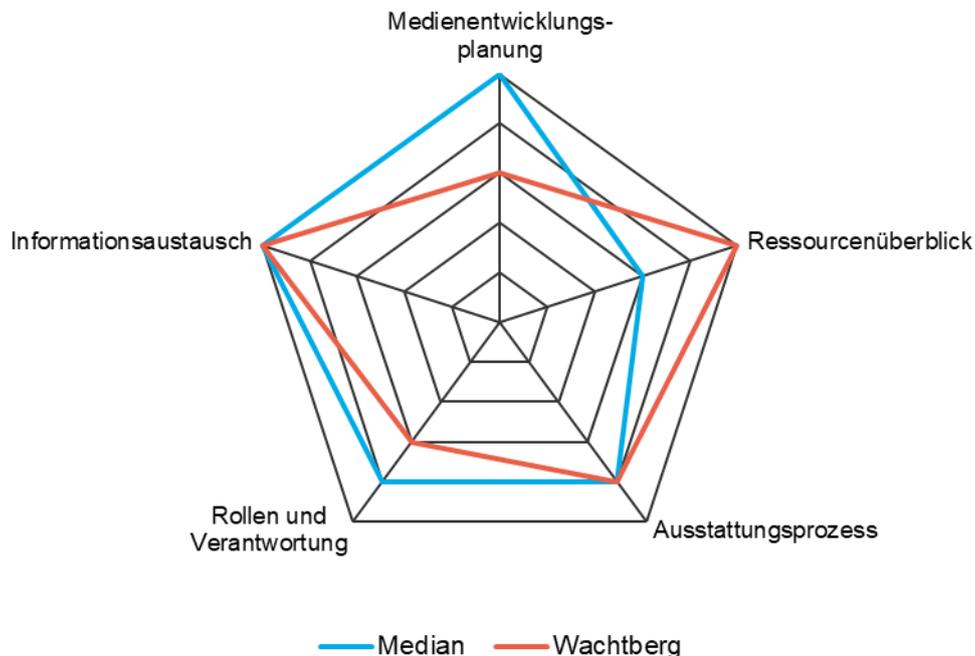
- **Medienentwicklungsplanung:** *Eine Kommune sollte ihre Strategie zur Ausstattung der Schulen verbindlich beschreiben und regelmäßig fortschreiben. Die Strategie sollte die pädagogischen Konzepte der Schulen adäquat berücksichtigen. Zudem sollte sie in eine konkrete Projektplanung münden, in der Meilensteine definiert sind.*
- **Ausstattungsprozess:** *Eine Kommune sollte den Prozess der IT-Ausstattung an den Schulen von der Bedarfsmeldung bis hin zur Bezahlung und Einrichtung verbindlich regeln. In diesem Zusammenhang sollte sie Standards formulieren, um die Ausstattung so weit wie möglich zu vereinheitlichen und den Prozess zu vereinfachen.*
- **Ressourcenüberblick:** *Eine Kommune sollte an zentraler Stelle einen schulübergreifenden Überblick über die IT-Ausstattungsgegenstände sowie die resultierenden Kosten besitzen.*
- **Rollen und Verantwortung:** *Eine Kommune sollte den Support der Schul-IT, insbesondere die Abgrenzung zwischen dem First- und Second-Level-Support³⁷, verbindlich regeln. Allen Beteiligten sollten ihre Rollen und die daraus resultierende Verantwortung klar sein.*
- **Informationsaustausch:** *Eine Kommune sollte einen regelmäßigen und systematischen Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten gewährleisten.*

Die bewerteten Rahmenbedingungen zur IT-Steuerung der Schulen in der **Gemeinde Wachtberg** zeigt die gpaNRW im nachstehenden Netzdiagramm auf. Innenliegende Werte bedeuten eine geringe Ausprägung, außenliegende Werte eine hohe Ausprägung. Im Idealfall fällt

³⁷ First-Level-Support: Erste Ansprechperson für Unterstützung und Beratung im Computer- und IT-Bereich, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten.; Second-Level-Support: Zweite Stufe der Problembewegung

die durch die Linie der geprüften Kommune gebildete Fläche möglichst groß aus. Die Indexlinie gibt die interkommunalen Medianwerte wieder.

Überblick über die Erfüllung der Anforderungen an die IT-Steuerung der Schulen 2023



Die Schulen der Gemeinde Wachtberg verfügen über technische-pädagogische Einsatzkonzepte, welche die Basis für Fördergelder aus dem Digitalpakt bildeten und auch intern für Planungszwecke zwischen Schulträger und Schule als Grundlage dienen. Die Konzepte der einzelnen Schulen wurden dabei nicht zu einem Medienentwicklungsplan zusammengeführt und mit weiteren Informationen, Prozessen, Planungen o.ä. angereichert.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Wachtberg als Schulträger sollte die Vorhaben zur Medienentwicklung an den Schulen in einem schulübergreifenden Medienentwicklungsplan zusammenfassen. Als strategisch ausgerichtetes Planungstool sollte der Medienentwicklungsplan umfassende Informationen enthalten, wie beispielsweise die finanziellen Auswirkungen der Vorhaben und Planungen sowie die Meilensteine der Prozesse.

In 2022 wurde das bestehende Inventarverzeichnis an Informationstechnologie aktualisiert und wird seither fortgeschrieben. Auch der entsprechende Mitteleinsatz wird dokumentiert und ist kurzfristig und aktuell abrufbar. Insofern verfügt die Gemeinde Wachtberg über einen umfangreichen Überblick über die eingesetzten Ressourcen.

Der Ausstattungsprozess für die IT an Schulen ist in Wachtberg nicht formalisiert oder einheitlich und verbindlich festgelegt. Die Budgetverantwortung liegt beim jetzigen Fachbereich 40 Bildung, Jugend und Sport. Dadurch erfolgt zunächst die Kommunikation zwischen Schule und Schulträger bzgl. des pädagogischen Bedarfs und der Mittelverfügbarkeit. In der Folge wird die Mittelmeldung durch den jetzigen Fachbereich 12 - IT und Digitalisierung - aus IT-fachlicher

Sicht eingeschätzt. Die Beschaffung erfolgt dann durch Fachbereich 12 in Absprache mit dem Fachbereich 40. Durch den Fachbereich 12 wird bei der Beschaffung auch kritisch bewertet, ob es alternative und finanzwirtschaftlich sinnvolle Anschaffungen gibt, die die gleiche Performance mit geringeren Kosten bieten. Diese gelebte Praxis ist allen beteiligten Einheiten und Personen bekannt und ihr wird verbindlich gefolgt.

Bleiben Prozesse unbeschrieben, nicht dokumentiert und damit in gewissem Rahmen unverbindlich, kann eine organisatorische Ungewissheit bestehen. Durch die gelebte und beschriebene Praxis ist die Fehleranfälligkeit relativ gering. Gleichzeitig wäre es für neue Mitarbeiter und im Falle von Personalwechselln oder –ausfällen wünschenswert, auch diesen Prozess verbindlich zu beschreiben und festzulegen.

→ **Empfehlung**

Die Prozesse zur Ausstattung mit IT an Schulen sollten dokumentiert und verbindlich vorgegeben werden. Gerade angesichts personeller Ungewissheiten und Fachkräftemangel sollten Prozesse entsprechend beschrieben sein. Die Prozessbeschreibungen können ebenfalls in einen Medienentwicklungsplan aufgenommen werden.

Der First- und Second-Level-Support ist in Wachtberg verbindlich geregelt. Den First-Level-Support übernehmen dabei die Medienkoordinatoren an den Schulen, den Second-Level-Support der Fachbereich 12 - IT und Digitalisierung - der Gemeinde. Geplant ist, den Second-Level-Support auf Dauer an einen externen Dienstleister zu vergeben. Dies wurde im Haushalt 2023 bereits berücksichtigt, jedoch bis zum Abschluss des infrastrukturellen Ausbaus der Schulen ausgesetzt. Die externe Vergabe des Second-Level-Supports wird als zielführend erachtet, da der Aufwand mit der bestehenden Personaldecke nicht dauerhaft zu bewältigen sei. Dies liegt insbesondere an unbesetzten Stellen in der IT. Der Fachkräftemangel ist für die Gemeinde Wachtberg spürbar.

Zum Informationsaustausch über die eingesetzte IT an den Schulen, weitere Planungen, Probleme und aktuellen Themen initiiert der Fachbereich 12 - IT und Digitalisierung - regelmäßige Treffen mit den Medienkoordinatoren der Schulen (Arbeitskreis Medienkoordination). Diese Treffen finden sowohl quartalsweise als auch anlassbezogen statt. Sollten andere Personengruppen beteiligt sein, wird der Personenkreis entsprechend erweitert. Darüber hinaus wird die IT auch bei den regelmäßig stattfindenden Schulleitungskonferenzen einbezogen, in welchen immer ein Mitglied des Arbeitskreises Medienkoordination anwesend ist. Dadurch tauschen sich Schulträger und Schulen intensiv über die Belange der IT an Schulen aus.

3.3.2 Stand der Digitalisierung

Eine sinnvoll eingesetzte IT-Sachausstattung in den Schulen kann die digitale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler fördern, das Lehren und Lernen unterstützen sowie eine flexiblere Unterrichtsorganisation ermöglichen. Die gpaNRW prüft, inwieweit die Kommunen die Digitalisierung ihrer Schulen bereits auf den Weg gebracht haben.

- Die Gemeinde Wachtberg baut derzeit die IT-Infrastruktur an den Grundschulen auf, um neue Medien in Zukunft zu Lehr- und Lernzwecken umfänglich nutzbar zu machen. Auch an der weiterführenden Schule wird die Infrastruktur ausgebaut. Die Schulen sind entsprechend der technisch-pädagogischen Einsatzkonzepte mit Technik ausgerüstet oder befinden sich auf den Weg dahin, den beschriebenen Bedarf an IT-Endgeräten und Präsentationsgeräten zu erfüllen.

Die gpaNRW stellt folgende Anforderungen an einen kommunalen Schulträger, damit er seinen Schulen eine gute Ausgangssituation für die Digitalisierung bieten kann. Eine Kommune sollte:

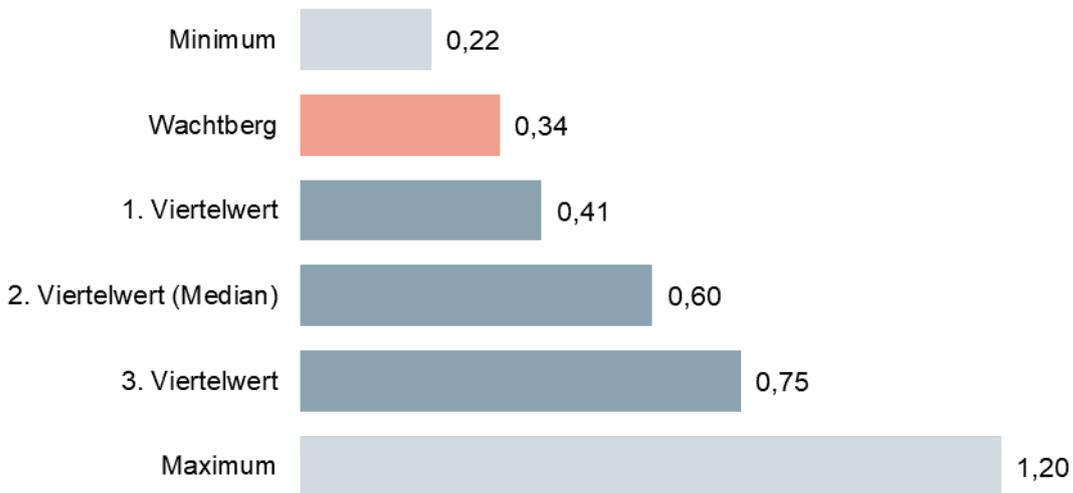
- *die aus ihrem Medienentwicklungsplan resultierende Ausstattungsplanung konsequent umsetzen,*
- *ihren Schulstandorten eine möglichst performante Internetanbindung bieten und Internet in möglichst allen Klassenräumen mittels LAN/WLAN gewährleisten,*
- *– soweit die pädagogischen Konzepte hierfür eine Grundlage bieten - eine möglichst breite Ausstattung mit IT-Endgeräten für die Schülerinnen und Schüler sowie Präsentationstechnik in den Unterrichtsräumen bereitstellen,*
- *gewährleisten, dass die IT-Ausstattung dem allgemeinen Stand der Technik entspricht,*
- *die Personalressourcen bereitstellen, die unter Berücksichtigung der individuellen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen erforderlich sind, um die Wartung und den Support für die Schul-IT zu sichern.*

Auf der Grundlage der technisch-pädagogischen Einsatzkonzepte der Schulen, mitfinanziert durch den Digitalpakt, baut die **Gemeinde Wachtberg** die Medien der Schulen aus.

Nach den technisch-pädagogischen Einsatzkonzepten der Schulen soll die IT flächendeckend für alle Schülerinnen und Schüler in allen Räumen nutzbar sein. In der jüngeren Vergangenheit und Gegenwart baute die Gemeinde hierzu die nötige Infrastruktur z. T. mit Geldern aus dem Digitalpakt auf. Fertig gestellt wurden bislang die Hans-Dietrich-Genscher Hauptschule in Berkum, die Gemeinschaftsgrundschule in Berkum und die Gemeinschaftsgrundschule Adendorf. Die übrigen Standorte/Grundschulen werden in 2024 abgeschlossen. Daher ist anzunehmen, dass Ende des Jahres 2024 an allen Standorten und in allen Räumen WLAN zur Verfügung stehen wird.

In den Grundschulen der Gemeinde Wachtberg stellt sich die Ausstattung mit IT-Endgeräten, die zu Lehr- und Lernzwecken eingesetzt werden, im interkommunalen Vergleich wie folgt dar:

IT-Endgeräte Pädagogik je Schülerin und Schüler in den Grundschulen im Schuljahr 2022/2023



In den interkommunalen Vergleich sind 31 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Auswertung ist schulträgerbezogen und nicht schulscharf. Derzeit ist rein rechnerisch jedes dritte Grundschulkind in Wachtberg mit einem IT-Endgerät ausgestattet.

In 2024 werden weitere 140 Tablets für die Grundschulen beschafft. Rein rechnerisch erzielt die Gemeinde mit der Gesamtzahl dann einen Kennzahlenwert von 0,50 IT-Endgeräten je Schülerin und Schüler. Diese Quote entspricht einer Ausstattung von einem Endgerät je zwei Schülerinnen/Schüler und damit bei den Grundschulen den in den technisch pädagogischen Einsatzkonzepten genannten Anforderungen. In Zukunft wären Ersatzbeschaffungen nach Ablauf der Nutzungsdauer angezeigt.

Die Endgeräte verteilen sich in 2023 wie folgt auf die einzelnen Grundschulen:

IT-Endgeräte Pädagogik je Schülerin und Schüler - Grundschule

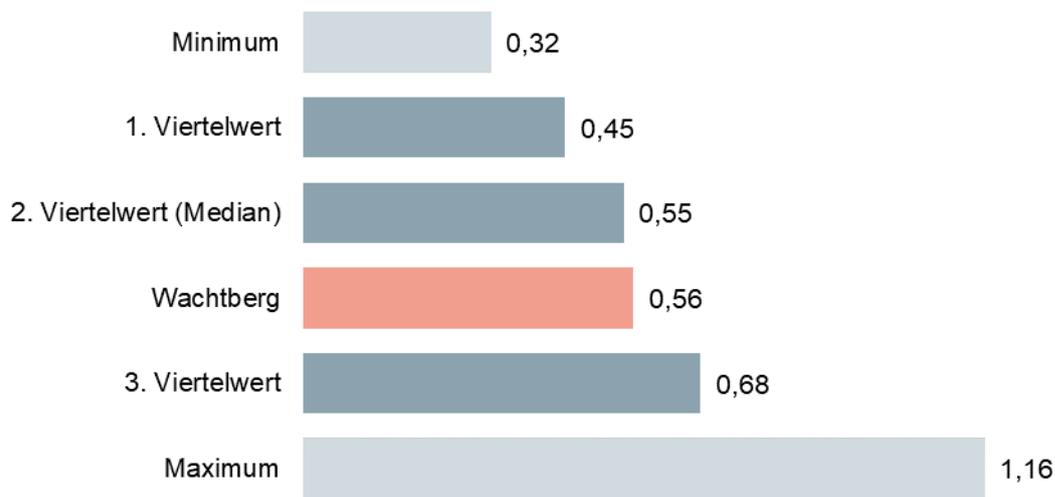
| Schule | Anzahl IT-Endgeräte Pädagogik | Anzahl Schülerinnen und Schüler | IT-Endgeräte je Schülerin und Schüler |
|--|-------------------------------|---------------------------------|---------------------------------------|
| Gemeinschaftsgrundschule Drachenfels-schule Niederbachem | 110 | 191 | 0,58 |
| Gemeinschaftsgrundschule Adendorf | 39 | 128 | 0,30 |

| Schule | Anzahl IT-Endgeräte Pädagogik | Anzahl Schülerinnen und Schüler | IT-Endgeräte je Schülerin und Schüler |
|---------------------------------|-------------------------------|---------------------------------|---------------------------------------|
| Gemeinschaftsgrundschule Berkum | 64 | 274 | 0,23 |
| Katholische Grundschule Villip | 83 | 278 | 0,30 |

Aktuell erreicht die Drachenfelschule in Niedrabachem den für die Grundschulen in der Regel geplanten Verhältnis von einem Endgerät zu zwei Schülerinnen/Schüler aus den technisch-pädagogischen Einsatzkonzepten. Es werden sukzessive weitere Endgeräte angeschafft. Dadurch werden dauerhaft die geplanten Ausstattungen der einzelnen Grundschulen erreicht werden.

Bei der Gemeinschaftshauptschule zeigt sich im interkommunalen Vergleich folgendes Bild:

IT-Endgeräte Pädagogik je SuS in allen weiterführenden Schulen im Schuljahr 2022/2023



In den interkommunalen Vergleich sind 28 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Bei der weiterführenden Schule der Gemeinde steht in etwa jedem zweiten Kind ein IT-Endgerät zur Verfügung.

Im Laufe des Jahres 2024 ist geplant, weitere 62 pädagogische Endgeräte anzuschaffen. Durch diese wird sich die obige Kennzahl auf insgesamt 0,77 IT-Endgeräte je Schülerin und Schüler erhöhen. Damit kommt die Gemeinde der angestrebten Ausstattung von eins zu eins näher. Auch hier wird die Anzahl der Geräte sukzessive erweitert.

Neben der Ausstattung mit IT-Endgeräten betrachten wir den Einsatz von Präsentationsgeräten. Das Teilen und Präsentieren von Informationen und Inhalten kann z. B. mittels großformatiger Bildschirme, interaktiver Whiteboards oder Beamer erfolgen.

Die Ausstattung mit Präsentationsgeräten bei den Grundschulen der Gemeinde Wachtberg stellt sich im interkommunalen Vergleich wie folgt dar:

Präsentationsgeräte in den Grundschulen je Klasse im Schuljahr 2022/2023

| Geräteart | Wachtberg | Minimum | 1. Viertelwert | 2. Viertelwert (Median) | 3. Viertelwert | Maximum | Anzahl Werte |
|--------------------------------|-----------|---------|----------------|-------------------------|----------------|---------|--------------|
| Interaktive Whiteboards/Tafeln | 1,08 | 0,00 | 0,03 | 0,44 | 1,10 | 1,70 | 31 |
| Beamer | 0,00 | 0,00 | 0,08 | 0,16 | 0,95 | 1,61 | 31 |
| Großformatige Bildschirme | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,11 | 1,26 | 31 |
| Dokumentenkameras/Visualizer | 0,50 | 0,00 | 0,00 | 0,12 | 0,92 | 1,56 | 31 |

Neben den Klassenräumen sind auch Fachräume der Grundschulen mit Präsentationstechnik ausgerüstet, was sich in dem kumulierten Kennzahlenwert von mehr als einem Gerät je Klasse zeigt.

Im Schuljahr 2022/2023 standen jeder Klasse eine interaktive Tafel/Whiteboard zur Verfügung. Die Grundschulen in Wachtberg sind umfänglicher mit Präsentationstechnik zu Unterrichtszwecken ausgestattet, als viele der Grundschulen der Vergleichskommunen. Mehr als die Hälfte der Vergleichsstädte verfügen lediglich in jedem dritten Klassenraum über eine entsprechende Technik.

Die Ausstattung mit Präsentationsgeräten stellt sich an der weiterführenden Schule wie folgt dar:

Präsentationsgeräte in den weiterführenden Schulen je Klasse im Schuljahr 2022/2023

| Geräteart | Wachtberg | Minimum | 1. Viertelwert | 2. Viertelwert (Median) | 3. Viertelwert | Maximum | Anzahl Werte |
|--------------------------------|-----------|---------|----------------|-------------------------|----------------|---------|--------------|
| Interaktive Whiteboards/Tafeln | 0,75 | 0,00 | 0,03 | 0,27 | 1,03 | 2,00 | 28 |
| Beamer | 0,00 | 0,00 | 0,28 | 0,68 | 1,28 | 2,54 | 28 |
| Großformatige Bildschirme | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,04 | 0,41 | 1,71 | 28 |
| Dokumentenkameras/Visualizer | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,15 | 0,90 | 3,91 | 28 |

In der Hauptschule in Wachtberg sind drei von vier Klassenräumen mit einem Interaktiven Whiteboard/Tafeln ausgerüstet. In 2023 wurden drei weitere digitale Tafeln angeschafft, so dass

mittlerweile fünfzehn von insgesamt sechzehn Klassenräumen entsprechend ausgestattet sind. Der obige Kennzahlenwert steigt damit auf 0,94 Präsentationsgeräte je Klasse.

Laut Auskunft der Verwaltung stehen für Wartung und Betreuung der Systeme der IT an Schulen keine ausreichenden Personalressourcen zur Verfügung. Daher plant die Gemeinde einen externen Dienstleister zu beauftragen. Wann die Stabstelle IT allerdings tatsächlich entsprechend unterstützt wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

3.3.3 IT-Sicherheit

In seiner Zuständigkeit für die Bereitstellung der IT-Infrastruktur in den Schulen sowie des Second-Level-Supports obliegt es dem Schulträger auch potenziellen Sicherheitsrisiken durch technische und organisatorische Maßnahmen zu begegnen.

Die gpaNRW prüft den Stand der IT-Sicherheit anhand ausgewählter Sicherheitsaspekte, um Rückschlüsse auf die gesamten IT-Sicherheitsstrukturen der Schulen zu ziehen. Die Erfahrungen aus zahlreichen Prüfungen bestätigen, dass damit die grundsätzlichen Problemstellungen und Sicherheitsrisiken hinreichend identifiziert werden können.

In Anlehnung an die Vorgaben des BSI³⁸-Grundschutzkataloges hat die gpaNRW hierzu insgesamt 63 ausgewählte Einzelaspekte geprüft.

Im Fokus steht dabei die Kommune als Schulträger. Gleichwohl bedingt die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsstandards eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen. Dies gilt insbesondere für einzubeziehende Aspekte des Datenschutzes, die innere Schulangelegenheiten betreffen. Diese liegen allein im Verantwortungsbereich der Schulen.

→ **Feststellung**

Die IT-Sicherheit bedarf in Wachtberg der weitergehenden Beachtung. Es bestehen deutliche Möglichkeiten, die IT-Sicherheit an den Schulen zu erhöhen bzw. diese bzgl. der Grundschulen bei der Planung und Aufbau der Infrastruktur miteinzubeziehen.

Die technische Infrastruktur und der konzeptionelle Rahmen müssen dem Schutzbedarf der zu verarbeitenden Daten und den strategischen Vorgaben gerecht werden. Dies bedingt, dass sich eine Kommune mit möglichen Notfallszenarien und dessen Folgen auseinandersetzt. Auch für potentielle Systemausfälle und Datenverluste muss sie verbindliche Vorgaben für die operative IT und die verschiedenen Anwendergruppen machen.

Der nachstehend dargestellte Erfüllungsgrad bemisst sich daran, wie viele der geprüften Anforderungen seitens der **Gemeinde Wachtberg** als verantwortlicher Schulträger erfüllt sind.

In den interkommunalen Vergleich sind 20 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

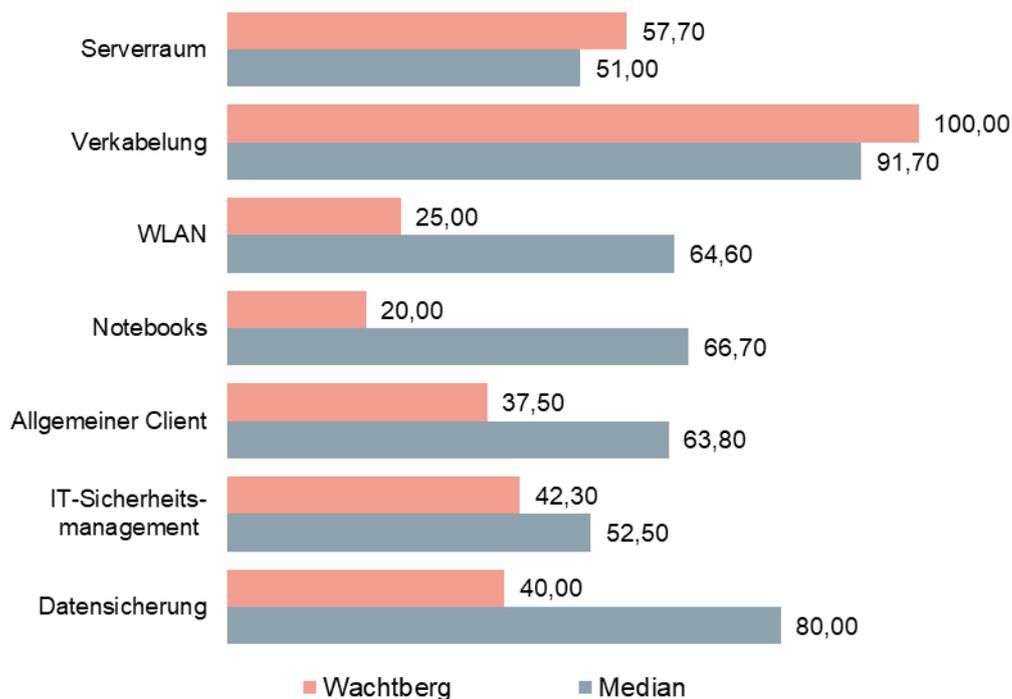
³⁸ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Anteil der erfüllten IT-Sicherheitsanforderungen in Prozent 2022



In den einzelnen Prüfaspekten stellen sich die Ergebnisse der Hans-Dietrich-Genscher-Schule für die Gemeinde Wachtberg wie folgt dar:

Erfüllungsgrade in den einzelnen IT-Sicherheitsaspekten in Prozent 2023



Insgesamt ist die IT-Sicherheit an den Schulen der bisher geprüften Kommunen, gemessen an den geprüften Aspekten, schwach ausgeprägt. Die Hälfte der der Vergleichskommunen erfüllt weniger als 60 Prozent unserer IT-Sicherheitsanforderungen. Der Erfüllungsgrad der Gemeinde Wachtberg liegt mit 48,10 Prozent derzeit darunter und bildet den Minimalwert im interkommunalen Vergleich.

Ansatzpunkte, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren, bestehen in einer Vielzahl der geprüften Aspekte. So besteht beispielsweise kein gesamtstädtisches Sicherheitskonzept. Zwar ist ein Konzept für die Verwaltung entwickelt worden, dies wurde jedoch noch nicht als verbindlich festgelegt. Die Schulen werden in diesem Konzept zudem nicht berücksichtigt. Für die Zukunft soll es jedoch als Grundlage dienen, ein vergleichbares Konzept auch für die Schulen zu entwickeln.

Auch ein Datensicherungskonzept besteht nicht und sollte entwickelt werden. Im Falle eines Notfalls besteht kein Alarmierungsplan und auch keine Regelungen für den Passwortgebrauch. Auch die Serverräume bieten im technischen und konzeptionellen Bereich Optimierungspotenzial. Da Medien immer stärker Teil der pädagogischen Arbeit in den Schulen sind, ist eine störungsfreie und funktionierende IT-Infrastruktur unerlässlich. Daher ist es erforderlich, ein umfassendes Notfall- und Sicherheitsmanagement zu etablieren.

Weitere Informationen zu diesen IT-Sicherheitsrisiken sind sensible Informationen. Detaillierte Erkenntnisse und Empfehlungen hat die gpaNRW daher dokumentiert und den Verantwortlichen der Gemeinde Wachtberg zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde Wachtberg hatte in der Vergangenheit bereits erkannt, dass Handlungsbedarf zum Thema IT-Sicherheit besteht. Daher teilte sie sich den IT-Sicherheitsbeauftragten mit vier weiteren kreisangehörigen Kommunen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit. Ziel dieser Zusammenarbeit war eine höhere Effizienz in der Aufgabenerledigung zu erreichen und ein IT-Sicherheitskonzept zu entwickeln. Das Konzept liegt der Gemeinde mittlerweile unterschrittreif vor. Aus organisatorischen Gründen ist aktuell nicht klar, ob die interkommunale Zusammenarbeit weiter fortgeführt werden kann.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wachtberg sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitet technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen bzw. bei der Einrichtung der Infrastruktur der Grundschulen mitberücksichtigen.

3.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2024 – IT an Schulen

| Feststellung | | Seite | Empfehlung | | Seite |
|----------------------|---|-------|------------|--|-------|
| IT an Schulen | | | | | |
| F1 | Die Gemeinde Wachtberg nutzt die technische pädagogischen Einsatzkonzepte der Schulen, um deren IT auszubauen. Optimierungsmöglichkeiten bestehen dennoch, es fehlt mit dem Medienentwicklungsplan ein verbindlicher Rahmen. | 111 | E1.1 | Die Gemeinde Wachtberg als Schulträger sollte die Vorhaben zur Medienentwicklung an den Schulen in einem schulübergreifenden Medienentwicklungsplan zusammenfassen. Als strategisch ausgerichtetes Planungstool sollte der Medienentwicklungsplan umfassende Informationen enthalten, wie beispielsweise die finanziellen Auswirkungen der Vorhaben und Planungen sowie die Meilensteine der Prozesse. | 112 |
| | | | E1.2 | Die Prozesse zur Ausstattung mit IT an Schulen sollten dokumentiert und verbindlich vorgegeben werden. Gerade angesichts personeller Ungewissheiten und Fachkräftemangel sollten Prozesse entsprechend beschrieben sein. Die Prozessbeschreibungen können ebenfalls in einen Medienentwicklungsplan aufgenommen werden. | 90 |
| F2 | Die IT-Sicherheit bedarf in Wachtberg der weitergehenden Beachtung. Es bestehen deutliche Möglichkeiten, die IT-Sicherheit an den Schulen zu erhöhen bzw. diese bzgl. der Grundschulen bei der Planung und Aufbau der Infrastruktur miteinzubeziehen. | 118 | E2 | Die Gemeinde Wachtberg sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitet technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen bzw. bei der Einrichtung der Infrastruktur der Grundschulen mitberücksichtigen. | 120 |

4. Ordnungsbehördliche Bestattungen

4.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Wachtberg im Prüfgebiet „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Ordnungsbehördliche Bestattungen

Die Gemeinde Wachtberg weist im Hinblick auf die Entstehung ordnungsbehördlicher Bestattungsfälle kaum Besonderheiten auf. So bestehen keine überregional bedeutenden Einrichtungen, die zu einer erhöhten Fallzahl führen könnten. Die vorhandene Senioreneinrichtung ist allenfalls dem örtlichen Bedarf angepasst. Entsprechend weist die Gemeinde in den vier von der gpaNRW betrachteten Jahren insgesamt nur neun eingeleitete und sechs durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattungen auf. Die bestattungsrechtlichen Fristen konnte sie hierbei immer einhalten.

Kostenersatzansprüche gegenüber Verpflichteten setzt die Gemeinde konsequent durch. Im interkommunalen Vergleich kann sie einen höheren Betrag je Fall zurückholen, als drei Viertel der Vergleichskommunen. Allerdings verzichtet die Gemeinde bisher darauf, für ihre Tätigkeit auch eine angemessene Verwaltungsgebühr zu erheben. Diese Kosten trägt bisher die Allgemeinheit.

4.2 Inhalt, Ziele und Methodik

Seit Jahren steigt in den Kommunen die Zahl der ordnungsbehördlichen Bestattungen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Hierzu zählen beispielsweise die wachsende Vereinsamung der Menschen sowie die zunehmende Altersarmut. Aber auch die Vereinzelung der Lebensweise und das Verschwinden der traditionellen Bindung mit gegenseitiger Verantwortung ist ursächlich dafür. Diese Entwicklung unterstreicht die Herausforderung für die Ordnungsbehörden, die Pflichtaufgabe „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ rechtmäßig und sachgerecht durchzuführen.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Ordnungsbehörden ihre Pflichtaufgabe steuern und organisieren. Ziel der Prüfung ist es, schwerpunktmäßig die Rechtmäßigkeit und die Verfahrensstandards bei der Aufgabenerledigung zu beurteilen. Im Fokus unserer Analyse steht aber auch der wirtschaftliche Ressourceneinsatz.

Die gpaNRW möchte Hinweise zu Optimierungsmöglichkeiten bei den Verfahrensstandards geben und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, die das finanzwirtschaftliche Ergebnis positiv beeinflussen können. Gleichzeitig will die gpaNRW die Kommunen für das Thema „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ sensibilisieren.

Interkommunale Kennzahlenvergleiche stellen den Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung, die Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen sowie die Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen dar. Dabei betrachtet die gpaNRW grundsätzlich die Jahre 2019 bis 2021 und stellt die Entwicklung der Ergebnisse in der Zeitreihe dar. Die von den Ordnungsbehörden zur Verfügung gestellten Fallzahlen, Aufwendungen und Erträge werden dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem die Kommune die Durchführung der ordnungsbehördlichen Bestattung veranlasst hat. Für die tiefere Analyse werten wir die Prüfungsdaten, Ergebnisse aus Gesprächen und ggf. individuelle Unterlagen aus. Darüber hinaus bezieht die gpaNRW örtliche Besonderheiten in ihre Betrachtung ein.

4.3 Örtliche Strukturen

Die örtlichen Besonderheiten kann eine Kommune in der Regel nicht steuern oder ändern. Diese können aber durchaus Einfluss auf die Aufgaben einer Ordnungsbehörde haben und stehen somit im unmittelbaren Zusammenhang.

Die allgemeinen Strukturdaten der Gemeinde Wachtberg haben wir im Vorbericht zusammengestellt. Die besonderen örtlichen Strukturen, die unmittelbaren Einfluss auf das Fallaufkommen bei den ordnungsbehördlichen Bestattungen haben können, fassen wir nachfolgend zusammen:

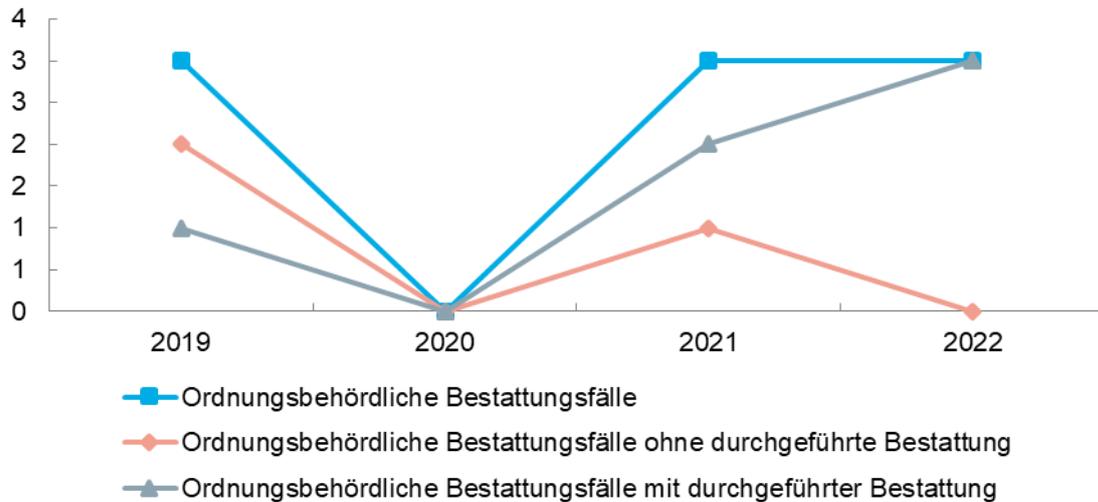
In Wachtberg befindet sich mit dem Altenstift Limbach eine Seniorenpflegeeinrichtung in der Gemeinde. Ein Krankenhaus oder ein Hospiz gibt es in der Gemeinde nicht. Im betrachteten Zeitraum (2019 bis 2022) sind weder Einrichtungen hinzugekommen noch weggefallen. Grundsätzlich erhöhen derartige Einrichtungen die Wahrscheinlichkeit ordnungsbehördlicher Bestattungen. Dies gilt insbesondere dann, wenn in einer Kommune überproportional viele dieser Einrichtungen vorhanden sind und Bewohner auch aus den umliegenden Nachbarkommunen dort einziehen. Das Angebot an Pflegeplätzen in Wachtberg entspricht jedoch im Wesentlichen dem eigenen Bedarf. Ein Überangebot ist nicht zu erkennen. Die örtlichen Strukturen beeinflussen die nachfolgend dargestellten Kennzahlen daher kaum.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle Wachtberg 2019 bis 2022

| Grundzahl | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|--|------|------|------|------|
| Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle | 3 | 0 | 3 | 3 |
| davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle ohne durchgeführte Bestattung | 2 | 0 | 1 | 0 |
| davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung | 1 | 0 | 2 | 3 |

Die Gemeinde Wachtberg weist nur wenige ordnungsbehördliche Bestattungen auf. Außergewöhnliche Einrichtungen, die zu einer höheren Fallzahl führen könnten, bestehen nicht.

Entwicklung der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle



In den letzten vier Jahren führte die Gemeinde Wachtberg in sechs von neun Fällen auch eine ordnungsbehördliche Bestattung durch. In den drei übrigen Fällen konnte die Gemeinde nach eigenen Angaben bestattungspflichtige Angehörige ermitteln. Aus dem geringen Fallaufkommen lässt sich im betrachteten Zeitraum keine Entwicklungstendenz ableiten.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle Wachtberg mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner

| Kennzahl | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|---|------|------|------|------|
| Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 EW | 0,49 | 0,00 | 0,98 | 1,47 |

Viele der kleinen kreisangehörigen Kommunen verzeichnen nur wenige ordnungsbehördliche Bestattungen. So kommt es – wie hier in Wachtberg – vor, dass die Gemeinde im Jahr 2020 keine Fälle ausweist und sich im Vergleichsjahr 2022 zwischen dem 1. Viertelwert und dem Median wiederfindet.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner 2022

| Wachtberg | Minimum | 1. Viertelwert | 2. Viertelwert (Median) | 3. Viertelwert | Maximum | Anzahl Werte |
|-----------|---------|----------------|-------------------------|----------------|---------|--------------|
| 1,47 | 0,00 | 0,97 | 1,92 | 3,18 | 8,29 | 20 |

4.4 Rechtmäßigkeit

Eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung zeichnet sich durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus. Dazu gehören das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW - BestG NRW), das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz NRW - (OBG NRW), das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land

Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) mit der dazu ergangenen Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW). Besonders zu beachten sind

- die Einhaltung bestattungsrechtlicher Fristen gem. §§ 11 und 13 BestG NRW,
- die Art der Bestattung gem. § 13 BestG NRW sowie
- die Ermittlung und die Heranziehung von vorrangig zur Bestattung verpflichteten Personen zur Kostenerstattung gem. § 8 BestG NRW i. V. m. § 24 VwVfG NRW.

Die Zuständigkeit der Kommune zur Durchführung einer ordnungsbehördlichen Bestattung richtet sich nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BestG NRW. Wenn zur Bestattung verpflichtete Angehörige nicht vorhanden sind oder ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde die Bestattung als Gefahrenabwehrmaßnahme zu veranlassen. Zuständig ist die Kommune, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder der Leichnam gefunden worden ist.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Die jeweilige Ermittlungstätigkeit richtet sich im Verwaltungsverfahren maßgeblich nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Ermittlungsmaßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Belastung für die Betroffenen, der Gewichtigkeit des jeweiligen öffentlichen Interesses und dem Grundsatz eines sinnvollen Einsatzes des Verwaltungsaufwandes angemessen sein.

4.4.1 Bestattungsrechtliche Fristen

- Mit ihrem Notdienst am Wochenende, der Mitwirkung der Kriminalpolizei in vielen Fällen und ihrem Workflow kann die Gemeinde Wachtberg die vorgegebenen bestattungsrechtlichen Fristen immer einhalten.

Eine Kommune sollte die Fristen des Bestattungsrechts nach §§ 11 Abs. 2 und 13 BestG NRW zur Überführung von Toten in die Leichenhalle, zur Erdbestattung und Einäscherung sowie zur Urnenbeisetzung einhalten.

Das Bestattungsrecht bestimmt, dass Tote nach Ausstellung der Todesbescheinigung spätestens 36 Stunden nach ihrem Tod von ihrem Sterbe- oder Fundort in eine Leichenhalle zu überführen sind. Erdbestattungen dürfen grundsätzlich erst frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sind Erdbestattungen oder Einäscherungen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes durchzuführen. Die Urnenbeisetzung der Totenasche hat spätestens innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Einäscherung zu erfolgen.

Die **Gemeinde Wachtberg** beauftragt umgehend ein Bestattungsunternehmen, sobald sie Kenntnis über den Eintritt eines Todes mit dem Verdacht einer sich anschließenden ordnungsbehördlichen Bestattung auf ihrem Gemeindegebiet erhält. In vielen Fällen sind insbesondere im Bereich einer späteren ordnungsbehördlichen Bestattung schon beim Auffinden eines Leichnams die Polizei und die Kriminalpolizei zugegen. Die Kriminalpolizei veranlasst dann in der Re-

gel die Überführung zur Gerichtsmedizin. An Wochenenden und Feiertagen ist die Ordnungsbehörde der Gemeinde Wachtberg über einen allgemeinen Notdienst in Rufbereitschaft erreichbar. Sie kann hinzugezogen werden, sofern dies erforderlich ist. Die mit der Durchführung der ordnungsbehördlichen Bestattung beauftragten Mitarbeitenden erhalten am nächsten Werktag Kenntnis und können sich mit der eingetretenen ordnungsbehördlichen Bestattung auseinandersetzen. Durch diesen Workflow hält die Gemeinde die Frist von 36 Stunden immer ein. Auch die weiteren o. g. Fristen des Bestattungsrechts hält die Gemeinde stets ein.

4.4.2 Ermittlung von Bestattungspflichtigen

- Die Gemeinde Wachtberg orientiert sich bei der Ermittlung von Bestattungspflichtigen an den gesetzlichen Vorgaben und ergreift die im Einzelfall möglichen und zumutbaren Maßnahmen.

Wird einer Kommune ein Todesfall in ihrem Gemeindegebiet ohne bekannte Angehörige gemeldet, sollte sie gemäß §§ 24 Abs. 1 i.V.m. 26 Abs. 1 VwVfG alle im Einzelfall möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um etwaige nahe Angehörige der verstorbenen Person zu ermitteln und ihnen deren Bestattung zu ermöglichen.

Die Bestattungspflicht der Kommune tritt erst ein, wenn nach erfolgten Ermittlungsmaßnahmen der Ordnungsbehörde feststeht, dass

- Angehörige der verstorbenen Person ihrer Bestattungspflicht nicht nachkommen oder
- alle zumutbaren Maßnahmen zur Ermittlung und Benachrichtigung von Angehörigen erfolglos geblieben sind bzw.
- Ermittlungen der Behörde zu dem Ergebnis kommen, dass keine Verpflichteten im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 BestG vorhanden sind.

Die **Gemeinde Wachtberg** hat die Aufgabe der ordnungsbehördlichen Bestattung im Fachbereich Bürgerdienste (FB 30) angesiedelt. Der FB 30 ermittelt mit Bekanntwerden einer möglichen ordnungsbehördlichen Bestattung, ob bestattungspflichtige Angehörige vorhanden sind. Hierbei orientieren sich die Mitarbeitenden am Melde- und Geburtenregister. Hatte die verstorbene Person den letzten gewöhnlichen Aufenthalt in einer (Pflege-) Einrichtung, so lassen sich auch hierüber Erkenntnisse zu bestattungspflichtigen Angehörigen ermitteln. Nebenbei kann die Gemeinde gleichzeitig den Bestand des Verwahrgeldkontos abfragen. Teilweise kooperieren die ehemaligen Berufsbetreuer einer verstorbenen Person noch über den Tod hinaus, obwohl deren Tätigkeit mit dem Tode endet. Erfolgreicher ist die Gemeinde nach eigener Aussage durch Kontaktaufnahme zu Vermietern und Nachbarn.

Hat die Gemeinde bestattungspflichtige Angehörige ermittelt, orientiert sie sich an der gesetzlichen Rangfolge gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 BestG NRW.

- Ehegatte,
- Lebenspartner,
- volljährige Kinder,

- Eltern,
- volljährige Geschwister,
- Großeltern und
- volljährige Enkelkinder.

In dieser Rangfolge nimmt die Gemeinde Kontakt mit den ermittelten bestattungspflichtigen Angehörigen auf. Dies geschieht meist telefonisch. Im Telefonat informiert sie die Betroffenen über deren Bestattungspflicht und gibt ihnen die Bestattung per mündlicher Ordnungsverfügung auf. Liegt der Gemeinde lediglich Name und Anschrift der bestattungspflichtigen Personen vor, so ergeht eine schriftliche Ordnungsverfügung zur Übernahme der Bestattungspflicht. In der Regel beauftragen die bestattungspflichtigen Angehörigen dann selbst die Bestattung, sodass die Gemeinde den Fall abschließen kann. Weigern sich bestattungspflichtige Angehörige, die Bestattung durchzuführen, führt die Gemeinde Wachtberg diese als Ersatzvornahme durch (vgl. 2.4.4 „Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme“). Die hierdurch entstehenden Aufwendungen macht sie bei den zur Bestattung verpflichteten Angehörigen geltend. Ihre Ermittlungsergebnisse dokumentiert die Gemeinde in der jeweiligen Akte. Eine elektronische Akte setzt sie hierzu noch nicht ein.

Für die Bearbeitung neuer Fälle der ordnungsbehördlichen Bestattung greifen die Mitarbeitenden auf ihr Erfahrungswissen und die bestehenden Akten zurück. Für neue und ungeübte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es aus unserer Sicht sinnvoll, zumindest die notwendigen und unerlässlichen Arbeitsschritte zur Ermittlung von Angehörigen in ein Deckblatt oder eine Checkliste aufzunehmen. Dies verhindert, dass versehentlich einzelne Arbeitsschritte nicht erfolgen. Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht erforderlichen Mindeststandards für die Ermittlung von bestattungspflichtigen Angehörigen dar.

- Einsichtnahme in das Melderegister und das Telefonverzeichnis des letzten Wohnortes der verstorbenen Person,
- Kontaktaufnahme mit dem Standesamt, bei dem die Geburt oder die Eheschließung der verstorbenen Person beurkundet wurde,
- Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sozialleistungsträger, sofern die verstorbene Person Sozialleistungen bezog,
- Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, in welcher die verstorbene Person zuletzt gelebt hat,
- Kontaktaufnahme mit der letzten Betreuerin bzw. dem letzten Betreuer (sofern ein Betreuungsverhältnis bestand),
- Ermittlung innerhalb der Wohnung, sofern die verstorbene Person eine eigene Wohnung innehatte (Adressbuch, Stammbuch etc.),
- Hinweisen auf etwaige Verwandte nachgehen. Dabei versuchen, Familienangehörige telefonisch, per E-Mail oder persönlich zu erreichen und über den Todesfall zu benachrichtigen (Bei Angehörigen außerhalb des eigenen Gemeindegebietes im Zuge der Amtshilfe Recherche fortführen lassen),

- Recherche im Internet (u.a. soziale Medien) sowie
- schriftliche Dokumentation der Ermittlungsergebnisse.

Darüber hinaus könnten auch die Arbeitsschritte für die anschließende Bestattung sowie die Durchsetzung der Kostenerstattungspflicht mit den gesetzlichen Regelungen (VwVG NRW und VO VwVG NRW) eine Orientierungshilfe sein.

4.4.3 Art der Bestattung

- Die Gemeinde Wachtberg berücksichtigt und respektiert den Willen der verstorbenen Person bei der Wahl der Bestattungsform, sofern dieser wirtschaftlich vertretbar ist. Ohne vorliegende Willensbekundung hat sie die Urnenbeisetzung als wirtschaftlichste Bestattungsform ermittelt.

Erd- und Feuerbestattungen gelten nach dem BestG NRW als gleichrangige Bestattungsformen. Über die Art der Bestattung entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde, wenn sie diese veranlasst. Eine Kommune sollte die Vorgaben des § 12 BestG NRW zur Art der Bestattung einhalten. Eine Willensbekundung der verstorbenen Person zur Art der Bestattung sollte sie dabei berücksichtigen.

Die **Gemeinde Wachtberg** holt regelmäßig Angebote ein, um die wirtschaftlichste Art für eine ordnungsbehördliche Bestattung zu ermitteln. Seit einigen Jahren stellt die Möglichkeit der Einäscherung in einem rund 100 km entfernten Krematorium die kostengünstigste Bestattungsart dar. Gleichzeitig übernimmt das Krematorium auch die Bestattung auf dem eigenen Friedhof. In den letzten Jahren hat die Gemeinde nie eine Willensbekundung einer verstorbenen Person zur Bestattungsart vorgefunden. Einer künftigen Willensbekundung würde sie nachkommen, sofern diese wirtschaftlich vertretbar ist.

4.4.4 Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme ist eine Möglichkeit der Kommune, eine vertretbare Handlung im Sinne von § 59 Absatz 1 Satz 1 VwVG NRW durchzusetzen. Nimmt eine verpflichtete Person eine vertretbare Handlung nicht vor, so kann die zuständige Vollzugsbehörde die Maßnahme vornehmen lassen. Die Kosten werden der verpflichteten Person auferlegt.

- In den letzten Jahren führte die Gemeinde Wachtberg keine ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme durch.

Bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme sollte eine Kommune ihr Handeln darauf beschränken, die von einem unbestatteten Leichnam ausgehende gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Während dafür Erdbestattungen immer vollständig durchzuführen sind, sollte die Kommune bei Feuerbestattungen zunächst nur die Einäscherung sowie die Aufnahme der Totenasche in eine Urne veranlassen. Die Beisetzung der Urne sollte erst nach dem endgültigen Abschluss der Ermittlungstätigkeit erfolgen. Den bestattungspflichtigen Angehörigen sollte die Veranlassung der Urnenbeisetzung zunächst per Verwaltungsakt aufgegeben werden. Parallel dazu sollte für den Fall der Nichterfüllung eine Ersatzvornahme angedroht werden.

Die **Gemeinde Wachtberg** beauftragt bei ordnungsbehördlichen Bestattungen die Einäscherung und die Bestattung, sofern sie davon ausgehen kann, dass keine bestattungspflichtigen Angehörigen oder Erben vorhanden sind. Kommen bestattungspflichtige Angehörige ihrer Bestattungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, veranlasst sie aus Gründen der Gefahrenabwehr zunächst die Einäscherung im Zuge der Ersatzvornahme. Die auf die Einäscherung folgende Frist von sechs Wochen zur Beisetzung der Urne nutzt sie, um die bestattungspflichtigen Angehörigen zur Durchführung der Bestattung zu bewegen. Derartige Fälle gab es in den letzten Jahren allerdings nicht.

4.4.5 Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten

→ Feststellung

Die Gemeinde Wachtberg setzt gegenüber Verpflichteten Kostenerstattungsansprüche für eine durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung konsequent durch. Eine Verwaltungsgebühr für den kommunalen Aufwand erhebt sie bisher allerdings nicht.

Eine Kommune sollte die bei der Durchführung einer Ersatzvornahme angefallenen Bestattungskosten von den bestattungspflichtigen Angehörigen einfordern, wenn diese ihrer Bestattungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Sie sollte zusätzlich eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben, um ihren mit der ordnungsbehördlichen Bestattung verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken.

In Fällen der Bestattung als Ersatzvornahme erhebt die **Gemeinde Wachtberg** von den bestattungspflichtigen Angehörigen die Kosten für die durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung. Hierzu ergeht ein entsprechender Bescheid an die bestattungspflichtigen Angehörigen. Dieser Anspruch auf Erstattung der Auslagen ergibt sich aus § 20 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Ziffer 7 VO VwVG NRW in Verbindung mit §§ 59 Abs. 1 und 55 Abs. 2 VwVG NRW sowie § 8 BestG NRW. Klageverfahren verzeichnete die Gemeinde hierzu bisher nicht.

Darüber hinaus sieht § 77 Abs. 1 Satz 1 VwVG NRW in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 11 VO VwVG NRW für eine als Ersatzvornahme veranlasste ordnungsbehördliche Bestattung eine Verwaltungsgebühr vor. Diese soll den Verwaltungsaufwand decken, welcher der Gemeinde im Zusammenhang mit der Veranlassung einer ordnungsbehördlichen Bestattung entstanden ist. Der Verwaltungsgebührenrahmen hierfür sieht seit dem 20. Januar 2022 einen Betrag zwischen 30 Euro und 360 Euro vor. Diese Verwaltungsgebühr erhebt die Gemeinde Wachtberg bisher nicht. Den angefallenen Verwaltungsaufwand trägt demnach die Allgemeinheit. Da sie den Verwaltungsaufwand jedoch konkret zuordnen kann, sollte sie ihn bei der Durchsetzung der Kostenerstattungspflicht gegenüber den verpflichteten Angehörigen geltend machen.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Wachtberg sollte bei der Durchsetzung von Kostenersatzansprüchen auch eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben.

4.5 Verfahrensstandards

Verbindliche Verfahrensstandards helfen, die Prozessqualität zu sichern und Aufgaben strukturiert, zielgerichtet und nachvollziehbar zu erledigen. Die Fallbearbeitung erfordert umfangreiches Fachwissen und Einfühlungsvermögen im Umgang mit etwaigen Hinterbliebenen. Abhängig von den örtlichen, strukturellen Besonderheiten ist das jährliche Fallaufkommen relativ gering, so dass es den eingesetzten Beschäftigten an der notwendigen Routine fehlen kann. Festgelegte Verfahrensstandards und Dokumentationspflichten, die bei der Aufgabenerledigung eingehalten werden, tragen zu einer gerichtsfesten Aktenführung bei.

- Die Gemeinde Wachtberg hat die Aufgabe der ordnungsbehördlichen Bestattung im FB 30 organisiert. Die Zuständigkeiten sind geregelt. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

Eine Kommune sollte Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung bei ordnungsbehördlichen Bestattungen transparent regeln und verschriftlichen. Hierzu gehören Prozesse, Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse, Fristen sowie standardisierte Checklisten, die die Aufgabenerledigung erleichtern. Diese Prozessstandards und Abläufe sollten allen zuständigen Beschäftigten zur Verfügung stehen und bei der Aufgabenerledigung stets eingehalten werden. Ferner sollte eine Kommune ihr Personal im Bereich „ordnungsbehördliche Bestattungen“ angemessen qualifizieren. Da die Aufgabenerledigung zeitkritisch ist, sollte die Kommune auch eine Erreichbarkeit außerhalb der allgemeinen Dienstzeit sicherstellen.

Die **Gemeinde Wachtberg** hat bisher keine Standards schriftlich fixiert. Innerhalb des FB 30 sind jedoch Zuständigkeiten, Vertretungsregelungen und ein Vier-Augen-Prinzip geregelt. Aufgrund der geringen Fallzahlen setzt die Gemeinde keine Checklisten für die Bearbeitung ein (vgl. 2.4.2 „Ermittlung von Bestattungspflichtigen“). Stattdessen orientiert sich die Sachbearbeitung an bestehenden Vorgängen und ihrem Erfahrungswissen. Die bereits durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungen wurden intern besprochen und haben sich als rechtssicher erwiesen. An Schulungen oder Qualifizierungsmaßnahmen haben die Beschäftigten aufgrund der nur geringen Fallzahl bisher nicht teilgenommen. Stattdessen besteht ein einzelfallbezogener Austausch mit Kolleginnen und Kollegen sowie den Nachbarkommunen. Im Allgemeinen steht es den Mitarbeitenden der Gemeinde Wachtberg aber frei, Fortbildungsseminare zu besuchen. Aufgrund der geringen Fallzahlen haben diese darauf bisher verzichtet.

Die Ordnungsbehörde nimmt an Wohnungsbegehungen nur teil, sofern dies erforderlich ist. Im Regelfall ist die (Kriminal-)Polizei vor Ort und sucht u. a. nach dem „letzten Willen“ sowie anderer relevanter Unterlagen. Die vorgefundenen Dokumente leitet sie an das Amtsgericht Bonn weiter. Dort kann die Gemeinde etwaige benötigte Unterlagen anfordern, sofern diese für die Durchführung einer ordnungsbehördlichen Bestattung notwendig sind.

Die Gemeinde führt zu jeder ordnungsbehördlichen Bestattung eine Akte. Hierin dokumentiert sie ihre Versuche, bestattungspflichtige Angehörige zu ermitteln. Sofern die Gemeinde keine bestattungspflichtigen Angehörigen ermitteln konnte, schaltet sie das Nachlassgericht ein. Ziel ist es, als letzte Möglichkeit die Kostenerstattung durch etwaige Erben gem. § 1968 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu erreichen. Zum Abschluss eines Verfahrens realisiert sie Kostenersatzansprüche per förmlich zugestelltem Kostenbescheid, sofern sie zur Bestattung verpflichtete Angehörige auffinden konnte oder Erben durch das Gericht ermittelt wurden.

4.6 Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung

Ordnungsbehördliche Bestattungen sind gemäß § 8 Absatz 1 BestG NRW Pflichtaufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die verstorbene Person gefunden worden ist. Die damit einhergehenden Kosten hat daher zunächst die Kommune zu tragen, die die Durchführung der Bestattung veranlasst hat. Sie hat gegenüber den bestattungspflichtigen Angehörigen einen Anspruch auf Kostenerstattung.

- Durch regelmäßige Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen hält die Gemeinde Wachtberg die Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungen in vertretbarem Rahmen. Durch vergleichsweise hohe Kostenerstattungen gelingt es ihr in den letzten Jahren, den Fehlbetrag niedrig zu halten.

Eine Kommune sollte den Fehlbetrag und die Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungen unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) so niedrig wie möglich halten. Mögliche Kostenerstattungsansprüche sollte die Kommune konsequent durchsetzen.

Die **Gemeinde Wachtberg** setzt Kostenerstattungsansprüche konsequent durch. 2021 konnte sie alle entstandenen Aufwendungen durch Kostenerstattungsansprüche decken. Im Vergleichsjahr 2022 führte sie drei ordnungsbehördliche Bestattungen durch. In diesem Jahr gelang ihr nahezu die vollständige Kostendeckung.

Die regelmäßige Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (vgl. 2.4.3 „Art der Bestattung“) führt bisher zu dem Ergebnis, dass die Urnenbestattung die wirtschaftlichste Bestattungsform darstellt. Die Gemeinde kann sich bei den Aufwendungen (2.6.2) im interkommunalen Vergleich unter dem Median positionieren. Dies zeigt, dass ihre regelmäßigen Preisanfragen und Markterkundungen zu einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung führen.

4.6.1 Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung

Der Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung ist das negative Ergebnis, das sich aus der Gegenüberstellung der Aufwendungen und Kostenerstattungen sowie der weiteren Erträge einer Kommune für die Durchführung ordnungsbehördlicher Bestattungen im Durchschnitt je Fall ergibt.

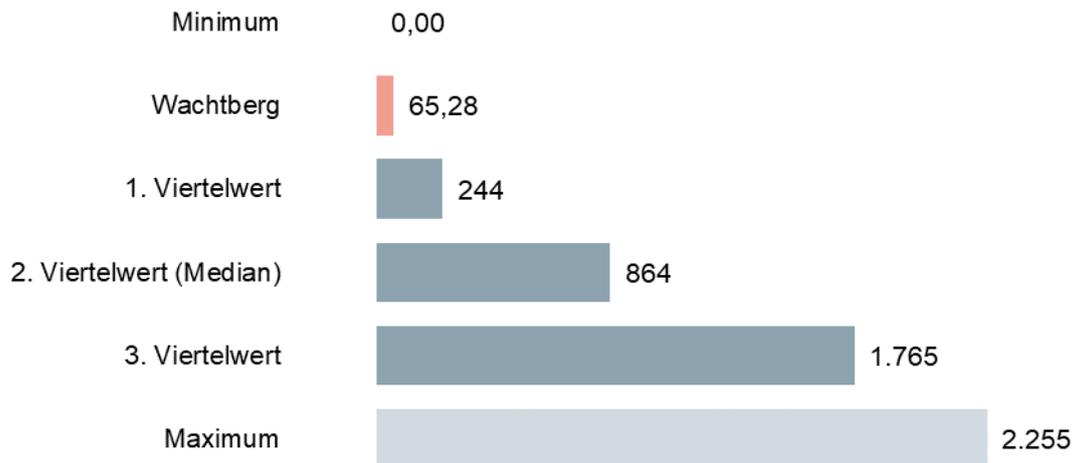
Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung Wachtberg in Euro 2019 bis 2022

| Kennzahl | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|---|-------|-------|------|-------|
| Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro | 1.442 | k. A. | 0,00 | 65,28 |

Im Jahr 2019 kam es in Wachtberg nur in einem von drei Fällen tatsächlich auch zu einer ordnungsbehördlichen Bestattung. In den anderen Fällen konnte die Gemeinde noch rechtzeitig bestattungspflichtige Angehörige ermitteln. In dem durchgeführten Fall wurden weder bestattungspflichtige Angehörige bekannt, noch hatte die verstorbene Person Vermögen, welches zur Deckung der Bestattungskosten verwendet werden konnte.

2020 hatte die Gemeinde keine Fälle, sodass es keinen Fehlbetrag gibt. Im Jahr 2021 musste die Gemeinde in zwei von drei Fällen eine ordnungsbehördliche Bestattung durchführen. Im Vergleichsjahr 2022 wurden ebenfalls drei Fälle bekannt. Hier musste sie alle drei Fälle auch ordnungsbehördlich bestatten.

Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 25 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im Vergleichsjahr 2022 erzielte die Gemeinde Wachtberg eine vergleichsweise hohe Kostenerstattung (vgl. 2.6.3 „Kostenerstattungen durch Dritte“). Daher kann sie den Fehlbetrag niedrig halten. 2021 wurden alle Kosten erstattet, sodass Wachtberg in diesem Jahr keinen Fehlbetrag aufweist.

4.6.2 Aufwendungen

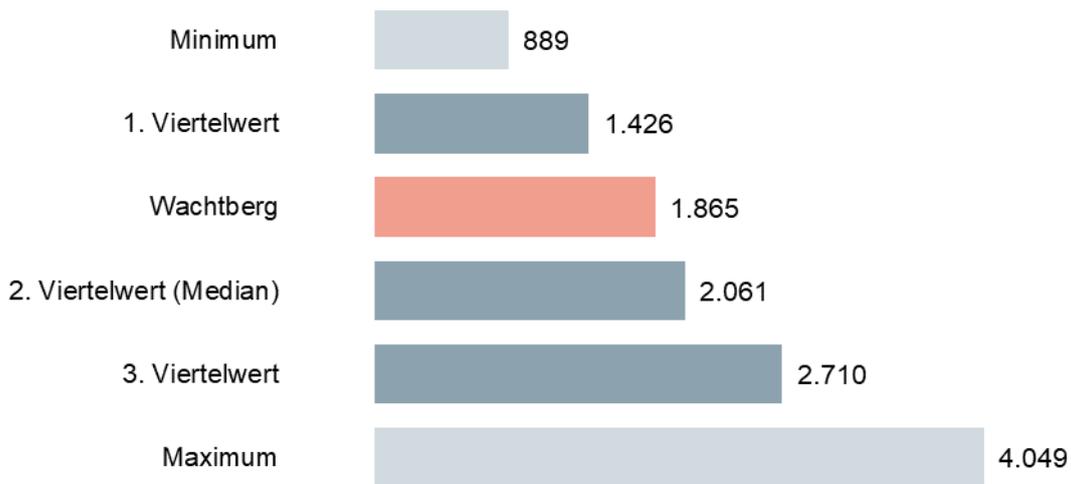
Die Aufwendungen je Bestattungsfall sind abhängig von örtlichen Besonderheiten, von der Form der durchgeführten Bestattung sowie von der individuellen Fallkonstellation.

Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen Wachtberg in Euro 2019 bis 2022

| Grundzahl/Kennzahl | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|---|-------|-------|-------|-------|
| Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro | 1.442 | 0,00 | 5.526 | 5.596 |
| Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro | 1.442 | k. A. | 2.763 | 1.865 |

Wie bereits unter 2.6.1 beschrieben, führte die Gemeinde Wachtberg 2019 nur in einem Fall die ordnungsbehördliche Bestattung durch. Obwohl die Gemeinde 2021 nur zwei und im Folgejahr drei ordnungsbehördliche Bestattungen durchführte, liegen die Aufwendungen in den beiden Jahren in etwa gleich. 2021 erfolgte bei einer der beiden ordnungsbehördlichen Bestattungen keine Urnenbeisetzung am Krematorium. Zum Zeitpunkt der Bestattung waren die Erbverhältnisse noch nicht geklärt. Es war aber eine Erbsumme und auch Immobilieneigentum vorhanden. Zudem bestand ein Familiengrab. Die Gemeinde hat sich daher dazu entschieden, in diesem Fall eine Urnenbestattung in Verbindung mit einer Verlängerung des Familiengrabes durchzuführen. Durch die Urnenbestattung und die mit der Verlängerung des Familiengrabes entstehenden Gebühren erklären sich die höheren Aufwendungen je Fall im Jahr 2021.

Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 25 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Entsprechend liegt die Gemeinde Wachtberg im Vergleichsjahr 2022 bei den Aufwendungen je Fall unter dem Median. 2021 würde sie sich gemessen an den Vergleichsdaten aus dem Jahr 2022 im oberen Viertel der Vergleichskommunen positionieren.

4.6.3 Kostenerstattungen durch Dritte

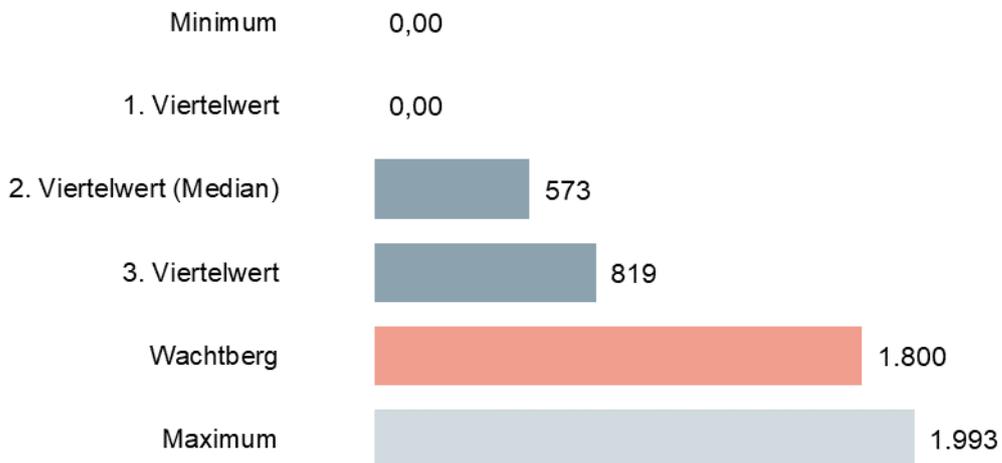
Bei der Analyse der Kostenerstattungen setzt die gpaNRW die Erträge aus Kostenerstattungen in das Verhältnis zu den durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen. Die Erträge aus Verwaltungsgebühren berücksichtigen wir hierbei nicht.

Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen Wachtberg 2019 bis 2022

| Grundzahl/Kennzahl | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|---|------|-------|-------|-------|
| Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro | 0,00 | 0,00 | 5.526 | 5.401 |
| Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro | 0,00 | k. A. | 2.763 | 1.800 |

Im Jahr 2022 konnte die Gemeinde Wachtberg sich mit den erzielten Kostenerstattungen im interkommunalen Vergleich im oberen Viertel der Vergleichskommunen positionieren. 2021 bildete sie den Maximalwert.

Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 25 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



4.7 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2024 – Ordnungsbehördliche Bestattungen

| Feststellung | | Seite | Empfehlung | | Seite |
|---|--|-------|------------|--|-------|
| Ordnungsbehördliche Bestattungen | | | | | |
| F1 | Die Gemeinde Wachtberg setzt gegenüber Verpflichteten Kostenerstattungsansprüche für eine durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung konsequent durch. Eine Verwaltungsgebühr für den kommunalen Aufwand erhebt sie bisher allerdings nicht. | 129 | E1 | Die Gemeinde Wachtberg sollte bei der Durchsetzung von Kostenersatzansprüchen auch eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben. | 129 |

5. Friedhofswesen

5.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der **Gemeinde Wachtberg** im Prüfgebiet Friedhofswesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Friedhofswesen

Die Gemeinde Wachtberg unterhält sechs kommunale Friedhöfe, die im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge zentral verwaltet werden. Die Friedhofsverwaltung setzt dazu eine spezialisierte Fachsoftware ein, jedoch sind noch nicht alle möglichen Schnittstellen realisiert.

Die Überprüfung und Anpassung der Friedhofsgebühren in Hinblick auf die Kostendeckung und den bereits überschrittenen Kalkulationszeitraum wird als sehr wichtig erachtet. Hier besteht Optimierungsbedarf. Außerdem sollte die Gemeinde Wachtberg die Notwendigkeit der Vorhaltung aller Trauerhallen überdenken.

Trotz personeller Engpässe im Bauhof wird durch die Herabstufung der Pflegestandards und den Einsatz externer Dienstleister die Pflege der Grün- und Wegeflächen gewährleistet. Die Einführung umweltfreundlicher Maßnahmen und die Anpassung an die steigende Nachfrage nach Urnenplätzen sowie die Einführung neuer Bestattungsformen (Baumbestattungen) unterstreichen die bedarfsorientierte Arbeit der Friedhofsverwaltung.

5.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Die Bestattungskultur ist im Wandel. Urnenbestattungen und pflegearme Grabarten erleben eine hohe Nachfrage. Zusätzlich wächst eine Konkurrenzsituation im Friedhofswesen. Zahlreiche Friedhöfe weisen inzwischen kontinuierlich wachsende Flächenüberhänge aus. Dies stellt die kommunalen Friedhofsverwaltungen vor erhebliche Herausforderungen.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Kommunen das Friedhofswesen insgesamt steuern und organisieren. Wir analysieren die Flächenauslastung und deren Perspektive. Die Kostendeckung über die Gebühren sowie Wirtschaftlichkeitsaspekte bei der Grünpflege sind weitere Bestandteile dieses Prüfgebietes.

Ziel der gpaNRW ist es, Steuerungs- und Optimierungspotenziale aufzuzeigen. Die Darstellung der Kennzahlen zu den kommunalen Friedhöfen schafft Transparenz. Weiterhin wollen wir die Kommunen sensibilisieren, frühzeitig strategische Entscheidungen zur Weiterentwicklung ihrer Friedhöfe zu treffen. Der gpaNRW ist bewusst, dass eine die Totenruhe achtende Gestaltung der Friedhöfe unverzichtbar ist.

Die örtlichen Strukturen bilden die Ausgangslage für die Prüfungsschwerpunkte. Dazu untersucht die gpaNRW zunächst die Steuerung und Organisation des kommunalen Friedhofswesens. Bei den Gebühren liegt der Hauptfokus auf den rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Die Friedhofsflächen analysieren wir unter dem Aspekt der aktuellen Auslastungs- und Belegungssituation. Wir hinterfragen, ob und wie die Kommunen erkennbare Entwicklungstrends in den Planungen ihrer Friedhöfe berücksichtigen. Weiterhin analysieren wir die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung bei der Grünflächen- und Wegepflege.

Die in der Prüfung gebildeten Kennzahlen werden für alle Friedhöfe der Kommune insgesamt gebildet. Es ist Aufgabe der Kommune, für jeden Friedhof einzeln zu entscheiden, inwieweit die gegebenen Empfehlungen umgesetzt werden können.

5.3 Örtliche Strukturen

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen in NRW halten Friedhöfe bzw. Friedhofsflächen in sehr unterschiedlichem Umfang vor. Dies steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweiligen Konkurrenzsituation durch Friedhöfe in Trägerschaft von Dritten wie z. B. den Kirchen und privaten Betreibern. Daneben sind Friedhöfe auch Grünanlagen und stehen mit den weiteren Erholungs- und Grünflächen im Gemeindegebiet den Einwohnern auch zur Naherholung zur Verfügung. Diese strukturellen Merkmale beeinflussen die Bedeutung des Friedhofswesens in der Kommune.

Strukturkennzahlen Friedhofswesen 2022

| Grund- / Kennzahlen | Wachtberg | Minimum | 1. Viertelwert | 2. Viertelwert (Median) | 3. Viertelwert | Maximum | Anzahl Werte |
|---|-----------|---------|----------------|-------------------------|----------------|---------|--------------|
| Kommunale Friedhöfe | 6 | 1 | 2 | 4 | 6 | 22 | 21 |
| Kommunale Friedhofsfläche in qm | 53.364 | 11.667 | 51.033 | 61.851 | 86.672 | 108.713 | 20 |
| Anteil Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen an den Sterbefällen in der Kommune in Prozent | 79,41 | 9,44 | 38,97 | 68,17 | 77,23 | 122 | 21 |
| Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen je 1.000 qm Friedhofsfläche | 3,02 | 0,81 | 1,91 | 2,35 | 2,95 | 3,89 | 20 |
| Anteil der Erholungs- und Grünfläche an der Gemeindefläche in Prozent | 81,84 | 61,01 | 80,20 | 83,02 | 85,78 | 89,88 | 46 |
| Erholungs- und Grünfläche je Einwohner in qm | 2.000 | 738 | 2.274 | 3.330 | 4.665 | 13.139 | 46 |
| Friedhofsfläche je Einwohner in qm | 2,63 | 0,54 | 2,58 | 3,30 | 4,92 | 5,39 | 20 |

Die **Gemeinde Wachtberg** setzt sich aus 13 verschiedenen Ortschaften unterschiedlicher Größe zusammen. Insgesamt gibt es acht Friedhöfe, davon bewirtschaftet die Gemeinde insgesamt sechs kommunale Friedhöfe, die über das gesamte Gemeindegebiet verteilt sind. Seit August 2022 werden auf dem Rheinhöhen-Friedhof Oberbachem Baumbestattungen angeboten. Diese neu implementierte Bestattungsvariante hat sich innerhalb kurzer Zeit als stark nachgefragt erwiesen, sodass bereits bis zu zwei Drittel belegt sind.

Bei den dargestellten Strukturdaten ist zu erkennen, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in sehr unterschiedlichem Umfang Friedhöfe und Friedhofsflächen vorhalten. Es wird deutlich, dass die Gemeinde Wachtberg mit sechs kommunalen Friedhöfen im interkommunalen Vergleich eine hohe Anzahl Friedhöfe bewirtschaftet.

Der interkommunale Vergleich der Strukturdaten zeigt, dass die Ergebnisse bei der Gemeinde Wachtberg in verschiedenen Kennzahlen variieren. Hierbei fällt insbesondere der hohe Anteil an Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen auf.

5.4 Friedhofsmanagement

Das Friedhofswesen sollte effizient gesteuert und organisiert sein. Es muss den besonderen Herausforderungen und dem wachsenden Anpassungsbedarf gerecht werden. Die gpaNRW analysiert daher im Folgenden die wesentlichen Handlungsfelder.

5.4.1 Organisation

→ **Feststellung**

Die Verantwortlichkeiten und Aufgabenerledigung für das Friedhofswesen sind in der Gemeinde Wachtberg klar geregelt. Optimierungsbedarf besteht im regelmäßigen und strukturierten Austausch.

Eine Kommune sollte die Aufgaben rund um das Friedhofswesen von zentraler Stelle aus koordinieren. Die Prozesse sollten klar definiert und abgestimmt sein.

In der **Gemeinde Wachtberg** obliegt die Verwaltung und Verantwortung für das Friedhofswesen im Fachbereich 2 der Abteilung für Friedhofsangelegenheiten. Auf operativer Ebene ist der Bauhof für die Pflege der Wege und den Grünschnitt verantwortlich. Für die Gebührenkalkulation ist die Kämmerei zuständig, wo demnächst eine neue zentrale Stelle für alle Gebührenkalkulationen der Gemeinde besetzt wird.

Die Aufgaben und Arbeitsschritte sind klar zwischen den verschiedenen Organisationseinheiten abgegrenzt. Es existiert eine Koordinationsstelle zum Bauhof, wodurch Schnittstellenprobleme und Doppelarbeiten vermieden werden.

Die unterschiedlichen Organisationseinheiten tauschen sich, wenn es erforderlich ist, aus. Nur ein regelmäßiger Austausch und eine regelmäßige Abstimmung zwischen den einzelnen Organisationseinheiten kann gewährleisten, dass die unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Abteilungen kommuniziert werden.

→ **Feststellung**

Die beteiligten Abteilungen sollten sich regelmäßig über die Entwicklungen im Friedhofsbe-
reich abstimmen.

5.4.2 Steuerung

→ **Feststellung**

Strategische Ziele zum Friedhofswesen sind in Gemeinde Wachtberg bisher noch nicht fest-
gelegt.

*Die friedhofsrelevanten Entscheidungen wirken vielfach erst langfristig. Daher sollte eine Kom-
mune möglichst langfristige Zielvorgaben durch Politik und Verwaltungsführung setzen. Diese
Zielvorgaben bilden die Basis für die Planungen und die dafür notwendigen Entscheidungen im
Friedhofswesen. Dabei sollte eine Kommune Kennzahlen und Indikatoren zur Messung der
Zielerreichung einsetzen. Über ein Berichtswesen sollte beurteilt werden, inwieweit die gesetz-
ten Ziele realisiert werden. Auf der Basis dieser Berichte sollten die gesetzten Ziele regelmäßig
überprüft werden.*

Bislang hat die **Gemeinde Wachtberg** keine formalisierten Zielvorgaben in Form von Beschlüs-
sen oder Kennzahlen für das Friedhofswesen festgelegt. Allerdings finden regelmäßige Gesprä-
che zwischen der Verwaltung und der Kommunalpolitik statt, um mögliche Zielsetzungen und
Entwicklungsrichtungen zu diskutieren. Für die nächsten Schritte plant die Gemeinde, das An-
gebot an Bestattungsarten zu überprüfen und möglicherweise zu erweitern, um es für die Bür-
ger attraktiver zu gestalten.

Mögliche Kennzahlen zur Steuerung und Zielvorgabe im Friedhofswesen könnten sein:

- ein Kostendeckungsgrad von „X“ Prozent,
- Gesamtverwaltungskosten je Bestattung von „X“ Euro,
- Friedhofunterhaltungskosten je qm Friedhofsfläche von „X“ Euro und
- Reduzierung der Unterhaltungskosten Grün- und Wegepflege auf „X“ Euro bis zum Jahr „Y“.

Ein Berichtswesen zum Friedhofswesen ist in Wachtberg ebenfalls nicht vorhanden.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde sollte eine klare strategische Ausrichtung für das Friedhofswesen formulieren.
Weiterhin sollte die Gemeinde Wachtberg ein Kennzahlensystem entwickeln und regelmäßig
auswerten. Um die operative Steuerung zu unterstützen und Transparenz für alle Beteiligten
zu schaffen, sollte ein regelmäßiges Berichtswesen eingerichtet werden.

5.4.3 Digitalisierung

- Die Gemeinde Wachtberg unterhält für ihr Friedhofswesen einen vollständig aktualisierten und umfangreichen Datensatz durch den Einsatz einer Fachsoftware.

Jede Kommune sollte über vollständige und aktuell gepflegte Daten zu ihren Friedhöfen verfügen. Diese bilden die Basis für notwendige Analysen und sind eine Voraussetzung für eine zielgerichtete Steuerung. Datenumfang und -tiefe sollten sich dabei streng an dem Maßstab „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ orientieren. Zur Unterstützung der Prozesse im Friedhofswesen sollte eine Kommune eine Fachsoftware einsetzen.

Die **Gemeinde Wachtberg** nutzt für die Steuerung und Verwaltung ihrer Friedhöfe eine Fachsoftware. Diese Software bietet einen systematischen Überblick über alle freien und zu belegenden Grabstellen und wird auch für Friedhofsbegehungen mit den Angehörigen eingesetzt. Hierfür setzt die Gemeinde ein iPad ein. Zusätzlich hat die Gemeinde mit Hilfe von Luftbildern aus dem Jahr 2022, alle Friedhofsflächen erfasst. Somit kann die Vergabe von Grabplätzen gezielter gesteuert werden.

Die GIS-Schnittstelle für die räumliche Information der Friedhöfe in Wachtberg wurde ebenfalls eingerichtet. Dies ermöglicht die zentrale Hinterlegung aller relevanten Daten, insbesondere der Grünflächen, was der Gemeinde verbesserte Möglichkeiten für Planung und Steuerung bietet.

5.4.4 Öffentlichkeitsarbeit

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Wachtberg informiert auf der eigenen Internetseite bisher nur in geringem Umfang über ihr Angebot im Friedhofswesen.

Eine Kommune sollte die Öffentlichkeit angemessen über ihr Angebot im Friedhofswesen informieren. Hierzu zählt insbesondere ein aktueller Internetauftritt mit Beschreibung der kommunalen Bestattungsmöglichkeiten, Trauerhallen, digitalen Dienstleistungen und Kontaktdaten. Weitere Maßnahmen wie zum Beispiel Flyer, die Beschilderung der Friedhöfe und Friedhofsführungen können die Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

Die **Gemeinde Wachtberg** verfügt derzeit über keine spezialisierte Öffentlichkeitsarbeit für das Friedhofswesen. Die vorhandene Webseite enthält lediglich Informationen zu Arbeitszeiten und Ansprechpersonen, jedoch keine weitergehenden Infos zu Bestattungsmöglichkeiten oder Friedhofsdienstleistungen. Eine Aktualisierung der Webseite ist jedoch demnächst geplant. Die anstehende Überarbeitung der Webseite bietet die Gelegenheit, umfangreiche Informationen über das Friedhofswesen bereitzustellen. Neben den Arbeitszeiten und Ansprechpartnern sollten auch die verschiedenen Bestattungsmöglichkeiten, Preise und weitere Dienstleistungen detailliert dargestellt werden.

Darüber hinaus gibt es keine Printmaterialien wie Flyer oder Broschüren, die den Bürgerinnen und Bürgern einen Überblick über die Bestattungsmöglichkeiten geben könnten. Die Gemeinde hat die Erfahrung gemacht, dass meist der persönliche oder telefonische Kontakt gesucht wird. Die Ansprechpersonen der Gemeinde stehen auch im engen Austausch mit den Bestattern.

In den Vergleichskommunen hat die gpaNRW teilweise bereits einen Online-Kalender vorgefunden. Hierüber können sich die Bestatter bzw. auch die Angehörigen neben einem Bestattungstermin bereits eine Grabstelle auf digitalen Plänen aussuchen und buchen. Dies hat viele Vorteile. Beispielsweise entfällt die personalintensive Begehung der Friedhöfe mit den Angehörigen. Zudem kann die Gemeinde durch die Möglichkeit der digitalen Buchung die Belegungen auf den Friedhöfen steuern, indem sie lediglich eine begrenzte und ausgewählte Zahl freier Grabstellen freigibt.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wachtberg sollte ihre Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Friedhofswesens intensivieren, indem Sie umfassend auf ihrer Internetseite informiert.

5.5 Gebühren

Die Kommunen haben für die Leistung einer Bestattung Gebühren zu erheben. Dies resultiert aus der in § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) festgelegten Rangfolge der Finanzmittelbeschaffung. Dabei sollen die Kommunen „soweit vertretbar und geboten [...] für die von ihr erbrachten Leistungen“ Entgelte erheben. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) legt dafür die Grundsätze zur Erhebung der Benutzungsgebühren fest.

Die Friedhofsgebühren refinanzieren innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens möglichst kostendeckend die gebührenrelevanten Gesamtkosten des kommunalen Friedhofswesens.

5.5.1 Kostendeckung

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Wachtberg hat den gesetzlichen Kalkulationszeitraum von drei Jahren überschritten.

Eine Kommune sollte die Friedhofsgebühren innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens so gestalten, dass die ansatzfähigen Kosten refinanziert werden. Sie sollte die Gebühren regelmäßig kalkulieren und die Satzungen aktualisieren. Die Zusammenhänge von Gebührenhöhe und Nachfrageverhalten sollte eine Kommune dabei berücksichtigen.

Die **Gemeinde Wachtberg** hat die letzte Gebührenkalkulation im Jahr 2018 durchgeführt. Geplant ist die nächste Kalkulation für das Ende des Jahres 2024. Der Zeitpunkt der nächsten Kalkulation ist jedoch abhängig von der Personalbesetzung in der Kämmerei. Wird die zuständige Stelle nicht rechtzeitig besetzt, wird die Aufgabe an ein externes Unternehmen vergeben. Über die letzten fünf Jahre hinweg wurden aufgelaufene Unterdeckungen und Fehlbeträge nicht ermittelt und nicht ausgeglichen. Ebenso ist nicht vorgesehen, diese in der kommenden Kalkulation zu berücksichtigen.

In der aktuellen Praxis werden Abschreibungen auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten berechnet, was konform mit der geltenden Rechtsprechung ist. Jedoch empfiehlt die

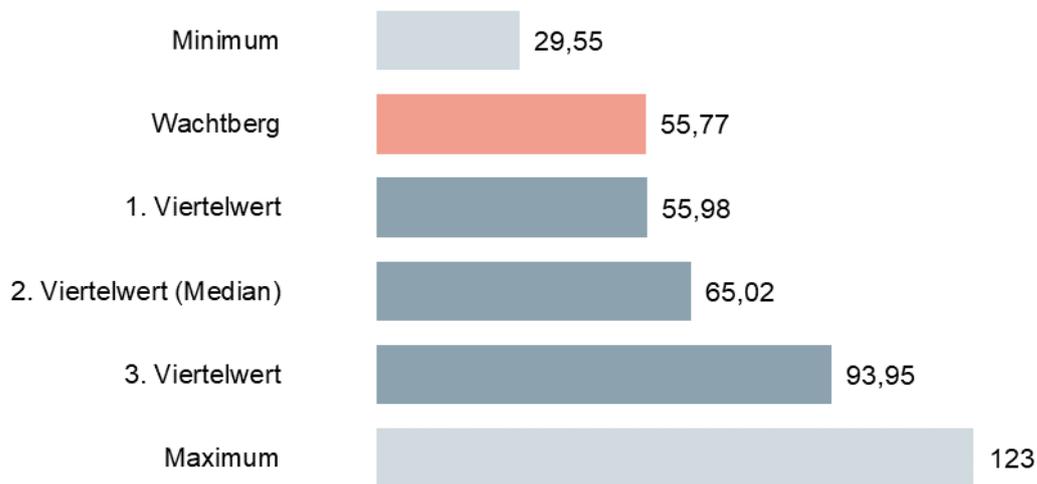
gpaNRW, Abschreibungen auf der Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten vorzunehmen. Der Wiederbeschaffungszeitwert dient der Ansammlung von Beträgen für Ersatzbeschaffungen am Ende der Nutzungsdauer. Nur durch den Ansatz des Wiederbeschaffungszeitwertes kann die Preissteigerung von Vermögensgegenständen für den Fall der Wiederbeschaffung aufgefangen werden. Während die Gemeinde keinen festgelegten Kalkulationszeitraum hat, schreibt § 6 Abs. 4 KAG NRW einen Höchstzeitraum von drei Jahren für die Gebührenkalkulation vor. Das bedeutet, dass nach diesem Gesetz die Gemeinde spätestens alle drei Jahre eine Kalkulation durchführen sollte, um im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben zu stehen. Die gpaNRW vertritt die Auffassung, dass eine Gebührenvor- und -nachkalkulation jährlich erfolgen sollte. Der Vorteil von kurzen Abständen zwischen den Kalkulationen liegt in geringeren Gebührensprüngen. Grundsätzlich kann die Gemeinde in der Vorkalkulation Preissteigerungen (z. B. Personalaufwendungen, Energiekosten, Materialkosten etc.) nur schätzen. In der Nachkalkulation erkennt sie Veränderungen bei den Nutzungszahlen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wachtberg sollte ihre Gebührenkalkulationen regelmäßig und mindestens alle drei Jahre durchführen, um den rechtlichen Anforderungen des § 6 Abs. 4 KAG NRW gerecht zu werden.

Die gpaNRW stellt die Kostendeckung anhand des Kostendeckungsgrades dar. Dieser wird aus den gebührenrelevanten Erlösen und den auf der Kostenrechnung basierenden Gesamtkosten gebildet. Im Vergleichsjahr 2022 weist die Gemeinde einen unterdurchschnittlichen Kostendeckungsgrad auf und erreicht nicht die vollständige Kostendeckung.

Kostendeckungsgrad Friedhofswesen in Prozent 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 18 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Das Fehlen einer aktuellen Gebührenkalkulation könnte ein Faktor sein, der den niedrigen Kostendeckungsgrad der Gemeinde Wachtberg beeinflusst. Ohne regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Gebühren an die tatsächlichen Kosten und Marktentwicklungen besteht die Gefahr, dass die Gebühren nicht ausreichen, um die aufgelaufenen Kosten des Friedhofswesens zu decken. Dies kann zu einer Unterdeckung führen, die sich im Kostendeckungsgrad widerspiegelt. Die Grafik bestätigt diese Situation, indem sie zeigt, dass Wachtberg mit 55,77 Prozent unterhalb des Medianwertes im interkommunalen Vergleich liegt und damit möglicherweise nicht alle Kosten durch die erzielten Gebühreneinnahmen deckt.

5.5.2 Grabnutzung

→ Feststellung

Die Gebührenkalkulation für die Grabnutzung in der Gemeinde Wachtberg basiert auf veralteten Daten aus dem Jahr 2018.

Eine Kommune sollte alle Nutzungsberechtigten³⁹ angemessen am Gebührenaufkommen beteiligen. Die Gebührensätze der Grabnutzungsgebühren sollten sich aus einer nachvollziehbaren Äquivalenzziffernkalkulation ergeben.

Die Gebührenstruktur in **Gemeinde Wachtberg** bezüglich der Grabnutzung basiert auf veralteten Kalkulationsgrundlagen aus dem Jahr 2018. Es liegen keine aktuellen Informationen über die genauen Unterschiede bei den Grabnutzungsgebühren zwischen Erdwahl- und Urnenwahlgräbern bei Neuerwerb vor. Die Angaben zu Einzelwahlgräbern (1.777 Euro) und Urnenwahlgräbern (1.003 Euro) stammen aus vorherigen Erhebungen, sie spiegeln nicht mehr die aktuellen Gebühren wider.

Nach Aussage der Gemeinde werden im Rahmen einer Neukalkulation die Vorteile bestimmter Grabarten in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, ohne weitere Details benennen zu können.

Eine Möglichkeit, die Unterschiede in den Gebührenhöhen zwischen verschiedenen Grabarten angemessen zu berücksichtigen, wäre die Anwendung der Äquivalenzziffernkalkulation. Diese Methode ermöglicht es den Kommunen, die Vorzüge bestimmter Grabarten, wie eine einfachere Pflege durch kleinere Grabgrößen oder Verlängerungsmöglichkeiten, in die Gebührenkalkulation einzubeziehen.

³⁹ Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.

Aufgrund der fehlenden Aktualisierung der Gebührenkalkulation in den letzten Jahren und der fehlenden Transparenz bei der Berücksichtigung von Vorteilen bestimmter Grabarten, ist eine genaue Analyse der aktuellen Gebührensituation in Wachtberg nicht möglich.

Es wäre ratsam, eine zeitnahe Neukalkulation unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen und gesetzlichen Vorgaben durchzuführen, um eine gerechte und transparente Gebührenstruktur sicherzustellen. Dies könnte auch die Möglichkeit bieten, die Gebühren entsprechend den Vorteilen bestimmter Grabarten anzupassen und somit die Kostendeckung zu optimieren.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wachtberg sollte die Gebührenkalkulation für die Grabnutzung aktualisieren und alle Nutzungsberechtigten angemessen am Gebührenaufkommen beteiligen. Hierfür könnte die Gemeinde eine Äquivalenzziffernkalkulation zugrunde legen.

5.5.3 Trauerhallen

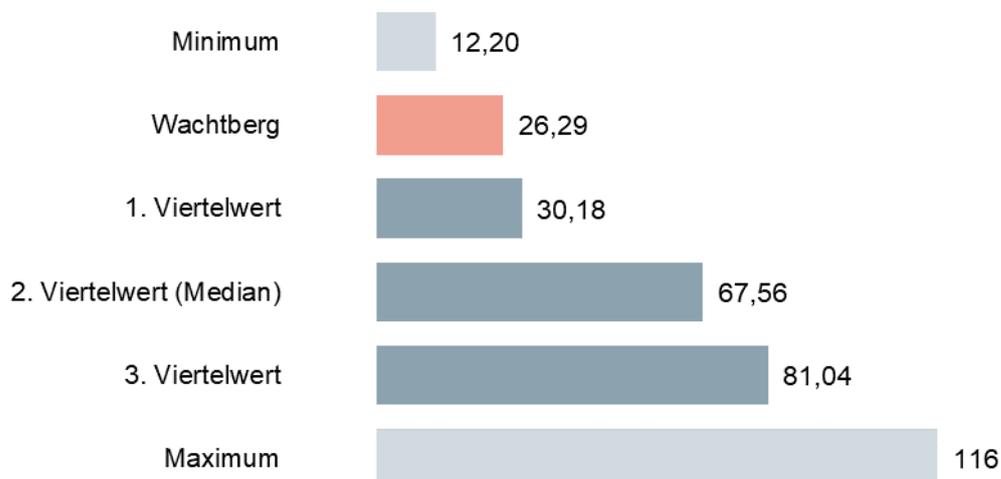
→ **Feststellung**

Die Gemeinde Wachtberg hält vier Trauerhallen vor, die auf Grund der umliegenden Konkurrenz und notwendigen Sanierungen, wenig genutzt werden.

Für den Betrieb der Trauerhallen sollte eine möglichst vollständige Kostendeckung erreicht werden. Dafür sollte eine Kommune ein attraktives und konkurrenzfähiges Angebot für die Nutzerinnen und Nutzer bereitstellen.

Die **Gemeinde Wachtberg** verfügt über vier Trauerhallen. Allerdings besteht bei den Trauerhallen ein erkennbarer Sanierungsbedarf, insbesondere im Bereich der Sanitäranlagen. Im Februar 2024 wurde die Bestuhlung erneuert. Trotzdem bleibt die Konkurrenz durch zahlreiche kirchliche Beisetzungen und die Nähe der Kirchen zu den Friedhöfen hoch, was die Nutzung der kommunalen Trauerhallen beeinflusst. Die Trauerhallen wurden im Jahr 2022 insgesamt nur 31-mal genutzt.

Kostendeckungsgrad Trauerhallen in Prozent 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 14 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im Jahr 2022 lag der Kostendeckungsgrad der Trauerhallen in der Gemeinde Wachtberg bei 26,29 Prozent, was im interkommunalen Vergleich als relativ niedrig einzustufen ist. Die Vergleichswerte anderer Kommunen zeigen mit einem Median von 67,56 Prozent deutlich höhere Deckungsgrade.

Kostendeckungsgrad Trauerhallen in Prozent Wachtberg 2019-2022

| 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|-------|-------|-------|-------|
| 29,68 | 17,43 | 14,67 | 26,29 |

Im Zeitverlauf, hat sich der Kostendeckungsgrad der Trauerhallen als schwankend erwiesen. Nach einem höheren Stand im Jahr 2019 ist er in den darauffolgenden Jahren gesunken, bevor er sich im Jahr 2022 leicht erholte. Die Jahre 2020 und 2021, beeinflusst durch die COVID-19-Pandemie, zeigten besonders niedrige Werte.

Anteil Nutzungen Trauerhallen an kommunalen Bestattungen in Prozent Wachtberg

| 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|-------|-------|-------|-------|
| 20,55 | 14,18 | 14,29 | 19,14 |

Die Nutzung der Trauerhallen in Verbindung mit den kommunalen Bestattungen hat sich im Einklang mit dem Kostendeckungsgrad entwickelt. Die Konkurrenzsituation für die Trauerhallen der Gemeinde ist durch eine Vielzahl von Alternativen gekennzeichnet. Oft finden Abschiedsnahmen in Kirchen statt, und Bestattungsunternehmen bieten eigene Abschiedsräume an. Diese Konkurrenz könnte zu der verminderten Nutzung der kommunalen Trauerhallen beitragen, insbesondere da einige kirchliche Räume sich direkt auf oder in unmittelbarer Nähe zu den Friedhöfen befinden. Hinzu kommt noch der Sanierungsbedarf bei den Trauerhallen, insbesondere bei den Sanitäranlagen und der Bestuhlung. Die Gemeinde unterhält sie derzeit nur notdürftig. Zu den langfristigen Überlegungen bezüglich des Bestands, der Sanierung oder der Aufgabe der Trauerhallen gibt es bisher keine bekannten Pläne oder Konzepte.

Anteil Kosten Trauerhallen an den Gesamtkosten in Prozent 2022

| Wachtberg | Minimum | 1. Viertelwert | 2. Viertelwert (Median) | 3. Viertelwert | Maximum | Anzahl Werte |
|-----------|---------|----------------|-------------------------|----------------|---------|--------------|
| 3,05 | 1,70 | 4,95 | 7,89 | 12,24 | 30,00 | 15 |

In der Gemeinde Wachtberg ist aber zu berücksichtigen, dass der Anteil der Kosten für die Trauerhallen an den Gesamtkosten vergleichsweise gering ist, da die Trauerhallen unter anderem keine besonderen Ausstattungsmerkmale aufweisen. Wir berücksichtigen bei dieser Kennzahl nur die Gesamtkosten aller Trauerhallen. Für eine tiefergehende Aussage müsste die Gemeinde die Kosten je Trauerhalle auswerten und analysieren.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wachtberg sollte eine Überprüfung der Zukunftsperspektiven ihrer Trauerhallen in Betracht ziehen. Grundsätzlich sollte sie für ihre Trauerhallen eine vollständige Kostendeckung anstreben.

5.6 Friedhofsflächen

Die Bestattungskultur hat sich verändert. Dies zeigt sich am Trend hin zu pflegearmen und platzsparenden Urnenbestattungen sowie alternativen, pflegefreien Grabarten. In diesem Abschnitt stellt die gpaNRW die Aufteilung der Friedhofsflächen sowie die wesentlichen Einflussfaktoren für die Auslastung der Bestattungsflächen dar. Diese Veränderung der Bestattungskultur führt zwangsläufig zu Flächenüberhängen. Um dieser Entwicklung langfristig zu begegnen, sensibilisieren wir dafür, gezielte Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

5.6.1 Einflussfaktoren

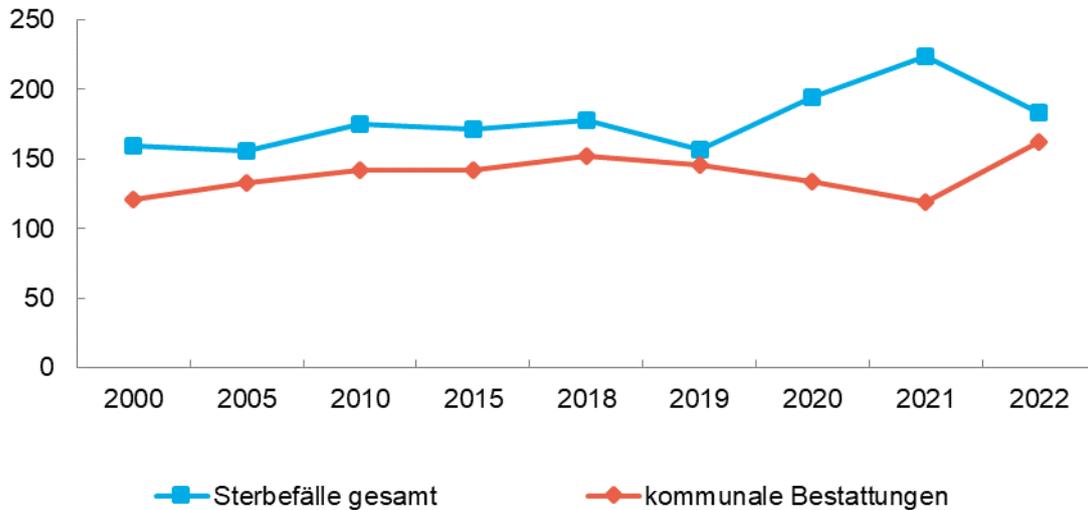
Die gpaNRW analysiert die Einflussfaktoren auf die Auslastung der Bestattungsflächen auf den kommunalen Friedhöfen. Dabei stellen sich folgende Einflussfaktoren als wesentlich heraus:

- die Entwicklung der Bevölkerung und der Sterbefälle,
- die Anzahl der weiteren Friedhöfe im lokalen Umfeld und
- das Nachfrageverhalten nach bestimmten Bestattungsarten.

In der **Gemeinde Wachtberg** stagniert die Bevölkerungszahl in den letzten Jahren. Bezogen auf das Ausgangsjahr 2021 prognostiziert IT. NRW für das Jahr 2050 einen Bevölkerungsrückgang von etwa sechs Prozent. Gleichzeitig steigt der Anteil der über 80-Jährigen stetig und bis 2050 sogar um rund 52 Prozent an. Diese Entwicklung zeigt, dass auch das gemeindliche Friedhofswesen kontinuierlich auf die sich verändernde Bevölkerungsstruktur reagieren muss.

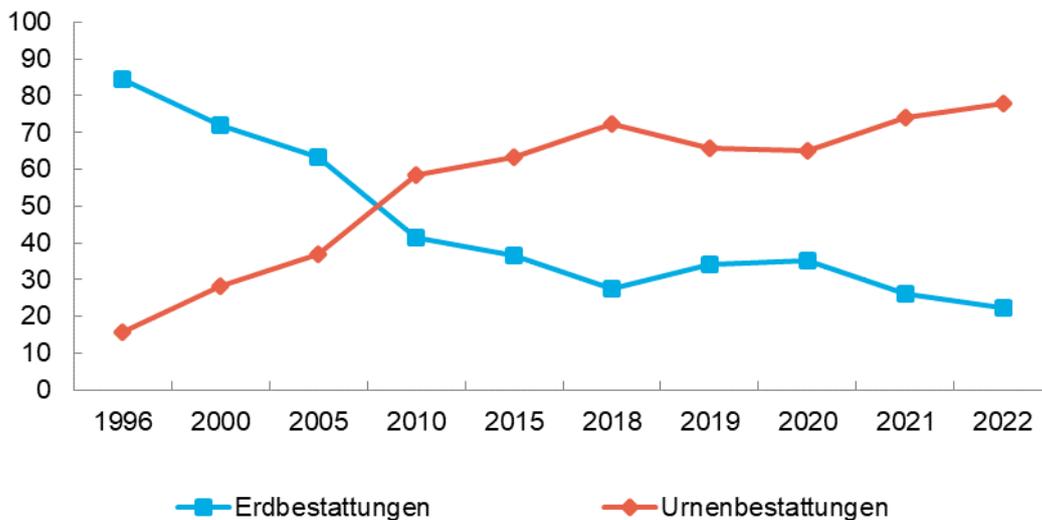
Die nachfolgenden Grafiken verdeutlichen die Entwicklung der Sterbefälle und Bestattungsformen in den vergangenen Jahren.

Sterbefälle und kommunale Bestattungen Wachtberg



In Wachtberg ist im Laufe der Jahre eine stabile Anzahl an Sterbefällen insgesamt zu beobachten, während die Anzahl der kommunalen Bestattungen gewissen Schwankungen unterliegt.

Anteil der Sarg- und Urnenbestattungen an den kommunalen Bestattungen Wachtberg



In der Gemeinde Wachtberg zeichnet sich ein Wandel in der Bestattungskultur ab, der auch in anderen Kommunen zu beobachten ist: Die Anzahl der Erdbeisetzungen hat seit 1996 stetig abgenommen, während die Zahl der Urnenbestattungen angestiegen ist.

Losgelöst davon haben sich in den letzten Jahren neue Grabarten etabliert. Insbesondere besteht eine höhere Nachfrage nach pflegeleichten Grabarten. Bei diesen entfällt während der Nutzungszeit die Grabpflege. Strukturelle Anpassungen z. B. aufgrund des gesellschaft-

lichen Wandels (starke Nachfrage nach Urnenhainen, Stelen u. a.) und der Integration anderer Glaubensrichtungen in die gemeindliche Friedhofskultur (muslimische Begräbnisstätten) begründen die Notwendigkeit neuer und veränderter Angebote. Die Gemeinde Wachtberg hat darauf reagiert und bietet folgende Bestattungen an:

- Baumbestattungen
- Urnenwänden
- Urnenstelen

In der nachfolgenden Tabelle wird deutlich, dass der Anteil der Urnenbestattungen in Wachtberg im Jahr 2022 bereits höher ist als in vielen Vergleichskommunen.

Anteil der Erd- und Urnenbestattungen an den Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen 2022

| Kennzahlen | Wachtberg | Minimum | 1. Viertelwert | 2. Viertelwert (Median) | 3. Viertelwert | Maximum | Anzahl Werte |
|--|-----------|---------|----------------|-------------------------|----------------|---------|--------------|
| Anteil Bestattungen Erdgräber an Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen in Prozent | 22,22 | 12,77 | 23,01 | 33,24 | 39,92 | 61,45 | 20 |
| Anteil Bestattungen Urnengräber an Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen in Prozent | 77,16 | 32,76 | 57,84 | 65,61 | 76,84 | 87,23 | 20 |

5.6.2 Aufteilung der Friedhofsflächen

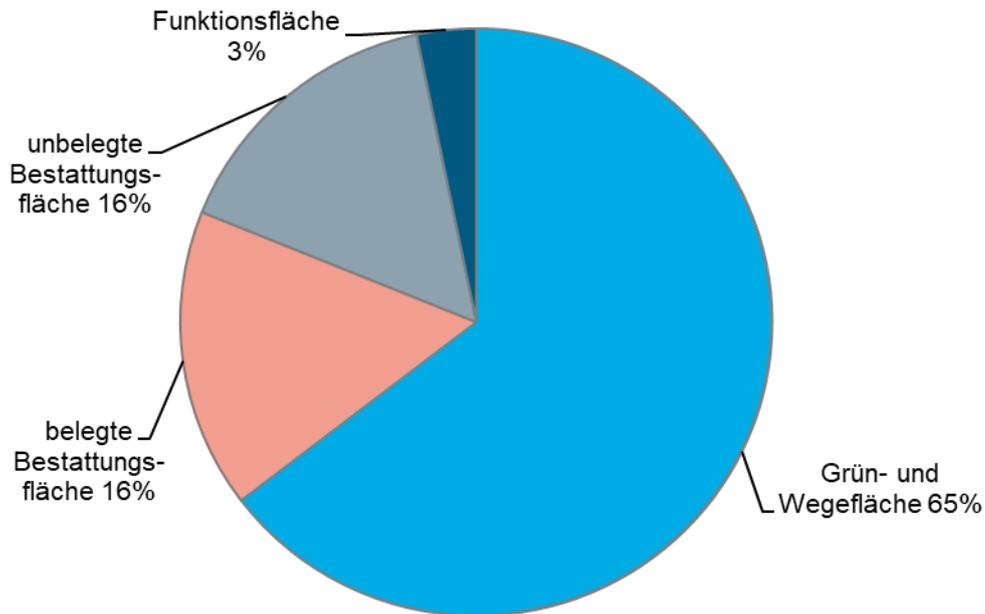
- Die Gemeinde Wachtberg fördert durch eine zielgerichtete Belegung eine optimale Nutzung freier Bestattungsflächen.

Eine Kommune sollte die Flächen auf den kommunalen Friedhöfen bedarfsgerecht ausrichten und dabei die unterschiedlichen Funktionen der Flächen berücksichtigen. Die Bestattungsfläche hat für den wirtschaftlichen Betrieb des Friedhofs eine wesentliche Bedeutung, da hierüber die Gebührenerträge generiert werden. Eine Kommune sollte die Auslastung ihrer Bestattungsfläche kennen und steuern. Dabei ist es Ziel, diese möglichst hoch auszulasten und konzentriert zu belegen. Eine lückenhafte Belegung der Bestattungsfläche sollte eine Kommune vermeiden, weil hierdurch höhere Unterhaltungskosten entstehen.

Die Flächen der kommunalen Friedhöfe teilt die gpaNRW für die Analyse in Grün- und Wegeflächen, Funktionsflächen und Bestattungsflächen auf. Zu den Funktionsflächen zählen die Flächen der Trauerhallen, der Parkplätze und etwaiger Betriebshöfe. Die Bestattungsfläche ergibt sich aus den belegten und unbelegten Grabflächen. Die belegte Grabfläche ermittelt die gpaNRW auf Basis der belegten Grabstellen und jeweils üblichen Grabgrößen.

Bei der **Gemeinde Wachtberg** teilen sich die Flächen der kommunalen Friedhöfe wie folgt auf.

Flächenanteile an der Friedhofsfläche Wachtberg in Prozent



Im Kapitel Grün- und Wegeflächen analysiert die gpaNRW die wirtschaftliche Unterhaltung der Grünflächen. Zu den Funktionsflächen zählt auch die Fläche der Trauerhallen, deren wirtschaftlichen Betrieb wir im Abschnitt 4.5.3 „Trauerhallen“ darstellen.

Durch den gezielten Ansatz, freie Flächen offen zu halten und systematisch für neue Urnengräber zu nutzen, strebt die Gemeinde eine bessere Auslastung der unbelegten Bestattungsflächen an. Sogenannte „Flickenteppiche“, die nach Aussage der Gemeinde auf allen Friedhöfen vorhanden sind, wird durch die Belegungsstrategie der Gemeinde direkt gesteuert. In Gebieten mit hoher Nachfrage nach Urnenplätzen, wie in Niederbachem, werden bewusst Bereiche ausgewählt, um diese mit Urnengräbern zu belegen, wenn Doppelerdgräber wegfallen.

In der nachfolgenden Tabelle zeigen wir die Flächenanteile der Grabarten.

Flächenanteile der Grabarten 2022

| Kennzahl | Wachtberg | Minimum | 1. Viertelwert | 2. Viertelwert (Median) | 3. Viertelwert | Maximum | Anzahl Werte |
|---|-----------|---------|----------------|-------------------------|----------------|---------|--------------|
| Anteil Standardfläche belegte Grabstellen an der Bestattungsfläche in Prozent | 51,32 | 11,43 | 23,01 | 35,73 | 53,42 | 80,54 | 15 |
| Anteil Standardfläche belegte Erdgräber an der Bestattungsfläche in Prozent | 47,72 | 7,94 | 21,23 | 32,39 | 48,50 | 74,61 | 15 |

| Kennzahl | Wachtberg | Minimum | 1. Viertelwert | 2. Viertelwert (Median) | 3. Viertelwert | Maximum | Anzahl Werte |
|---|-----------|---------|----------------|-------------------------|----------------|---------|--------------|
| Anteil Standardfläche belegte Urnengräber an der Bestattungsfläche in Prozent | 0,03 | -0,25 | 0,00 | 0,04 | 0,10 | 0,20 | 13 |

5.6.3 Entwicklung der Bestattungsfläche

- Die Gemeinde Wachtberg nimmt eine nachfrageorientierte Planung ihrer Friedhofsflächen vor.

Eine Kommune sollte ihre Friedhofsflächen langfristig planen. Dabei sollte sie insbesondere die aktuelle Nachfrage, bereits unbelegte Bestattungsflächen und die zukünftig freiwerdenden Grabstellen berücksichtigen. Eine gezielte Vergabe der Grabstellen ist ein wesentliches Instrument, die Planungen zu realisieren. Eine Kommune sollte nachfrageorientierte und attraktive Bestattungsarten anbieten, um ihre Flächen wirtschaftlich auszulasten und Abwanderungen zu anderen Friedhofsträgern möglichst zu vermeiden. Flächen, die eine Kommune langfristig nicht mehr für die Aufgabe Friedhofswesen benötigt, sollte sie anderen Nutzungen zuführen.

Die Vergabe von Grabstätten in der **Gemeinde Wachtberg** erfolgt flexibel: Wahlgrabstätten können individuell ausgewählt werden, während bei Urnenwahlgräbern eine teils reihenbasierte Vergabe erfolgt, was eine systematische Nutzung des vorhandenen Raumes ermöglicht. Bisher wurden keine Friedhofsflächen für andere Zwecke umgewidmet, und alle Friedhöfe bleiben in ihrer ursprünglichen Bestimmung erhalten.

Die Gemeinde hat auf die alternativen Bestattungsformen reagiert, indem sie neue Arten von Grabstätten wie Baumbestattungsfelder, Urnenwände und Urnenstelen entwickelt hat.

Für die Prognose des künftigen Flächenbedarfs stellen wir die Anzahl der frei werdenden Grabstellen der Anzahl der Neukäufe gegenüber.

Prognostizierte Entwicklung der Grabarten der Gemeinde Wachtberg

| Bezeichnung | Anzahl |
|---|--------|
| Neukäufe Erdgräber 2022 | 43 |
| Fünfjahresmittel der freiwerdenden Erdgrabstellen 2024 bis 2028 | 103 |
| Neukäufe Urnengräber 2022 | 45 |
| Fünfjahresmittel der freiwerdenden Urnengrabstellen 2024 bis 2028 | 9 |

Die prognostizierte Entwicklung der Grabarten gibt Aufschluss über die zukünftige Ausrichtung der Friedhofsflächennutzung in Wachtberg. Für das Jahr 2022 werden 43 Neukäufe von Erdgräbern getätigt, während im Zeitraum von 2024 bis 2028 durchschnittlich 103 Erdgrabstellen frei werden. Dieser Unterschied zwischen den Neukäufen und den freiwerdenden Grabstellen deutet auf eine zunehmende Verfügbarkeit von Erdgrabflächen hin. Die Gemeinde Wachtberg

nutzt bereits, wie im Kapitel 5.6.2 beschrieben die Möglichkeit, diese neu verfügbaren Bereiche umzugestalten: Insbesondere auf dem Friedhof Niederbachem werden freiwerdende Doppelgräber gezielt für die Anlage von Urnengräbern vorgesehen.

Im Gegensatz zu den Erdgräbern zeigt sich bei den Urnengräbern für das Jahr 2022 eine ähnlich hohe Anzahl von Neukäufen, nämlich 45. Dennoch wird für den Zeitraum von 2024 bis 2028 nur mit einem Fünfjahresmittel von neun freiwerdenden Urnengrabstellen gerechnet. Dies spiegelt eine steigende Nachfrage für Urnenbestattungen wider.

5.7 Grün- und Wegeflächen

5.7.1 Struktur der Grün- und Wegeflächen

- Der Gemeinde Wachtberg hat eine gute Datenlage zu den Grünflächen und der Beschaffenheit der Wege ihrer Friedhöfe.

Eine Kommune sollte über detaillierte Informationen zu den Grün- und Wegeflächen auf ihren Friedhöfen verfügen. Sie sollte die Entwicklung dieser Flächen langfristig planen. Etwaige Reserveflächen sollte eine Kommune pflegeleicht gestalten. Nicht mehr für den Friedhofszweck erforderliche Grün- und Wegeflächen sollte eine Kommune umgestalten oder anderen Nutzungen zuführen.

Grün und Wegeflächen 2022

| Kennzahlen | Wachtberg | Minimum | 1. Viertelwert | 2. Viertelwert (Median) | 3. Viertelwert | Maximum | Anzahl Werte |
|--|-----------|---------|----------------|-------------------------|----------------|---------|--------------|
| Anteil Grün- und Wegeflächen an der Friedhofsfläche in Prozent | 64,60 | 14,64 | 44,01 | 56,67 | 69,00 | 86,73 | 29 |
| Anteil Grünfläche an der Grün- und Wegefläche in Prozent | 72,66 | 14,96 | 35,27 | 58,83 | 66,48 | 81,93 | 18 |
| Anteil Wegefläche an der Grün- und Wegefläche in Prozent | 27,34 | 18,07 | 33,53 | 41,18 | 64,73 | 85,04 | 18 |

In der **Gemeinde Wachtberg** sind die Grün- und Wegeflächen klar definiert und strukturiert. Die Gemeinde hält die Informationen zu diesen Flächen aktuell und bewertet die Datenlage als ausreichend. Die Grün- und Wegeflächen in der Gemeinde umfassen 64 Prozent der Friedhofsfläche. Mit der vorhandenen Datenlage und der klaren Aufgabenverteilung für den Bauhof, ist eine gute Grundlage für die Pflege und Instandhaltung der Friedhofsflächen gegeben. Die bereits im Jahr 2010/2011 etablierte Pflegeplanung bildet die Basis für die langfristige Gestaltung und Pflege dieser Flächen. Jedoch versucht die Gemeinde aktuell die Pflegestandards gering zu halten, auf Grund der personellen Beschränkungen des Bauhofs (siehe Kapitel 5.7.2 Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen).

Die Gemeinde Wachtberg hat sich mit der Beschaffenheit der Wege auf ihren Friedhöfen auseinandergesetzt. Positive Erfahrungen hat die Gemeinde insbesondere beim Rhein-Höhen-Friedhof gemacht, wo durch die Verwendung von festgetretenem Kalkboden (Müllerkalkboden) auf den Wegen, eine verbesserte Zugänglichkeit, insbesondere für Rollstuhl- und Rollatornutzer, erzielt werden konnte. Die Gemeinde plant den Kalkboden auch auf anderen Friedhöfen einzusetzen, um die Benutzerfreundlichkeit weiter zu erhöhen.

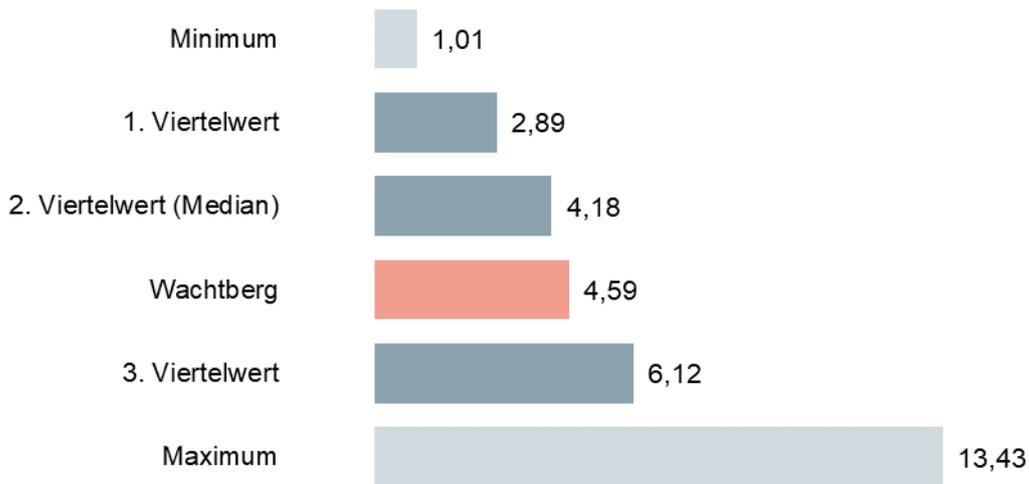
5.7.2 Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen

→ **Feststellung**

In der Gemeinde Wachtberg verhindern personelle Engpässe im Bauhof eine wirtschaftliche Gestaltung und Kostenoptimierung bei der Pflege der Grün- und Wegeflächen.

Eine Kommune sollte die Grün- und Wegeflächen wirtschaftlich unterhalten. Eine Kommune sollte den Ressourceneinsatz durch die Gestaltung und Ausstattung der Grün- und Wegeflächen sowie die Pflegestandards und -häufigkeiten beeinflussen. Dies gilt bei eigener Wahrnehmung der Grün- und Wegepflege wie auch bei externer Vergabe der Aufgabe. Eine Kommune sollte die Pflegeleistungen auswerten und deren Ausführung kontrollieren.

Unterhaltungskosten je qm Grün- und Wegefläche in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 23 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die **Gemeinde Wachtberg** liegt im interkommunalen Vergleich bei Grün- und Wegepflege mit einem Wert von 4,59 Euro über dem Median. Dies deutet darauf hin, dass Wachtberg im Vergleich zu anderen Kommunen relativ hohe Ausgaben für die Pflege und Instandhaltung ihrer Grün- und Wegeflächen tätigt.

Die Bewirtschaftung und die Kontrolle der Grün- und Wegepflege erfolgt durch den Bauhof. Angesichts der personellen Engpässe im Bauhof der Gemeinde Wachtberg wird eine Strategie verfolgt, die Pflegestandards möglichst gering zu gestalten, um die Anforderungen an die Pflege mit den verfügbaren Personal in Einklang zu bringen. Dies hat zur Folge, dass bestimmte Dienstleistungen, wie die Grünpflege als auch die Grabbereitung und die Durchführung der Urnenbestattungen, an externe Dienstleister ausgelagert wurden, um den Betrieb aufrechtzuerhalten. Die begrenzte Personalausstattung und der damit einhergehenden Beauftragung von externen Dienstleistern, spiegeln sich in den Unterhaltungskosten wider und unterstreichen die Notwendigkeit, alle Prozesse zur Pflege der Grün- und Wegeflächen fortlaufend zu optimieren.

In Richtung Umwelt- und Naturschutz hat die Gemeinde bereits konkrete Maßnahmen umgesetzt, wie die Anlage von zwei Magerwiesen, die als Platzhalter für alternative Bestattungsformen dienen. Der Erhalt eines teils sehr alten Baumbestands auf den Friedhöfen trägt zusätzlich zur ökologischen Nachhaltigkeit bei.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wachtberg sollte überprüfen ob bestimmte Pflegeaufgaben wirtschaftlicher in Eigen- oder Fremdleistung erbracht werden können. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die Grün- und Wegeflächen mit dem Ziel der pflegeleichteren und damit kostengünstigeren Unterhaltung umgestaltet werden können.

5.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2024 - Friedhofswesen

| Feststellung | | Seite | Empfehlung | | Seite |
|----------------------------|---|-------|------------|---|-------|
| Friedhofsmanagement | | | | | |
| F1 | Die Verantwortlichkeiten und Aufgabenerledigung für das Friedhofswesen sind in der Gemeinde Wachtberg klar geregelt. Optimierungsbedarf besteht im regelmäßigen und strukturierten Austausch. | 139 | E1 | Die beteiligten Abteilungen sollten sich regelmäßig über die Entwicklungen im Friedhofsbereich abstimmen. | 5 |
| F2 | Strategische Ziele zum Friedhofswesen sind in Gemeinde Wachtberg bisher noch nicht festgelegt. | 140 | E2 | Die Gemeinde sollte eine klare strategische Ausrichtung für das Friedhofswesen formulieren. Weiterhin sollte die Gemeinde Wachtberg ein Kennzahlensystem entwickeln und regelmäßig auswerten. Um die operative Steuerung zu unterstützen und Transparenz für alle Beteiligten zu schaffen, sollte ein regelmäßiges Berichtswesen eingerichtet werden. | 140 |
| F3 | Die Gemeinde Wachtberg informiert auf der eigenen Internetseite bisher nur in geringem Umfang über ihr Angebot im Friedhofswesen. | 141 | E3 | Die Gemeinde Wachtberg sollte ihre Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Friedhofswesens intensivieren, indem Sie umfassend auf ihrer Internetseite informiert. | 142 |
| Gebühren | | | | | |
| F4 | Die Gemeinde Wachtberg hat den gesetzlichen Kalkulationszeitraum von drei Jahren überschritten. | 142 | E4 | Die Gemeinde Wachtberg sollte ihre Gebührenkalkulationen regelmäßig und mindestens alle drei Jahre durchführen, um den rechtlichen Anforderungen des § 6 Abs. 4 KAG NRW gerecht zu werden. | 143 |
| F5 | Die Gebührenkalkulation für die Grabnutzung in der Gemeinde Wachtberg basiert auf veralteten Daten aus dem Jahr 2018. | 144 | E5 | Die Gemeinde Wachtberg sollte die Gebührenkalkulation für die Grabnutzung aktualisieren und alle Nutzungsberechtigten angemessen am Gebührenaufkommen beteiligen. Hierfür könnte die Gemeinde eine Äquivalenzziffernkalkulation zugrunde legen. | 145 |
| F6 | Die Gemeinde Wachtberg hält vier Trauerhallen vor, die auf Grund der umliegenden Konkurrenz und notwendigen Sanierungen, wenig genutzt werden. | 145 | E6 | Die Gemeinde Wachtberg sollte eine Überprüfung der Zukunftsperspektiven ihrer Trauerhallen in Betracht ziehen. Grundsätzlich sollte sie für ihre Trauerhallen eine vollständige Kostendeckung anstreben. | 147 |

| Feststellung | | Seite | Empfehlung | | Seite |
|------------------------------|--|-------|------------|---|-------|
| Grün- und Wegeflächen | | | | | |
| F7 | In der Gemeinde Wachtberg verhindern personelle Engpässe im Bauhof eine wirtschaftliche Gestaltung und Kostenoptimierung bei der Pflege der Grün- und Wegeflächen. | 153 | E7 | Die Gemeinde Wachtberg sollte überprüfen ob bestimmte Pflegeaufgaben wirtschaftlicher in Eigen- oder Fremdleistung erbracht werden können. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die Grün- und Wegeflächen mit dem Ziel der pflegeleichteren und damit kostengünstigeren Unterhaltung umgestaltet werden können. | 154 |

6. gpa-Kennzahlenset

6.1 Inhalte, Ziele und Methodik

Die gpaNRW stützt die Analysen im Wesentlichen auf Kennzahlen. Dabei haben sich für die einzelnen Handlungsfelder der Kommunen bestimmte Kennzahlen als besonders aussagekräftig und steuerungsrelevant herausgestellt. Diese Schlüsselkennzahlen sind im gpa-Kennzahlenset zusammengefasst. Wir erheben die Kennzahlen kontinuierlich in unseren Prüfungen, um den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung zu ermöglichen.

Für Handlungsfelder, die wir in vorangegangenen Prüfungen untersucht haben, hat die gpaNRW in den aktuellen Prüfungen keinen Bericht erstellt. Analysen, Empfehlungen sowie Hinweise zu Konsolidierungsmöglichkeiten sind aus den vorangegangenen Prüfungsberichten bekannt oder übergreifend unter www.gpanrw.de in der Rubrik Service veröffentlicht. Sofern wir das dargestellte Handlungsfeld aktuell geprüft haben, stehen Analysen sowie Feststellungen und Empfehlungen im jeweils genannten Teilbericht.

In einigen Fällen verzichten wir in dieser Prüfungsrunde auf eine Fortschreibung der Kennzahlen aus der letzten Prüfungsrunde. Gründe hierfür sind insbesondere Rechtsänderungen oder Pandemieauswirkungen, die die Kennzahlen zu stark beeinflussen. Dies betrifft die Handlungsfelder Einwohnermeldeaufgaben, Personenstandswesen, Offene Ganztagschulen, Schulen Flächenmanagement, Schülerbeförderung, Schulsekretariate, Rentenversicherungsangelegenheiten, Sport Flächenmanagement und Straßenbeleuchtung.

Bei der Grunddatenerhebung und den Kennzahlenberechnungen hat die gpaNRW Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Damit ist die Validität der Daten und die interkommunale Vergleichbarkeit der Kennzahlenwerte sichergestellt. Hierzu dienen auch die mit den Verantwortlichen geführten Gespräche.

Die Definitionen der Grunddaten und Kennzahlen stellt die gpaNRW den Kommunen zur Verfügung. So können die Kommunen die Kennzahlen auch außerhalb der Prüfung fortschreiben. Die Kommunen können sie für die strategische und operative Steuerung nutzen und sie in die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse integrieren.

Im Laufe der Prüfungen im Segment der kleinen kreisangehörigen Kommunen fließen sukzessive immer mehr Kommunen in die Vergleiche ein. Die gpaNRW aktualisiert das gpa-Kennzahlenset in regelmäßigen Abständen auf ihrer Internetseite. So ermöglicht die gpaNRW gerade Kommunen, die zu Beginn eines Segmentes geprüft wurden, die Standortbestimmung in einer größeren Vergleichsgruppe. Unter www.gpanrw.de steht das jeweils aktuelle gpa-Kennzahlenset mit interkommunalen Vergleichswerten zum Download zur Verfügung.

6.2 Aufbau des gpa-Kennzahlensets

Das gpa-Kennzahlenset enthält aus den aktuellen Prüfungen der kleinen kreisangehörigen Kommunen - gegliedert nach den Handlungsfeldern -

- die Werte der jeweiligen Kommune,
- die interkommunalen Vergleichswerte,
- die Anzahl der Vergleichswerte sowie
- das Vergleichsjahr für den interkommunalen Vergleich.

Sofern die gpaNRW die Kennzahlen bereits in einer vorangegangenen Prüfung erhoben hat, enthält die Übersicht auch diese Werte. Bei manchen Kennzahlen haben sich zwischenzeitlich die Grunddatendefinitionen geändert. Ebenso haben wir in dieser Prüfungsrunde einige Kennzahlen erstmals erhoben. In beiden Fällen bilden wir nur die aktuellen Kennzahlenwerte ab und geben in der entsprechenden Spalte für Vorjahre den Hinweis „keine Angabe (k. A.)“. Der Zusatz „k. A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir im gpa-Kennzahlenset folgende Vergleichswerte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und Maximum sowie
- drei Viertelwerte.

Die Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Die Zahl der in den interkommunalen Vergleich eingegangenen Daten gibt einen Hinweis auf die statistische Sicherheit der Vergleichswerte. Von der gpaNRW durchgeführte Auswertungen haben gezeigt, dass sich beim weitaus überwiegenden Teil der Kennzahlen schon nach Einbeziehung von 12 bis 15 Vergleichswerten die statistischen Lagemaße ausreichend stabilisiert haben.

Die Kennzahlenwerte des interkommunalen Vergleichs und die zugehörigen Werte der Kommune basieren auf den jeweils aktuellsten vorliegenden Daten. Abhängig von den benötigten Grunddaten lagen während der Prüfung unterschiedliche Datenstände vor. Für jede Kennzahl ist deshalb das Jahr des interkommunalen Vergleichs angegeben. Der aktuelle Wert der Kommune bezieht sich ebenfalls auf das angegebene Vergleichsjahr.

Sofern die gpaNRW das Handlungsfeld aktuell geprüft hat, ist der betreffende Teilbericht in der letzten Spalte benannt.

6.3 gpa-Kennzahlenset

gpa-Kennzahlenset der Gemeinde Wachtberg

| Handlungsfelder / Kennzahlen | Wachtberg 2016/2017 | Wachtberg aktuell | Minimum | 1. Viertelwert | 2. Viertelwert (Median) | 3. Viertelwert | Maximum | Anzahl Werte | Vergleichsjahr | Teilbericht |
|---|---------------------|-------------------|---------|----------------|-------------------------|----------------|---------|--------------|----------------|-------------|
| Haushaltssituation | | | | | | | | | | |
| Jahresergebnis je EW* in Euro | -189 | -44 | -44 | 109 | 140 | 239 | 370 | 21 | 2021 | Finanzen |
| Eigenkapitalquote 1 in Prozent | 40,4 | 31,3 | 5,2 | 21,7 | 36,1 | 41,6 | 65,9 | 20 | 2021 | Finanzen |
| Eigenkapitalquote 2 in Prozent | 71,6 | 58,2 | 27,5 | 51,5 | 66 | 77,7 | 88 | 20 | 2021 | Finanzen |
| Gesamtverbindlichkeiten Konzern je EW in Euro | k. A. | 4.731 | 803 | 1.048 | 2.970 | 3.850 | 5.540 | 16 | 2021 | Finanzen |
| Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit je EW in Euro | -77 | 12,3 | -433 | 47,7 | 223 | 316 | 518 | 21 | 2021 | Finanzen |
| Zahlungsabwicklung | | | | | | | | | | |
| Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung | k. A. | 6.022 | 4.495 | 9.781 | 11.167 | 14.894 | 45.151 | 37 | 2022 | ./. |
| Ungeklärte Zahlungseingänge je 10.000 Einzahlungen | k. A. | 110 | 0,00 | 15,71 | 31,89 | 77,59 | 381 | 37 | 2023 | ./. |
| Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung | k. A. | 1.467 | 475 | 798 | 1.050 | 1.467 | 2.406 | 37 | 2022 | ./. |
| Bestand Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung | k. A. | 1.708 | 105 | 359 | 575 | 1.298 | 3.405 | 37 | 2022 | ./. |
| Personal | | | | | | | | | | |
| Vollzeit-Stellen 1 je 1.000 EW (Personalquote 1) | 6,94 | 8,05 | 3,45 | 5,34 | 6,01 | 7,45 | 9,43 | 24 | 2022 | ./. |

| Handlungsfelder / Kennzahlen | Wachtberg 2016/2017 | Wachtberg aktuell | Minimum | 1. Viertelwert | 2. Viertelwert (Median) | 3. Viertelwert | Maximum | Anzahl Werte | Vergleichsjahr | Teilbericht |
|--|---------------------|-------------------|---------|----------------|-------------------------|----------------|---------|--------------|----------------|-------------|
| Vollzeit-Stellen 2 je 1.000 EW (Personalquote 2) | 4,27 | 5,51 | 3,40 | 4,78 | 5,20 | 5,55 | 6,82 | 24 | 2022 | ./. |
| Informationstechnik (IT) | | | | | | | | | | |
| IT-Kosten je Arbeitsplatz mit IT-Ausstattung in Euro | k.A. | 5.862 | 4.901 | 5.827 | 6.167 | 7.150 | 10.407 | 16 | 2021 | ./. |
| Gebäudeportfolio | | | | | | | | | | |
| Bruttogrundfläche gesamt je 1.000 EW in qm | 2.140 | 2.143 | 2.143 | 2.872 | 3.450 | 3.845 | 5.793 | 23 | 2021 | ./. |
| Bruttogrundfläche Schulen je 1.000 EW in qm | 957 | 1.045 | 1.045 | 1.537 | 1.841 | 2.204 | 2.497 | 23 | 2021 | ./. |
| Bruttogrundfläche Jugend je 1.000 EW in qm | 230 | 230 | 40 | 78 | 153 | 222 | 395 | 23 | 2021 | ./. |
| Bruttogrundfläche Sport und Freizeit je 1.000 EW in qm | 108 | 180 | 0 | 111 | 155 | 219 | 449 | 23 | 2021 | ./. |
| Bruttogrundfläche Verwaltung je 1.000 EW in qm | 114 | 124 | 124 | 194 | 216 | 255 | 287 | 23 | 2021 | ./. |
| Bruttogrundfläche Feuerwehr und Rettungsdienst je 1.000 EW in qm | 159 | 158 | 68 | 124 | 139 | 159 | 246 | 23 | 2021 | ./. |
| Bruttogrundfläche Kultur je 1.000 EW in qm | 222 | 221 | 27 | 99 | 125 | 292 | 772 | 23 | 2021 | ./. |
| Bruttogrundfläche Soziales je 1.000 EW in qm | 289 | 124 | 43 | 129 | 240 | 352 | 1.003 | 23 | 2021 | ./. |
| Bruttogrundfläche Wohngebäude je 1.000 EW in qm | 22 | 22 | 0 | 20 | 62 | 122 | 461 | 23 | 2021 | ./. |
| Bruttogrundfläche sonstige Nutzungen je 1.000 EW in qm | 39 | 39 | 12 | 104 | 158 | 336 | 883 | 23 | 2021 | ./. |

| Handlungsfelder / Kennzahlen | Wachtberg 2016/2017 | Wachtberg aktuell | Minimum | 1. Viertelwert | 2. Viertelwert (Median) | 3. Viertelwert | Maximum | Anzahl Werte | Vergleichsjahr | Teilbericht |
|--|---------------------|-------------------|---------|----------------|-------------------------|----------------|---------|--------------|----------------|-------------|
| Schulen Bewirtschaftung | | | | | | | | | | |
| Aufwendungen Gesamtreinigung je qm Reinigungsfläche in Euro | k.A. | 15,34 | 8,90 | 11,31 | 13,66 | 15,86 | 20,55 | 24 | 2021 | ./. |
| Aufwendungen Eigenreinigung je qm Reinigungsfläche in Euro | k.A. | 24,82 | 0,15 | 13,12 | 20,60 | 24,82 | 34,02 | 13 | 2021 | ./. |
| Aufwendungen Fremdreinigung je qm Reinigungsfläche in Euro | 11,45 | 14,79 | 8,90 | 11,35 | 13,43 | 15,98 | 20,48 | 24 | 2021 | ./. |
| Anteil Eigenreinigung an Gesamtreinigung in Prozent | 12,04 | 5,50 | 0 | 0 | 0,85 | 6,06 | 95,56 | 25 | 2021 | ./. |
| Aufwendungen Hausmeisterdienste je qm Bruttogrundfläche in Euro | 14,56 | 11,87 | 3,62 | 6,70 | 8,67 | 9,89 | 14,99 | 24 | 2021 | ./. |
| Wärmeverbrauch je qm Bruttogrundfläche in kWh | 90,99 | 99,03 | 63,98 | 85,30 | 94,32 | 104,75 | 134,24 | 25 | 2021 | ./. |
| Stromverbrauch je qm Bruttogrundfläche in kWh | 14,37 | 10,69 | 5,64 | 9,88 | 11,04 | 12,95 | 21,60 | 25 | 2021 | ./. |
| Wasserverbrauch je qm Bruttogrundfläche in Liter | 146 | 63 | 63 | 85 | 95 | 109 | 241 | 25 | 2021 | ./. |
| Wohngeld | | | | | | | | | | |
| Fälle je Vollzeit-Stelle Wohngeld | ./. | 200 | 200 | 466 | 520 | 726 | 1.296 | 36 | 2022 | ./. |
| Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII | | | | | | | | | | |
| Leistungsbezieher je Vollzeit-Stelle Hilfen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen | 92 | 141 | 94 | 141 | 150 | 202 | 286 | 35 | 2022 | ./. |
| Spiel- und Bolzplätze | | | | | | | | | | |
| Fläche Spiel- und Bolzplätze je EW unter 18 Jahre in qm | 10,17 | 10,16 | 3,95 | 9,09 | 11,75 | 15,55 | 23,66 | 21 | 2021 | ./. |

| Handlungsfelder / Kennzahlen | Wachtberg 2016/2017 | Wachtberg aktuell | Minimum | 1. Viertelwert | 2. Viertelwert (Median) | 3. Viertelwert | Maximum | Anzahl Werte | Vergleichsjahr | Teilbericht |
|--|----------------------------|-------------------|---------|----------------|-------------------------|----------------|---------|--------------|----------------|----------------|
| Aufwendungen Spiel- und Bolzplätze je qm in Euro | 6,22 | 4,99 | 0,41 | 2,79 | 4,40 | 5,58 | 8,55 | 21 | 2021 | ./. |
| Verkehrsflächen | | | | | | | | | | |
| Anlagenabnutzungsgrad Verkehrsflächen in Prozent | gpa-Richtwert: 50 Prozent | | | | | | | | | ./. |
| | k. A. | 55,79** | k. A. | k. A. | k. A. | k. A. | k. A. | k. A. | 2021 | |
| Unterhaltungsaufwendungen je qm Verkehrsfläche in Euro | gpa-Richtwert: 1,30 Euro | | | | | | | | | ./. |
| | k. A. | 0,52 | 0,31 | 0,52 | 0,64 | 0,87 | 2,15 | 17 | 2021 | |
| Reinvestitionsquote Verkehrsflächen in Prozent | gpa-Richtwert: 100 Prozent | | | | | | | | | ./. |
| | 24,97 | 98,25 | 2,74 | 21,26 | 41,01 | 95,24 | 255 | 19 | 2021 | |
| Friedhofswesen | | | | | | | | | | |
| Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen je 1.000 qm Friedhofsfläche | k. A. | 3,02 | 0,81 | 1,97 | 2,44 | 2,83 | 4,08 | 33 | 2022 | Friedhofswesen |
| Kostendeckungsgrad Friedhofswesen in Prozent | k. A. | 55,77 | 29,55 | 55,98 | 65,02 | 93,95 | 123 | 18 | 2022 | Friedhofswesen |
| Kostendeckungsgrad Trauerhallen in Prozent | k. A. | 26,29 | 12,20 | 30,18 | 67,56 | 81,04 | 116 | 14 | 2022 | Friedhofswesen |
| Unterhaltungskosten je qm Grün- und Wegefläche in Euro | k. A. | 4,59 | 1,01 | 2,89 | 4,18 | 6,12 | 13,43 | 23 | 2022 | Friedhofswesen |

*EW = Einwohner ** nicht flächengewichtet

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de